

67614
Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wachter.

Zwölfter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Vorrede des Herausgebers.

Der vorliegende Band, welcher die fünfte und letzte Lieferung der Spittler'schen sämmtlichen Werke eröffnet, bildet zugleich den zweiten Band der vermischten Schriften über deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht, und den ersten Band der dieselben Fächer in Beziehung auf Württemberg begreifenden Abtheilung jener Schriften.

Die unter den Ziffern I. IV. V. VII. und VIII. befindlichen Abhandlungen bedürfen keiner besonderen Einführung. Sie sind längst bekannt, und ihre Bedeutung und ihr Werth für die Geschichte, namentlich für die Geschichte des Staatsrechts Württembergs, ist, selbst nach den Umwandlungen, welche unser öffentlicher Rechtszustand erfahren, der indes weit mehr, als gewöhnlich erkannt wird, in der Geschichte seine Wurzeln hat, von den Kennern unserer vaterländischen Geschichte und Einrichtungen nie bezweifelt worden. Höchstens etwa die Aufnahme der Breyer'schen Kritik des unter V. aufgeführten ersten Aufsatzes möchte eine rechtfertigende Bemerkung nothig machen. Der Herausgeber glaubte sie nicht übergehen zu dürfen, nicht sowohl weil sie als Entwicklung der Gegengründe zur Vollständigkeit des abgehan-

delten Gegenstandes zu gehören schien, als hauptsächlich der von Spittler herrührenden Anmerkungen und Zusätze wegen, welche ohne jenen Text nicht verständlich gewesen wären. Diese aber wegzulassen, hätte der Herausgeber um so weniger über sich gewinnen können, als sie, nach seiner Ansicht, eben so wie die beigefügte „Revision einiger Ideen“ ein Muster einer geistreichen, und trotz der beißenden Ironie, die namentlich in der letzteren herrscht, doch anständigen Polemik ist.

Von untergeordneterem Interesse möchten die Nr. II. VI. und X. seyn. Doch schienen auch sie, wäre es auch nur der lebendigen Behandlung und Darstellung wegen, der Aufbewahrung werth. Vor Allem zeichnet sich aber in dieser Hinsicht die unter Nr. IX. gegebene Geschichte der Religionsveränderung Besold's aus, ein psychologisches Gemälde, dessen „glühendes Colorit“ schon Friedrich Karl v. Moser rühmt, in dessen patriotischem Archive sie zuerst stand, woraus Mohniké im Jahre 1822 einen besondern, mit werthvollen historisch-literarischen Erläuterungen versehenen, Abdruck veranstaltete. Einige hier enthaltene, den Text betreffende Berichtigungen hat der Unterzeichnete dankbar benutzt. Im Uebrigen gilt über die Stellung dieses Aufsatzes ganz das, was über die biographischen Schilderungen von Brandis und Koppe in der Vorrede zum eilfsten Bande der Sammlung (S. X) gesagt worden ist.

Neu erscheinende Aufsätze sind die Nr. III. (S. 41—88) und die unter Nr. XI. beigefügte „Ausführlichere Geschichte u. s. w.“ (S. 321—350.) Der erste sollte, nach einer Bemerkung des Verfassers in der Vorrede zur Geschichte Württembergs (sämtliche Werke, Bd. 5, S. 194, Note *), ursprünglich eine Beilage zu derselben werden; es wird fünf Jahre später, in dem Zusatz zu der Breyerschen Prüfung (S. 192 des gegenwärtigen Bandes), seiner gedacht. Warum

er aber dennoch nicht ausgegeben worden, obgleich, wie hier gesagt ist, die vier Bogen desselben seit drei Jahren gedruckt da lagen, ist dem Herausgeber unbekannt, gleichwie ihm unerklärlich ist, wie Meuse (Bd. 7, S. 570) ihn unter den Schriften des Verfassers (mit der Jahreszahl 1784) aufführen konnte. Er ist nie erschienen, selbst nicht einmal ganz vollendet worden. Auch fand er sich nicht in des Verfassers Nachlasse, und der Herausgeber verdankt ihn einzig der Güte des Herrn Ober-Bibliothekars Neuß in Göttingen, der jene vier Aushängebogen als eine nicht uninteressante Reliquie aufbewahrt hatte. Vermuthlich veranlaßte Spittler die Besorgniß vor patriotischen Verfehlungen seiner Landsleute, wovon er ohnedies schon Proben genug in seinem früheren und späteren Leben zu erfahren hatte, den bereits angekündigten Aufsatz zu unterdrücken. Wiewohl derselbe Fragment ist, nahm der Herausgeber dennoch keinen Anstand, ihn in die Sammlung aufzunehmen, da die Haupt-Untersuchung des Gegenstandes in dem, was vorliegt, beendigt ist, und da, wenn schon sein publicistisches Interesse verschwunden, doch in Beziehung auf das historische Interesse nicht das Gleiche der Fall ist. Die Urkunden, welche dem Text angefügt werden sollten, lagern nicht bei. Sie finden sich jedoch theils in bekannten älteren Sammlungen, theils jetzt in der Meyscher'schen Sammlung, auf welche daher in den betreffenden Noten hingewiesen wurde.

Der zweite der erwähnten Aufsätze ist dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers entnommen, und gibt, wenn gleich ebenfalls Fragment, und sichtlich nur Bestandtheil einer beabsichtigten umfassenderen historischen Darstellung, ein sehr lebendiges und mit feiner Charakteristik bis in die kleinsten Züge gezeichnetes Bild einer bekannten unglücklichen Periode der Geschichte unseres Vaterlandes. Manches vielleicht zu

derb und zu grell in der Darstellung hervortretende wäre wohl gemildert worden, wenn es dem Verfasser vergönnt gewesen wäre, seine Arbeit für den Druck selbst noch einmal durchzusehen. Dem Herausgeber stand es nicht zu, die Feile anzulegen.

Noch glaubt der Unterzeichnate einen Punkt mit ein paar Worten berühren zu müssen. Nicht nur im officiellen Styl, sondern auch im gewöhnlichen Leben ist es nicht mehr üblich, Württemberg zu schreiben, vielmehr ist die Schreibart Württemberg oder Würtemberg so allgemein gangbar, daß das Gegentheil eigentlich auffällt. Nur die Mehrzahl der Historiker hat sich noch dieser Sitte nicht angeschlossen (der Herausgeber erinnert unter den neueren vaterländischen an Pfister, Pahl, Pfaff, Jäger, Scheffer). Auch Spittler hat bis an sein Ende Württemberg geschrieben, und wenn er schon über die historischen Gründe dieser Schreibart sich nirgends bestimmt erklärt hat, so glaubte der Herausgeber sie doch um so mehr beibehalten zu müssen, als sie bekanntlich in den Anfängen unserer Geschichte bis herab in's sechzehnte Jahrhundert die von dem Regentenhouse selbst angenommene, und auch später wieder mehrfach, namentlich in der Regierungsperiode Herzog Karl's, sogar officiell gewordene ist.

Stuttgart, den 23. Februar 1837.

Karl Wächter.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
I. Neue Erläuterungen der ältesten württembergischen Geschichte. 1779.	1
II. Ueber Württembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege. 1779.	30
III. Historische Beiträge zur rechtlichen Untersuchung über das württembergische Privilegium de non appellando. 1784.	41
IV. Historischer Commentar über das erste Grundgesetz der ganzen württembergischen Landesverfassung, über den 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossenen Vertrag. 1787.	89
V. Ueber das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem württembergischen Hause. 1788.	142
J. G. Breyer's kurze Prüfung der vorstehenden Abhandlung. Nebst Anmerkungen und einem Zusahze Spittler's. 1788.	172
Revision einiger Ideen über die Geschichte des Gesetzes der Untheilbarkeit der württembergischen Laude. 1789.	199
VI. Problem der württembergischen Bevölkerung. 1788.	219
VII. Ein publicistisches Problem aus den Familien- und Staats-Verträgen des württembergischen Hauses. 1788.	226
VIII. Von dem österreichischen Anwartschaftsrechte auf Württemberg. 1789.	243

	Seite
IX. Ueber Christoph Besold's Religionsveränderung. 1788.	283
X. Mömpelgardische Successionssache. 1790.	312
XI. Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz. 1790.	318
Ausführlichere Geschichte des Verhältnisses Eberhard Lud- wig's und Wilhelminens von Grävenitz, bis zur Er- hebung derselben zur Gräfin von Würben	321

I.

Neue Erläuterungen der ältesten württembergischen Geschichte. *)

Unter allen großen Häusern in Deutschland hat keines seinen ältesten Ursprung weniger aufklären können, als Württemberg; und nicht nur sein ältester Ursprung ist dunkel, sondern auch noch von denjenigen Zeiten, da man zuverlässig weiß, daß damals die Grafen von Württemberg zu den anscheinlichern Herren in Alemannien gehörten, sind ganze halbe Jahrhunderte mit dicker, bisher unaufklärbarer Nacht bedeckt. Es ist bekannt, daß, wenn uns bei Aufsuchung der Geschichte eines Hauses alle Quellen verlassen, wenn sich die Geschichte in jene Jahrhunderte hinaufzieht, wo man zufrieden seyn muß, nur einige der merkwürdigsten Begebenheiten aus den Rhapsodien eines Kloster-Chronisten zu erfahren, wo man also nichts weniger als Nachrichten von damals minder beträchtlichen Familien erwarten darf, daß man alsdann oft, allein durch Hülfe der Zeugenverzeichnisse, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert den Urkunden unterschrieben sind, — eine

*) Aus Meusel's hist. Untersuchungen. Nürnberg 1779. Bd. I., Stück 1, S. 1—36.

ganze Geschlechtsreihe auffinden kann. Wirklich war auch dieses vorzüglich das Hülsemittel, wodurch Herr Geh. Rath Hoffmann *) die Scheidische Konjektur und Beschuldigung zum Glück für die wirtembergische Geschichte so treffend widerlegt hat, und auch Herr Professor Uhland **) hat sich desselben zur weiteren Aufklärung dieser ältesten Zeiten bedient. Schon Gabelkover ***) und noch vor ihm Crusius bahnten sich diesen Weg; aber es hat doch Alles nicht hingereicht, und weder die Bemühungen der Gelehrten dieses, noch des vorigen Jahrhunderts haben den glücklichen Erfolg gehabt, daß wir durch das zwölfe Jahrhundert hindurch eine ununterbrochen ganze Reihe wirtembergischer Grafen darstellen könnten; daran gar nicht zu gedenken, daß man — außer den Gabelkoverschen Nachrichten — für die wirtembergische Geschichte des elsten Jahrhunderts irgend auch nur das Geringste entdeckt hätte, das wahrer historischer Fund wäre, nicht bloße Konjektur, nicht bloße Bemerkung aus Chroniken, die viel zu jung sind, als daß sie Begebenheiten des elsten Jahrhunderts bezeugen könnten. Beim Jahre 989 steht die erste Spur der wirtembergischen Geschichte in der Chronik des Grafen Hermann von Beringen, und nun wieder bis auf das Jahr 1080 findet sich keine Spur mehr. Und daß um das Jahr 1080 ein Graf Albrecht von Wirtemberg gelebt habe, wissen wir wiederum nicht einmal aus Urkunden, die wir selbst vor

*) Diplomatischer Beweis und Rettung Graf Ludwigs von Württemberg in, vor und nach dem Jahre 1208 in den vermischten Beobachtungen. Thl. I. S. 85—126.

**) In Diss. de Comitibus Wirtembergicis Ludovico secundo et Hartmanno Sen. Fratribus ab a. 1208 usque ad a. 1227 in documentis coaevis memoratis. Tübingae 1772.

***) Siehe Mösters erläutertes Württemberg (Tübingen 1729, 8.) gleich in den ersten Blättern.

Augen liegen haben, sondern wir trauen den Auszügen, die Gabelkover, der württembergische Chronist bei Schannat, und Andere lieferten, oder man bezieht sich auf die in manchem Betracht so flüchtigen Nachrichten, welche Petri in seiner Suevia Ecclesiastica, pag. 159, unter dem Artikel Veräu ges liefert.

Gabelkover ist freilich ein in allem Betracht höchst glaubwürdiger Schriftsteller; aber hier in diesem Falle doch nur glaubwürdiger Erzähler von dem, was er gefunden hat, und so viel sich aus manchen sehr zuverlässigen Merkmalen schließen lässt, so hat er bei seiner Erzählung von den Grafen Albrecht I. und II. bloß das Chronicum S. Blasii vor sich gehabt; also seine ganze Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit dieser Kloster-Annalisten. Wir werden aber unten Gelegenheit haben, einige Anmerkungen zu machen, welche vielleicht zu Berichtigung, theils aber auch zu Vertheidigung der bisherigen Meinungen, die man hierin gehabt hat, Einiges beitragen könnten.

So dunkel es nun im ersten Jahrhundert in der württembergischen Geschichte aussieht, eben so dunkel ist auch die letztere Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von Graf Ludwig, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts blühte, findet sich noch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Diplomen. Ich werde unten noch eine vom Jahre 1166 anführen, wo er unter den Zeugen vorkommt; aber bei der mühsamsten Nachforschung, bei einer noch so sorgfältigen Durchsuchung vieler Urkundensammlungen ist es mir doch eben so wenig, als allen vorhergehenden Forschern der württembergischen Geschichte, gelungen, von dem Jahre 1166 an bis auf das Jahr 1194 eine Urkunde aufzutreiben, welche ein Graf von Württemberg als Zeuge unterzeichnet hätte. Viele Urkunden dieses Zeitraums sind aus der Nähe des Schlosses Württemberg

datirt; aber selbst auch da wird die Erwartung, unter den Zeugen einen Grafen von Wirtemberg anzutreffen, getäuscht. Da Friedrich I. einen großen Theil dieses Zeitraums in Italien zubrachte, und da es doch sehr wahrscheinlich war, daß auch Grafen von Wirtemberg unter seinem Heere gewesen, auch von so ansehnlichen Herren, als sie damals schon waren, gewiß zu erwarten stand, daß sie kaiserliche Urkunden als Zeugen unterschreiben würden, so durchsuchte ich Alles, was aus Muratori und Ughelli hieher gehörte, aber ich suchte eben so unbelohnt. Bei Muratori ist die Menge der hieser gehörigen Urkunden nicht groß genug, und bei Ughelli sind die Namen der Zeugen so äußerst fehlerhaft abgedruckt, daß kritische Konjektur fast beständig nothwendig wird. Wir werden aber sogleich sehen, warum es höchst mißlich ist, sich hier der kritischen Konjektur zu bedienen. Herr Uhland hat durch eine scharfsinnige und dabei doch sehr natürliche kritische Vermuthung in einer Urkunde vom Jahre 1181 einen Grafen Friedrich von Wirtemberg entdeckt. *) Die Urkunde ist König Friedrich's I. Bestätigung des Klosters Denkendorf; sie ist von Esslingen datirt, also aus der Nähe des Stammschlosses Wirtemberg, und hat unter den Zeugen, so wie sie bei Besold, S. 457, angeführt werden, einen Comes Fridericus de Weithemberg.

Da man nun bisher keine Grafen von Weithemberg gefunden hat, und die Veränderung aus Weithemberg in Wirthemberg so gering und so natürlich ist, daß sie sich gleich mit dem ersten Anblick empfiehlt; überdies auch Petri, wo er diese Urkunde unter dem Artikel Denkendorf liefert, wirklich Comes Fridericus de Wirthemberg liest, so scheint die Sache keiner Schwierigkeit mehr unterworfen zu seyn.

*) Diss. cit. p. 12.

Aber dem historischen Skeptiker bleiben dabei doch immer noch folgende nicht unbeträchtliche Zweifel. Petri's Autorität beweist hier nicht, denn was Petri von Urkunden württembergischer Klöster hat, das hat er alles aus Besold. Liest also Petri irgendwo anders, als Besold, so ist er vielmehr nach Besold zu verbessern, als Besold nach ihm. Wenn nun aber auch dieser Name Comes Fridericus de Weithemberg zu verbessern ist, so gibt es zum Unglück für die württembergische Geschichte noch mehrere gräfliche Häuser, die sich mit einer eben so leichten Veränderung diesen Friedrich zueignen könnten. Warum könnte es nicht in Werdenberg verbessert werden, oder in Fürstenberg (nach der Orthographie dieser Zeiten Wirstenberg), oder irgend einen andern der Namen, die mit dem Namen Würtemberg die unthige Ahnlichkeit haben. Vielleicht sollte es Comes Fridericus de Hohemberg heißen. Dieser Graf Friedrich von Hohemberg steht in einer Urkunde *) Herzog Friedrichs von Schwaben vom Jahre 1185, worin eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Salmannsweiler und Grafen Konrad von Heiligenberg entschieden wird.

Nun scheint es die beste Art, verderbte Kopien der Diploms-Unterschriften zu verbessern, wenn man die Unterschriften anderer gleichzeitigen Urkunden mit denselben vergleicht. Bei einer solchen Vergleichung aber ist unter allen Grafen Friedrich, die vorkommen, obiger Fridericus Comes de Hohemberg noch immer der passendste; und auch die Veränderung zwischen Hohemberg und Weithemberg ist nicht gelungen.**)

*) S. Lunig Spic. Eccl. P. III. p. 509.

**) Daß die Namen Hohenberg und Würtemberg öfters mit einander verwechselt werden, bemerk't schon Rauchpar in seiner öttingischen Geschlechtsbeschreibung (Wallerstein 1775. 4. S. 2).

Hat also selbst die sonst so scharfsinnige und natürliche Vermuthung des Herrn Uhland solche Zweifel gegen sich, wie unsicher muß nicht hier überhaupt die kritische Konjektur seyn? Gesezt aber auch diese kritische Konjektur hätte gar keinen Zweifel gegen sich, ist's nicht sonderbar, daß man vom Jahre 1166 bis zum Jahre 1194, oder vielleicht gar vom Jahre 1158 bis zum Jahre 1194, kaum eine einzige schwache Spur eines wirtembergischen Grafen antrifft, indeß man von Graf Ludwig I. sieben vollkommen zuverlässige Urkunden-Unterschriften vorzeigen kann. Es ist zwar leicht zu vermuthen, daß die Hauptursache dieses Mangels von Nachrichten darin liegt, weil wir überhaupt von Schwaben und besonders von den schwäbischen Klöstern so wenig gedruckte Urkunden haben; ich glaube aber doch nicht, daß dieses die einzige Ursache ist, denn aus eben dieser Ursache sollten wir alsdann auch von Graf Ludwig I. weniger Zeugnisse finden. Ehe ich die Er-

„Ebenmäsig finde ich auch dieses beschwerlich, daß die Grafen und Gräfinnen von Würtenberg und Hohenburg wollen confundirt werden, wie sich dann gefunden in Auffschlagung meiner observationum, daß die von Hohenburg in Würthenberg genannt werden, welches dann große Irrthumen verursacht. Albertus Bellicosus Comes de Hohenburg schreibt sich expresse einen Grafen in Würtenberg.“

Vielleicht also, daß, wenn Grand d' die r so glücklich ist, daß honauische corpus traditionum von Paris zu erhalten, woraus gewiß die wichtigsten Aufklärungen der Geschichte der hohenbergischen Grafen zu erwarten sind, vielleicht daß alsdann auch die wirtembergische Geschichte des zehnten und elften Jahrhunderts ein ganz unerwartetes Licht gewinnt.

Zur Entscheidung der Frage, ob in der Besoldischen Stelle Württemberg oder Hohenberg gelesen werden soll, ist gewiß nicht ohne Gewicht, daß der Name Friedrich in diesen ältesten Zeiten nicht als wirtembergischer, hingegen recht eigentlich als stauffischer Geschlechtsname vorkommt.

läuterungen und neuen Beiträge vorlege, welche ich für diese älteste württembergische Geschichte gefunden zu haben glaube, so ist's vielleicht der Mühe werth, einige allgemeine Anmerkungen vorauszuschicken, die vielleicht manchem künftigen For- scher eine kleine Erleichterung seiner Arbeit machen könnten.

1) Wer sich aus Diplomen eine Geschlechtsreihe württembergischer Grafen zusammensuchen will, muß sich zu gleicher Zeit alle Grafen von Wartenberg, Werdenberg, Ortenberg, Fürstenberg, Wiedberg oder wie sonst dergleichen ähnliche Namen heißen mögen, zusammensuchen. Dadurch gewinnt die Sicherheit der kritischen Konjektur sehr viel; man kommt endlich auf eine zuverlässigere Induktion, in welcher Art von Urkunden, in welcher Gesellschaft von Zeugen man einen Herrn von Württemberg oder von Wartenberg &c. anzutreffen hoffen darf. Vielleicht daß Mancher derjenigen, die jetzt unter einem solchen dem württembergischen Haus ähnlichen Namen laufen, auf diese Art für unsere Geschichte wieder hergestellt werden könnte, und wenn wir auch etwa dadurch um einige Urkunden kommen sollten, die man bisher in der württembergischen Geschichte gebraucht hat, wenn sich bei einer genaueren Untersuchung noch mehrere solcher Fälle finden sollten, als Herr Professor Lebret *) bei einer Urkunde Otto IV. gezeigt hat; so wäre es doch Vortheils genug, daß Gewisses und Ungewisses mehr getrennt, Wahrheit weiter bestätigt, und die mannichfältigen Quellen des Irrthums sorgfältiger bemerkt würden.

*) In programmata ad diem natalem Sermi. a 1773, p. 3. Diploma Laudense, quo privilegia Monasterii celebratissimi Morimondi in agro Mediolanensi siti ordinis Cisterciensium firmat, ex Julino corrigendum, ex cuius documentis lectio illa dubia ita potius sananda: Comes Hermannus de Sarzpruc et Comes Georgius de Widin.

Weil es denn auch mit einer Mühe ausgerichtet ist, und wo nicht unmittelbar, wenigstens doch mittelbar, beträchtlichen Nutzen für die württembergische Geschichte hat, so wäre zu wünschen, daß man bei einer solchen Durchsuchung der Urkunden-Sammlungen, als zu obigem Geschäfte nöthig ist, zu gleicher Zeit auch die Geschlechter der Grafen- und Herren, aus deren Ruinen Württembergs Größe emporstieg, bemerkte. Helferich hat schon vor mehreren Jahren mit den Tübinger Pfalzgrafen einen vortrefflichen Aufang gemacht; seine Abhandlung ließe sich aber nach dem gegenwärtigen Vorrath von Urkunden fast um ein Drittheil bereichern.

2) Es ist bekannt, daß, wenn man bis in's zehnte, elfste Jahrhundert hinaufsteigt, der Aufklärung unserer deutschen Regentengeschichte nichts mehr entgegensteht, als daß sich die Comites damals größtentheils noch nicht von ihren Schlössern nannten, sondern bloß als Comites gewisser Gau angeführt werden. Nun werden wir in dieser dunkeln Periode nie weiter kommen, wenn wir nicht suchen, den Faden, der dadurch gleichsam abgerissen wird, angeknüpft zu erhalten, wenn wir nicht die Reihe der nach ihren Schlössern sich nennenden Grafen mit der Reihe derer zu verbinden suchen, welche bloß als Grafen gewisser Gau vorkommen. Und diese Verbindung scheint nicht unmöglich zu seyn. Wenn doch diejenigen, die sich die Aufklärung der Geschichte dieser pagorum zum Geschäfte machen, nicht nur auf die Bestimmung der Grenzen und Lage ihr Augenmerk richteten, sondern zugleich auch auszeichnen möchten, wenn der Name des Gaugrafen angeführt wird. Oft wird nicht nur der Name des Gaugrafen selbst angeführt, sondern auch der Name seines Sohnes; desto glücklicher also für denjenigen, der aus diesen schwachen Spuren endlich eine zusammenhängende Geschlechtsreihe auffinden möchte.

3) Es ist nicht Mikrologie, wenn man wünscht, daß bei Anführung der Stellen, wo ein württembergischer Graf eine Urkunde als Zeuge unterschrieben hat, die Art, wie der Name Württemberg geschrieben worden, sorgfältig bemerkt werden möchte. Durch diese so gering scheinende Bemerkung hat man sich nicht allein den Weg, kritische Vermuthungen bei Verbesserung der Zeugen-Unterschriften mit mehr Zuverlässigkeit brauchen zu können, sondern man lernt auch, daß es z. B. nicht einmal einer kritischen Vermuthung bedürfe, um Einen, der sich von Werdenberg schreibt, in die Reihe württembergischer Grafen einzuschlieben; daß wenigstens diese Orthographie niemals Grund genug sey, einen solchen auszulassen. So führe ich unten ein Beispiel von Graf Ludwig I. an, der sich in einer Urkunde bei Schöpflin als Graven von Werdenberg unterzeichnet. Und doch ist's ganz gewiß kein Grav von Werdenberg, sondern der aus andern Urkunden bekannte Bruder Graf Emichs. *) Sowohl für diese Absicht, als überhaupt zur mehreren Gewissheit ist es sehr nützlich, so viel möglich alle die verschiedenen Abdrücke zu bemerken, die man oft von einer Urkunde hat; besonders wenn es Abdrücke sind, die nicht von einander herstammen, sondern deren jede entweder von dem Original besonders genommen ist, oder wenigstens von verschiedenen Kopien herkommen. So hat schon Crusius manche Urkunde, die man bei Besold antrifft, und so kann man sich auch durch Vergleichung der Urkunden, die beide zugleich haben, versichern, daß sich Besold's Untreue nicht bis zur Verfälschung der Urkunden erstreckt habe.

*) Auch in dipl. Richardi d. 26. August 1260 (s. Gebauer Leben Richards, Beilage Nr. 30) heißt es: Ulrico Comiti de Werdenberch.

4) Ich überlasse es der Beurtheilung geübterer Forscher der württembergischen Geschichte, ob es nicht von Nutzen wäre, wenn man dasjenige, was wir aus Urkunden, die wir selbst vor Augen haben, wissen, und dasjenige, was bloß in Chroniken des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts vorkommt, immer sorgfältig getrennt zu erhalten suchte, um nie das Gewisse mit dem Ungewissen zu vermengen, um nie eingebildeten Reichthum als wahren Reichthum anzuschen. Es ist unglaublich, wie sehr ein solcher eingebildeter Reichthum auch den unparteiischen Forschungsgeist hemmt oder ihm eine falsche Richtung gibt. Bernachlässigt soll das nicht werden, was wir bloß aus Kloster-Chroniken wissen, aber doch immer nur in die zweite Klasse gestellt, immer erst vorher durch die schärfste Kritik geprüft. Ich liefere hier selbst ein bisher noch ungedrucktes Stück aus dem bekannten Chronicon S. Blasii, etliche Fragmente von Auszügen aus dieser zum großen Nachtheil der schwäbischen Geschichte verloren gegangenen Chronik. Der durch seine Gelehrsamkeit berühmte Herr Abt Gerbert theilte diese Auszüge dem um Württembergs Geschichte so sehr verdienten Herrn Regierungsrath Sättler mit, und der Gütekeit des Herrn Regierungsraths hat das Publikum jetzt die Bekanntmachung derselben zu danken. Leider ist das Chronicon selbst, wie es scheint, unwiederbringlich verloren; da aber ein gewisser Placidus Räuber, der zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lebte, und auf eine kurze Zeit katholischer Inhaber des Klosters Lorch war, Auszüge aus demselben machte, und da diese Auszüge sich erhalten haben, so ist's doch wenigstens eine Ersetzung des Schadens, daß sich unter diesen Auszügen etliche für Württembergs Geschichte wichtige Fragmente befinden.

1) Adelbertus, Comes Wirtenbergensis, vir in omni seculari honore praestantissimus uxorem habuit Luig-

kardam nobilissimam Comitissam, Sororem Engelberti
Comitis de Hallau Norico.

- 2) Præfati Adelbertus et Luigkarda Conjugés procrearunt ex se Bertholdum, Conradum et Adelbertum ac N. Filiam.
- 3) Circa annum Domini MCXX. è vivis decedente Adelberto Parente, Luigkarda mater relicta vidua foemina devotissima ordinem et regulam Sacrarum Monialium in Monasterio Berau non longe à S. Blasio in Hercinio saltu assumxit, ubi et vitam feliciter in summa Religio-nis perfectione finivit et ad Dominum migravit sexto tum abbate nomine Berchtoldo apud S. Blasium existente, quod monasterium S. Blasii praedicta Luigkarda pretiosissimis Sanctorum reliquiis vario ornatu ditavit, ac immensa donatione exornavit.

Von dem zweiten Sohne Conrad sagt die Chronik:

Eandem munificentiam Conradus Filius Adelberti sectatus, qui praediis suis ac bonis præfatum Monasterium S. Blasii plurimum auxit et acerrimus ejusdem vindex et protector fuit: cuius liberalitatem et imitatus sororis filius, qui ex Castello suo plura prædia et bona Monasterio S. Blasii contulit et donavit, ubi est humatus.

Von dem dritten Sohne Albrecht sagt die Chronik:

- 1) Adelbertus ex nobilissimis Ferociorum Noricorum pro-sapia oriundus filius Adelberti Comitis de Wirtenberg et Bogen, viri in omni seculari honore præstantissimi atque in rebus bellicis hostium patriam incursantium colla contumacia constanti reprimenti efficacia se sua-que victoriosissime defensando.

2) Adelbertus Junior, Frater Conradi et filius Adelberti et Luigkardae adolescens nobilissimus egregiis virtutibus et dotibus naturae paeclarissimum stemma suum illustravit et ampliorem reddidit. Inerat quippe illi ab ipsa prima pueritia mirabilis et honesta morum elegancia, adeo ut splendidissimō corporis decore, quo altissimus singulari gratia ipsum exornaverat tam dictis quam factis cunctorum animis complaceret, quare ut vita et moribus erat innocentissimus, ita ab omnibus mirum in modum diligebatur: erat insuper, sicuti ex quorundam relatione certo cognovimus, corpore castus, qui nunquam mulierem cognoverat, verecundissima facie, innocens actu, eloquio purus, verbis verax, moribus modestus, sinceritatem mentis vultus sui severitate monstrabat, et pietatem clementissimi cordis ostendebat in lenitate sermonis. Rapinam tanta execratione detestabatur, ut nihil magis. Is itaque, cum sub Conrado Rege Romanorum arma bellica sequeretur in expeditione vulneratus, et ad monasterium S. Blasii ex castris reductus habitum ex ordine fratrum ibi existentium assumpsit, consanguineis, fratre et amicis omnibus dissuadentibus. Hic feliciter in Domino vitam suam in omni virtutum genere accumulatissimus et pietate insigni traduxit . . . Cujus et frater Conradus nomine de Wirtenberg et ipse locum ipsum praediis suis ditavit, protexit auxiliando. Auxit protegendo. Cui filius sororis sua successit et de eodem castello ejusdem nominis, qui non minus, quam avunculus suus praediis suis nobis subvenit praetergressis multis aliis locis. Hoc in loco diem Judicii expectat . . . A talibus igitur Progenitoribus nobilissimus Adolescens Adelbertus exortus cepit concupiscere monasticam perfec-

tionem, et in expeditione Conradi Regis cum Lupoldo (Welfone) Duce Bavariae sagitta percussus graviter vulneratus est, spreta mundi pompa tota mentis intentione et fervore religionis habitum monasticum perfectiorem expetiit, contradicentibus unanimiter amicis, scilicet fratre suo Bertholdo (Comite de Wirtenberg) Avunculo suo Engelberto de Hallaya et Duce Lupoldo Bavariae.

Wenn man diese Fragmente der Räuber'schen Auszüge aus dem Chronicón S. Blasii sowohl mit dem wirtembergischen Annalisten *) bei Schannat vergleicht, als auch mit der Gabelkover'schen Erzählung, so sieht man deutlich, daß alle drei gleichsam für einen Mann stehen, daß Gabelkover von diesem Albert I. und II. keine weitere Nachricht gehabt haben muß, als dasjenige, was im Chronicón S. Blasii enthalten war, und daß der wirtembergische Annalist bei Schannat hier als kein zweiter Zeuge gezählt werden kann, weil er eben so wie Gabelkover im Grunde nichts Anderes bezeugt, als daß er diese Nachrichten im Chronicón S. Blasii gefunden habe.

Wie es aber immer beim Auszugmachen geht, daß wenn sich mehrere verschiedene Personen aus einer Schrift Auszüge machen, der Eine Umstände wegläßt, die der Andere, weil sie ihm interessant schienen, beibehält und erzählt, so ging es auch mit diesen drei Epitomatoren der Blassischen Chronik. Gabelkover hat in seine Erzählung Anekdoten verwebt, die weder der wirtembergische Annalist bei Schannat, noch Räuber in seinen Excerpten erzählt, hingegen haben beide letztere auch ihr Eigenes; ich werde nach meiner Absicht bloß das aufzuschreiben, was Räuber erzählt, ohne daß man es bei dem Schan-

*) Vindem. litter. Collect. II. pag. 21—40.

natischen Annalisten oder bei Gabelkover findet. Vorher aber noch eine allgemeine Betrachtung über die Glaubwürdigkeit der klassischen Chronik und ihrer Erzählungen!

Wenn wir diese Chronik noch ganz hätten, oder die Geschichte und Zeit ihrer Entstehung wüßten; ob sie das Werk eines Schriftstellers sey; und zu welcher Zeit dieser Verfasser gelebt habe; oder ob sie wie so viele andere Kloster-Chroniken entstanden, daß immer Einer nach dem Andern gekommen und daran vermehrt und gebessert habe; ob sie bloß so aus mündlichen Nachrichten entstanden, oder ob der Verfasser die Dokumente seines Klosters benutzt habe; wenn wir über alle diese Fragen nur einiges Licht hätten, so wäre die Frage von der Glaubwürdigkeit bald entschieden. Aber zum Unglück wissen wir von diesem allem gar nichts; wir haben das Gänze nicht vor uns, um aus dem Ton des Ganzen mit mehrerer Zuverlässigkeit urtheilen zu können, und dieses kleine Stück, das wir hier vor uns haben, trägt, wenn ich so sagen darf, ein Brandmal seiner Verwerflichkeit. Albert heißt Graf von Württemberg und von Bogen. So heißt er bei Gabelkover und in den Räuber'schen Auszügen. Weil es also Beide haben, so ist es ziemlich gewiß, daß er im Chronicon selbst so genannt worden sey. Daß aber ein Graf von Württemberg zugleich Graf von Bogen gewesen sey, hat schon an sich etwas Besondres, und durch die Untersuchung eines scharfsinnigen Geschichtforschers*) ist es sehr historisch evident gemacht worden, daß hier Grafen von Windberg (Windeberg) mit Grafen von Württemberg (Wirdeberg) verwechselt worden seyen. So fiele also mit einem Male alle Brauchbarkeit dieser Nachrichten für die württembergische Geschichte: und der Hauptnuzen dessen, was man hier aus Gabelkover, dem Schannatischen

*) Herrn Nektor Volz.

Chronisten und Räuber's Auszügen lernen könnte, wäre etwa noch dieser, daß eine neue Verfälschungsart der ältesten württembergischen Geschichte entdeckt worden. So sehr ich von der Richtigkeit jener scharfsinnigen Vermuthung überzeugt bin, daß der Blässische Chronist württembergische Grafen mit windbergischen verwechselt habe, so glaube ich doch nicht, daß deswegen Albert und Luitgard aus der Geschlechtsreihe unsers durchlauchtigsten Hauses hinweggestrichen werden müssen. Ich suche meine Meinung durch folgende Gründe wahrscheinlich zu machen:

1) Albert wird ausdrücklich als Wohlthäter des Klosters S. Blasii angegeben, und Gabelkover bemerkt noch, daß er nicht nur das Kloster selbst, sondern auch die ihm einverleibte Probstei Nellingen herrlich begabt habe. Da nicht nur Albert, sondern auch seine Söhne werden als vorzügliche Wohlthäter des Klosters gerühmt. Nun scheinen alle diese Umstände auf bayerische Grafen von Windberg nicht zu passen, man findet keine Spur, daß Grafen von Windberg in diesen Gegenden von Schwaben Güter besessen, oder daß das Kloster S. Blasii oder die Probstei Nellingen bayerische Gefälle aus der Gegend des windbergischen Stammschlosses erhalten hätten. Es wäre zwar nicht gegen die Analogie dieser ältesten Zeiten, daß ein bayerischer Graf und zwar ein solcher, dessen Stammschloß recht mitten in Bayern lag, auch in Schwaben, und zwar eben so recht mitten in Schwaben Güter besessen hätte; auch das Kloster S. Blasii und die Probstei Nellingen könnten seit dieser Zeit um die Güter und Gefälle gekommen seyn, welche sie vielleicht selbst in Bayern der frommen Freigebigkeit dieser Grafen von Windberg zu danken hatten; aber sollte es dann wahrscheinlich seyn, daß eine Kloster-

Annalist*) nicht einmal diejenigen sollte gekannt, nicht einmal die Namen derer gewußt haben, deren Schenkungsbriefe unter seinen Kloster-Dokumenten waren, deren Andenken gleichsam von dem Munde einer Kloster-Generation zur andern fortgepflanzt wurde? Das ist doch noch das Nächste, worin ein Kloster-Annalist ungefähr Glauben verdienen konnte! In allen Schenkungsbriefen ist der Name des Wohlthäters oder auch das Stammes-Schloß desselben oft nur mit den Anfangsbuchstaben ausgedrückt, z. B. C. Albertus de W. oder Comes A. de W. Vielleicht hat der Blasische Chronikschreiber, der ohnedies zu einer Zeit gelebt haben möchte, wo man leichter an wirtembergische, als windbergische Grafen dachte, die Abreviatur ohne weiteren Grund, sondern bloß nach seiner Vermuthung ergänzt, und so könnte er, selbst auch bei Benutzung seines Kloster-Archivs, in einen wichtigen Fehler verfallen seyn. Aber ist's wahrscheinlich, daß in allen den Schenkungsbriefen, die das Kloster S. Blasii, Berau und die Probstei Nellingen erhielten, daß in allen gleiche Abreviatur stattgefunden haben sollte? Und sollte das Andenken dieser wohltätigen Grafen bloß auf den Schenkungsbriefen beruht haben? Luitgard war doch Nonne in Berau, und einer der Söhne Alberts des ältern soll nach der Erzählung des Blasischen Annalisten sogar im Kloster S. Blasii begraben worden seyn; sind also nicht auch Leichensteine und Inschriften der Leichensteine ein historisches Hülfsmittel des Chronikenschreibers

*) Daß dieses Chronicon S. Blasii im eigentlichen Verstande Chronik des Klosters und nicht bloß Produkt eines Mönchs a. S. Blasio gewesen sey, wie z. B. die bekannte Chronik des Ottonis a. S. Blasio, scheint mir aus folgender Stelle obiger Excerpten sehr wahrscheinlich: „qui non minus quam avunculus suus praediis suis nobis subvenit.“

gewesen, und wenn sie es waren, ist es wahrscheinlich, daß er durch gleiche Abbreviaturen irre geführt würde? Wenn nicht die schwäbische Geschichte des ersten Jahrhunderts, selbst auch die bloße Zusammenführung der Materialien, noch so wenig vollständig wäre, so würde ich alles Bisherige nicht wenig dadurch verstärkt glauben; daß man meines Wissens keine Grafen von Windberg als Zeugen unter schwäbischen Urkunden antrifft. Hätten sie Güter in Schwaben gehabt, hätten sie sich um schwäbische Klöster wirklich so verdient gemacht; als geschehen wäre, wenn unter Albert und Luitgard Grafen von Windberg zu verstehen seyn sollten, so wäre es zu verwundern, daß sie beständig in bayerischen und nie in schwäbischen Urkunden vorkommen. Ich gestehe aber selbst zum voraus, daß ich, bei dem großen Mangel einer vollständigen Sammlung schwäbischer Urkunden aus dem ersten und zwölften Jahrhundert, meinen Satz nicht ganz auf diese Bemerkung bauen möchte.

2) Die bekannte Stelle in Petri Suevia Ecclesiastica, p. 159, *) scheint ein von der Glassischen Chronik unabhängiger Erweis des Grafen Albert und seiner Gemahlin Luitgard zu seyn. Es scheint, Peter habe dieselbe von Berau selbst mitgetheilt bekommen, aber wenn er sie auch nicht von Berau selbst erhielt, so scheint sie doch wenigstens ein Excerpt aus der Glassischen Chronik zu seyn. Ich will nun nicht wiederholen, was ich zu Verstärkung dieses Beweises schon oben

*) Cujus (Parthenii Beraviensis) optatissimam descriptionem novissimis diebus in vota mea gratiose communicatam et ego sine invidia communico taliter apparatam: . . . Anno 1125. Luitgardis Comitissa de Hallaw post mortem mariti sui Adalberti Comitis de Wirtenberg apud Vestalis Beroviensis sacrum religionis habitum induit, magnisque Iargitionibus monasterium auxit; accessere et aliae quam plures etc. etc.

gesagt habe, sondern bemerke nur dieses Einzige, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß zwei Zeugen, bei so vieler Möglichkeit, den Irrthum zu verhüten, dennoch in einen völlig gleichen Irrthum gefallen seyn sollten. Es ist wahr, Windberg ist mit Württemberg sehr leicht verwechselt: aber sollte bei allen den Hülfsmitteln, welche sowohl der eine, als der andere Zeuge gehabt haben, der Irrthum noch immer so leicht gewesen seyn? Doch gesetzt auch

3) der Blasische Chronist hätte sich gegen Alles, was sich historisch vermuten läßt, in der Person eines der Hauptwohlthäter seines Klosters geirrt, oder gesetzt Alle, die dieses Chronicon excerptirt haben, hätten mit einer gewissen unglücklichen Uebereinstimmung Württemberg statt Windberg gelesen, soll man unter den hier angeführten Berthold und Conrad auch windbergische Grafen verstehen? Wenn man einmal den ersten Albert zum Grafen von Windberg gemacht hat, so ist's fast unvermeidlich nothwendig, das ganze Fragment so zu lesen, als ob es vom Grafen von Windberg handelte; und liest man es als ein Stück der windbergischen Grafen-Geschichte, so streitet der größte Theil desselben mit der auf sichere Urkunden sich gründenden Stammtafel, welche im zwölften Bände der monumentorum Boicorum steht. Entweder muß also das ganze Stück schlechterdings als ganz fehlerhaft und apotryphisch verworfen werden, und doch möchte ich bei einer Kloster-Chronik nicht wagen, ihr in einer Stelle, wo sie von der Familie ihrer Gutthäter handelt, geradezu allen Glauben abzusprechen; oder man muß annehmen, daß wirklich ein Graf Albert von Württemberg um die hier angegebene Zeit existirt habe. Von der wahren vollkommenen historischen Demonstration kann freilich nicht die Rede seyn, so lang man von der Einrichtung, der Verfassung und dem Alter der Blasischen Chronik keine vollständigeren und zuverlässigeren Nach-

richten hat; aber unterdeß müssen, so viel es in einer so dunklen Sache möglich ist, Wahrscheinlichkeiten auf beiden Seiten erwogen werden, und bei einer solchen sorgfältigen Erwägung scheint mir die Existenz des wirtembergischen Grafen Albrecht noch Einiges vor der gegenseitigen Meinung voraus zu haben.

Aber wie sollte sich nun alles Bisherige mit obgedachter kritischen Vermuthung vereinigen lassen, daß hier eine Verwechslung zwischen wirtenbergischen und windbergischen Grafen vorgegangen sey, daß wohl die Grafschaft Windberg und Bogen damals könnten vereinigt gewesen seyn, aber gewiß niemals Wirtenberg und Bogen. Ich vermuthe, die Art, wie dieser Irrthum und Verwechslung vorgegangen, lasse sich aus der Art erklären, wie Kloster-Chroniken verfaßt wurden, und selbst die Entstehungsart dieses Irrthums setzt die Existenz eines wirtenbergischen Grafen Albrecht voraus. Die Kloster-Chroniken sind meistens Rhapsodien, zusammengeschrieben theils aus dem, was sich als mündliche Sage im Kloster erhalten hatte, oder was sich etwa auch auf Leichsteinen, andern Inschriften oder auch in Urkunden fand; theils aber auch bereichert und erweitert aus andern Chroniken, von welchen man eben Kopien im Kloster hatte, oder auf welche der Kloster-Annalist gerathen war. Die wenigen Nachrichten, die sie aus mündlichen Sagen und öffentlichen Denkmälern zusammen erhielten, suchten sie durch Beschreibungen und Anekdoten aufzustützen, die sie in andern Chroniken fanden. Solche Erzählungen, wie man z. B. von der Einkleidung des jüngern Grafen Albrecht in obigem Fragment findet, sind eine Art eines gewöhnlichen locus communis solcher Schriftsteller; sie sind ohngefähr wie die Reden bei den Alten oder wie öfters die Schilderung der Charaktere bei französischen Historikern. Nun könnte es leicht seyn, daß die Rhapsodie, aus welcher

der Verfasser des Chronicon S. Blasii seine Arbeit bereicherte, von einem Grafen Albert von Windberg und Bogen solche Dinge erzählte, und weil der Blassische Geschichtschreiber seiner württembergischen Albrecht mit dem windbergischen für einen Mann hielt, so setzte er auch aus der Geschichte zweier ganz verschiedenen Personen die Geschichte eines Einzigen zusammen. Selbst dieses, daß Windenberg und Wurdeberg so leicht für einander gelesen werden, kann den Blassischen Geschichtschreiber um so leichter zum Irrthum verleitet haben, den württembergischen Albrecht, der ihm schon als Wohlthäter seines Klosters bekannt war, mit dem windbergischen Albrecht, von dem er etwas in einer Chronik aufgezeichnet fand, für eine Person zu halten. Hätte er aber auf den Irrthum kommen können, wenn er nicht schon vorher von einem württembergischen Albrecht gewußt hätte?

Um also in der Erzählung der Blassischen Chronik Wahrheit und Irrthum zu trennen, ließe sich vielleicht die Regel festsetzen: Alles in dieser Erzählung, was eigentlich die Geschichte des Klosters Blasii selbst betrifft, wenn es anders nicht bloß zur religiösen Phraselogie jenes Zeitalters gehört (wie z. B. die Erzählung der Umstände der Einkleidung des jüngern Albrecht), das alles darf, so lang sich keine weiteren entgegengesetzten historischen Data finden, als historisch wahr angenommen werden; denn den Mönch als vorsätzlichen Lügner sich vorzustellen, dazu hätte man gar keinen Grund.

So scheint also die Existenz eines württembergischen Grafen Albrecht durch dieses Fragment erwiesen zu werden; auch die Existenz eines Grafen Konrad, eines Sohnes dieses ältern Albrecht; auch dieses, daß Konrad sein Schwesternsohn nachgefolgt sey; denn alle diese Umstände sind mit dem eigentlichen

Gegenstand des Kloster-Annalisten — Geschichte seines Klosters — zu genau verwebt, als daß wir ihm nicht trauen sollten. Aber für die angegebene Zahl dreier Söhne und einer Tochter Albrechts des ältern möcht' ich nicht eben so zuverlässig gewähren; vielleicht gehört sogar der Umstand von Konrads Schwestersonne, als Konrads Nachfolger mehr in die zweite, als in die erste Klasse der historisch gewissen Nachrichten. Denn hätte ihn der Chronist eben so gut gekannt, als Konraden und Alberten, warum sollte er unterlassen haben, seinen Namen zu nennen? Für die württembergische Geschichte wäre eben dieser Umstand von großer Wichtigkeit. Gabelkover bemerkte ihn nicht; der württembergische Annalist bei Schannat auch nicht; er bleibt also Eigenthum der hier gelieferten Fragmente. Albrecht und Konrad gehören also nicht in die Geschlechtstafel männlicher Ascendenten des jetzt regierenden Hauses, sondern hier geht die männliche Geschlechtsreihe unsers Hauses in eine ganz andere Familie über, in diejenige Familie, aus welcher der bisher noch unbekannte Schwager des Grafen Konrad war. *)

So viel als kritische Probe über etliche Fragmente von Auszügen aus der Glassischen Chronik! Ohne noch erst weitläufige kritische Sichtungen anzustellen, lassen sich folgende diplo-

*) Durch diese Fragmente wäre nun auch entschieden, wie die Grafen Ludwig I. und Emich mit Albert I. zusammenhangen. Albert ist mütterlicher Seite ihr Großvater. Dann derjenige, welcher Graf Konrad in dem Besitz des Stammschlosses Württemberg nachfolgte, war sein Schwestersonn. Nun kann kein anderer, als obiger Graf Ludwig I. für Konrads Nachfolger gehalten werden, weil man von Konrad noch vom Jahre 1123 eine Urkunden-Unterschrift hat; er lebte wahrscheinlich noch 1127, und da Graf Ludwig I. gleich im Jahre 1139 als Graf von Württemberg vorkommt, so war er Konrads Nachfolger und also auch Konrads Schwestersonn.

matische Beiträge für die etwas spätere württembergische Geschichte gebrauchen.

L u d w i g I.

Was man bisher Sicheres von ihm gewußt hat, beruht auf drei, von Herrn Sattler angeführten Urkunden, die Graf Ludwig als Zeuge unterschrieben hat.

Die erste ist Kaiser Konrads III. Bestätigung der Freiheiten des Kl. Denkendorf vom Jahr 1139, nebst andern Zeugen von Graf Ludwig und seinem Bruder Graf Emich unterzeichnet.^{*)}

Die zweite ist eben dieses Kaisers Vergleichs-Urkunde zwischen der Kirche zu Basel und dem Kloster S. Blasii.^{**)} Hier steht Graf Ludwig ohne seinen Bruder. Hingegen stehen sie wieder beisammen in der dritten Urkunde, welche Herr Sattler anführt. Es ist Kaiser Friedrichs I. Diplom für das Kloster Lorch vom Jahre 1154.^{**)}

Auf diese drei Urkunden schränkte es sich also bisher ein, was wir von diesem Grafen Ludwig dem ältern vollkommen historisch gewiß wußten. Folgende sechs, so viel mir bekannt ist, zum ersten Male für die württembergische Geschichte bemerkten Urkunden sind demnach besonders bei einem so großen Mangel kein unbeträchtlicher Gewinn.

a) 1152. Ludewicus de Wirtenberg als Zeuge unter einem Kauf- und Tauschbrief zwischen Bischof Konrad von Worms und dem Kloster Schönaу. Gudeni sylloge pag. 15.

^{*)} v. Besoldi documenta rediviva. p. 452.

^{**) Die Urkunde hat zum Datum Straßburg den 10. April, und steht bei Herrgott Geneal. Austr. dipl. T. II. pag. 166.}

^{**)} Göppingen. v. Besold. I. c. pag. 725. Crusius P. II. pag. 417.

- b) 1152. Ludewicus de Wirtenberch als Zeuge unter der Urkunde, worin Bischof Günther von Speyer den Grafen Simon von Saarbrücken vom Bann freispricht. Die Urkunde ist von Speyer datirt. Gudeni sylloge. p. 462.
- c) 1153. Erstein den 12. Juli. Ludewicus comes de Werdenbergk als Zeuge unter dem Diplom, worin Kaiser Friedrich I. die Schenkung bestätigt, welche die dasige Aebtissin Bertha dem Markgrafen Herrmann von Baden gemacht.
Aus dem Original, das sich im badischen Archiv befindet, Schöpflin im Urkundenbuch bei der zähring.-badischen Geschichte, n. 50, und in Alsatia diplomatica. P. I. pag. 241.
- d) 1154. Quedlinburg den 11. April. Ludovicus de Wertenberch als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I., worin er der Marienkirche in Sittichenbach alle ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigt. Ludewig reliquiae MSS. Tom. X. pag. 147.
- e) 1158. Hagenau den 27. Februar. Ludovicus de Wertenberg als Zeuge unter einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., worin er dem Kloster Neuburg (Novocastrensi) gewisse Rechte verstattet. Schoepflin Alsatia diplom. P. I. pag. 247.
- f) 1166. Ulm den 7. März. Ludovicus de Werthersberch unter den Zeugen in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., worin er dem Erzbischof von Magdeburg das Kloster Nienburg gegen Abtretung der Vestin Schönburg überläßt. Beermanns Historie von Anhalt. III. Thl. S. 436.

Da hier erst eine kritische Verbesserung nöthig ist, um unsern Graf Ludwig I. zu finden, so setze ich alle Unterschriften der Urkunde her, um jeden Leser desto sicherer urtheilen zu lassen.

Comes Rodulphus de Phullendorf. Albertus de Dilingen. Bertholdus de Berge et frater ejus Ulricus. Everardus de Kirberch et filii sui. Burcardus Burgius Magdeburgensis Waltherus de Arnestede Arnoldus de Biverbach Ludovicus de Werthersberch Teginhardus de Hellensten. Henricus de Reveningen, Witho de Honsten, Ricardus et Henricus de Alsleve, Hedenricus et Henricus de Seburch, Siegfried de Solcherhusen, Hartmannus Camerarius et alii quam plures.

Die Veränderung aus Werthersberch in Wertheneberch ist meines Erachtens unter allen den Umständen, wie sie hier geschieht, sehr leicht und natürlich. Der Ort, woher die Urkunde datirt ist, die Gesellschaft der meisten dabei stehenden Zeugen, lassen unsren Ludwig von Württemberg hier sehr leicht erwarten. Und da in Schwaben kein Werthersberg bekannt ist, auch weder ein Graf von Werdenberg, noch irgend ein anderer dem württembergischen Namen ähnlicher Graf daraus gemacht werden kann (denn es kommt unter denselben um diese Zeit kein Ludwig vor), so glaubte ich mich berechtigt, diese Urkunde als einen Beitrag zur württembergischen Geschichte anzusehen.

Sollte dieser Beitrag die Probe der Untersuchung geübter Kenner aushalten, so wäre er für unsere Geschichte sehr wichtig. Das letzte Diplom, das Herr Sattler von Graf Ludwig I. anführt, ist, wie wir oben gesehen haben, vom Jahr 1154; alsdann fand sich bisher bis zum Jahr 1208 keine weitere Urkunde. Also mehr als fünfzig Jahre, ohne daß sich ein württembergischer Graf in irgend einem Diplom als Zeuge auftreffen ließe. Von diesem für die württembergische Geschichte dunkeln halben Jahrhunderte würden durch Beisitzung der Urkunden von 1158 und 1466 zwölf Jahre hin-

wegfallen, und da unten eine Urkunde angeführt werden soll, wo Graf Hartmann schon im Jahre 1194 vorkommt, so wären auch von dieser Seite jener dunklen Periode unserer Geschichte zwölf Jahre abgenommen. Noch wäre also nur noch eine Lücke von einem viertel Jahrhundert übrig. *)

Graf Hartmann und Ludwig II.

Schon Crusius und Gabelkover haben mehrere Urkunden angeführt, worin diese Grafen als Zeugen vorkommen; Herr Geh. Rath Hoffmann hat aus Gelegenheit der Scheidischen Konjektur sechs neue, vorher unbemerkte Diplome angezeigt, worin theils Ludwig, theils Hartmann vorkommt. Herrn Professor Uhland ist man nicht allein die Entdeckung eines Diploms schuldig, worin sich diese beiden Grafen als Brüder unterschrieben, sondern er hat auch noch einige andere zuerst bemerkt. Den Uhlandischen Satz, daß Hartmann und Ludwig Brüder gewesen seyen, bestärkte Herr Professor Lebret durch ein neues Beispiel.

Folgende Nachlese besteht aus lauter bisher unbemerkten Urkunden:

a) 1194. Steingaden den 28. August. Hartm. de Wirtemberc als Zeuge in einer Urkunde, worin Herzog Friedrich

*) Bei Goldast Const. Imper. T. III. pag. 335 steht ein Verzeichniß deutscher Herren, welche auf den im Jahr 1158 von K. Friedrich I. gehaltenen Noncalischen Feldern gegenwärtig gewesen seien. Unter der übrigen Menge deutscher Herren wird auch angeführt Comes de Wirtemberg. Ich halte aber das ganze Verzeichniß für apokryphisch. Goldast sagt nicht, woher er's habe, und das Stück selbst trägt manche Kennzeichen seines unechten Ursprungs. Sollte es sich aber künftigen Forschern wirklich erproben, so wäre diese Nachricht desto merkwürdiger, weil sie die erste wäre von einem Zug unserer Grafen nach Italien, und weil sich alsdann auch mit mehrerer Zuversicht in italienischen Urkunden nach Grafen von Wirtemberg suchen ließe.

von Schwaben die dasige Kirche Johannis des Täufers in seinen Schutz nimmt. Monum. Boic. Vol. VI. pag. 503.

b) 1206. Esslingen den 4. Februar. Comes Hartmannus de Wirtinbere als Zeuge unter einer Urkunde König Philipp's, worin er dem Kl. Maulbronn den Besitz von Ubstingen bestätigt. Sattlers Geschichte der Grafen. Beilage n. 32, erste Fortsetzung.

Weder Herr Sattler, noch Herr Uhland haben in der Geschichte Grafen Hartmanns von dieser Urkunde Gebrauch gemacht. Ungeachtet sie also in dem wichtigsten Hauptwerke der württembergischen Geschichte steht, ist sie doch bisher nicht dazu gebraucht worden, wozu sie hätte gebraucht werden können. Sie wird also hier zum künstlichen Gebrauch des Forschers der Geschichte Graf Hartmanns das erste Mal ausgezeichnet.

c) 1207. Straßburg den 18. Juni. Comes Henricus de Wirteberch unter den Zeugen der Urkunde des römischen Königs Philipp, worin er dem Markgrafen von Este Alzo V. alle in der Mark Verona vorausfallenden caussas appellationum lebenslänglich überlässt. Lünig Cod. Ital. diplom. T. I. pag. 1555.

Graf Heinrich oder Hermann ist höchst wahrscheinlich Graf Hartmann: ich setze also alle Diplome, wo ein Heinrich oder Hermann vorkommt, unter diese Klasse.

d) 1209. Würzburg. Hartmannus Comes de Wirtenberg unter der Urkunde Kaisers Otto IV., worin er das bayrische Kl. Alderspach von der angemahnten Advokatie eines Alram von Chamb freispricht. Hundii metrop. Salisb. T. II. pag. 44, und Monum. Boic. Vol. V. pag. 363.

e) 1209. Den 24. Dezember. Bei Terano im Spoletanischen. Hermannus Comes de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Otto IV., worin er die Privilegien der Abtei Walkenried bestätigt. Lünig Spicil. Eccles.

- T. III. pag. 848. Meibom. Script. rer. German. III.
pag. 160.
- f) 1214. Den 7. März. Rothweil. Comes Ludovicus de
Wirtenberg hat als Zeuge unterschrieben Kaiser Fried-
richs II. Ausspruch wegen gewisser Streitigkeiten und Frei-
heiten des Bischofs von Straßburg. Schoepflii Alsat.
diplom. P. I. pag. 326.
- g) 1215. Den 6. September. Hagenau. C. Ludewicus
de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Kaiser Fried-
richs II., worin er alle Besitzungen eines gewissen Klo-
sters bestätigt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod.
probat. n. 108.
- h) 1216. November. Ludovicus Comes de Wirtemberg
unter den Zeugen im Diplom Kaiser Friedrichs II., worin
er dem Kloster Zeiz die Parochie in Criswiz bestätigt. Pi-
storii Scriptt. rer. Germ. (Ed. Struvii) T. I. pag. 1170.
Crusius beruft sich zwar schon auf diese Urkunde (annal.
Suev. P. III. L. I. pag. 5), da man aber nicht gewußt hat,
wie man sein Citat auftischen sollte, denn er setzt nur teste
Paulo Langio, so glaubte ich es hier noch einmal bemerken
zu dürfen.
- i) 1219. Den 14. September. Hagenau. Hartmannus
Comes. Ludovicus Comes de Wirtenberc in Kaiser
Friedrichs II. Privilegio für die Stadt Straßburg. Schoe-
pflini Alsat. dipl. P. I. pag. 339.
- k) 1220. Den 1. Mai. Frankfurt. Comes Hermannus
de Wirtenberc als Zeuge unter der Urkunde, worin Kai-
ser Friedrich II. die Stadt Dortmund in seinen besondern
Schutz nimmt, von fremden Gerichten ic. befreit. Lünig
Part. Spec. Cont. IV. Part. I. pag. 441.
- l) 1222. Monat Mai. Aachen. Comes Ludvicus de
Wirtenberge in der Urkunde, worin Herzog Heinrich von

Lothringen und Brabant verspricht, gewisse Ordnungen des römischen Reichs zu halten. Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. pag. 1091.

- m) 1222. Den 2. Juni. Worms. Comes Ludowicus de Wirtenberg als Zeuge unter einer Urkunde, wodurch König Heinrich VII. ein Kloster in seinen Schutz nimmt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod. probat. pag. 404.
- n) 1223. Den 8. Januar. Worms. Comes Hartmannus de Wirtenberg unter dem Privilegio Heinrichs VII., worin er der Stadt Wimpfen den Forst bei Wollenberg schenkt. Lunig Part. Spec. Cont. IV. P. II. pag. 643.
- o) 1232. Monat März. apud Utinum. H. de Wirtenberch unter den Zeugen in der guldnen Bulle Friedrichs II., worin dieser den weltlichen Fürsten verschiedene wichtige Rechte einräumt. Ludwig reliq. MSS. T. VII. pag. 518, wo auch pag. 556 die Anmerkung steht: Schilterus legit Hortenberg: Heinecius Hertenberg, nostro viduo Vertenberg. Nam ex historia notum, Henricum Comitem Wirtenbergensem isto tempore floruisse.
- p) 1232. Den 25. September. Wimpfen. Comes Hartmannus de Wirtinberc als Zeuge unter einer Urkunde Heinrichs VII.; die Schenkung eines praedii apud Zyrten an das Kloster Neresheim betreffend. Wahre Gestalt und Beschaffenheit der Vogtei des Gotteshauses Neresheim p. 440. Die Bemerkung dieser Urkunde verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Rektors Volz.

Konrad, Hartmanns Sohn.

„Ich habe ihn (sagt Sattler, Geschichte Württembergs bis auf's Jahr 1260, S. 629) nicht in Urkunden gefunden, Gabelkofer nimmt ihn für erwiesen an, weil er ihn in einem Uebergabesbriefe, als Gottfried von Wolfach die Kastenbogtei

des Klosters Herbrechtingen an den römischen König Heinrich im Jahre 1227 übergab, unter andern Zeugen nebst seinem Vater Graf Hartmann beneunt angetroffen.“

Es ist mir sehr angenehm, Gabelkovers Autorität durch ein bisher unbemerktes Diplom bestätigen zu können. 1225: Conradus de Wirtenberg unter König Heinrichs Bestätigung der Privilegien der Abtei Ursperg. Lünig Spicil. Eccl. P. III. pag. 679:

II.

Über Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege.*)

Unter vielen wichtigen Dokumenten, welche unten bemerkter**) Kodex der herzoglich wolseibüttel'schen Bibliothek für die wirtembergische Geschichte enthält, ist besonders auch ein Verzeichniß, woraus sich sehr leicht auf Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege schließen läßt. Herzog Johann Friedrich, in dessen letztern Regierungsjahren auch Wirtemberg von dem, damals über ganz Deutschland sich ergießenden Unglück nicht mehr frei blieb, suchte sich besonders im Jahre 1622 ***) durch Aufstellung einer beträchtlichen Anzahl Soldaten in guten Vertheidigungsstand zu setzen. Soldaten in der Eile bei Fremden zu werben, dazu hätten weder Zeit, noch Geld hingereicht; er mußte also aufbringen, was sich aus seinem eigenen Lande aufbringen ließ, und bei dieser Gelegenheit, um die Auswahl desto sicherer vornehmen zu können, entstand nachfolgendes Verzeichniß. An

*) Aus Meusels histor. Untersuchungen. Nürnberg 1779.
Bd. 1. Stück 1. S. 36—49.

**) Cod. 52, 2. (Bibl. August.) Fol.

***) Sattler's Geschichte der Herzöge von Wirtemberg. VI. Thl.
S. 177.

der Echtheit des Verzeichnisses lässt sich nicht wohl zweifeln; denn der Sammler der in diesem wolfenbüttel'schen Kodex enthaltenen Dokumente scheint ein Zeitgenosse Herzog Johann Friedrichs gewesen zu seyn,^{*)} und so viel sich aus den übrigen Stücken^{**)} schließen lässt, so war ihm auch der Zugang zu bewährten und authentischen Nachrichten nicht versagt.

Ungeschärlicher Ueberschlag, wie stark ein jedes Amt ob und unter der Staig, wie hoch selbige in der Auswahl angelegt.

		Mannschaft.	Auswahl.
Hornberg und Schiltach	.	1798	300
Duttlingen	.	1005	200
Ebingen	.	354	60
Balingen	.	1902	340
Rosenfeld	.	765	150
Sulz	.	393	70
St. Gergen	.	410	60
Dornhan	.	176	20
Allperspach	.	941	150
Freudenstatt	.	345	30
Priorat Reichenbach	.	196	20
Dornstetten	.	615	100

*) Das erste Stück der ganzen, in dieser Handschrift enthaltenen Sammlung ist Catalogus aller Freiherren, Grafen und Fürsten zu Württemberg von anno 631—1613, und bei Herzog Johann Friedrich steht jetzt regierender Herr.

**) Es sind in dieser Sammlung nicht nur mehrere Landtagsabschiede, sondern besonders auch von den anno 1621 und 1622 gehaltenen Landtagen sind hier die damals zwischen dem Herzog und der Landschaft gewechselten Schriften mit einiger Vollständigkeit gesammelt.

					Mannschaft.	Auswahl.
Wildberg	:	:	:	:	883	160
Nagold	:	:	:	:	793	140
Altenstaig	:	:	:	:	477	90
Wildbaud	:	:	:	:	417	46
Neuenbürg	:	:	:	:	802	154
Liebenzell	:	:	:	:	335	40
Calw und Kl. Hilsau	:	:	:	:	1368	300
Beblingen	:	:	:	:	1184	280
Sindelfingen	:	:	:	:	248	20
					15107	3000

Das erste Regiment
ob der Staig.

Das andere Regiment ob der Staig.

					Mannschaft.	Auswahl.
Tüwingen und Bebenhausen	:	:	:	:	3728	600
Kirchheim	:	:	:	:	2368	460
Göppingen	:	:	:	:	2630	440
Urach	:	:	:	:	4576	770
Zwiefalten	:	:	:	:	838	150
Mirtingen	:	:	:	:	1142	240
Neiffen	:	:	:	:	858	160
Blaubeyren	:	:	:	:	1114	180
					17254.	3000:

Beide Regimenter unter der Staig.

					Mannschaft.	Auswahl.
Stuttgart	:	:	:	:	3467	600
Entstätt	:	:	:	:	1566	300
Waiblingen	:	:	:	:	1066	200
Winenden	:	:	:	:	1000	140

		Mannschaft.	Auswahl.
Baknang	.	1339	260
Schorndorff	.	2898	480
Adelberg	.	600	120
Haidenhaim	.	2976	500
Lorch	.	660	100
Murrhart	.	287	50
Sulzbach	.	374	50
Bottwar	.	474	80
Beylstein	.	714	120
Marpach	.	2089	450
Beßigheim	.	609	120
Mundelsheim	.	174	30
Sachsenheim	.	367	60
Gröningen	.	1097	220
Aschberg	.	109	20
Gietigheim	.	669	100
Brakenheim	.	1301	260
Güglingen	.	661	100
Lauffen	.	749	140
Weinsberg	.	1762	330
Newenstadt	.	769	150
Mekmühl	.	596	120
Lewenberg	.	2102	400
Bayhingen	.	1417	200
Maulbronn	.	2221	260
Derdingen	.	365	40
		34478.	

Summe beider Regimenter unter der Staig: 6000 Mann.

Auswahl der Regimenter ob und unter der Staig: 12000

Mann. — Vom Oberkircher Amt, das an Mannschaft

1907 Mann, soll eine besondere Kompanie formirt werden.

Summe der Mannschaft ob der Staig . . .	32361
" " " " unter der Staig . . .	34478
" " " " in ganz Württemberg . . .	66839.

Ist dieses nun die Summe der wehrbaren Mannschaft im Jahre 1622 gewesen, so ist aus dieser Summe die ganze Größe der Bevölkerung Württembergs in diesem Jahre sehr leicht gefunden. Nach Süßmilchs *) Rechnungen und Beobachtungen ist die wehrbare Mannschaft eines Landes immer der vierte Theil desselben. Also zählte Württemberg im Jahre 1622 zweimal hundert und sieben und sechzig tausend drei hundert und sechs und fünfzig Seelen, oder Zwiefalten hinweggerechnet, weil sonst nicht wohl eine Vergleichung mit der gegenwärtigen Bevölkerung angestellt werden könnte, Württemberg zählte 264,004 Seelen. Und weil doch bei einer solchen militärischen Zählung Mancher entweder gar nicht gezählt wird oder der Zählung sich zu entziehen weiß, also obiger Zahl noch etwas zugegeben werden muß, so will ich das dritte Hunderttausend unterdeß als vollzählig annehmen. **)

Also nach der freigebigsten Berechnung hatte Württemberg im Jahre 1622 dreimal hundert tausend Seelen. Und jetzt sind auf eben der Strecke Landes eine halbe Million. ***) Wenigstens ist dasjenige, was Württemberg unterdeß

*) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts (Berlin 1765) II. Thl. S. 125, 337. Süßmilch nimmt zwar das Verhältniß der wehrbaren Mannschaft zum Verhältniß aller Seelen, wie 1 zu $3\frac{1}{2}$ an. Ich habe aber, um allen Vorwürfen auszuweichen, als ob ich unser Zeitalter auf Kosten unserer Väter loben wollte, das Verhältniß von 1 zu 4 gesetzt.

**) S. Schözers Briefwechsel.

***) Es ist freilich viel zu viel; sechs und dreißig tausend auf diese Art gleichsam in Abgang verrechnen, und es ist um so mehr zu viel, da ich schon oben bei Festsetzung des Verhältnisses der wehrbaren Mannschaft überhaupt zur Anzahl aller Seelen um

an Land hie und da gewonnen hat, nicht so beträchtlich, daß es auch nur einen Zuwachs von etlichen tausend verursachen könnte, und diejenigen beträchtlichen Stücke, wodurch Württemberg seit 1622 vermehrt worden ist, sind auch nicht unter obiger Schätzung einer halben Million mitbegriffen. Württemberg hat gegenwärtig, ohne Mömpelgard und Lustingen mitzuzählen, eine halbe Million Seelen.

Gegen diese ganze Berechnung lassen sich einige sehr wichtige Einwürfe machen, ohne deren Beantwortung ich nicht weiter gehen könnte:

1) Woher weiß man, daß hier unter dem Ausdruck Mannschaft alle wehrbaren Männer und nicht bloß ledige Pursche, nicht bloß die gewöhnliche Landmiliz zu verstehen seyen? Wären bloß ledige Pursche oder Landmiliz darunter zu verstehen, so würden wir eine ungeheuer große Anzahl für die damalige Bevölkerung Württembergs bekommen, eine Anzahl, von der fast nicht begreiflich wäre, wie sie das Land besonders bei seinem damaligen Klima, bei den noch viel größern Wäldern und häufigern Seen hätte fassen und ernähren können. Und dieser vorläufige Verdacht, daß also unmöglich bloß Landmiliz oder ledige Mannschaft könne verstanden seyn, wird durch die damaligen Umstände noch sehr erhöht. Wird man wohl in einer so dringenden Noth, als die damalige war, welche Württemberg betraf, aus der Landmiliz erst noch eine Auswahl machen? Wird sich nicht Alles, was Kräfte hat, der Vertheidigung des Vaterlandes unterziehen müssen, und erst alsdann aus der ganzen Masse wird in einem solchen

ein Beträchtliches nachgegeben habe. Aber je großmuthiger bei der ganzen Rechnung verfahren wird, desto bündiger sind alle Schlüsse, die sich zum Vortheil unserer Seiten aus dem Resultate dieser Berechnungen ziehen lassen.

Falle ausgewählt. Noch sezen es überdies andere Arten von Berechnungen ganz außer Zweifel, daß unter Mannschaft hier alle wehrbare Mannschaft des Landes zu verstehen sey. In Stuttgart waren im Jahre 1631 nach Hrn. Sattler (VII. Thl. S. 57) männlichen Geschlechis vom 12ten Jahr bis zur Verheirathung nur 557. Wie hätte nun Stuttgart Stadt und Amt neun Jahre vorher 3467 ledige Pursche haben sollen? Man könnte zwar die bei Sattler angegebene Zahl der Dienner und Knechte von 448 noch dazu rechnen, und dann würde die Disproportion etwas mehr verschwinden. Aber nicht zu gedenken, daß es eigentlich nicht angeht, sie dazu zu rechnen, daß unter den Dienern und Knechten wohl auch mancher Verheirathete möchte gewesen seyn, der also nach der Voraussetzung gar nicht hieher gehört, so gibt Sattler nicht die Anzahl derer von 18 bis 25 Jahren an, sondern aller ledigen Pursche, die über zwölf Jahre alt sind. Also müßte von Sattlers angegebener Zahl noch eine schöne Menge abgezogen werden, bis sie uns hier zur Parallele brauchbar seyn könnte. Noch viel entscheidender, als alles Bisherige, ist folgende Bemerkung:

Im Jahre 1660 waren in Stadt und Amt Nürtingen Mannschaft über sechzehn Jahre alt: 819, und das Verhältniß der Landmiliz zu der übrigen Bürgerschaft wie 175 zu 819. Nun ist zwischen oben angegebenen Zahlen der Mannschaft und der Auswahl ungefähr eben das Verhältniß; also muß unter Auswahl Landmiliz und unter Mannschaft die Anzahl aller Mannspersonen über sechzehn Jahren verstanden werden. Gerade wie bei obiger Rechnung vorausgesetzt wurde!

2) Unter den hier angegebenen Städten und Aemtern fehlen einige, die doch heutzutage für sich bestehende Städte und Aemter sind. Aber von etlichen dieser fehlenden ist vollkommen

gewiß, daß sie damals noch zu einer andern Stadt und Amt gehörten, und noch kein eigenes für sich ausmachten. Von ein paar andern läßt es sich zwar nicht so gewiß behaupten, es scheint vielmehr nicht unwahrscheinlich, daß sich z. B. der Name Herrenberg aus der Liste verloren. Selbst aber auch diesem ist schon dadurch zugekommen, daß ich oben sechs und dreißig tausend Mann surplus zugegeben, und das Süßmilchische Verhältniß nicht mit der größten Strenge genommen habe. Es ist also höchst wahrscheinlich, Württemberg ist gegenwärtig wenigstens um zwei Fünfttheile bevölkerter, als es unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege war.

Dieser große Unterschied der jetzigen Bevölkerung und der Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege zeigt sich noch als merkwürdiger, wenn man alle jetzigen und alle damaligen Umstände vergleicht. Württemberg hatte seit langer Zeit, bis auf das Jahr 1622 hin, einen tiefen Frieden genossen; wenigstens war es schon mehr als ein halbes Jahrhundert, daß sich kein ordentlicher Krieg durch dasselbe zog, sondern seit Herzog Christophs Regierung bis auf Johann Friedrichs letzte Jahre war entweder Alles ruhig, oder es waren bloß kleine vorübergehende Neckereien, die mehr eine kleine augenblickliche Gährung in einem Lande machen, als daß sie die Grundkräfte desselben schwächten.

Von Herzog Christophs väterlich gesinnter Vorsicht, und von Herzog Friedrichs unerschrockenem Unternehmungsgeiste ließ sich nicht nur eine baldige Wiederherstellung des unterbstreichischer Regierung erlittenen Schadens erwarten, sondern auch eine Benutzung aller der vortheilhaftesten Umstände, welche Württemberg in seinem Klima, in der Fruchtbarkeit seines Bodens, in seinem Verhältniß gegen Auswärtige hat.

Und doch ist nach diesem allem, was sich mit so vielem Grund erwarten ließ, ungeachtet das schon ein paar Jahre

vorher über die Pfalz sich ergießende Unglück manchen pfälzischen Unterthanen zum württembergischen mochte gemacht haben, — doch ist Württembergs Bevölkerung nicht mehr, als höchstens dreimal hundert tausend gewesen.

Wie sehr muß nicht diese Anzahl während des dreißigjährigen Kriegs abgenommen haben, und noch hatten wir uns nicht von allen den Verwüstungen erholt, welche damals Freunde und Feinde bei uns aurichteten, als uns Ludwig XIV. Plagen zuschickte, welche, verglichen mit den Plagen des dreißigjährigen Krieges, Skorpionen-Züchtigungen zu seyn schienen. So verfloss das siebenzehnte Jahrhundert, ohne daß Württemberg lange Zeit einer ununterbrochenen Ruhe genoß, und selbst auch der Anfang des achtzehnten war von Kriegsbeschwerden nicht frei; also durch diesen ganzen langen Zeitraum hindurch konnte es sich nur mühsam und unter manchen neuen Verblutungen erholen. Wie unerwartet, und zugleich wie voll glücklicher Vermuthungen über die treffliche Regimentsverfassung Württembergs, sieht man nun nicht eben dieses Land nach dem Genuß einer ungefähr fünfzigjährigen*) Ruhe nicht nur seine ganze vorige Stärke erhalten, sondern die Menge seiner Einwohner um zwei Fünftel vermehrt. Man hat den starken Fortgang der Bevölkerung der preußischen Staaten als eines der größten politischen Wunder gepriesen, das die Friedrich zu Stande gebracht haben. Man hat aber dabei nicht zu erwägen geschienen, wie viel hiezu Preußens Werbungsanstalten beigetragen haben, welchen Nutzen Preußen

*) Selbst auch hier wird die Sache immer bloß im Durchschnitt genommen; denn aus den bei Schloßern befindlichen Bevölkerungslisten Württembergs läßt sich nicht unwahrscheinlich abnehmen, daß der letzte preußische Krieg auch Württembergs Bevölkerung beträchtlich geschwächt habe.

aus Frankreichs unverständigem Religionseifer zog, und daß endlich kein preußischer Unterthan mit eben der ungehinderten Freiheit hinwegziehen darf, welche der württembergische Unterthan genießt. Es ist wahr, auch Württemberg hat in diesem Zeitraum von Frankreichs und Salzburgs entvölkern- dem Religionseifer keinen unbeträchtlichen Nutzen gezogen; aber es hat theils bei weitem nicht den Nutzen gezogen, den Preußen zog, oder den es hätte haben können, theils ist auch dieser Nutzen durch die großen Emigrationen sehr geschwächt wor- den, die auch aus Württemberg nach Amerika geschahen. Also es ist nicht Benutzung eines äußern Zufalls, sondern es ist eigentlich Entwicklung seiner inneren Stärke, es ist Vortheil seines trefflichen Bodens und Klima, seiner glücklichen Staats- verfassung, seiner noch nicht so allgemein verdorbenen Sitten, daß die Bevölkerung desselben so schnell und so dauerhaft sich vermehrte.

Schon Herr Sattler hat im siebenten Theil seiner württembergischen Geschichte *) eine Berechnung, aus welcher sich auf den Vorzug der gegenwärtigen Bevölkerung vor derjenigen, welche zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs war, mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Er bemerkt, daß man im Jahre 1631 zu Stuttgart 8327 Seelen gezählt habe; also ungefähr die Hälfte von der gegenwärtigen Anzahl. Nun ist aber der Schluß nicht vollkommen richtig, daß wenn sich die Anzahl der Seelen einer großen Stadt so sehr vermehrt habe, daß die Anzahl der Seelen des ganzen Landes, wo nicht in gleich beträchtlichem Verhältniß, wenigstens doch um ein Großes gewachsen sey. Gerade die vermehrte Anzahl der Stadteinwohner könnte eine Ursache der vermin- derten Menge der Landleute seyn, könnte eine Ursache der

*) S. 57.

mehr ab-, als zunehmenden Bevölkerung geworden seyn. Also aus der Sattlerischen Nachricht hätte sich das nicht mit Zuverlässigkeit herausrechnen lassen, was doch aus obigem Verzeichniß so leicht als sicher folgt.

Für den pragmatischen Geschichtforscher Württembergs und überhaupt der Geschichte Deutschlands ist diese Betrachtung über den Wachsthum unsrer Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wenn auf einer Strecke Landes, auf der ehemals nur höchstens dreimal hundert tausend Menschen wohnten, jetzt fünfmal hundert tausend sich betragen müssen, so haben sich dadurch zuverlässig alle politischen und ökonomischen Verhältnisse geändert. Manches, das vor hundert Jahren die Kräfte eines solchen Landes bei weitem überstieg, ist jetzt nicht einmal das höchste Maß seiner Kräfte. Wie viel reger müssen nicht Ackerbau und Handlung geworden seyn, nachdem sich die Anzahl der Konsumenten, die Anzahl der Ackerbauenden und Handelnden, der Käufer und Verkäufer um zwei Fünfttheile vermehrt hat! Welche größere Menge öffentlicher Aemter, welche neuen Polizei- und Kameral-Anstalten erfordert nicht eine so beträchtlich vermehrte Anzahl von Einwohnern, und wie viel entscheidet nicht fast einzig auch diese Rücksicht bei Vergleichung des gegenwärtigen Landesreichthums oder der gegenwärtigen Landesarmuth mit dem Vermögenszustand unsrer Väter in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Ich könnte es vielleicht mit vielen Beispielen belegen, wie unbestimmt daher manches Klagen und manches Rühmen sey; aber ich will nicht alle Folgerungen auswickeln, die sich aus solchen Verzeichnissen und Berechnungen nehmen lassen; ein der Lokal-Umstände kundiger Leser wird sie ohnedieß alle mit einem Blick entdecken.

III.

Historische Beiträge zur rechtlichen Untersuchung über das württembergische Privilegium de non appellando.

Keine einzige Stelle meiner württembergischen Geschichte hat mir so einmütige strenge Kritiken, so harte öffentliche Urtheile meiner Landsleute und so wiederholte dringende Erinnerungen in Privatbriefen zugezogen, als diejenige, in welcher ich schnell und nur vorbereitend bemerkte, daß Württemberg kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando habe.*.) Es gab jenen Kritiken und diesen Privat-Erinnerungen eine nur zu empfindliche scheinbare Stärke, daß ich nicht einmal die Abhandlung beigefügt habe, welche doch in der Anmerkung versprochen war, daß ich behauptet und nicht

*) S. 62 der Geschichte Württembergs (Sämtliche Werke, Bd. 5, S. 258), „Gewöhnlich rechnet man unter die damals erhaltenen Vorrechte auch ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando; aber diese historische Entdeckung neuerer Zeiten ist unrichtig. Württemberg hat überhaupt kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando, und noch weniger können die Vorrechte, welche es in dieser Beziehung besitzt, aus dem herzoglichen Erhöhungsdiplom (oder richtiger aus der Urkunde vom 20. Aug. 1495) hergeleitet werden.“

bewiesen, mit einer Kürze, welche blosß bei evidenten Dingen gilt, den Satz hingeworfen und nicht den geringsten Grund dafür angegeben habe. Gerade auch die feine, nachdrucksvolle Art, wie Herr Regierungsrath Breyer*) in seiner lehrreichen Kritik diese Stelle meiner Geschichte berührte, zeigte mir nur zu deutlich, in welchem Lichte oder vielmehr in welchem Schatten auch die ehrwürdigsten Männer meines Vaterlandes diese Stelle betrachteten, und ich würde mich gewiß, gleich nach Erhaltung der Breyerischen Schrift durch die letzte Messe, ohne wieder die halbjährige literarische Fluth zu erwarten, durch Bekanntmachung der versprochenen Abhandlung entschuldigt und vertheidigt haben, wenn ich so schnell von mir selbst hätte erhalten können, offenherzig zu gestehen, warum die ver-

*) S. Freimüthige Betrachtungen über die Spittlerische Geschichte von Württemberg S. 6, 7. Der Herr Professor spricht seinem Vaterlande das Privilegium de non appellando (illimitatum fehlt hier, wahrscheinlich durch einen Druckfehler) als eine unrichtige historische Entdeckung neuerer Zeiten gleichsam ex tripode Apollinis rund hinweg. Es ist hier nicht der Ort, uns für die Sache selbst weitläufig einzulassen, doch wollen wir, abstrahendo von dem Privil. Maximil., den Herrn Professor nur an seine eigenen Worte erinnern, wenn er S. 122 und 126 sagt, daß bei der Belehnung König Ferdinands die österreichischen Privilegien, besonders in Beziehung auf die Reichsgerichte, auf Württemberg erstreckt worden wären, als welche weder in dem Cadan, noch Passauer, noch selbst auch in dem Prager Vertrag und zwar um so weniger wieder aufgehoben worden, als ja anstatt der vorhinigen österreichischen Alsterlehnshälfte Östreich gleichwohl annoch die Anwartschaft vorbehalten wurde. Der Herr Professor verspricht zwar in der Vorrede, die weitere Untersuchung davon seinem zweiten Theil anzuhängen; wir wünschten aber, daß sothane Aufgabe, falls es ja erforderlich würde, einer andern unbefangenen publicistischen Feder überlassen würde.

sprochene Abhandlung nicht so gleich dem Werk selbst beige-
fügt wurde, und noch gegenwärtig; da ich mich zu dem Ge-
ständnisse fasse, weiß ich kaum, wie ich es thun solle.

Doch geradehin gesagt, damit es mir schnell vom Her-
zen komme — ich fürchtete einen kleinen Spott, wenn ich
erst abhandlungsweise etwas beweisen würde, was ich mir
damals beinahe als allgemein bekannte Sache
dachte. Eine unrichtige Stelle*) in dem sonst vortrefflichen
Werke des Herrn Regierungsrath's Breyer hatte mich veran-
laßt, auch nur zu bemerken, daß Württemberg kein uneinges-
chränktes Privilegium de non appellando habe, und in die-
ser Rücksicht nannte ich auch diese Meinung eine unrichtige
historische Entdeckung neuerer Zeiten. Bei Niederschreibung
der bemerkten Stelle meiner Geschichte schien mir auch nicht
überflüssig, über einen Irrthum des württembergischen Publis-
cisten Untersuchungen anzustellen, weil sein Ansehen leicht zur
Ausbreitung einer irrgen Meinung etwas beitragen könnte,
deren vielleicht das Publikum bei den unbestimmten Ausdrük-
ken, die man hierüber in andern Schriften antrifft,**) sch-

*) Elementa jur. publ. Würtemb. pag. 64. 111. 112.

**) Ein einziges Beispiel aus den Schriften des größten Mannes,
den ich hier anführen könnte, mag hinreichend seyn. Der sel.
Freiherr von Harpprecht sagt in seinem Kammergerichtlichen
Staatsarchiv II. Thl. S. 42: „Den 20. Aug. haben Kaiser
„Maximilian I. Herzogen Eberhardo Barbato von Württemberg,
„nachdem sie kurz zuvor auf diesem Reichstag, nämlich den
„21. Juli, dessen Landen in ein Herzogthum erhoben hatten,
„mit dem Privilegium de non appellando noch weiters be-
„gnadigt.“

Warum fügte der sonst so genaue und besonders für sein
Vaterland so aufgeklärt patriotische Mann nicht bei, daß dieses
Privilegium völlig unbegrenzt sey. Das wichtigste Wort soll
ein Harpprecht, da es einem der größten Rechte seines

leicht fähig seyn möchte. Da mir aber nach Vollendung meines ganzen Buchs die Anzahl der Bogen ohnedies zu stark schien, und jenes Gefühl vom möglichen Einfluß und Ausbreitung dieser irrgen Meinung gar nicht mehr seine vorige Lebhaftigkeit hatte, so hielt ich mich zwar, selbst vielleicht zur Beschwerde meiner Leser, noch immer verbunden, die versprochene Abhandlung zu liefern, aber ich wollte sie an einen Ort hinsezzen, wo sie doch gewiß einen Nutzen haben könnte, daß sie den zweiten Theil der Geschichte dem erstern an Bogenzahl einigermaßen gleich mache.

Das Geständniß ist also gethan; aber selbst der Zwang, den ich mir dabei anthun mußte, ist hinlänglicher Beweis, wie ganz ich es fühle, in was für ein sonderbares Verhältniß dasselbe gegen alle diejenigen mich setzt, welche so laut und zum Theil bitter über jene Stelle meiner Geschichte geklagt, und mit einem fast kränkenden Erstaunen die Beweise gefordert haben. Mir schien es damals eine nicht unbekannte, nur hie und da erst in neuern Schriften unrichtig ausgedrückte Sache zu seyn, daß Württemberg kein uneingeschränktes Privilgium de non appellando habe, und meine Freunde zürnen, daß ich etwas dieser Art sagen könne. Ich eilte an der bekannten Sache schnell vorbei, sie war mir besonders als bekannte Sache für meinen damaligen historischen Zweck nur eines Seitenblicks würdig, und meine Freunde werfen mir diktatorische Kürze vor, erinnern mich an mein Vaterland und freilich mit diesem Namen an Alles, was die Empfindung eines jungen Mannes reizen kann.

Vaterlandes galt, haben fehlen lassen? Und doch, wenn er sich einmal wegen eines württembergischen Priviligmus de non appellando auf die Urkunde vom 20. August 1495 beziehen wollte, so mußte er ein Privilgium illimitatum annehmen.

Noch ist es mir aber immer nach der reifesten, kaltblütigsten, wiederholtesten Untersuchung unmöglich, anders zu urtheilen, als daß mir die Anführung einer bekannten Sache auf eine Art zum Verbrechen gemacht worden sey, die ich durchaus nicht begreifen kann, oder wenigstens nach den Überzeugungen, die ich bei Ausarbeitung meiner Geschichte hatte, gar nicht fürchten durste.

Sollte denn das nicht notorisch, sollte das nicht eben so allgemein bekannt, als zuverlässig seyn, was die eigene, feierliche, wiederholteste Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Württembergs selbst ist? Meinungen der Gelehrten mögen sich theilen, ältere und neuere Publicisten, Kommentatoren des württembergischen Privatrechts, ausländische oder einheimische Forscher der württembergischen Staatskonstitution mögen entweder im Beweise ihrer Meinungen oder in den Meinungen selbst hier verschieden seyn; das alles sind nur Meinungen. Wenn es eine eigene feierliche Erklärung der durchlauchtigsten Gesetzgeber Württembergs selbst gibt, so hält man sich wohl ohne Gefahr an diese, und nur die traurige gelehrtte Sitte, über den Kommentatoren und Glossatoren den Text selbst zu vergessen, könnte einem Irrthum, zu welchem die Gesetzgeber selbst gar keine Veranlassung gaben, einen gewissen Schein von ehrwürdiger Allgemeinheit leihen.

Eine eigene Erklärung des durchlauchtigsten Gesetzgebers selbst schien mir aber immer folgende Stelle des württembergischen Landrechts zu enthalten:

Neu Landrecht des Fürstenthums Württemberg — 1554. I. Thl. fol. CXIII. CXIV.

„Wann an fremde oder ausländische Gericht möge Appelliert werden.“

„Wa die Rechtsfertigung vnd Handlung vnder unsren
Vnderthonen sich hältet, soll keinem theil gestattet werden,
an außländische Gericht zu Appellieren, sondern sollen sie
mit der Appellation bey jrem nechsten Obergericht oder uns-
serm Hoffgericht, wölches vnder den dem Appellierenden theil
gesellig, wie oben angezeigt, vermbg unsers Fürstenthumb's
Freyheit vnd Landts-Ordnung, bleiben.“

Wa aber ein Außmann oder Frembder, der
vunserm Fürstenthumb nit zugehörig, vnsrer
Vnderthonen einen vor seinem ordentlichen
Gericht furenmen, vnd von selbem appellie-
ren würde, soll jme die Appellation an unsrer
Hoffgericht anderst nit, dann wie vnsren Vu-
nterthonen, vnd hie oben vermeldt, gestattet
werden. Und wo derselbig vor vnsrem Hoff-
gericht sich ferner für das Keysertlich Cham-
mer-Gericht zu appellieren nicht verzeihen
wöllte, in disem Fall soll vnsren Vndertho-
nen gleicher gestallt an das Keysertlich Cham-
mer-Gericht zu appellieren auch zugelassen
seyn.“

Ist es nicht für Jeden, der diese Stelle unbefangen liest,
völlig unverkennbar, daß Herzog Christoph, durch dessen weise
Vorsorge dieses Landrecht zu Stande kam, ohne daran zu
denken, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appella-
lando habe, edel geradezu auerkannte, den Ausländer, der von
einer Sentenz des wirtembergischen Hofgerichts an das Kam-
mergericht appelliren wolle, könne man an dieser Appella-
tion nicht hindern? Ist es nicht unverkennbar, daß
bloß auf den freien Willen des Ausländers ausgeschetzt
bleibt, ob er ein Recht brauchen will, das Herzog Chris-
toph hier als die bekannteste Sache annahm? Aus der Ab-

forderung einer vorläufigen Renunciation folgt zwar nicht immer, daß man dem Andern das Recht zugesteh, worauf man ihn feierlich renunciren lassen will. Oft ist eine solche abgesetzte Renunciation nur nochmalige Verwahrung eines disseitigen eigenen Rechts, aber der Erfolg zeigt, daß es hier nicht so gemeint war, denn Herzog Christoph gibt der Appellation des Ausländers völlig freien Lauf, wenn er nicht selbst Verzicht thun wolle.

Sieht man nicht aus dem ganzen Zusammenhang, daß Herzog Christoph zwar gewünscht, ohne Unterschied jede Sessenz seines Hosgerichts für inappellabel zu erklären, aber weil er hiezu höherer Privilegien nöthig gehabt hätte, die er nicht hatte, und vielleicht auch damals ohne die allergrößte Mühe nicht hätte erhalten können, so bleibt er bei dem stehen, was er rechtmäßig und unwidersprochen thun konnte, und um nicht seine Unterthanen in eine scheinbar unangenehmere Lage zu versetzen, als die des Ausländers war, gestattet er auch jenem die Appellation an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht, falls dieser nicht darauf renunciren wollte. Der Fall wird sichtbar als leicht möglich angenommen, wie er sich auch in vorigen Zeiten öfters zutrug, daß sich der Ausländer die Renunciation, zu welcher er aufgesondert oder um welche er befragt werden solle, nicht gefallen lasse, und für diesen Fall sah Herzog Christoph kein anderes Mittel, als geschehen zu lassen, was dieser nach seinem Rechte thun will.

Der Zweifel wird schwerlich jemand einfallen können, daß Württemberg damals wohl ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gehabt, sein weiser großer Gesetzgeber aber dasselbe nicht gekannt habe, oder daß dasselbe zwar dieser bekannt, aber bloß gegen seine Unterthanen und nicht gegen Ausländer habe brauchen wollen; daß er sich gegen Ausländer

der eines der größten, wichtigsten Privilegien begeben habe, ohne auch nur zu gedenken, daß er es thue; daß er sich mit der unbegreiflichsten Verleugnung gerade besonders gegen den Ausländer in die zweideutige Lage gesetzt, als ob es einzig von der freien Willkür desselben abhänge, auf weitere Appellation an das Kammergericht Verzicht zu thun oder nicht. Läßt es sich wohl denken, daß ein so großer und weiser Fürst, als Herzog Christoph von Württemberg war, bei der erklärtesten Absicht, die Aussprüche seines Hofgerichts so ehrwürdig und vollgültig zu machen, als nur möglich, da er aus Liebe zu seinen Unterthanen alle Prozesse auf's genaueste abzukürzen suchte, mit Hintanezung des größten seiner Rechte, ohne auch nur zu erklären, daß er hier etwas aufopfere, ohne auch nur einen gedenkbaren Zweck bei dieser großen Aufopferung zu haben, dem Ausländer ohne Unterschied gestattet habe, was er seinen sonst so zärtlichst geliebten Unterthanen bloß auf einen gewissen einzelnen Fall, und wieder nur in Rücksicht auf den Ausländer einräumte. Doch der ganze Zusammenhang, Sprache und Ausdruck des Gesetzes ist so, daß man nicht wohl sagen kann, er habe es dem Ausländer gestattet, sondern er erkannte das Recht des Ausländers, erklärte, um es geradehin zu sagen, was in dieser Stelle liegt, erklärte, daß er von keinem unbegrenzten württembergischen Privilegium de non appellando wisse.

Oft schleichen sich zwar selbst in die Gesetze eines Staates publicistische Fehler ein, deren Ursprung manchmal höchst zufällig in der Person des Concipienten oder wohl gar in einem gewissen Ungefähr zu suchen ist, von welchem bisweilen selbst der, auf den zunächst die Schuld zurückfällt, kaum Rechenschaft zu geben wüßte. Aber läßt sich denn hier irgend etwas dieser Art vermuthen oder fürchten? Welcher noch so eifrige Wertheidiger des unbegrenzten württembergischen Priva-

legiums de non appellando möchte es wohl wagen; diesen Ausweg zu suchen, um der eigenen, ihm entgegenstehenden, Erklärung des weisesten wirtembergischen Gesetzgebers auszuweichen?

Wolle drei Jahre ist unter Herzog Christoph an Verfertigung des wirtembergischen Landrechts gearbeitet worden. Die trefflichsten Nächte des Herzogs wurden dazu gezogen, bei der ganzen Ausführung waren immer ein paar Professoren von der Tübingischen Juristen-Fakultät gegenwärtig, und besonders das Stück vom Prozeß, in welchem obige Stelle vorkommt, wurde von Dr. Ulr. Rucker ausgearbeitet. Deputirte von Prälaten und Landschaft hatten ohnedies selbst gegen ihren Willen beständigen Anteil, jedes ausgearbeitete Stück wurde vor der wirklichen Publikation immer erst dem selbstsprüfenden Auge des Herzogs vorgelegt, und von dem Herzege den Landständen mitgetheilt. Nachdem auch das Stück vom Prozeß wahrscheinlich schon ausgearbeitet war, so ließ Herzog Christoph noch einen Befehl an die Juristen-Fakultät ergeben, in der Prozeßordnung noch mehr auf Abstellung der weitläufigen Prozesse zu sehen, und nach dreiwöchentlicher nochmaliger Revision derselben schickte die Tübingische Juristen-Fakultät dieselbe wieder an den Herzog zurück.*)

Ueberdies schön selbst allein der Plan, nach welchem man bei diesen Ausarbeitungen und Revisionen verfuhr, hätte auf Behauptung eines unbegrenzten Privilegiums de non appellando nothwendig führen sollen. Das Freiburger Stadtrecht ist, wie ich schon anderwärts bemerkte, bei Absaffung des wirtembergischen Landrechts fast wörtlich beibehalten worden,

*) S. Gerstlacher's Sammlung der wirtembergischen General-Descripte. I. Theil. Einheit. S. 82, 86, 87.

Spittler's sämmtliche Werke. XII. Bd.

aber gerade in der Stelle von den Appellationen findet sich der merkwürdigste Unterschied. In jenem Stadtrecht sind durchaus alle Appellationen verboten; in diesem Landrecht Appellationen des Ausländers als gülig angenommen, recht als ob den Verfassern des letztern eingefallen wäre, daß sie hier von ihrem Vorbilde nothwendig abgehen müssen, weil Württemberg nicht östreichische Privilegien habe.

Ber mag nun so frech seyn, zu sagen, daß sich bei einer solchen Sorgfalt, bei so wiederholten Verbesserungen, bei so nothwendigen Erweckungen der Aufmerksamkeit ein so grober Fehler habe einschleichen können?

So unbegreiflich unter solchen Umständen das Einschleichen eines solchen Fehlers seyn muß, noch viel unbegreiflicher wäre es, daß sich dieser Fehler fast zwei Jahrhunderte lang ununterbrochen erhalten könnte. Gleich zwei Jahre nachdem das Landrecht zum ersten Male im Druck erschienen war, ließ Herzog Christoph auch die Hofgerichts-Ordnung,^{*)} nach dem neuen Landrecht verbessert, publiciren, und in dieser bezieht sich der weise Gesetzgeber ausdrücklich wieder auf obige Stelle, gibt die Verordnung, daß man ausländische Partien erst darum fragen solle, ob sie Lust hätten, der fernern Appellation an das Kammergericht zu renunciren, befiehlt, daß man sie abschreiten lassen solle, um ihnen hinlängliche Muße der Entschließung zu gestatten, schärfst dem Sekretarius die Pflicht ein, sorgfältig in die Akten einzutragen, ob sie auf fernere Appellation Verzicht gethan oder nicht.

Noch muß also auch damals dem weisen Gesetzgeber gar keine Ahnung gekommen seyn, daß er ein unbegrenztes Privilium de non appellando habe, und wenn die Stelle in der ersten Ausgabe des neuen Landrechts ein zufälliger Fehler

*) S. württembergische Hofgerichts-Ordnung vom 26. April 1557.

war, so ist es unbegreiflich, warum man sich doch auf diese Stelle bezog, warum man in Beziehung auf diese Stelle dem dritten Theile der Hofgerichts-Ordnung einen ganzen Titel einräckte.

Ueber verschiedene Titel des publicirten neuen Landrechts sind bald nach der Publikation mehrere Zweifel entstanden, welchen man theils durch die neue Auflage von 1559 zu hel- sen suchte, noch mehr aber durch die veranstaltete besondere Revision, die mit gleich sorgfältigen Maßregeln, als die erste Absaffung des Landrechts, in den Jahren 1563 bis 1566 vorgenommen wurde. Im Jahre 1567 erschien dieses neurevidirte Landrecht. Noch findet sich aber immer bei manchen andern Abänderungen die oben angeführte Stelle,^{*)} noch war man also der Entdeckung nicht nahe gekommen, daß Wirtemberg ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, noch blieb dieser Fehler, wenn es anders ein Fehler ist, noch blieb die eigene Erklärung des Gesetzgebers selbst, die kein Vertheidiger der neuern unrichtigen Meinung von einem unbegrenzten wirtembergischen Privilegium de non appellando erkennen kann.

Selbst aber auch über dieses zweite revidirte Landrecht, das zwölf Jahre nach der ersten Ausgabe des Landrechts erschien, kamen bald neue Klagen, und auf einem Landtage, welcher sechzehn Jahre nach Ausgabe des revidirten Landrechts gehalten wurde, batn die Stände auf's Neue, das

*) Die Stelle ist hier im Wesentlichen ganz eben dieselbe geblieben, wie in der ersten Ausgabe, nur daß es statt der Worte: vermög unsers Fürstenthums Freyheit und Landsordnung diesmal heißt: vermög unsers Fürstenthums löslichen, alten, gewehrlichen Herkommen, Freyheit und Landsordnung. S. die 1591 erschienene Auflage dieser Ausgabe fol. CXXX.

Landrecht zu verbessern und zu erläutern. Gutachten und Vorschläge ließen ein, freiwillige und abgesetzte Bedenken häuften sich; man hätte den Entwurf, dem bisherigen Landrecht einen ganz neuen Theil beizufügen; dieser neue Theil war auch schon ausgearbeitet, und es schien zu den übrigen großen Veränderungen Herzog Friedrichs und seines auch hiemit besonders beschäftigten Kanzlers Enzlin zu gehören, daß die bisherige Gesetzgebung Württembergs noch weiter vervollkommen werden sollte.

Durch den schnellen Tod des Herzogs und die darauf erfolgte völlige Ministerial-Veränderung scheiterte zwar ein großer Theil der neuen Ausführung, aber doch war das neue Landrecht, zu dessen Publicirung im Jahre 1609 durch den Druck der Anfang gemacht wurde, beträchtlich verändert gegenüber dem vorhergehenden. *) Selbst in der hier wichtigen oben angeführten Stelle desselben wurde eine Veränderung gemacht; sie hieß nun ausführlicher folgendermaßen:

„Nachdem in unserer Landesordnung fol. 19 et seq. bei auf „gesetzter Straff ernstlich verboten, daß kein Unterthan, Zuge „wandter der Inwohner unsers Herzogthums den andern für Auss „ländische Geistliche oder Weltliche Land-, Hof- oder Cammers „gericht, keines ausgenommen, laden und fürnehmen solle: als „soll auch keinem unserer Unterthanen gestattet werden, an „ausländische Gerichte zu appelliren, sondern sollen sie mit der „Appellation bei ihrem nächsten Ober- oder unsrem Hofgericht „vermög unsers Herzogthums lbblichen alten Herkommens, Freys „heiten und Landsordnung bleiben.“

*) S. F. Christo. Harpprecht in font. juris civilis moderni Württemberg. in praeleg. art. 4. litt. q. gg.

Gerstlachers Sammlung von General-Nescripten in der beifügten Einleitung zur Geschichte der würtemb. Gesetze. §. 34.

„Wo aber ein Fremder, der unserm Herzogthum nicht
 „zugehörig, unsere Unterthanen einen vor seinem ordentlichen
 „Gericht fürnehmen und von demselben appelliren würde, soll
 „ihm die Appellation an unser Hofgericht anderst nicht dann
 „wie unsern Unterthanen obgemeldter maassen gestattet wer-
 „den. Wo auch derselbig vor unsrem Hofgericht sich ferner
 „für das Kaiserlich Cammergericht zu appelliren nicht verzei-
 „hen wollt, in diesem Fall soll unsern Unterthanen gleicherge-
 „stalt an das Kaiserliche Cammergericht zu appelliren ver-
 „göunt seyn. So aber die ausländische Parthey vor unsrem
 „Hofgericht fernere Appellation an das Kaiserliche Cammer-
 „gericht sich begeben würde, alsdenn soll auch unsern Unter-
 „thanen kein weitere Appellation von unserm Hofgericht zu-
 „gelassen seyn noch gestattet werden.“

Die Stelle war also nun freilich verändert, aber welche unüberwindliche neue Schwierigkeit für den Vertheidiger eines unbegrenzten württembergischen Privilegiums de non appellando; das Wesentliche, was ihm bisher in dieser Stelle entgegen war, ist geblieben, ist nur noch ausführlicher und bestimmter gesagt worden.

So hatten also die durchlauchtigsten Gesetzgeber Württembergs selbst, bei wiederholten Revisionen ihres Gesetzbuchs, immer noch offenherzig erklärt, daß sie kein uneingeschränktes Privilegium de non appellando hätten. Seit der ersten Ausgabe des Landrechts bis auf diese vollendete zweite große Revision desselben, seit 1554 bis 1609, hatte sich unterdess das Verhältniß protestantischer Fürsten zum Kammergericht in mehr als einer Rücksicht verschlimmert. Die sichtbare Religionsparteilichkeit des Kammergerichts hatte eben so gut, als die wiederholte Ungerechtigkeit des kaiserlichen Hofraths zur immer größern Mahnung des gefährlichen Missvergnügens aller Protestanten beigetragen, das noch in eben dem Jahre

1609, da das letztrevidirte württembergische Landrecht erschien, nach einmal geschlossener Union zum allgemeinen Religionskriege auszubrechen drohte. Es würde nach damaligen Umständen gar nicht unerwartet gewesen seyn, wenn Herzog Friedrich oder sein Sohn und Nachfolger Herzog Johann Friedrich alle Gelegenheit abzuschneiden gesucht hätten, mit dem Kammergerichte in Verbindung zu seyn, wenn sie auch Ausländern die Appellation an dasselbe abgesprochen und ein Recht sich angemaßt hätten, das für die vollkommene Ruhe ihrer Unterthanen, und für Erhaltung der ihnen in streitigen Fällen gebührenden Justiz so scheinbar vortheilhaft gewesen wäre. Doch Niemand kam damals auf den Gedanken, der nachher so herrschende Meinung geworden ist, vielmehr lernt man aus einem General-Rescript Herzog Johann Friedrichs vom 25. Juni 1613 noch einige neue historische Umstände, welche den damaligen württembergischen Grundsätzen wegen des Appellations-Privilegiums neues unerwartetes Licht geben.

Die württembergischen Unterthanen waren, wie aus diesem Rescripte erhellst,^{*)} ungeachtet der entscheidendsten Privilegien des württembergischen Hauses, doch immer noch mit Rothweilischen Hofgerichten oder schwäbischen Landgerichten angefochten, und theils die Unvorsichtigkeit von jenen, in solche Rechtsshändel sich einzulassen, theils auch die gierige Parteilichkeit der Gerichte selbst, verauflachte eine solche Vermehrung dieser Prozesse, daß alle bisher gebrauchten Mittel nicht mehr zureichen wollten.

Zwei Mittel hatte man bisher vorzüglich gebraucht, und um beide Mittel geschickt und wirksam brauchen zu können,

*) Da die Worte dieses General-Rescripts für eine Anmerkung zu weitläufig wären, so sind sie unter den Urkunden n. 1 beifügt. (Dasselbe ist abgedruckt in Meyschers Sammlung. Bd. 5, S. 559.)

90

hatte- sowohl Herzog Johann Friedrich, als seine Regiments-
vorfahren, einen eigenen Prokurator in Rothweil aufgestellt.
Das erste, gewöhnlichste, rechtmäßigste Mittel war, daß der
Prokurator die Sache abforderte, und Kraft der württembergi-
schen Privilegien um Remission derselben an die württember-
gischen Gerichte bat. Doch häufig war dieses Mittel nicht
zureichend. Die Remission wurde gegen alles Recht abge-
schlagen, oder kam oft auch die Bitte des Prokurator's um
Remission zu spät; das Urtheil war schon gefällt, die Exeku-
tion drohte. Um die Partien, von welchen in arglistiger
Schnelle die Sentenz so betrieben worden war, gebührend zu
demüthigen, um seinen Unterthanen Recht zu verschaffen, ließ
der Herzog selbst durch seinen eigenen Prokurator von einer
solchen höfgerichtlichen oder landgerichtlichen Sentenz an das
Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appelliren, und der Pro-
zeß bei diesem wurde auf eigene Kosten des Herzogs betrie-
ben. Aus dieser wohlthätigsten Veranstaltung der gnädigsten
Regenten war bald der Mißbrauch entsprungen, daß die Un-
terthanen oft bei den unleugbarsten Schuldforderungen den
Ausländer einen Prozeß auffangen ließen. Dieser ging nach
Rothweil, dort bat der Prokurator des Herzogs um Remis-
sion, oder wenn man doch mit dem Urtheil und mit Voll-
ziehung desselben vorfahren wollte, so appellirte der herzogliche
Prokurator an das Kammergericht. Zu Speier ging der
Prozeß auf Kosten des Herzogs fort, und ein ungerechter zän-
kischer württembergischer Unterthan hatte, neben seiner eigenen
Sicherheit vor allen Prozeßkosten, noch das unmenschliche
Vergnügen, daß sein Gegner das evidenteste Recht theuer ge-
nug bezahlen mußte. Nun wollte zwar Herzog Johann
Friedrich, wie bisher so ferner, alle solche Prozesse, welche
durch solche Appellationen nach Speier gingen, auf seine
Kosten betreiben lassen, aber er setzte seinen Unterthanen

gerechte Grenzen, und befahl, daß man dem Ausländer in offenkundigen bekanntlichen Schuld- und andern dergleichen Sachen zu gebührender Bezahlung von Umtswegen sogleich verhelfe.

Muß man sich nicht billig wundern, daß bei allen diesen Gegebenheiten von einem württembergischen Privilegium de non appellando gar nicht die Rede entsteht? daß die durchlauchtigsten Gesetzgeber Württembergs den Ausländer nicht eben so auf ihr Appellations-Privilegium, wie auf die Privilegien de non evocando verwiesen haben? Kann man vermuten, daß sie hier ein Privilegium nur nicht hätten anführen und brauchen wollen, das sie doch in der That hatten? Von welcher sonderbaren Seite muß nicht der Vertheidiger der neuern Meinung den Gesetzgeber betrachten, der das Recht gehabt haben solle, alle Appellationen an das Kammergericht zu hindern, aber eben dasselbe bei dem sichtbarsten, täglich vorkommenden großen Nutzen, den es für seine Unterthanen gehabt hätte, gar nicht brauchen, desselben nicht einmal mit einem Worte gedenken möchte, sondern lieber auf seine Kosten den Prozeß bei dem Kammergerichte führen lassen will.

So war es demnach bis auf die Seiten des dreißigjährigen Krieges gewiß herrschende Meinung der württembergischen Regierung selbst, daß kein unbegrenztes Privilegium de non appellando vorhanden sey, und noch auch sechs Jahre nach dem westphälischen Frieden zeigen sich wieder deutliche Spuren, daß man der alten Meinung gleichförmig treu blieb. Im Jahre 1654 erschien eine neue Ausgabe der württembergischen Hofgerichts-Ordnung, welche, verglichen mit der vorhergehenden, in vielen wichtigen Dingen mannichfältig verändert war; aber gerade wieder die hier wichtige Stelle blieb in ihrer vorigen unverkennbaren Deutlichkeit, dem Ausländer wurde

das Appelliren an das Reichs-Kammergericht unbedingt freigelassen.

Seit 1610 ist keine Revision des Landrechts mehr gelungen, und seit 1654 ist die Hofgerichts-Ordnung nicht mehr verbessert worden. Man darf also die bis jetzt noch in allen Auflagen fortduernde Existenz obiger Stellen nicht als wiederholte, immer neubestätigte Erklärung des durchlauchtigen Gesetzgebers ansehen, sondern bloß als fortgehende Wirkung der letzten Revisionen, was sie auch in der That allein ist; aber bis auf das Jahr 1654 wäre doch also gezeigt, daß die württembergischen Regenten, selbst bei den mannigfaltigsten Gelegenheiten, ihr Recht zu entdecken, bei den fühlbarsten Unbequemlichkeiten, welche ein solches Privilegium wünschenswürdig machten, bei wiederholten Beispielen Anderer, welche in dieser Zeit dieses Privilegium erhielten, daß doch alle Herzoge von Christoph an bis auf Eberhard III. in einer grossen Harmonie durch die öffentlichsten Landesgesetze sich dahin erklärt, ihr Recht, Appellationen von ihrem Hofgericht an das Kammergericht zu verbieten, sey bloß auf ihre Unterthanen eingeschränkt. Bekanntlich ist nach den Zeiten des westphälischen Friedens, und selbst zum Theil veranlaßt durch die Traktate desselben, bei allen deutschen Reichsständen sorgfältigst Alles hervorgesucht worden, was ihren Rechten im Verhältniß gegen Kaiser und Reich die nothige Dauer und Ausdehnung, und mit diesem den Landesregenten den vollsten Genuss aller nun vollständigst erworbenen Hoheitsrechte geben konnte. In Württemberg, wo doch seit einem Jahrhundert so manche brauchbare und große Kommentatoren des dortigen Landrechts erschienen waren, wo nach den Zeiten des westphälischen Friedens der billig noch jetzt verehrte Lauterbach das entschiedenste Ansehen Kraft seiner Verdienste und Kraft seiner Aemter genoß, in Württemberg sollte auch noch nach dem westphälischen

Frieden die Regierung selbst eines ihrer größten, kostbarsten Rechte nicht gekannt oder nicht gebraucht, und auf eine solche Art nicht gebraucht haben, daß sie sich gleichsam dem Gutedanken zänkischer oder hypochondrisch-mißvergnügter oder argwohnischer Ausländer preisgab. Was ist wahrscheinlicher, was historisch gewisser, den württembergischen Gesetzgebern die unbegreiflichste Anomalie von dem Verfahren jeder anderen weisen und guten Regenten zuzutrauen? oder anzunehmen, daß sie von keinem unbegrenzten Privilegium de non appellando wußten?

Hätte nun nicht meine Meinung, da ich es wagte, diese durch ein ganzes Jahrhundert hindurch gleichförmig fortlaufenden Erklärungen der durchlauchtigsten württembergischen Gesetzgeber anzunehmen, wenigstens sanften Widerspruch verdient? Hätten nicht Vorwürfe, welche man mit dem härtesten, hinwegwerfendsten Widerspruch verband, wenigstens so weit gemildert werden sollen, daß man mir vielmehr Unabhängigkeit an das Alterthum, als neue unerhörte Meinungen zum Verbrechen gemacht haben sollte? Seit 1654 hat Württemberg, so viel im Publikum bekannt geworden ist, kein besonderes Privilegium de non appellando erhalten, und Privilegien dieser Art sind keine Staatsgeheimnisse, welche das Publikum nicht erfahren müßte. Eben der Zustand der Sache, der bis 1654 war, schien mir also billig noch gegenwärtig fortzudauern, und es befremdete mich deswegen gar nicht, da ich in der von Selchow herausgegebenen Einleitung zum Reichshofrats-Prozeß^{*)} die Nachricht fand, daß Württemberg unter der Regierung Kaiser Karls VI. ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gesucht, oder, wie Herr Geh. Rath v. Selchow sich ausdrückt, eine Extension der alten Gnadenbriefe auch in

^{*)} II. Band, S. 527 f.

Ansehung der Fremden gesucht habe. Unstreitig war auch damals, wie Herr v. Selchow bemerkt, die Resolution des Reichshofsraths höchst unerwartet:

„Weilen Sr. Liebden, der Herzog, mit keinem genugsa-
men Beweis zu theuerst bei seinen Unterthanen aufkom-
men könne, so werde man ihm viel weniger diese Exten-
sion gestatten können.“

Das württembergische Haus wurde billig dadurch veranlaßt, unter der nachfolgenden Regierung Karls VII. noch einmal um eine authentische Erklärung der alten kaiserlichen Gnadenbriefe und allenfallsige Ausdehnung derselben gegen Fremde zu bitten, allein Karl VII. starb vor Ertheilung einer Resolution, und nach dieser Zeit soll die Sache liegen geblieben seyn.

Solche historische Gründe, als bisher der Reihe nach aus-
geführt wurden, hatte ich vor mir, da ich die oft bemerkte
Stelle meiner Geschichte niederschrieb, und es konnte mir nach
solchen Gründen in der That nichts Anderes, als eine aus dem
Ansehen gewisser Männer entsprungene publicistische Obser-
vanz-Orthodoxie scheinen, an welcher die Regierung selbst nicht
den geringsten Anteil nehme, daß man von den Grenzen des
württembergischen Privilegiums de non appellando gar nicht
sprechen solle. Für Jeden, der in solchen Dingen lieber zur
Quelle, als zum angesehensten Schriftsteller geht, war es, nach
meiner Einsicht, eben so bekannte, als zuverlässige Wahrheit,
daß Württemberg kein unbegrenztes Privilegium de non ap-
pellando habe, und da ich alle nur möglichen Gründe hatte,
zu vermuten, daß solche Männer den Ton der Beurtheilung
meiner Schrift vorzüglich angehen würden, so war ich wegen
der kleinen Unzufriedenheit völlig beruhigt, welche vielleicht
durch einige Stellen in den Gemüthern derjenigen erregt
werden würde, von welchen Quellenkenntniß nicht wohl erwar-
tet werden kann.

Unstreitig dürfte ich auch hier den Faden meiner ganzen gegenwärtigen Untersuchung abbrechen, und die eigentliche weitere Vertheidigung meiner Meinung durch bloße Hinweisung auf die Namen der oft genannten verehrungswürdigsten württembergischen Geschöpfer überflüssig machen, aber ich kläre mir selbst gern alle möglichen Seiten meines Gegenstandes auf, und man kann dieses in einem Falle, wie der gegenwärtige ist, mit aller Ruhe des kaltblütigsten Forschers thun, weil das, wobei etwa möglicher Weise Eigenliebe des Forschers sich eins mischen könnte, als vorläufig bewährt schon bei Seite gelegt ist.

Nun also zur Untersuchung der verschiedenen Argumente, wodurch man ein württembergisches Privilegium de non appellando illimitatum beweisen wollte, und ohne die Verwirrung vorläufig zu benutzen, welche bei ältern und zum Theil auch neuern Schriftstellern herrscht, daß sie selbst nicht recht zu entscheiden wissen, welchen Beweisgrund sie für den besten halten sollen,*) ohne aus dieser Verwirrung und Ungewißheit eine vorläufige Vermuthung zu ziehen, die doch in den meisten ähnlichen Fällen selten täuschen wird, — zur Untersuchung der zwei Hauptgründe, auf welchen allgemein anerkannt zuletzt Alles beruht, und aus welchen bloß als Folgerung fließt, was etwa Einige hie und da als einen stützenden, nicht ganz unbeträchtlichen Collateralbeweis ansehen. Diese zwei Hauptgründe sind unstreitig folgende:

- 1) Eine Urkunde Kaiser Maximilians I., vom 20. August 1495.
- 2) Kommunikation der österreichischen Privilegien aus den Zeiten, da Württemberg österreichisch war.

*) Schon Burkhard, würtemb. Kleeb. S. 85, bemerkt dieses.

Ueber den Beweis des unbegrenzten wirtembergischen Privilegiums de non appellando aus der Urkunde vom 20. August 1495.

Villig bleibt man nach dem Beispiele des Herrn Regierungsraths Breyer zuerst bei dieser Urkunde stehen, ohne auf ältere kaiserliche Gnadenbriefe des wirtembergischen Hauses Rücksicht zu nehmen, da in allen älteren Urkunden, welche man etwa aufzuführen möchte, kein vollgültiger Beweis enthalten seyn kann, weil die Errichtung des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts, die gerade in das Jahr der angeführten Maximilianschen Urkunde fällt, in allen vorhergehenden Appellations-Privilegien aller deutschen Fürsten eine gleichsam durchschneidende Epoche gemacht hat.*.) Der Haupt-Inhalt dieser Urkunde,**) so weit sie hieher gehört, bezieht sich auf drei Fälle, und entscheidet für jeden dieser drei Fälle das wirtembergische Privilegium.

Man hat Klage entweder

- 1) gegen den Herzog selbst. Diese soll durchaus zuerst nirgends anderswo angebracht werden, als vor des Herzogs Hofmeister und Räthen;***) oder man hat Klage
- 2) gegen wirtembergische Diener, Männer, Städte, Märkte, Dörfer, Kommunen. †) Ein solcher Kläger solle sich

*) Oestreich macht hier aus bekannten Gründen allein Ausnahme.

**) S. dieselbe in extenso im Anhang n. 2. (Abgedr. in Ney'scher's Samml. Bd. 4, S. 38.)

***) Wer zu benanntem Herzog — zu sprechen hat — soll sie fürnehmen mit Recht erstlich vor derselben — Hofmeistern und erbern Räthen und sonst niemand anderswo, der zum mindesten neue u. s. w.

†) Wer auch zu derselben — Diener oder Männer einem oder mehr, Stetten, Märkten, Dörfern oder Kommunen ichts zu

zuerst an den Herzog und seine Räthe oder an das herzogliche Hofgericht wenden. Oder geht die Klage

3) gegen einen württembergischen Unterthan, so muß man sich anfänglich an das Gericht wenden, unter welchem der, den man verklagen will, zunächst steht.^{*)} Das mag sich auch der Kläger gefallen lassen, daran mag er sich begnügen, daß er hier bei der unmittelbaren Obrigkeit dessen klagen muß, von welchem er Gewalt zu leiden glaubt, wenn es schon vortheilhafter für ihn scheinen möchte, gleich zuerst geradehin vor ein Gericht zu gehen, das ihm nicht als unmittelbare Obrigkeit seines Gegners gleichsam halb verdächtig scheinen mag, geradehin vor ein Gericht gehen, welchem er und sein Gegner in gleicher Maße subordinirt sind, das also nach aller Vermuthung für das Interesse des Einen eben so gut sorgen wird, als für das Interesse des Andern. So mag sich auch jeder daran begnügen, daß er bei einer Klage gegen den Herzog selbst zuerst an Hofmeister und Räthe des Herzogs sich wenden muß. Es mag vielleicht dem

klagen oder zu sprechen hat oder gewinnet um welcherley sach das ist — der soll recht erstlich von jnen fodern und nemen vor den iehbenannten Herzog — mit samt der heysitzenden Räthe oder vor jen Hofrichtern und erberu Räthen von jnen darzu verordnet und bescheiden und niendert anderswo.

^{*)} Wer aber zu andern jrn Leuten, Undersessen und denen so jnen zu versprechen stend, ichzt zu sprechen oder zu klagan hat oder gewinnet, warumb das ist, nichts ausgenommen, der soll anfentlich Recht von denselben vordern und nemen an den Enden und Gerichten dahin und in die sie gehören, und darin sie gesessen seynd und nientert anderswo, und jeglich Kläger und Klägerin, sollen sich auch an den vorbestimpten Enden, an recht begnügen lassen wie recht ist.

Kläger parteiisch scheinen, aber Hofmeister und Räthe müssen ja doch vorher an Eidesstatt versichern, daß sie unparteiisch richten wollen, und so erfordern es auch einmal die wohlhergebrachten Privilegien der Herzöge von Württemberg.

Jeglicher Kläger und Klägerin sollen sich auch an den vorbestimmten Enden an recht begnügen lassen, wie recht ist, mit ihrer Klage nicht fortschreiten an weitere Instanzen, insofern es nämlich recht ist, insofern sie nämlich nicht durch die Sentenz dieser ersten Instanz offenbar in ihrem Recht gekränkt worden sind.

So wäre also in dieser Urkunde von Maximilian I. nichts anders, als ein ordentliches, genau bestimmtes Privilegium de non evocando. Dreimal wird darauf gewiesen, daß nur von der ersten, nur von der anfänglichen Klage die Rede sey, und selbst die etwa allein zweideutigen Worte: jeglicher Kläger und Klägerin sollen sich auch an den vorbestimmten Enden an recht begnügen lassen wie recht ist, lassen gar nicht an ein Appellationsverbot denken, da man sonst annehmen müßte, jedes württembergische Dorfgericht, jedes württembergische Stadtgericht habe hier ein kaiserliches Privilegium de non appellando. Denn jeder Kläger soll sich an vorbestimmten Enden an Recht begnügen lassen; also wer einen württembergischen Unterthan, wie hier das Gesetz befiehlt, bei dem Gericht verklagt, in welches derselbe gehört und wo er sesshaft ist, der soll sich am Recht dieses Dorfs oder Stadtgerichts begnügen lassen?

Offenbar ist die ganze Urkunde bloß ein Privilegium de non evocando, das nur auf Bestimmung der ersten Instanz geht, aber der Appellationen gar nicht gedenkt. Daher auch in der zu Stuttgart auf Befehl des Hofs gedruckten

Sammlung reichsstädtischer Archival-Urkunden*) das Summarium derselben sehr richtig bloß so angegeben wird: Privilegium gegen die Rothweiler, auch andere Hofs-, Stadt-, Landgerichte, und dem gründlich gelehrtten Manne, welchem der Hof diese höchst wichtige Deduktion auszuarbeiten übertrug, scheint der Gedanke nicht gekommen zu seyn, daß ein unbegrenztes Privilegium de non appellando in dieser Urkunde enthalten sey.

Manche haben vermutet, es müsse in dieser Urkunde auch bloß schon deswegen von einem Appellations-Privilegium die Rede seyn, weil in derselben einzig auf den Fall der versagten Justiz dem Kläger der Weg an das Kammergericht oder Hofgericht geöffnet werde. Man hat aber bei dieser Vermuthung die hieher gehörigen Worte der Urkunde nicht sorgfältig genug erwogen; es sind folgende:**)

Würden aber der bemelt Herzog Eberhart, sein Erben und Nachkommen jre Mannen, Räthe, Leute, Diener und Verwandte wie vorsteht, vor obgemeldten Räthen oder Richtern und Gerichten obbestimpter massen nicht zu Recht fürkommen, oder des wie obsteht nicht verholzen oder verzogen würde, so mag der Kläger den Antworter vor uns oder uns. em Cammergericht, Hofgericht oder andern Gerichten da sich das nach Ordnung gebürt, mit Recht fürnehmen und ersuchen, dieser unserer Gnad und Freyheit halber unverhindert.

Unstreitig liegt doch in diesen Worten nicht mehr, als daß jeder, dem an vorbestimmten ersten Instanzen die Gerech-

*) I. Thl. S. 203.

**) Der Evidenz halber ist in dieser Stelle bloß die alte Orthographie geändert, wie man bei der Vergleichung mit der ganzen Urkunde im Anhang sehen wird.

tigkeit völlig versagt wird, dem die vorbestimmte erste Instanz nicht einmal Recht sprechen will, ohne an diese erste Instanz weiter gebunden zu seyn, selbst kraft des kaiserlichen Privilegiums mit seiner Klage weiter gehen darf. Es ist hier gewiß nicht von Appellation an das Kammergericht in dem Sinn die Rede, wie etwa selbst in Appellations-Privilegien auf den Fall der versagten oder abschöpflich verzögerten Justiz der Weg nach Wetzlar oder Wien geöffnet wird, denn hier wird dem Kläger nicht bloß an das kaiserliche Kammergericht und Hofgericht zu gehen erlaubt, sondern auch an andere Gerichte, wohin sich das nach Ordnung gebühre. Dem Kläger, der bei der gesetzmäßig bestimmten ersten Instanz gar kein Rechtsprechen finden kann, wird der Weg zu den gewöhnlichen weiteren Instanzen geöffnet, an die er sich, eigentlich erst nach erhaltenem Urtheil der ersten Instanz, als Appellant hätte wenden dürfen.

Wenn ich nicht irre, so liegt gerade selbst in dieser Stelle eine Spur, daß damals bei Württemberg ein Privilegium de non appellando gar nicht vermuthet wurde. Als eine der ordnungsmäßigen weiteren Instanzen, an welche eine Sache gehen müsse, wird das Kammergericht und das kaiserliche Hofgericht benannt. Wie nämlich derjenige, welchem bei einem Stadtgericht gar nicht Recht gesprochen werden will, ohne weitere Zeit bei dieser ersten Instanz zu verlieren, an den Herzog und seine Räthe oder an das Hofgericht sich wenden soll, so wird auch das Kammergericht und kaiserliche Hofgericht als ordnungsmäßige höhere Instanz nach dem württembergischen Ausstregalgerichte oder württembergischen Hofgerichte betrachtet.

So bleibt also nach genauer Untersuchung der Urkunde selbst gar nichts übrig,*) was die Meinung von einem Ap-

*) Burkard in seinem würtemb. Kleeblatt, Kap. XII, hat zehn Beweise für das württemberg. Privil. de non appell. illimit.

pellations-Privilegium nur einigermaßen begünstigen könnte, und ungeachtet der ehemals häufig entstandenen Verwirrung der Privilegien de non appell. und derer de non evocando, ist es doch noch immer eine seltsame Erscheinung, daß gerade

- 1) Weil es in Privil. Maxim. heiße: Jeder Kläger und Klägerin sollen sich an vorbestimmten Enden am Recht begnügen lassen, wie Recht ist. Also auch der Kläger, der den württembergischen Baueru, wie hier der Kaiser befiehlt, bei seinem Dorfgericht verklagt, darf nicht weiter appelliren?
- 2) Weil es in Privil. Maxim. zu dreimalen heiße, daß nirgends anderswo geklagt werden solle, als an vorbestimmten Enden, und die Appellation doch auch eine Klage sey. Burkard übernahm hier, daß immer zuerst, anfänglich dabei steht.
- 3) Weil nicht nur an den benannten Hof-, Stadt- und Landgerichten die Klage verboten sey, sondern an allen Gerichten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die gesetzmäßig bestimmten ausgenommen. Ganz richtig, aber nur in Beziehung auf erste Instanz, von welcher allein die Urkunde handelt.
- 4) In Privil. Maxim. wider die Fürgeforderten im Recht nicht zu procediren noch in einem Wege zu handeln. Unstreitig, weil nämlich hier nicht ihre erste Instanz.
- 5) *Clausula cassatoria et annullatoria omnium actuum judicialium.* Wie gewöhnlich auch bei den Privil. de non evocando.
- 6) Weil bloß Casus denegatae vel protractae justitiae, in Privil. Max. ausgenommen sey. Auf diesen Fall kann sich aber auch Privil. de non evocando heben.
- 7) Die Kammergerichts-Ordnung reservire doch ausdrücklich den Reichsfürsten ihre älteren Privilegien. So weit sich nämlich dieselben nicht durch ihre eigene Einwilligung in die Konstitution des Kammergerichts aufgehoben haben, denn ohne diese Einschränkung würde das Argument zu viel beweisen, kein Kurfürst hätte weiterhin nöthig gehabt, das Privil. de non appellando zu suchen. Fügt man aber diese Einschränkung bei, so beweist das Argument nichts für Württemberg; es beweist also auch

dieses Privilegium de non evocando einen falschen Namen so lange Zeit behauptet hat. Wahrscheinlich hat dazu am allermeisten beigetragen, daß nach so vielen vorhergehenden Privilegien de non evocando, welche Württemberg schon erhalten, selbst vollends auch nach der kaum vier Wochen vorher publicirten Kämmergerichts-Ordnung ein neues Privilegium de non evocando völlig überflüssig schien. Seit 1361 bis 1495 hatten die Grafen von Württemberg von allen Kaisern seit Karl IV. bis Maximilian I. Privilegien dieser Art bekommen, von manchem waren sie wiederholt gegeben worden; besondere Befehle, nach solchen Privilegien sich zu richten, ergingen dabei noch immer an die kaiserlichen Land- und Hofgerichte, in einzelnen Vorfällen wurden diese Befehle geschärft und gleichsam im Andenken erhalten. Selbst Eberhard, welchem der Kaiser den 20. August 1495 obige Urkunde ausstellen ließ, hatte schon mehrere Privilegien de non evocando erhalten, und kaum ein Vierteljahr vor der Erhebung zu einem Herzog, auf eben demselben Reichstage zu Worms, bekam er

8) nichts für Württembergs Exemption, wenn wirklich das Privilegium Sigism. von 1415 ein Privilegium de non appellando wäre.

9) Württemberg habe schon seit Karl IV. ein Privilegium de non evocando plenarium et universale. Nun hätten die Sachsen ihr Privilegium de non evocando auch auf die Appellationen bezogen.
Also?

Ueberdies haben die Sachsen dieses nur zunächst als ein Argument gebraucht, um vom Kaiser ein unbegrenztes Privilegium de non appellando zu erbitten.

10) Die nachfolgenden kaiserlichen Confirmationes des Privil. Max. I., wo es ausdrücklich Appellations-Privilegium heisse.

Hierüber werden im Folgenden manche Bemerkungen vor kommen.

von Maximilian eine Urkunde,*)) worin vollends die letzten Einwendungen gehoben waren, welche man etwa möglicher Weise hätte machen können.

Die Hof- und Landgerichte scheinen nämlich gefordert zu haben, daß bei jeder kaiserlichen Thronveränderung, oder bei jeder Regimentsveränderung in Wirtemberg selbst, die alten Privilegien erst wieder auf's Neue bestätigt werden müßten; Maximilian erklärte aber, daß sie solcher Bestätigungen gar nicht nöthig hätten, weil sie auf ewig gegeben seyen. Und doch sollte nun eben der Kaiser nur vier Monate nach jener Urkunde wieder eine neue ausgestellt haben, die im Grunde nichts mehr enthielt, als jene vorhergehende? Wofür eine bloße Wiederholung, die so ganz ohne Zweck und Absicht zu seyn scheint?

Eine solche Wiederholung mag zwar immerhin demjenigen zwecklos scheinen, der keine intuitive Kenntniß der Verfassung besonders des Gerichtswesens im fünszehnten Jahrhundert hat; aber kann sie irgend gütiger Einwurf oder vorläufiger Vermuthungsgrund für einen andern Inhalt der Urkunde werden? Was für Mühe hat es nicht in den meisten deutschen Staaten gekostet, bis das Evociren ganz außer Gang kam? Finden sich nicht bei den meisten deutschen Staaten Urkunden dieser Art selbst noch in's sechzehnte Jahrhundert herein? Wusste nicht noch Ferdinand II. Wirtemberg gegen das Rothweilische Hofgericht schützen, ungeachtet vor jener Maximilianischen Urkunde de non evocando so viele gleichen Inhalts vorangingen, und Maximilians Privilegium von Zeit zu Zeit immer bestätigt und wie-

*)) S. Burkards *wirtembergisches Kleeblatt*, Beil. n. 27, und *Reichsständische Archival-Urkunden* gegen die Ritterschaft I. Theil, S. 202.

derholt wurde. Diese Wiederholungen waren also nach den Bedürfnissen des Zeitalters nichts weniger als zwecklos, und Herzog Eberhard hatte vielleicht dem elenden Einwurf der Hof- und Landgerichte in seiner Möglichkeit entgegengesehen, daß alle jene älteren Privilegia fori bloß für die Grafen und nicht für den Herzog von Württemberg gewesen seyen; auch war der Argwohn gar nicht ungegründet, daß selbst das neuerrichtete Kammergericht, ungeachtet der ihm vorgeschriebenen Ordnung, den Privilegien de non evocando durch die Schuld der Parteien hie und da Abbruch thun möchte. Jedem nur entfernt möglichen Einwurf zu begegnen, bat Eberhard den Kaiser, vier Wochen nach der Erhebung zum Herzog, um eine nochmalige Bestätigung dessen, was Maximilian aus Veranlassung einzelner Vorfälle, drei Monate vor der Erhebung, durch eine Urkunde schon bestätigt hatte.

Ich gestehe offenherzig, daß wenn auch nicht der klarste Buchstabe der Urkunde selbst bloß auf ein Privilegium de non evocando hinwiese, daß ich mich schon fast einzige in Rücksicht auf den ganzen historischen Zusammenhang des Zeitalters, in welches dieselbe gehört, nicht überwinden könnte, geneigter zu seyn, jenes herauszusuchen, als ein Privilegium de non appellando darin zu finden. Wie unauflösbar sind die Schwierigkeiten, in welche man sich bei Annahme der letztern Meinung verwickelt!

Einen Augenblick zugegeben, was ich doch nie annehmen kann, daß in obiger Urkunde alle Appellationen an die höchsten Reichsgerichte verboten seyen, wie hilft man sich denn aus folgenden Schwierigkeiten?

Württemberg hat den 20. August 1495 ein Privilegium de non appellando illimitatum von Kaiser Maximilian erhalten, und im württembergischen Landrecht von 1555 steht doch ausdrücklich, daß man einem Ausländer, der am württem-

bergischen Hofgerichte Preß mit einem Wirtemberger hat, gar nicht wehren könne, an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiser hat zur großen Ehre der wirtembergischen Fürsten alle Appellationen von ihrem Hofgerichte verboten, und Herzog Christoph, ungeachtet er sich, wie sein Vater Herzog Ulrich, die Urkunde Maximilians gerade in der Zeit, da an dem neuen Landrecht gearbeitet wurde, bestätigen und auf Mömpelgard nebst den Herrschaften Harburg und Reichenweiher ausdehnen ließ, Herzog Christoph soll dem Ausländer die Appellationen gestattet haben? Der Kaiser gab ein großes, höchst wünschenswürdiges Privilegium, die Urkunde, welche das Privilegium enthielt, blieb im lebhaftesten Andenken, und doch sollen alle Herzoge von Christoph bis Eberhard III. in den öffentlichsten Landesgesetzen dieses Privilegium versäumt haben? Man kann sich in der That des Gedankens nicht erwehren, daß sie doch wohl zu Herzog Christophs Zeit am besten gewußt haben mögen, was in der Urkunde von Maximilian enthalten sey, daß Herzog Christoph am besten gewußt, was er am Kaiserlichen Hofe gesucht und erhalten habe. Wenigstens wäre es ein Fall so eigener Art, daß ich ihn nicht erklären möchte, wenn Eberhard und Ulrich und Christoph bloß Privilegien de non evocando gesucht hätten, und der Kaiser hatte ihnen ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gegeben, oder wenn sie zwar letzteres gesucht und erhalten, aber dieses besonders damals außerordentlich wichtige und auszeichnende Recht absichtlich nicht hätten brauchen wollen.

Die Urkunde selbst und der ganze historische Zusammenhang jenes Zeitalters erklärt überdies noch deutlich genug, daß Eberhard über Evokationen seiner Unterthanen geklagt habe, *)

*) Nachdem im Eingang der Urkunde, wie man im Anhang n. 2 sehen kann, die bisherigen wirtemb. Privil. fori angeführt sind,

daß sich seine Klage und also auch seine Bitte gar nicht auf das neuerrichtete kaiserliche und Reichs-Kammergericht bezogen, also auch nicht eine Befreiung von diesem betroffen habe. Das vermeintlich ertheilte Privilegium entspräche demnach der Bitte nicht, der Kaiser hätte für Eberhard ungesfordert gethan, was nachher die ersten Reichsfürsten kaum stufenweise und kaum nur mühsam bei geschickten Gelegenheiten erhalten konnten, oder was vielmehr noch gegenwärtig kein einziger Kurfürst zu erhalten vermochte. Denn welcher unter allen hat ein so unbegrenztes Privilegium, wie hier das württembergische seyn soll, daß man sich durchaus in keinem Fall, als in dem der versagten Justiz, an kaiserliche Majestät und an die höchsten Reichsgerichte wenden dürfe.

Doch auch beiseitgesetzt, daß nach der angenommenen neuern Eregese dieser Urkunde das Privilegium gar viel mehr enthalten würde, als leicht ein Kenner des deutschen Staatsrechts zugeben kann, daß Eberhard ungesfordert erhalten haben soll, was alle anderen Kurfürsten und Fürsten nur durch langwierige Negociationen gewonnen, so ist ein unbegrenztes württembergisches Privilegium de non appellando vom 20. August 1495 auch nur für jene Zeiten und nach dem ganzen damaligen historischen Zusammenhang etwas so Unerwartbares, daß denjenigen, der für historisch-rechtliche Analogie Gefühl hat, unaufhörliche Zweifel beunruhigen.

Den 7. August des Jahres 1495 war endlich nach den mühsamsten Vorbereitungen das große Werk, an welchem man

so kommen die Worte: Bemeldter lieber Oheim und
Fürst Herzog Eberhard hat uns aber doch bericht,
daß jre und den seinen an solchen Freyheiten
vile Abbruch geschehe, und uns darauf um noth-
dürftige Hülf und gnädige Fürsehung gebet-
ten ic. ic.

schon seit einem Jahrhunderte arbeitete, glücklich vollendet worden. Der ewige Landfrieden wurde publicirt, und an eben demselben Tage auch die Kammergerichts-Ordnung. Jener hätte ohne diese nie fortdauernd bleiben können, und Deutschlands ganzer innerer Wohlstand beruhte darauf, daß dem Unstug der Befehdungen, der in Schwaben und am Rhein unstreitig am größten war, endlich anhaltend gesteuert werde. Kaiser und Reich hatten sich vereinigt, einen neuen Gerichtshof zu eröffnen, der schon dadurch zur glücklicheren Verwaltung der allgemeinen Gerechtigkeit geschickt war, weil er beständig an einem Orte fixirt seyn sollte, weil auch mehrere Männer eigentlich einzig für dieses Geschäft bestimmt werden sollten, denn oft war es bisher für Manchen am kaiserlichen Hofe nur Nebenverrichtung, daß er, wenn hie und da ein wichtiger Rechtsstreit vorkam, mit Andern zusammensetzen sollte, zu untersuchen und zu entscheiden. Man erwartete für dieses in so manchem Betracht ganz neue Gericht einen desto gewissern allgemeinen Gehorsam der größern und kleineren Stände, da Maximilian dasselbe nicht bloß aus oberstrichterlicher Gewalt aufgestellt, sondern, nach sorgfältiger Verabredung mit den Ständen, gemeinschaftlich mit ihnen besetzt hatte. Offenbar opferte hier der Kaiser ein wichtiges Recht auf, denn das alte Kammergericht war bisher einzig von ihm besetzt worden; nun war dasselbe aber nicht bloß kaiserliches, sondern kaiserliches und Reichs-Kammergericht. Es war demnach kein Wunder, wenn selbst kein Kurfürst darauf dachte, daß nichts aus seinen Landen vor dieses neue Gericht gebracht werden dürfe, wenn keiner derselben von jenem wichtigen Vorrechte, das ihnen allen schon Karls IV. goldene Bulle gab, gegen dieses Gericht Gebrauch machen zu können glaubte. *)

*) Aus einer Vorstellung der zu Frankfurt versammelten Kurfürsten (M. Nov. 1503) an den Kaiser: maassen Ihr Majestät

Alles demnach, was man von ältern Privilegien de non appellando hatte, schien nicht mehr in das Verhältniß gegen dieses neue Gericht zu passen, und die Ruhe ist wirklich recht merkwürdig, womit auch die Kurfürsten der Thätigkeit des neuen Gerichts sogar in ihren eigenen Landen nicht hinderlich wurden. Erst da ihnen allmäßliche Erfahrungen mehrerer Jahrzehende und besonders die so oft beklagte Religionsparteilichkeit des Kammergerichts den ganzen Werth und die ganze Beschwerlichkeit ihrer ehemaligen Verwilligungen zeigten, suchten sie sich durch neue kaiserliche Privilegien ein Recht wieder zu erwerben, das sie der allgemeinen Ruhe von Deutschland ehemals aufgeopfert hatten.

Kur Sachsen machte den Anfang, und dieser Kurfürst schien auch ohne ein neues besonderes kaiserliches Privilegium den ganzen Zusammenhang seiner Lande und seiner Gerichte mit dem kaiserlichen und Reichs-Kammergericht auflösen zu können. Gleich bei der ersten Errichtung desselben hatte sich das sächsische Haus darauf berufen, daß, bei den besondern sächsischen Rechten und sächsischer Verfassung, an einem solchen nicht bloß mit Sachsen besetzten Gerichte nicht wohl hinlängliche Kunde der sächsischen Rechte, also auch nicht völlige Gerechtigkeit für einen Sachsen zu erwarten sey. Nur gleichsam zur Probe willigten sie auf vier Jahre *) in das neue Gericht, und ausdrücklich daneben auch nur so lange, als die zu Worms aufgerichtete Ordnung des Gerichts daure. So-

nicht unbekannt sey, auf was Maaf die Churfürsten sich dem zuerst angeordneten Cammergericht mit Nachlassung ihrer churfürstlichen Freyheit unterworfen hätten.

Aus Müllers Reichstagsstaat L. 2. C. 13. p. 532 ercerpt von Harpprecht, Kammergerichts-Archiv II. Thl. S. 173.

*) Harpprecht I. c. III. Thl. S. 32. II. Thl. S. 174.

bald daher jene Zeit verflossen und Maximilian im Jahr 1502 das Kammergericht einseitig gegen die Wormser Ordnung besetzte, so erklärten Kurfürsten und Fürsten von Sachsen, daß sie nicht mehr gebunden seyn wollten; sie gaben kein weiteres Unterhaltungsgeld für das Gericht, das sie nicht anerkannten, und die kursächsische Präsentatenstelle blieb zwölf Jahre lang unbesetzt. Erst nach der großen Reform des Kammergerichts, welche gleich auf dem ersten Reichstag Karls V. vorgenommen wurde,^{*)} scheint auch Sachsen wieder auf's Neue Theil genommen zu haben, doch wurde aber Appellation der eigenen Unterthanen an das Kammergericht immer für verboten gehalten, und bei den sächsischen Regierungen selbst war man immer der Meinung, daß kaiserliche Privilegium de non evocando sey auch auf das Verbot aller Appellationen zu deuten.^{**)} Auf Reichstagen, wo von Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung gehandelt wurde, ließ Sachsen immer vorbringen, daß sie sich die Fälle ausgenommen, welche Kraft der Reichsgesetze in erster Instanz vor das Kammergericht gehörten, von der Jurisdiktion desselben frei hielten, und weder Kaiser, noch Reich sollen diesen wiederholten Erklärungen widersprochen haben. Vielmehr gab schon Kaiser Maximilian selbst, im Jahre 1512, dem sächsischen Hause eine schriftliche Versicherung, daß ihm die Einwilligung in die Kammergerichts-Ordnung an seinen Freiheiten, Gebrauch und Herkommen nichts schaden solle. Zum ewigen Andenken ließ auch Kur-

*) Ein reichsstädtischer Deputirter schrieb den 12. März 1521 nach Hause: „Man sitzt vorläufig über der Reformation des Kammergerichts, das ist so ein wild Thier, das jederman irre macht, weiß niemand, wo man es angreissen solle.“ S. Harprecht I. c. V. Theil, S. 19.

**) Corpus Juris Camer. Append. p. 35, wo auch die Beweise für einen Theil des Nachfolgenden stehen.

sachsen diese seines Hauses Gerechtsame in das Reichs-Pro-
tokoll eintragen, und doch hassen alle diese Verwahrungen
und Solemnisirungen nicht so viel, daß nicht das Kammerges-
richt Prozesse aus Sachsen angenommen hätte, oder auch daß
der Kaiser hätte bewogen werden können, ihnen diese wohl-
hergebrachten Gerechtsame betreffend eine eigene Urkunde aus-
zustellen. Schon 1552 suchten Kurfürst Moritz und seine
Vettern die Herzoge einen eigenen Befehl des Kaisers an den
Kammerrichter und Beisitzer, daß keine Appellationen angenom-
men werden sollten, aber damals erhielten sie ihn nicht, son-
dern erst Kurfürst August ersah eine geschickte Gelegenheit, wie
er sich selbst ausdrückt, und gewann den 2. Mai 1559 ein
unbegrenztes Privilegium de non appellando.

So war Kursachsen nur mit Mühe, selbst bei fortdu-
erenden und gleich anfangs erhobenen Protestationen, endlich
kaum im Jahr 1559, also erst vierundsechzig Jahre nach er-
richtetem Kammergericht, zu seinem Privilegium gekommen,
und sein Privilegium war doch, nach den eigenen Worten der
Urkunde selbst, nicht sowohl Erheilung eines neuen Rechts,
als neue Bewahrung eines längst beibehaltenen, wohlherge-
brachten alten Rechts.

Hat es nun irgend einige innere Wahrscheinlichkeit, daß
der erst vier Wochen vorher zum Herzog erhobene Eberhard
von Württemberg, auf dem nämlichen Reichstag, auf welchem
das kaiserliche und Reichs-Kammergericht errichtet wurde, eine
völlige Exemption von demselben in Rücksicht auf Appellatio-
nen erhalten habe?

Kurbrandenburg, das sich von jeher auf gleiche
Art gegen das Appelliren an das Kammergericht verwahrt
haben soll, wie Kursachsen,*)) konnte doch erst siebenundzwanzig

*)) Corp. Jur. Cam. App. p. 50.

Jahre nach Sachsen zu einem kaiserlichen Privilegium gelangen, und selbst schon seine weite Entfernung von den gewöhnlichen Residenzen des Kammergerichts hätte die frühere Erfüllung seiner Bitte mehr als begünstigen sollen.

Ist es nun wahrscheinlich, daß Herzog Eberhard I. schon im Jahre 1495 erhielt, was Kurfürst Johann Georg von Brandenburg nur mit Mühe im Jahre 1586 erhalten konnte?

Gerade für die Lande in Schwaben, Franken und am Rhein war das neue Kammergericht ganz vorzüglich bestimmt, da die große Menge kleiner Herren in diesen Gegenden die Befehldungen häufiger, den Landfrieden ungewisser machte, als im nördlichen Deutschland, und gewiß absichtlich, in Beziehung auf die Bedürfnisse dieser Gegenden, hatte man auch den Sitz des Kammergerichts gerade in solche Städte verlegt, welche im Mittelpunkt dieser Provinzen lagen. Nun sollte aber der erste deutsche Fürst, der durch ein kaiserliches Privilegium von allen Appellationen an dieses Gericht befreit wurde, ein Fürst dieser Gegenden, der neue Herzog von Württemberg gewesen seyn.

Man kann an dem Beispiel von Kurpfalz sehen, wie schwer es damals selbst für den ersten weltlichen Kurfürsten in diesen Gegenden wär, auch nur einige Appellations-Borrechte zu bekommen. Nur durch vier Stufen und nur endlich erst nach dem westphälischen Frieden hat Kurpfalz ein unbegrenztes Privilegium de non appellando bekommen. Maximilian setzte anfangs die Summe 100 Gulden, über welche sich der Streit belausen müsse, wenn eine Appellation möglich seyn solle, *) Karl V. erhöhte sie im Jahre 1541 auf 500 Gulden; Maximilian II. setzte 600 Goldgulden, und Rudolf II. endlich im Jahr 1578 1000 Goldgulden, bis zuletzt Kurfürst Karl

*) Corp. Jur. Cam. App. p. 61.

Ludewig den 17. Juli 1652 ein unbegrenztes Privilegium
de non appellando illimitatum erhielt.

Hat es nun irgend eine innere Wahrscheinlichkeit, daß, was damals der erste weltliche Kurfürst, wahrscheinlich auch weil er Fürst dieser Gegenden war, nur mühsam allmählich erringen konnte, daß dieses dem ersten Herzoge von Wirtemberg, ohne sein Bitten, kaum da das Kammergericht zu existiren anfing, zu Theil geworden seyn möge?

Die Ertheilung der Privilegien richtet sich zwar nicht immer nach solchen Wahrscheinlichkeiten von Ordnung, aber die Anomalie wäre doch hier sichtbar zu groß, und Eberhard hat bei der Erhebung seines Landes zu einem Herzogthum gar keine anderweitigen großen Vorrechte erhalten, welche etwa gleichsam gesellschaftlich hier ein außerordentliches Privilegium erwarten ließen. Unstreitig hat zwar Maximilian den biedern Eberhard vorzüglich geschäkt, aber eine solche persönliche Hochschätzung hat noch selten außerordentliche Privilegien dieser Art veranlaßt; gewöhnlich waren die Kaiser billig alsdann nur freigebig mit Ertheilung solcher außerordentlichen Vorrechte, wenn sie von einem Fürsten etwas Außerordentliches forderten und erwarteten, aber war denn damals Maximilian in einem solchen Fall gegen Eberhard?

Endlich denn auch gesetzt, der Kaiser habe auf eine so unbegreifliche Weise den ersten Herzog von Wirtemberg ehren wollen, so erwartet doch gewiß Feder, und Natur der Sache bringt es so mit sich, daß dem letztern eine recht deutliche feierliche Urkunde für sein neues, außerordentlich wichtiges Recht ausgestellt worden seyn möge. Wie auffallend demnach und wie verdächtig! Das größte, nach damaliger historisch rechtlicher Analogie völlig unerwartbare Recht wird blos gelegenheitlich durch ein paar, etwa zweideutig zu nennende Worte ertheilt; der ganze Haupt-Inhalt der übrigen Urkunde

trifft unleugbar mit den vorhergehenden Privilegien de non evocando zusammen, und höchstens eine Stelle derselben lässt den flüchtigen Leser im ersten Augenblick zweifeln, ob sie nicht auch auf die Appellationen gedeutet werden können. Diese helldunkeln Worte nun — sie sind es aber nicht einmal, wie ich oben zeigte, — diese helldunkeln Worte, die man gleich im zweiten Augenblick der wiederholten Lesung dem allgemeinen Inhalt der Urkunde, welcher bloß Evokationen betrifft, angemessen findet, diese sollen Beweis des allerwichtigsten Priviliums seyn?

Ein unbegrenztes Privilium de non appellando sollte auch im Rücksicht auf Formalien seiner Auffassung mit andern ähnlichen Urkunden, welche andere Reichsfürsten nachher erhalten, einige Gleichheit haben. Aber die nächste beste Parallele mit jedem andern unstreitigen Privilium de non appellando zeigt deutlich, daß die württembergische Urkunde gar nicht zu dieser Klasse gehören können. Hingegen hat sie so viele Formalien-Aehnlichkeit mit andern Evokations-Priviliegien, die Aufzählung der verschiedenen Fälle und die Bestimmung derselben ist demjenigen so gemäß, was gewöhnlich den Inhalt dieser Priviliegien ausmacht, daß man, selbst alles übrige bisher Angeführte bei Seite gesetzt, allein schon hiervon auf Entdeckung der Wahrheit geleitet werden muß.

Jeder Landesfürst, der ein unbegrenztes Privilium de non appellando erhielt, eröffnete nach erhaltenem Privilium einen neuen Gerichtshof, setzte ein Ober-Appellationsgericht nieder, damit den klagenden Parteien keine Instanz entzogen werde. Zu Württemberg findet man unter Herzog Eberhard I. und seinen unmittelbaren Nachfolgern keinen Versuch dieser Art, und es fällt daher selbst Burkhardt als höchst beschwerlich auf, daß derjenige, der vor Landhofmeister und Räthen eine Klage gegen den Herzog anzubringen hat, bei

der ersten Instanz, an welche er sich wenden muß, auch seine letzte inappellable Sentenz erhalten solle.

So verwickelt der einmal angenommene Irrthum in Schwierigkeiten, deren kein Ende ist, so zwingt er jeden seiner Vertheidiger, eine Anomalie nach der andern zu behaupten, und indeß derjenige, der getreu bei dem klaren Buchstaben der Urkunde bleibt, überall lichte Wahrheit und deutlichen historischen Zusammenhang sieht, kämpft jener mit Einwürfen, welche selbst durch die einzigen möglichen Antworten, die man darauf geben kann, nicht gehoben, sondern nur auf eine andere Seite gewandt werden.

Der erste und wichtigste Hauptgrund, auf welchen sich das oft genannte Privilegium gründen soll, ist demnach enthüllt; noch ist ein zweiter übrig, auf welchen Manche schon ehemals den Beweis gründeten, den auch Burkhardt nicht völlig verachtet, wenn er schon so wenig, als Herr Regierungsrath Breyer denselben als Hauptgrund brauchen wollte.

Kommunikation der österreichischen Privilegien.

Als Württemberg im Jahr 1521 vom schwäbischen Bunde erobert und an die Enkel Kaiser Maximilians als österreichische Erben verkauft wurde, so machte der junge Kaiser Karl V. sowohl damals, als nachher, alle nur möglichen Anstalten, um seinen ernstlichen Entschluß zu zeigen, daß er behalten wolle, was er gekauft habe. So erklärte sich der junge Kaiser selbst durch ein eigenes Schreiben vom 22. März 1521 an die württembergischen Regenten und Räthe, und sein ganzes nachheriges Betragen bewies hinlänglich, wie sehr er die neue Besitzung des österreichischen Hauses zu schätzen wußte. Württemberg sollte, um ganz österreichisch zu werden, alle österreichischen Privilegien genießen, keine Reichsanlagen bezahlen, von Kammerziellern frei seyn, und eben so sollten auch keine Appella-

tionen von den württembergischen Gerichten an das Kammergericht geben. Karl erließ deswegen den 7. November 1530 ein eigenes Mandat^{*)} an das Kammergericht, und unstreitig verfuhr er hiebei ganz nach den notorischen Privilegien des österreichischen Hauses; denn schon kraft der Urkunde von Friedrich I. sollten die Privilegien, welche der neue Herzog Heinrich damals erhielt, auch künftighin allen den Ländern zu Theil werden, welche etwa einmal dem neuen Herzogthume zwachsen würden.

Das österreichische Württemberg genoß unstreitig österreichische Privilegien, aber sobald es auch aufhörte, österreichisch zu seyn, so hörten auch seine einzige auf diese Verbindung sich gründenden Privilegien auf. Ist denn jemals nachher ein Herzog von Württemberg auf jene auszeichnende Art belehnt worden, die zu den Vorzügen von Österreich gehört? Haben nicht Ulrich und Christoph und alle nachfolgenden Herzoge Reichsanlagen und Kammerzieler und alles dahin Gehörige gleich andern Ständen abgetragen? Haben sie sich wenigstens auch nur so lange bestreit geglaubt, bis Karl oder Ferdinand die alte Kommunikation der österreichischen Privilegien aufgehoben hätten?

Und wenn, wie die Geschichte wirklich in einer Harmonie zeigt, weder Ulrich, noch Christoph, noch irgend einer der nachfolgenden Herzoge auf den fort dauernden Genuss solcher Rechte Anspruch machten, deren Entstehungsgrund sich völlig gehoben hatte, warum soll allein österreichische Exemption

^{*)} S. Beilage n. 3 (abgedruckt in Burkard württemberg. Kleeballatt, S. 170). Außer dieser Urkunde gehört auch noch eine andere hieher vom 8. Sept. 1530, die sich bei Lünig P. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn. IV. p. 66 findet, wo in einer allgemeinen Bestätigung aller österreichischen Privilegien Württemberg namentlich ausführlich aller dieser Privilegien theilhaftig erklärt wird.

von allen Reichsgerichten, ungeachtet Württemberg nicht mehr östreichisch war, sich erhalten haben? Haben vielleicht Karl oder Ferdinand hierüber eine eigene Urkunde ausgestellt? Bis-her ist meines Wissens keine dieser Art erschienen, Niemand hat sich noch auf eine solche besondere Urkunde berufen, und wenn je Karl oder Ferdinand ein solches Privilegium wegen des fort dauernden Genusses dieses einzelnen östreichischen Vor-rechts gegeben hätten, sollten Herzog Christoph und alle seine weisen Räthe und alle Doktoren, die bei Absfassung des Land-rechts gebraucht wurden, dieses Privilegium vergessen haben, das damals höchstens ungefähr fünfzehn Jahre alt gewesen wäre.

Kaiser Karl V. hat im Jahre 1541 dem Herzog Ulrich alle die Privilegien bestätigt, welche er oder seine Vorfahren von den Kaisern erhalten, und dieses wichtigsten Rechts ge-denkt er gar nicht besonders? Ulrich suchte diese Bestätigung, weil man ihm sonst den Zweifel hätte erregen können, er sey seit der Restitution durch den Cadauer Vertrag gleichsam ganz neuer Besitzer der württembergischen Lände geworden. Gener vorhergehende Zustand bis 1519, da er das Land verlor, hänge gar nicht mit dem neuen seit 1534 zusammen. Alle alten Privilegien hörten von selbst auf, da er sein Land nun nicht mehr der Fürsehung seiner Ahuherren, sondern der Gnade des östreichischen Hauses verdanke, und die große wesentliche Veränderung des alten Zustandes vorgegangen sey, daß sein Land östreichisches Aelterlehen geworden. Herzog Ulrich ließ sich da-her Bestätigung aller alten württembergischen Privilegien ge-ben, weil man oft, auch nur einer möglichen Unannehmlich-keit zuvor zu kommen, solche Bestätigungen sucht. Aber in dieser Bestätigung kommt, was doch gewiß der Präsumtion nicht über-lassen werden konnte, kein Wort davon vor, daß ein tempo-räres Recht, welches das habzburgische Württemberg als Land

eines Habsburgers gehabt hat, auch noch unter der neuen Regierung eines Beutelspachers demselben bleiben solle. Herzog Christoph hat im Jahre 1553 eine ähnliche kaiserliche Konfirmation aller alten württembergischen Privilegien erhalten, und Privilegien, welche ehemals allein auf Württemberg gestellt waren, sind damals auch auf Mömpelgard, Harburg und Reichenweiher ausgedehnt worden, welche Herzog Christoph vor Kurzem an seinen Sohn Graf Georg abgetreten hatte. Aber auch in dieser Urkunde wieder kein Wort von dem damals wichtigsten Privilegium, das allein von allen übrigen großen österreichischen Privilegien, welche Württemberg während der österreichischen Regierung ehemals alle gehabt hat, das allein noch, auch nachdem nicht mehr österreichische Regierung war, übrig geblieben seyn solle.

Ich begreife nicht, wie es auch nur ein Scheingrund für die Beibehaltung der ehemals genossenen österreichischen Privilegien seyn solle, daß doch auch noch im Prager Vertrag von 1599 österreichische Anwartschaft auf den Erlösungsfall des württembergischen Mannstamms geblieben sey. Kommuniciren sich denn die österreichischen Privilegien auch denjenigen Ländern, auf welche Österreich Anwartschaft hat, und wenn es so ist, warum soll Württemberg nur dieses einzige von allen fort dauernd genossen haben?

Der zweite Hauptgrund eines unbegrenzten württembergischen Privilegiums de non appellando zeigt sich also bei seiner Enthüllung wie der erste; keiner von beiden nähert sich auch nur einem Beweise, oder bringt auch nur den Grad von Wahrscheinlichkeit hervor, der den sorgfältigen Forscher veranlassen könnte, die Worte seines entscheidenden Urtheils zu mildern. Beide Hauptgründe sind widerlegt, und mit diesen in der That Alles widerlegt, was sich urkundlich für dasselbe sagen läßt. Burkhardt und Schöpf haben zwar

noch einige Nebengründe angeführt, die aber alle, wie der Erste selbst gesteht, den gesuchten Satz nicht vollkommen beweisen; wenigstens erst durch Vereinigung mit der oft angeführten Maximilianischen Urkunde einige Bündigkeit erhalten.

„Hat nicht der Kaiser — dieses ist einer der gewöhnlichsten Nebengründe, welche man braucht, — hat nicht der Kaiser das wirtembergische Landrecht, die wirtembergische Hofgerichts-Ordnung konfirmirt, worin Appellationen verboten sind?“

Ohne nun hiebei vorläufig auf die skeptische Frage zu versallen, ob eine solche allgemeine kaiserliche Konfirmation auf alle einzelnen Gesetze sich erstrecke, welche in einem solchen neuen Rechte enthalten sind, ohne über den Zweck und also auch die daraus fließende Wirkung einer solchen kaiserlichen Konfirmation zu streiten, ohne irgend eine der Behauptungen anzufechten, woraus diese Männer auf ein unbegrenztes Privilegium de non appellando hier schließen, so folgt ja selbst aus diesem, was sie behaupten, das gerade Gegentheil dessen, was sie daraus herleiten.

Der Kaiser hat das wirtembergische Landrecht bestätigt, und im wirtembergischen Landrecht steht, daß man keinem Ausländer verwehren könne, vom wirtembergischen Hofgerichte an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiser hat also bestätigt, daß Württemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe.

Bis hieher war, wenn ich nicht irre, der ganze Zusammenhang meiner Argumentation völlig unleugbar klar; was ich in meiner Geschichte nach damals zweckmäßiger Kürze sagte, das heißt die Probe der strengsten Untersuchung, das war seinem wichtigsten Inhalt nach nichts Anderes, als eigene Erklärung des wirtembergischen Landrechts. Aber die Abhandlung zu vollenden, dem ganzen Gegenstände mehr Licht zu

geben, als er bisher gehabt hat, unter den richtigen Gesichtspunkt zu bringen, was überhaupt vom württembergischen Privilieum de non appellando gesagt werden kann, lenke ich nun die Untersuchung auf eine solche Seite, die nicht zu der Klarheit aufgehellt werden kann, welche das bisherige hatte, wovon ich mehr Resultate geben werde, als einzelne Ausführungen, denn für letztere fehlt mir sowohl Muße, als hinlänglicher Vorrrath einzelner kleinen Schriften, und ein großer Theil hiehergehöriger Nachrichten ist ohnedies noch nicht durch den Druck so bekannt gemacht, daß man ein vollkommen zuverlässiges, recht im Einzelnen sorgfältig bewiesenes Ganze daraus zusammensetzen könnte. Nach meinem gegenwärtigen Zwecke ist es ohnedies nicht nöthig; was ich beweisen wollte, ist bewiesen, hier gebe ich nur eine Zugabe.

Nach dieser vorläufigen Verwahrung nun also endlich zur Sache, deren Hauptziel — darf ich das kühne Geständniß wagen — deren Hauptziel in dem Satze liegt, daß Württemberg eigentlich gar kein Privilieum de non appellando habe, kein unbegrenztes und kein begrenztes Privilieum dieser Art aufweisen könne. Man kann es nämlich, recht genau zu reden, eigentlich nicht ein erhaltenes kaiserliches Privilieum de non appellando nennen, daß Karl V. das württembergische Landrecht bestätigte, worin der Herzog seinen Unterthanen alle Appelliren an das Kammergericht verboten hatte. Man versteht unter einem Privilieum de non appellando gewöhnlich eine eigene Urkunde, vom Kaiser bestimmt für diese Absicht ausgestellt und bei dem Kammergerichte, wie sich's gebührte, inscruirt. Eine gesuchte und erhaltene kaiserliche Bestätigung des württembergischen Landrechts soll ohnedies nur, wie auch Herr Gerslacher bemerkt, aus der Vorricht geflossen seyn, daß überflüssige Dinge nicht schaden können; also ist die Konfirmation gewiß nicht als ein erhaltenes

wichtiges kaiserliches Privilegium anzusehen. Doch wenn man sie auch dafür ansieht, und das Uffallende jenes ersten Sa-
ges, daß Wirtemberg gar kein Privilegium de non appellando habe, merklich dadurch vermindert, so bleibt es noch immer höchst sonderbar, daß Wirtemberg wenigstens im Ver-
hältniß gegen die Ausländer in einer viel nachtheiligeren Lage
ist, als manches geringere deutsche Haus, im Verhältniß gegen
diese gar kein Privilegium de non appellando, kein unbegrenztes und kein begrenztes, aufweisen könne. Folgende Ges-
chichte mag etwa zum Theil aufklären, woher es komme.

Wirtemberg war auch noch nach der Restitution Herzog Ulrichs bis zum Regierungsantritt Herzog Christophs, bis zu Endigung des hartnäckigen Ferdinandischen Prozesses ein Meer voll Sturm und ewiger Bewegung. Für kein Be-
dürfniß des Staats- und der Kirche, welche sich doch überdies nach den großen allgemeinen Veränderungen des damaligen Zeitalters so wunderbar verbißfältigten, konnte mit der Zu-
verlässigkeit gesorgt werden, welche allein jeder neuen Einrich-
tung die nöthige Dauer und mit dieser die wahre Brauchbar-
keit geben kann. Vorzüglich bei der Einrichtung der neuen Kirche hatte Herzog Ulrich unaufhörlich gegen Kammergerichtliche Mandate zu kämpfen, denn das Kammergericht war gleichsam Erbfeind der protestantischen Fürsten; man suchte jede Gelegenheit abzuschneiden, mit demselben in Verbindung zu kommen. Die Zeiten des Smalkaldischen Krieges und die traurigen Interims-Geschichten haben aber immer wiederholte Veranlassung zu immer neuen Prozessen gegeben, und Herzog Christoph fand bei seinem Regieren nicht, daß sowohl er, als seine Unterthanen von keiner Zeit aufhörlicher geneckt wurden, als durch das Kammergericht. Da unter den Unterthanen selbst noch aus den Interimszeiten her eine große Mischung von Katholiken und Protestanten

war, da oft Freunde der neuen Lehre und Anhänger der alten Kirche vor dem württembergischen Hofgerichte im Prozeß lagen, und dieses vielleicht den Protestanten eben so begünstigte, wie das Kammergericht für die Sache des Katholiken partiiisch war, so erwuchsen daraus unsterbliche Rechtsfertigungen, der Stöße und Gegenstöße zwischen dem württembergischen Hofgerichte und dem kaiserlichen Kammergerichte wurde kein Ende, Württembergs ganze Verfassung schien nie vollkommene Ruhe im Einzelnen erhalten zu können, so lange sich das Kammergericht in jede etwas beträchtliche innere Streitigkeit mischen konnte.

Durch kaiserliche Privilegien war dieses Uebel damals nicht wohl zu heben, denn an ein unbegrenztes Privilegium de non appellando war noch nicht zu denken, und durch privilegierte Bestimmung einer appellablen Summe war immer nur ein Theil des Uebels gehoben. So lange auch übrigens der Ferdinandische Prozeß noch nicht geendigt war, konnte Herzog Christoph gar keine wirksame Gegen-Anstalt gegen dieses Uebel treffen, und in seiner Landesordnung vom 2. Januar 1552*) mußte er es vorerst nur dabei bewenden lassen, daß er alles Evociren an fremde Gerichte auf das bestimmteste verbot.

Noch im August ebendesselben Jahres endigte sich endlich die sogenannte Königliche Rechtsfertigung durch einen Vergleich zu Passau, und der große, weise Fürst bediente sich sogleich der damaligen Traktate mit seinen Ständen wegen eines neuen allgemeinen Landrechts, um in demselben durch ein Gesetz alle Appellationen seiner Unterthanen

*) Sattler setzt zwar diese Landesordnung in's Jahr 1555, aber Herr Weyßer, in seiner Nachricht von den würtemb. Gesetzen, S. 96, hat den chronologischen Fehler verbessert.

an das Kammergericht verbieten zu lassen. Man hatte ein ähnliches Beispiel von Sachsen aus vorigen Zeiten vor sich, wo selbst auf Bitten der Stände in einer neuverfaßten Landesordnung alles Appelliren an ausländische Gerichte verboten worden war. Ohne Theilnahme und Einstimmung der Stände konnte unstreitig ein solches Gesetz gar nicht zu Stande kommen, denn es galt hier einem wichtigen Rechte der Unterthanen, die nicht nur eine Instanz verloren, sondern auch das Band zwischen sich und dem Landesregenten fester sollten zusammenziehen lassen. Das Gericht möchte nämlich zwar auf den Fall eines Prozesses, bei welchem der Herzog selbst Partie war, seiner Pflichten gegen den Herzog entlassen werden, so war doch, so lange alle Gerichte hienieden aus Menschen bestehen, immer noch ein beträchtlicher Unterschied, ob ein Württemberger die letzte inappellable Entscheidung seines Prozesses bei einem Gerichte holte, das aus geborenen Unterthanen seiner Gegenpartie, aus Räthen des Fürsten bestand, oder bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht, wo vielleicht dem schwäbern Theil die gewöhnliche vorläufige Vermuthung bei Prozessen zwischen dem schwäbern und mächtigern zu statten kommen könnte. Selbst also auch wenn die verlorene Instanz vergütet wurde, so galt es doch immer noch einem Vorrechte der Unterthanen, daß sie nicht anders verlieren kounten, als durch ihre eigene völlige freie Renunciation. Wie nämlich der Einzelne bei einem Prozesse auf die Appellation an das Kammergericht renunciren kann, so mögen es vielleicht Landstände als Repräsentanten der Unterthanen im Namen sämtlicher Unterthanen für sich und für ihre ganze Nachwelt thun. Eine solche Renunciation, die bei dem oft angeführten Gesetze des württembergischen Landrechts zum Grunde liegt, ist gewiß durch die ganze Art der Traktate mit den Landständen bei Absaffung des neuen

wirtembergischen Landrechts merklich erleichtert worden. Niemand von der Ritterschaft, die sich doch damals weit noch nicht völlig getrennt hatte, war bei den Unterhandlungen, sondern bloß ein paar Prälaten und einige Städtedeputirte waren dazu gezogen worden, und ohne den ausdrücklichen Befehl des Herzogs hätten auch die Prälaten ihre ganze Theilnehmung mit Freuden aufgegeben, weil ihnen höchst unangenehm war, ganze Tage und Wochen mit rechtlichen Verhandlungen zu verderben, deren sie nicht kundig waren.^{*)} Bei der gereizten Aufmerksamkeit, womit die Ritterschaft, schon seit der großen Entzweigung mit Herzog Ulrich, jeden Schritt gegen den Landesregenten abmaß, hätte schwerlich mit ihrem Wissen und Willen und mit ihrer Theilnehmung ein Gesetz zu Stande kommen können, dessen entferntere Folgen sie immer geahnt haben würde. Prälaten und Bürgerstand aber konnten, ohne ein großes Opfer zu thun, aller Appellationen an das Kammergericht entsagen, denn selten war wohl jemand unter ihnen, der einen so wichtigen Rechtshandel hatte und so viel Geld besaß, daß er mit wahrscheinlicher Hoffnung eines glücklichen Erfolgs als Appellant an das Kammergericht sich wenden könnte.

^{*)} S. Gerstlacher I. Bd. S. 82.

IV.

Historischer Kommentar über das erste Grundgesetz der ganzen württembergischen Landes-Verfassung, über den unter kaiserlicher Vermittlung den 8. Juli 1514 zu Tübingen geschlossenen Vertrag.*)

Man kann in wenigen deutschen Staaten die ganze Landes-Verfassung in ihre ersten Bestandtheile so historisch-genau auflösen, daß ganze Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen so ruhig beleuchten, und daß Verhältniß der Stände unter einander selbst so klar machen, als in dem Staatsrechte des Herzogthums Württemberg. Die wichtigsten Urkunden, worauf Alles ankommt, sind gedruckt, selbst ein kleiner Theil der wichtigsten Verhandlungen ist bekannt, die Geschichte ist geläuterter, als irgend eine andere Landesgeschichte und Kaiser Joseph II. hat die Grenzen der fürstlichen Hoheitsrechte und der ständischen Gerechtsame erst vor siebenzehn Jahren so unveränderlich fixirt, daß das letzte Datum, woraufhin Alles berechnet werden muß, der letzte Zustand, zu dessen bestimmter Erklärung Alles geführt werden soll, eine

* Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag., Bd. I.
S. 49—105.

Klare Gewissheit hat, die den Historiker eben so unbelümmert forschen, als ruhig seine Meinung sagen läßt.

Ich habe einen der schönsten Theile meines Lebens gerade in der Zeit in meinem Vaterlande durchlebt, da unter der Regierung des gegenwärtig regierenden Herzogs die großen herrs- und landständischen Gährungen ausbrachen, drei vermittelnde königliche Gesandtschaften nach Stuttgart kamen, Graf von Montmartin, der erste Minister des Herzogs, — des Mannes Leben sollte Elias Moser schreiben! — im höchsten Flor seines Systems war, die herrlichsten Charaktere unter den Landständen sich entwickelten, und eine allgemeine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten entstand, wie ich sie nachher bei ziemlich genauer Kenntniß der ganzen Verfassung und ganzen Geschichte mehrerer deutschen Länder nie wieder fand, und schwerlich auch wieder in Württemberg finden würde. Von Kindesjahren her ist so die Lust in mir rege geworden, in der Geschichte eines jeden deutschen Landes sorgfältig aufzuforschen, worauf Verfassung und Freiheit, Rechte des Fürsten und Rechte der Stände, individuelle und doch oft in der ganzen Geschichte gleichförmig fortwirkende Ursachen des so und so gebildeten National-Charakters beruhen, was durchleuchte vom allgemeinen Stamm-Charakter der Regenten dieses und jenes Landes, wenn man die Geschichte ganzer Jahrhunderte eines deutschen Landes wie ein Buch aufgeschlagen vor sich liegen hat, welch ein Blut das Wittelsbachische sey, welch ein Blut das Zollern'sche, und wie oft durch Mischungen, wenn Lothringisches Blut zum Habsburgischen komme, wenn vielleicht hie und da selbst eine Missheirath neues gesundes Blut in die fürstliche Familie brachte, ein neuer Regierungston aufing.

So war es mir nie beruhigend, wenn ich etwa Menschenzahl und Bevölkerung eines Landes, wie man sie bald

aus Zahlen erräth, bald aus Zählungen weiß, Flächeninhalt des Landes, Kammererlöse des Fürsten und Kriegsmacht des Fürsten, Ertrag der landständischen Steuern und Hebungssart dieser Steuern so genau, als etwa möglich war, wußte. Die Geschichte und statistische Beschreibung eines deutschen Landes hat solche Grundzahlen unentbehrlich nöthig, aber eben diese Grundzahlen sind nur ein paar der fundamentalen Quantitäten, aus deren mannichfältiger Kombination ganze Geschichte und statistische Beschreibung eines Landes entstehen muß, gerade nur die Quantitäten der ganzen historisch-statistischen Berechnung, zu welchen man ohne großes Nachdenken durch Zufall oder gesällige Freunde kommt, und die oft mehr Resultat-Phänomene mannichfältiger tiefliegenden Ursachen, als erste genetische Begriffe des glücklicheren oder unglücklicheren Zustandes eines Landes sind.

Eine solche meiner Wissbegier entsprechende Analyse der Grundzüge der Verfassung eines deutschen Landes ist mir aber bei Württemberg nicht nur deswegen leichter geworden, weil ich hier vaterländischen Grund und Boden bearbeitete, weil ich den rohesten Geschichtsstoff voraus bearbeitet hatte, die wichtigsten Berührungspunkte der Hauptkräfte dieser Maschine genau kannte, Erfahrungen neuerer Zeiten mit älteren Geschichten verglichen, und so oft auch in halbdunkle Nachrichten hinein zuverlässig rathen konnte, wo man in jeder Geschichte eines deutschen Staates ohne genaue Kunde seiner neuesten Geschichte kaum vermuthen kann, sondern es war auch bei der Analyse dieser Verfassung ein die Forschung unendlich erleichternder Vortheil, daß unter den württembergischen Landständen kein Adel sich befindet.

Man hat in jeder andern historischen Berechnung dieser Art gewöhnlich vier veränderliche Quantitäten: fürstliche Macht, ritterschaftliche Rechte, Prälaten,

Vorzüge und Freiheiten des dritten Standes; in dem württembergischen Staatsrechte sind es nur drei, denn Württemberg hat keinen Adel, dessen Güter und Höfe, zum Lande gehörig, mit gewissen Freiheiten begabt, wären. Man findet oft bei historischen Berechnungen dieser Art die ritterschaftlichen Rechte am schwersten zu berechnen, gerade dieser Rechnung ist man frei. Oft hat man Mühe, den stillen allmählichen Zuwachs oder allmähliche Abnahme der übrigen drei Größen zu bemerken; hier war nie stiller allmählicher Zuwachs, selten stille allmähliche Abnahme, Alles ging sturm- und stromweise, und gerade eben dieselbe Partie, die manchmal ihre Rechte saust und selig hätte verschlafen können, ist höchst glücklich für ihre eigenen Rechte und Existenz manchmal in Lagen gekommen, die jeden ruhevollen Genuss unmöglich machten.

Liegt irgendwo auf dieser Verfassung etwa noch ein un durchdringliches Dunkel, was ich nicht aufklären mag, was ich nicht ausklären kann, so ruhet dasselbe auf manchen inneren Verhältnissen der Stände unter einander, und sind in der That auch dunkle politische oder staatsrechtliche Regionen unangenehm aufzuklären, so sind es nur die, deren treueste Beschreibung gar zu leicht mit einem Verdacht erregenden Lächeln abgewiesen wird, womit ein Freimaurer lächelt, dem man die treueste Schilderung seiner Logen-Sitten und das vollständigste Verzeichniß seiner Symbole vorlegt. Glücklicher Weise mag aber auch dieser Theil politisch-rechtlicher Forschung, der doch mehr temporäre politische, als rechtlich fixirte Verhältnisse zu entwickeln hat, von dem übrigen Ganzen abgesondert, die ersten Grundzüge des landständischen Verhältnisses gegen den Fürsten mögen entwickelt werden, ohne daß man aus den Grenzen eines bloß historischen Forschers schreitet und in die gefährlichere Sphäre eines Politikers übergeht.

Zur ersten Probe hier ein historischer Kommentar über den sogenannten Tübinger Vertrag, der erster Fundamental-Vertrag der ganzen württembergischen Verfassung ist, magna charta libertatum des württembergischen Unterthanen heißen mag, von welcher an ununterbrochen und aus welcher her unzerrissen das ganze Gewebe der National-Freiheit sich entwickelte. Noch der neueste herr- und landständische Vergleich von 1770 schließt sich kraft seiner eigenen Anfangsworte an diesen Vertrag an; noch der klarste neueste Grenzberichtigungs-Traktat weist auf die damalige Grenzscheidung hin, und seit 272 Jahren hat sich nun jeder Streit, der dort entstanden ist, wenn er auch aus ganz neuen Bedürfnissen eines völlig veränderten Zeitalters entstand, den Worten jenes Vertrages so angeschlungen, daß der erste historische Sinn und historische Inhalt desselben fast vergessen zu werden schien, und bei der sonderbarsten Vermengung alter und neuer Verfassung, deren sich selbst oft Förscher des württembergischen Staatsrechts schuldig zu machen schienen, endlich fast nur eine Tradition-Idee von dem Inhalte desselben erhielt, die nach dem Schicksale der meisten solcher alten Verträge selten durch eigene Lesung berichtigt wurde.

Geschichte des 1514, 8. Juli, zu Tübingen geschlossenen Vertrags zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und seiner Landschaft, nebst einer historischen Erläuterung der Hauptpunkte desselben.

Haus und Land Württemberg war von 1473 bis 1515 vierzig Jahre lang in einer der großen kritischen Gäh-

rungen; von deren glücklicher oder unglücklicher Präcipitation Recht und Unrecht, Glück und Unglück vieler künftigen Jahrhunderte abhängt; und gerade am Ende dieser Periode voll Sturm und Bewegung, unmittelbar ehe jener große, neue Grundvertrag des Staats unter kaiserlicher Vermittlung zu Tübingen geschlossen wurde, in dem letzten Momente jenes reifungsvollsten Zustandes, auf den sich schon über ein Jahrhundert her Alles vorbereitet hatte, und der doch selbst im Augenblicke seines letzten Ausbruchs, je nachdem eine redliche oder schlaue Hand den losbrechenden Strom lenkte, die erste Epoche einer Alles überwältigenden Gewalt des Fürsten oder der schönsten aufblühendsten National-Freiheit werden konnte. Mit Mühe waren die Gährungen im Regentenhouse selbst, durch den biedern Herzog Eberhard I., endlich bis zum klarsten Gesetze der Landesuntheilbarkeit und einem eben so klaren Primogenitur-Gesetze fortgeführt, mit treuestem Patriotismus ein paar der wichtigsten Hausverordnungen durchgesetzt worden, wie sie damals kein kurfürstliches Haus hatte, wie man sie in Ostreich, Bayern und Braunschweig erst noch unter tausendfältigen Gefahren suchen müste.

Schon selbst an diesen Gährungen nahm das Land nicht bloß den Anteil, den Gährungen im Hause des Regenten besonders in jenem Zeitalter unter den Landständen nothwendig veranlassen mußten, sondern neue Rechte bestimmten sich, Situationen entstanden, bei welchen man mancher politischen Frage sich nicht erwehren konnte, und wo denn auch klar werden mußte, was man Jahrzehnte und halbe Jahrhunderte lang absichtlich und zufällig im Dunkeln gelassen hatte.

Das ganze schöne Herzogthum war in seiner Urform, wie mehrere deutsche Staaten, ein wunderbares Compositum von Prälaten und Adel, das sich unter einem Herrn, der in mancher Beziehung fast nur der erste Obrmann der ganzen

Konföderation zu seyn schien, *) durch tausend Schicksale allmählich vereinigt hatte. Das Verhältniß dieses einen Obmannes zu jenen Hauptpersonen der ganzen Konföderation war durch Sitten und Verträge, durch Herkommen und Nescesse so deutlich bestimmt, daß Total-Revolutionen, wie z. B. die große Kirchenreformation war, einbrechen mußten, bis jenes völlig verdunkelt und diese historisches Alterthum werden konnten. Es klingt uns wunderbar, aber so war's damals. Adel und Prälaten waren keine Unterthanen, sondern Zugewandte des Fürstenthums, Angehörige und Verpflichtete, **) aber nicht mit Unterthanenpflicht unterworfsene Schirmsverwandte, die sich bald früher, bald später, bald freiwillig, bald gezwungen, bald durch Verträge, bald im Kriege, dem schützen den Mächtigeren angeschlossen hatten. Ihr ganzes Verhältniß zu jenem großen Obmann der Konföderation entsprang aus dem Verhältnisse des Schirmsherrn und des Schutzbedürftigen, ein klares, aber doch für's Allgemeine unbestimmbares Verhältniß, weil es auf die Zeiten ankam, was alles zum Schutze gehoben mußte, oft auf den Schirmsherrn ankam, was er schützen hieß, oft ein mächtiger Schutz verwandte selbst mit dazusprach, ob er diese und jene Förderung seiner wahren oder vermeinten Selbsterhaltung verlange; das Wort war gerade so, wie man es in der historisch-

*) Kein Kenner der deutschen Staatengeschichte, und besonders der Geschichte der deutschen Staaten, die nicht, wie z. B. Bayern, ein Torso eines alten großen National-Herzogthums sind, kann sich an dieser Vorstellungssart stoßen, wenn er anders nicht Begriffe neuerer und älterer Zeiten vermischt.

**) Hievon den urkundlichen Beweis zu führen, ist völlig überflüssig; man darf auch nur die von Biedembach bekannt gemachten Nachrichten vergleichen, um diese wichtige Bemerkung ganz wahr zu finden.

politischen Sprache haben will, deutlich und dunkel, klar und doch unbestimmt.

Es ist nicht Besoldisch; so zu sprechen, so sehr auch Besold dieses Datum halbverstellt und halbwahr in seine rechtlich-historische Beitrugsrechnung hineinnahm,^{*)} es ist kein

^{*)} Christoph Besold war seit 1610 Professor der Rechte in Tübingen, ward 1634 nach der Nördlinger Schlacht, da Württemberg ganz von den Kaiserlichen besetzt wurde, katholisch, erhielt auf eine kurze Zeit die Stelle eines österreichischen Regimentsrathes, bis er nach Ingolstadt als Professor der Rechte kam, wo er auch 1638 starb.

Die Geschichte der württembergischen Klöster und ihr Verhältniß zu dem ganzen Fürstenthum war dem Manne noch von alten Zeiten her wohl bekannt, denn er hatte ehedem dem Herzoge selbst in dieser Sache gearbeitet, daher war es ihm so viel leichter, sich sogleich bei seiner neuen Partie durch Ausführung einer wichtigen historisch-publicistischen Arbeit zu empfehlen, die keinen geringeren Zweck hatte, als den Herzog von Württemberg wenigstens um den vierten Theil seines Landes zu bringen. Er sammelte ein paar Quartbände württembergische Kloster-Urkunden aus dem Archive, und edirte eine eigene, auf diese Urkunden sich beziehende Ausführung, die theils zeigen sollte, daß Württemberg nie ein Recht gehabt habe, diese Klöster zu reformiren, theils auch beweisen, daß diese Klöster nicht landsäugig, sondern unmittelbare Reichsklöster seyen, die bloß in gewissen Schutz- und Advokaten-Verhältnissen mit den Grafen und Herzogen von Württemberg stünden.

Von Allem, was Besold sonst geschrieben, ist dieser Prodromus vindiciarum so bei weitem das Beste, Geordnetste, Scharfsinnigste, daß ich schon oft auf die Gedanken gerieht, er müsse bei diesem Werke Hülfe gehabt haben. Man hat ihn nachher beschuldigt, er habe die Urkunden verfälscht, und noch Kanzler Ludwig, Reliq. Mst. Praef. Tom I. p. 54, deutet dahin; je mehr sich aber württembergische Geschichte und Diplomatik aufklärt, desto weniger hat noch irgend eine sichere Spur dieses Verdachts gezeigt werden können. Man hat Besolden beschuldigt, er habe die Urkunden aus dem Archive gestohlen,

Schutz-Argument für den Adel, der sich endlich zum unermesslichen Schaden des Landes vom Lande völlig loswand. Der Angehörige einer solchen Konföderation durste sich so wenig von der Konföderation lossagen, so wenig der Unterthan seinem Herrn willkürlich auskünden durste, obschon jener gewiß kein Unterthan war. Der zugewandte Prälat und Ritter nahm Recht vor dem Obmann der Konföderation, und vor den Räthen desselben, die gewöhnlich seinesgleichen, Ritter und Prälaten, waren, und doch war er kein Unterthan. Oft steuerte er zu den Bedürfnissen des Obmannes, und doch war er nicht steuerbar. Sprache und Ausdrücke, womit unsere nun einmal so scharf abgemessenen politischen Verhältnisse bezeichnet werden, sind viel zu bestimmt für jenes unbestimmt-sorglosere Zeitalter, und es ist verfänglich,

das war aber fürrwahr nicht nöthig, die östreichische Regierung in Stuttgart öffnete ihm das ganze Archiv, und daß freilich die Urkunden nicht mehr in das Archiv zurückgekommen sind, ist nicht Besolds Schuld. Er starb, ehe Herzog Eberhard III. wieder völlig restituirt wurde, und die württembergische Regierung hat bis jetzt die Urkunden da nie zurückgesordert, wo sie Besold hinterlegt hat. Ein desto merkwürdigerer Umstand, da unter diesen hinterlegten Urkunden auch mehrere noch ungedruckte seyn sollen, die vielleicht Besold, der freilich durch Verschweigung wichtiger historischen Umstände genug Advokaten-Untreue beging, aus guten Gründen nicht drucken ließ.

Der württembergische Regierungsrath Wilhelm Biedermann, der 1641 und 1645 in zwei eigenen Schriften (s. Mösers würtemb. Bibl. S. 153) die Besoldische Hypothese widerlegte, ließ sich in Widerlegung der Besoldischen Beweise gar nicht ein, sondern führte den Beweis seiner Meinung. So ist wohl noch mancher Leser, der jetzt beide Schriften vergleicht, nicht ganz im Stande, zu entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe; doch Dank sey es dem westphälischen Frieden, daß die ganze Untersuchung bloß antiquarisch geworden ist.

mit gleicher Besriedigung des Juristen und des Historikers einsybig auf die Frage antworten zu sollen: waren Adel und Prälaten der Landeshoheit der Grafen Eberhard unterworfen? Das klarscheinendste Verhältniß des Angehörigen zum großen Obmann der Konföderation, das doch immer fast mehr noch auf Sitten und Herkommen, als auf geschriebenen Necessen beruhte, verwandelte sich schneller oder langsammer mit Sitten und Herkommen, günstige Augenblicke, die der große Obmann nutzte, ein wahrgenommener Moment, den dieser und jener Angehörige nicht ungenutzt verfliegen ließ; lenkten so geschickt und ungeschickt in neue Bahnen ein; daß man in mancher deutschen Staatengeschichte eine rechtliche historische Frage, dreißig Jahre später eingeschoben, frank und frei beantworten kann, der man dreißig Jahre früher argwöhnisch auswich, wenn oft auch selbst in diesen dreißig Jahren keine gewaltthätige Umformung vorging; es ändert sich gar zu viel auf dem Wege aus dem Hesdunkeln in's Klare.

Doch so scheinbar klar auch die Symmetrie dieser Haupttheile des großen politischen Compositums waren, so besond sich doch, sobald man die Theile der Theile zerlegte, sobald man untersuchen wollte, wie die Theile eines Haupttheils den andern Hauptteil anzeigen oder abstießen, eine problematische Dunkelheit, von deren Auflösung das Schicksal des ganzen Compositums abhing. Der Fürst hatte seine Untertanen auf seinen Gütern, der Ritter seine Bauern, der Prälat seine Hintersassen, und nach uralter Sitte war jedem dieser Konföderation sein Untertan oder Bauer so sein Mann, daß Ritter und Prälaten kein Recht entgegenzusprechen hatten, so oft auch der Fürst die Untertanen auf seinen Kammergegtern taxiren wollte, und ob der Ritter zweisame Dienste seines Bauern zu fordern anfing, der Prälat die Kornzinse doppelt eintrieb, daß doch auch dem Fürsten kein

Recht galt, diesen oder jenen zu hindern, daß er seinen Mann nutzen könnte. So war's ursprünglich in Württemberg; so ursprünglich in mehreren deutschen Ländern,^{*)} und es hat in diesem Zustande nicht gerade eine unmittelbare Veränderung hervorgebracht, wenn endlich auch mehrere Städte im Lande entstanden.

Der neu entstandenen Stadt höchstes politisches Ziel war, außer der gewöhnlichen Fahrbede,^{**)} die ungefähr wie ein kleines Schutzgeld festgesetzt war, dem Ritter und Prälaten gleich, gar keine Schatzung bezahlen zu müssen, falls anders nicht Ranzionirung des gefangenen Fürsten vorkam oder einfürstliches Fräulein ausgestattet wurde. Sie rang so lang, bis auch sie ihrer Maier eben so mächtig war, als der Ritter und Prälat seiner Bauern, ihr Magistrat strebte bald mit vollem, bald mit halbem, Glück nach eben den unbeengten Jurisdiktional-Verhältnissen hin, in welchen nach uraltem Rechte und oft selbst Kraft geschriebener Verträge der Ritter zu seinem Bauern, der Prälat zu seinen Hintersassen stand; und so schien nur ein vierter Haupttheil des großen politischen Compositums entstanden zu seyn, der sich den übrigen dreien allmählich so verhüllte, daß eine wesentliche Veränderung der ganzen Maschine kaum wahrzunehmen war.

Es ist eine Lust, die ganze Mannichfaltigkeit zu übersehen, wie in diesem Lande der Prälat und Ritter dem Landesherrn selbst half, seine Kammerunterthanen stattlich zu

^{*)} Die Einwürfe, die bisweilen hiegegen gemacht werden, beweisen nur frühere oder langsamere Aenderung in diesem und jenem Lande.

^{**) Bede statt Steuer; es ist oft von wesentlichem Nutzen, in der historischen Darstellung die alten Ausdrücke beizubehalten. Auch manchmal in der Etymologie des Worts liegt eine historische Idee.}

nuhen, und wie in einem andern Lande Prälaten und Ritter frühe darauf gerietzen, für die Erhaltung des fürstlichen Kammerunterthanen zu sorgen, in der furchtvollestern Erwartung, daß sie genützt werden würden, wenn der Kammer-Unterthan ausgenutzt sey. Das Princip der politischen Selbsterhaltung brachte gerade die entgegengesetztesten Wirkungen hervor. Oft schien's, als ob sich der Fürst, der Prälat und der Ritter jeder zu Nutzung seiner Bauern unter einander Glück wünschte, oft störte jener noch diese, weil er selbst an künftige Nutzung der adelichen Bauern und der Hintersassen des Prälaten frühe genug dachte, oft störten diese noch jenen, weil die Last doch zuletzt auch auf sie fiel, wenn sie künftig einmal den fürstlichen Kammerunthanen zu schwer ward.

Fürstliche Theilungen des Landes, die sonst fast gewöhnlich jedes deutschen Laudes Unglück waren, haben zuerst in Württemberg hierin eine große Veränderung hervorgebracht. Vierundvierzig Jahre, ehe Württemberg Herzogthum wurde, theilte sich das schöne, großgewordene Land, das seit andertthalb Jahrhunderten, seitdem es so groß wuchs, nie völlig getheilt werden war, unter Vater und Sohn eben des biedern, damals noch ungeborenen, Eberhard, der Untheilbarkeit und Primogenitur-Gesetz und Herzoghut, drei herrliche Vermachtnisse, seinen Nachkommen hinterließ. Da ward die erste Theilung *) so gemacht, daß man nur auf vier Jahre theilte, daß sich der jüngere Bruder nach Verlust der zwei ersten Jahre, wenn er es nur ein Vierteljahr vorher kündigte, den Landesantheil seines älteren Bruders wählen, den älteren Bruder zum Tausche verpflichten konnte. Da war's weise Vorsorge, daß keiner der theilenden Brüder seinen Landes-

*) 23. April 1441. S. Sattlers Gesch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 128.

Anteil abzuheben durfte, und die theilenden Brüder schworen einander, daß keiner seine Bürger und armen Leute mit höherer Schatzung, als bisher gewöhnlich gewesen, künftig hin belegen wolle. Da war der erste Fall, daß sämtlichen Kammerunterthanen des Fürsten eine Freiheit von allen neuen und höheren Steuern versichert wurde, die einzelne Gemeinden bisher genossen oder errungen haben mochten, die aber nie noch allgemeines Privilegium geworden war. Da war dieses große Privilegium noch so in seinem ersten Anfang, daß es in diesem Anfang kaum den Namen eines Privilegiums verdiente, daß an Selbsttaxationsrecht durch eigene Repräsentanten gar nicht zu denken war, und daß auch das neue Privilegium wieder verschwand, so wie die veranlassenden Verhältnisse desselben bei künftiger Wiedervereinigung des Landes verschwanden.

Schon im zweiten Theilungsvertrage, der bei der Unzufriedenheit beider Parteien gleich ein halbes Jahr nachher erfolgte, *) und jenes vorher bedingte Tauschrecht völlig aufhob, verlor sich auch jener Freiheitsartikel, und die Existenz neuer Steuern, die künftig in Graf Ludwig oder Graf Ulrich in ihrem Landesantheile würden erheben wollen, ist so zuverlässig angenommen, daß deswegen dem Vertrage selbst ein eigener Artikel eingerückt wurde. **)

*) 25. Jan. 1442. S. die Nachrichten und Extrakte in Steinhofers wirtemb. Gesch. Thl. II. S. 827 sc., wo sie viel vollständiger und genauer sind, als bei Sattler Gesch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 152—154.

**) Es ward im Vertrage ein wechselseitiger freier Zug der Unterthanen bedingt, aber wenn der Herr des einen oder des andern Theils eine gemeine Schatzung ausgeschrieben habe, so sollte Niemand ziehen dürfen, er habe denn zuvor diese Schatzung bezahlt.

Der Weg zur Nationalfreiheit ging sonst fast in allen Ländern vom Selbststarationsrechte aus; dieses einmal errungene Recht war das erste Angeld jeder künftigen großen Privilegien, und das Beispiel des freigewordenen England ist nicht das einzige Beispiel seiner Art, daß sich den Geldverwilligungen der Stände erst demuthige Bitten, dann entschlossene Forderungen und endlich unerlässliche Bedingungen, unter welchen die Verwilligung geschah, immer häufiger anschlossen. Hier aber, da sich der schönste, breiteste Zugang zum wichtigsten Nationalrechte fast ungesucht zu öffnen schien, hier verlor sich schnell wieder der schon halb geöffnete Weg, und erst nach dreißig Jahren öffneten sich andere Bahnen, die nicht so gerade zum Ziele führten, aber desig gewisser hinführen mußten. Häufige Verzässungen entstunden, daß sich gesammte Kammerunterthanen des Fürsten als ein Korps ansehen, mit der vereinten Kraft eines Korps handeln, Repräsentanten ihres Korps wählen, und über wichtigen Verpflichtungen, welche diese Repräsentanten übernommen hatten, mit einstimmiger Aufmerksamkeit wachen müssten.

Noch war's zwar kein Fall dieser Art, da gleich fünfzehn Jahre nach jener zweiten Theilung, bei einem entstandenen Vormundschaftsstreite nebst Adel und Prälaten *) auch Repräsentanten der Kammerunterthanen auf einen gemeinschaftlichen Tag zu Vergleichung der streitenden Partien nach Leonberg gerufen wurden. **) Man rief Vögte der angesehensten

*) Gewöhnlich heißt es zwar, nur die Räthe der Grafen hätten sich versammelt oder seien gerufen worden, diese Räthe waren aber gewöhnlich von den zugewandten Mittern des Fürstenthums und zugewandten Prälaten des Landes, so weit also gleichsam Repräsentanten der Prälaten und des Adels.

**) Sattler Gesch. der Gr. Thl. II. S. 210 hat bei Erzählung dieses Vorfalls, den er für die erste Spur der wirtemb. Land-

Kammerrämlter, man rief Deputirte der angesehensten Stadt-Magistrate. Wen diese und jene als Vormund erkannten, der war Herr des Landes, und eine gewisse Theilnehmung am vormundschaftlichen Regimenter, die man etwa diesen und jenen gestatten möchte, war die zuverlässigste fortdauernde Versicherung ihres souſt immer halb ungewissen Gehorsams. Diese Theilnehmung war so gering, als sie nur seyn könnte, man gab gerade nur so viel, als nöthig war, um willig zu machen. Nur in außerordentlichen Fällen sollten einige derselben zur Berathschlagung gerufen werden; das gewöhnliche Regiment führte eine gemeinschaftliche Deputation der Räthe des Vormundes und der Räthe des Mündlings, ein Ausschuß, den man leicht als Repräsentanten der Ritterschaft und der Prälaten des Landes ansiehen möchte. Man rief im dringendsten Falle nur sieben derselben, wenn die Anzahl der übrigen Räthe gewiß schon stärker wäre, als sieben; man rief, welche man wollte, denn an ordentliche Repräsentanten-Wahl war noch nicht zu denken.

schaft und des ersten Landtaes hält, einige wichtige Fehler. Er vergibt erstlich zu bemerken, daß die sieben Gerichts- oder Amtleute bloß in den Fällen zur Theilnehmung am vormundschaftlichen Regimenter gerufen wurden, wenn die zur gewöhnlichen Expedition niedergesetzten Räthe nicht einzuberden konnten. Zweitens sagt er geradehin, diese sieben Gerichts- oder Amtleute seyen Städte-Deputirte gewesen; eine Glossa, die Sattler einschob; in der Quelle, woraus er schöpft, fand er diese Worte nicht, wie ich zuverlässig weiß. Drittens sieht man aus seiner Erzählung nicht, was doch aus Vergleichung anderer Nachrichten klar ist, daß diese Deputirten der Kammerunterthanen bloß aus dem Landesantheile des unmündigen Eberhard waren, und daß der Vormund von ihnen rufen konnte, wen er wollte. Doch bestimmte sich dieses Letztere bald aus der Natur der Sache.

Die Politik der Regenten hatte selbst wieder eine Bahn geöffnet, und die Bequemlichkeit des neuen Weges war kaum wahrgenommen, so wandten sich der unmündige Graf und der halbverachtete Vormund, sobald dieser sein Vormundschaftsrecht behaupten und jener des Selbstregiments sich bemächtigen wollte, an die angesehensten Stadt-Magistrate und an die angesehensten Vögte der Aemter; wer der Städte und Aemter mächtig war, der war des Landes mächtig, Ritter und Prälaten schlossen sich bald wieder an, sobald die eigenthümliche Macht des jungen oder alten Grafen, wie sie auf der Treue der Kammerunterthanen beruhte, völlig gesichert zu seyn schien.

Bei so lockenden Veranlassungen, die den Kammerunterthanen ihre Wichtigkeit fühlbar machen, die Städte endlich zu Verkaufung ihres Gehorsams für Privilegien schnell verführen mußten, würde bald dieses dritte Korps der Landstände entstanden seyn, wenn nicht Ulrich und Eberhard wie gute Väter regiert hätten, wenn das Land nicht getheilt gewesen wäre, wenn in jedem Landesantheile mehrere große Städte mit ihrem Beispiele hätten vorangehen können, wenn nicht in jedem Landesantheile gerade in den wichtigsten Städten ein Graf residirt hätte; die Residenzluft hatte von jeher nur wenig Elasticität.

So blieb's denn noch anderthalb Jahrzehude nach jenem entstandenen Vormundschaftsstreite in der räthselhaftesten Un gewißheit, ob ein solches drittes Korps vielleicht in dem Landesantheile Graf Eberhards entstehe? Ob vielleicht in Graf Ulrichs? Ob dieses und jenes fortdauernd seyn werde, wenn bald oder spät das ganze Land, zu einer Masse vereinigt, nun endlich wieder einen Herrn habe, der, ohne Nebenbuhler zu fürchten, den Gehorsam seiner Kammerunterthanen schleunigst möglich zu machen wisse.

Der neue Anfang kam denn doch endlich, recht wie das gute Glück kommt, gerade im unerwartetsten Zeitpunkte, gerade noch in der Periode des getheilten Landes, ohne eigene Betriebsamkeit der Kammerunterthanen, bloß durch den freisten Entschluß der regierenden Herren und das tiefgefühlteste Interesse der nicht regierenden Grafen. Recht wie das gute Glück kommt, noch in der Periode des getheilten Landes vereinigten sich die Kammerunterthanen beider Theile des Landes zu einem festest verbundenen großen Korps; der Geist des Korps kam zum Leben, er verbreitete sich erst nur so sanft und milde wie Lebenswärme, und ehe die regierenden Herren nur argwohnten, was stark und lebendigst gewordener Geist des neu entstandenen Korps vermitte, so war die volle Kraft desselben so herrlich entwickelt, so mächtig emporstrebend, daß kein weiterer Widerstand half — das Selbststarationsrecht ward schriftlich fixirt, die Freiheit von neuen höheren Taxen ward zum Grundgesetz des Staats, die wichtigsten neuen Privilegien zum unbestrittenen Vertrage. Und dieser wichtigsten Revolution, die Württemberg von 1473 bis 1514 liut, dieser wichtigsten Revolution unerwarteter Anfang und rascheste Vollendung war diese.

Der in Stuttgart regierende Graf, Graf Ulrich, ein lieber alter Mann, der viel Unglück erfahren, viel Hauskreuz erlitten, mit Kummer grau geworden war, hatte zwei Söhne, Eberhard und Heinrich; zwei junge Grafen, für die kein Grafengut groß genug war, für die kein Fürstenthum groß genug gewesen wäre, wenn jeder auch sein eigenes Fürstenthum zu verzehren gehabt hätte. Wie Väter ihre Söhne bestimmen, so ward der zweite Sohn Heinrich zum geistlichen Stande bestimmt. Man war schon weit mit ihm, der sechzehnjährige Füngling war schon Domprobst in Eichstadt und Coadjutor in Mainz; er wäre der Erste württembergischen

Stammes gewesen, der mit wittelsbachischem Familien Glücke das deutsche Kirchengut genutzt, eine glänzende Kirchenprärente erhalten hätte. Doch des jungen Grafen Sinn war nicht geistlich, nicht auch kaum nur bis zum Wohlstande geistlich. Er schien heirathen zu wollen, und doch hat er selbst nach aufgeldstem geistlichen Bande noch zwölf Jahre lang nicht geheirathet; er schien frei seyn zu wollen, und doch that er selbst nach völlig erhalten Freiheit nichts Böses und nichis Gutes, wozu damals unklerikalische Freiheit nochwendig gewesen wäre. Er zählte jeden Tag nach, den sein alter Vater noch zu leben haben möchte, und wartete mit einer Sehnsucht, die man höchstens kaum einem jungen, mächtig emporstrebenden Ehrgeize verzeiht, die aber hier Alles eher, als Ehrgeiz war, auf den letzten Tag seines alten Vaters, daß er mit seinem Bruder zum Theilen kommen, lustig und prächtig leben, Selbstherr eines Landes seyn möchte.

Man schloß endlich mit diesem jungen ungeduldigen Verschwender, dem Alles einzig auf frühen Besitz ankam, einen allgemeinen Familienvergleich, *) man sonderte ihn wie einen halbwilden Zweig vom Familienstamme ab, man sparte und pflanzte den Stamm des halbwilden Zweiges einzig nur für den Fall, wenn der ganze übrige Stamm vertrocknen, die Familie seines ältern Bruders aussterben, und selbst auch die genealogische Hoffnung, die man noch damals von dem zu Ulach regierenden Vetter, Graf Eberhard dem älteren, hatte, traurig misslingen sollte.

Er hätte die Hälfte des schönen Landes seines Vaters fordern können, wenn er bis auf den Tod seines alten Vaters gewartet hätte, nun war er mit Mömpelgard und einigen

*) Ulach, 12. Juli 1473. S. Sattler Gesch. der Gr. III. Forts.
Beil. n. 58..

Herrschäften *) zufrieden, wenn er sie nur sogleich erhielt. Sein einziger älterer Bruder hätte vor ihm unbedingt, wie er damals war, sterben dürfen, so wäre er allein nur des ganzen väterlichen Landes Herr geworden; nun gab er auch diese reizvollste Hoffnung seinem zu Urach regierenden Bruder preis, einzig daß dieser sich entschloß, die Grafschaft Mömpelgard und einige Herrschäften jetzt sogleich ihm abzutreten, gegen schöne Stücke württembergischen Landes abzutreten, die der alte Vater diesem in Urach regierenden Bruder einzuräumen versprach.

So ein Tag, als der Tag in Urach war, da die ganze Familie mit diesem jungen Verschwender den letzten Vertrag schloß, so ein feierlicher Tag war nie noch gewesen; seitdem Württemberg eine angesehene Grafschaft war. Aus allen Städten und Aemttern beider Theile des Landes waren Bögte und Schultheiße und Bürgermeister, hie und da wohl auch Richter und Gemeinde-Deputirte versammelt, die ganze Grafenfamilie war gegenwärtig; der alte Vater Ulrich, der seinen zwei unruhigen Söhnen, Graf Eberhard und Graf Heinrich, zu Liebe den Vertrag schließen ließ, und der biedere Graf Eberhard der ältere, der diese allgemeine Zusammenkunft in seiner eigenen Residenz veranlaßt hatte, und mit der theilnehmendsten prophetischen Freude die künftige Unheilbarkeit des württembergischen Landes schon mehr als zur Hälfte vollendet sah.

Wie sonderbar es war! Kein Ritter unterschrieb den Vertrag, kein Prälat siegelte denselben, wo war je noch bisher ein Vertrag dieser Wichtigkeit geschlossen worden, den kein Ritter schließen half, den kein Prälat negozierte? Der Ver-

*) Granges, Clerval, Passavant, Blamont, Horburg, Reichenweier, Beilstein.

trag betraf allein das Kammergut, denn kein Prälat ward mit seinem Schutze da und dorthin auf's Neue hingewiesen, kein Ritterdienst war getheilt worden; so waren denn Repräsentanten der Kammerunterthänen allein auch gegenwärtig. Und das ganze Corps der Deputirten von acht und vierzig Städten und Aemtern übernahm die feierlichste Garantie des Vertrages, als ob sie für die richtige Bezahlung der jährlichen Deputat-Gelder, die diesem und jenem Grafen im Vertrage versprochen waren, feierlichst sich verbürgen wollten.

Wie nahe lag es nun diesem Corps, das sich so vereinigt hatte, daß nicht die Masse, von welcher jene Zahlung geschehen sollte, durch Verpfändungen und Veräußerungen geschwächt werde, wie floß es fast nothwendig aus dem, was einmal geschehen war, daß bei künftigen Veräußerungen, die vielleicht nothwendig seyn möchten, nicht bloß die alten, geborenen Räthe des Landes, nicht bloß Prälaten und Ritter, sondern jenes neu entstandene Corps gefragt werden sollte; wie siebenfach fest schloß sich dieses neue Corps unter einander, wenn die Kammer-Ausgaben zweier regierenden Grafen so groß werden wollten, daß zuletzt nicht mehr jene alten Deputate bezahlt werden kounten, daß man, tägliche Bedürfnisse zu bestreiten, die Hauptmasse selbst angriff, und wenn jährlich forthin eine doppelte Kanzlei, ein doppelter Hofstaat erhalten werden sollte, endlich allmählich die Hauptmasse aufgezehrt wär.

Sieben Jahre nach Schließung jenes Vertrages starb Vater Ulrich, und sein ältester Sohn Eberhard, der im ungetheilten Lande des Vaters folgte, der mit ein und dreißig Jahren nicht weiser war, als er sieben Jahre vorher gewesen, den das hohe Zaubergerfühl, regierender Herr geworden zu seyn, nicht umschuf, den vielleicht dies Zaubergerfühl nie umschaffen konnte, Ulrichs ältester Sohn und Nachfolger Eberhard lebte so sinulos verschwenderisch, so sinulos jung,

dass jenes Bürgenkorps rege zu werden anfing, dass der in Urach regierende Vetter, Graf Eberhard der ältere, dem die unfruchtbare Ehe des verschwenderischen Eberhard Kraft des jüngst geschlossenen Vertrages herrliche Aussichten eröffnete, für seine Hoffnungen besorgt ward, die zugewandten Ritter und Prälaten des Landes, den trefflichen Flor des württembergischen Hauses, ehe jener Verschwender zwei volle Jahre regierte, schon kummervoll verwelken sahen.

Das ganze Bürgenkorps versammelte sich, Ritter und Prälaten rieten, was auch einziger Wunsch jenes versammelten Bürgenkorps war, die Landesportion beider regierenden Gräfen in eine Masse zu werfen, einen Hofstaat zu ordnen, ein Regiment zu führen, und dass auch beiden Gemahlinnen nur ein gemeinschaftlicher Etat zu halten sey. In ewigen Zeiten sollte man nicht mehr theilen, auch was künftig hin geerbt und erworben werde, sollte ungetheilt der alten untheilbaren Masse zuwachsen, je nur der älteste Herr des Stammes der Eberharde regieren, und wenn auch der Manusstamm der Eberharde einst aussterbe, wenn der abgetheilte Graf Heinrich oder Graf Heinrichs Söhne und Enkel zur Erbschaft kämen, nie sollte doch in ewigen Zeiten getheilt werden dürfen.

So entwarf man denn zu Münsingen, wo die große Versammlung war, einen feierlichen Grundvertrag des württembergischen Hauses, *) Alles ward für jetzt und für ewig bestimmt,

*) 1482, 14. Dec. S. Würtemb. Landes-Grundverfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniss gegen die höchste Landesherrschaft, S. 1—11, wo der Münsinger Vertrag aus der Original-Urkunde abgedruckt ist. Von der geschickten Cotta'schen Abhandlung über den Münsinger Vertrag, die 1782 in 4. erschien, konnte ich hier keinen Gebrauch

beide regierende Grafen beschworen den Vertrag, jenes große Körps von Repräsentanten der Kammerunterthanen, das sich schon vor neun Jahren für die Haltung eines Familien-Vertrages zu Urach verbürgt hatte, übernahm noch einmal auch die eidliche Garantie des neuen Gesches, Ritter und Prälaten entzogen sich der Gewährleistung derselben. *)

machen, weil sich alle wichtigeren Erläuterungen derselben blos auf den Punkt beziehen, daß im Münssinger Vertrage Erstgeburtsrecht eingeführt sey.

- *) Eine Stelle im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, klärt dieses sehr auf. Graf Eberhard der Jüngere gab im Stuttgarter Vertrage manche Vorrechte auf, die ihm zu Münsingen eingeräumt worden waren; daher heißt es in demselben:

„Wir Graf Eberhard der jüngere sollen unserem Vetter einen versiegelten Brief nach Nothdurft geben an alle unsere Prälaten und Landschaft, die uns dann den gemeinen Eid gethan haben, darin wir sie all in Verpflicht ledig sagen sollen, uns nichts mehr verbunden zu seyn bis an die Erbhuldigung, so die Landschaft gethan hat nach laut derselben Briefs“ (des Münssinger Vertrags).

Also blos die Landschaft hatte die Erbhuldigung gethan, nicht auch die Prälaten; daß aber unter Landschaft hier einzige die Kammerunterthanen, Städte und Aemter begriffen werden, ist ein so ganz gewöhnlicher Sprachgebrauch, daß mich wundert, wie ihn Herr Ledderhose bei den Hessischen Landständen fremd finden konnte. Die Prälaten hatten blos beiden Eberharden geschworen; die Landschaft schwur nicht nur diesen, sondern sie schwur, dem jeweiligen ältest regierenden württembergischen Herrn treu und gewärtig zu seyn.

Bidembach in seiner Besold'schen Widerlegung S. 4 hat den kleinen Advokaten-Kunstgriff gebraucht, und bei Aufführung dörper Stelle die Worte hinweggelassen: bis an die Erbhuldigung, so die Landschaft gethan hat. Ihm scheint bange gewesen zu seyn, wenn Besold's Vertheidiger daraus herleiten möchten, daß also die Prälaten keine Erbhuldigung gethan hätten.

So schied sich noch damals der Zugendt vom Unterthanen, so blieb selbst im feierlichsten neuen Grundvertrage des Staates jene Urform von Konföderations-Verfassung unverletzt gesichert, so dauerte es noch langehin; bis endlich die Unterthanensitze alle Stände im Staate umschlang, so ward vom zugewandten Prälaten und vom Ritter, der sonst unzertrennbar dem württembergischen Panier nachzog, der zu Schimpf und zu Ernst den Grafen von Württemberg bereit war, nie, selbst im traulichsten Zeitpunkte gefordert, was doch erste Verpflichtung aller Unterthanen, der vornehmsten wie der geringsten, zu seyn schien. Die Unterthanen mußten Erbbuldigung leisten, das war ihre feierlichste Garantie des neuen Grundgesetzes der gräflichen Familie. Sie schworen, dem ältesten württembergischen Herrn des Stammes, der Eberharde je und ewig treu und gewärtig zu seyn; so konnte kein Prälat schwören, der sein Recht verstand, so kein Ritter, der von alten Zeiten und Herkommen wußte. Wenn sich auch dieser und jener von Württemberg nie entfremden wollte, nie entfremden durfte, so war doch nicht dieser, nicht jener verpflichtet, je und ewig gerade dem ältesten Herrn des württembergischen Hauses mit Prälatenhuld und Rittertreue zugethan zu seyn, und gerade wenn nun im traulichsten Zeitpunkte das schöne lose Band, das, so los es auch war, fest genug zusammenhielt, unerwartet fester angezogen, die Verpflichtung geschärft, das schöne Zutrauen, das seit Jahrhunderten wechselseitig anzog und wechselseitig hielt, zum klaren, herben Rechte gemacht werden sollte; wie da mancher Prälat unter den alten Briefen seines Klosters erst nachgesucht, und vielleicht einen Brief gefunden haben würde, daß er selbst den Schirmsherrn seines Klosters nach Willkür wählen könne!*)

*) Beispiele solcher Privilegien befinden sich in Besold.

Es schien ein wunderliches Ding zu seyn, wenn man die ganze bunte Schaar von Bögten, Schultheissen, Kellern, Bürgermeistern und Richtern, wie sie der Zahl nach wohl mehr als vier und fünfzig in Münzingen versammelt waren, auf einem Haufen hier beisammen sah. Obwohl auch die von Mömpelgard, und der von Granges, und der von Clerval, und wenn ein eigener Deputirter von Passau da war, obwohl auch alle diese deutsch genug verstanden, um mittraktiren zu können und um den Inhalt des Vertrages zu verstehen, den doch auch sie beschworen?

Die ganze Schaar von Bögten, Schultheissen, Kellern, Bürgermeistern und Richtern schwor auf den neuen Hausvertrag. Sie hatten sich erklärt, den neugeschlossenen Vertrag selbst noch beschwören zu wollen, weil sie auch selbst dazu gerathen hätten. Wie hätten sie nicht schwören müssen, wenn sie nicht selbst gerathen hätten? Ob wohl auch dreißig, vierzig Jahre früher ein Herr von Württemberg die Schultheissen und Keller und Richter gefragt haben würde, wie sie mit einem neuen Successionsgesetze der gräflichen Familie zustreiden seyen?

Es war ein wunderliches Ding, ob wohl auch diese vier und fünfzig Mann, ob der von Zavelstein und der von Haisenbach, ob der von Bulach und der von Haigerloch ganz klar und unzweideutig wußten, was in dem neuen Successions-Gesetze als neue Ordnung nun verordnet sey. Die scharfsinnigsten württembergischen Publicisten sind selbst gegenwärtig noch verlegen, wie manche Ausdrücke dieses Successionsgesetzes mit einer bloßen Seniorats-Konstitution sich vereinigen lassen, und eben so verlegen, wie manche andere Ausdrücke mit einem supponirten Primogenitur-Gesetze vereinigt werden könnten. Ob der von Ebingen und der von Nudersberg das alles wohl zu deuten wußte? Doch! wie oft geschieht es, daß ein solcher

Konvent wohl weiß, was er will, aber der Schreiber wußte nicht recht, was er schrieb!

Es war ein bunter Chor, ein bunter, tönenblauer Haufen, wenn man sie alle hier in Münsingen beisammen sah. Kein Deputirtenkorps der Kammerunterthanen, wie wir ein Deputirtenkorps uns denken. Hier zwei Gesandte eines Magistrats, die, von dem Magistrate ihrer Stadt geschickt, als unverwerfliche Repräsentanten gelten konnten; dort ein alter Vogt oder Amtmann, der eigentlich nur Mann des Fürsten und nicht Repräsentant der Amtsunterthanen war. Aber wer wußte des Amtes Gelegenheit besser, als er? Wer konnte nachdrücklicher für die armen Leute im Amte sprechen, wenn man die Dienste vervielfältigen, die Steuern erhöhen wollte? Wer konnte zuverlässiger für die Amtangehörigen bürgen, daß sie gerne Erbhuldigung thun würden? Wer leichter, als er, zur Erbhuldigung sie bewegen?

Alles Ding muß seinen Anfang haben, und nichts hat in allen Ländern einen Anfang voll wunderbarerer Zufälligkeiten gehabt, als das landständische Repräsentations-System. Bis sich nun allmählich durch häufigeres Zusammenkommen der ganze große Haufen aus seiner ersten ungestalteten Masse in eine bewegbarere, feinere Form verwandelte; bis die Art ihrer Berathschlagungen gebildeter, und einzelne Köpfe derselben durch allmäßliche politische Aufklärung der Selbstdirektion ihres Korps fähiger wurden; bis einmal Interessen entstanden, die mächtiger anziehend und häufiger wiederkehrend, als die bisherigen waren, den Geist des Korps recht reizbar machten, welchen die Versammlung zu Urach und zu Münsingen kaum geweckt hatte; bis endlich auch dieses neu entstandene Korps einen eigenen großen geschriebenen Brief besaß, der dem Freiheits-Herkommen schriftliche Unveränderlichkeit, und der ganzen Partie stärkeren Zusammenhang und mächtigere Sym-

pathie gab; bis wohl zuletzt einmal alle drei Corps, das Corps der Prälaten, das Corps der Ritterschaft und dieses große Corps von Deputirten der Kammerunterthanen als Glieder eines Leibes zusammenwuchsen; bis dieses und jenes war, bis bald Hoffnungen eintrafen, bald Besürchtungen sich hoben, bis auf dem langen Wege aller dieser Hoffnungen nichts dazwischen kam, nie ein junger despotischer Prinz dazwischen kam, bis dieses zarte Kind, das kaum geboren war, unter allen gewöhnlichen Kinder- und Knabengesahren allmählich zum Knaben und Manne ward: — das schien noch eine lange, furchtbare lange Zeit; wer möchte schon hoffen, daß das neugeborne Kind zu Mannesjahren kommen werde? *)

Doch die schönste Hoffnung gab, daß, ehe einige Jahre verflossen, allmäglich schon durch Herkommen bestimmt war, wer und wie viele dieses neu entstandenen Corps gerufen werden müßten, wenn nebst Prälaten und Rittern auch das dritte Corps gerufen werden sollte. **) Schon war's große Hoffnung einer bald vollendeteren Existenz dieses dritten Corps, wenn allmäglich schon Ausschüsse sich bildeten, die ganze

*) Auch die Unterpfalz hat einen bis zu dieser zarten Kindheit hinreichenden Anfang von Landständen gehabt; aber dort erstarb der schöne Anfang bald wieder, v. Trithemii Chron. Sponheim, p. 423, wo Abt Johann erzählt, daß Kurfürst Philipp 1405 zu Heidelberg einen großen Konvent von Prälaten, Rittern und Städte-Deputirten gehalten.

**) S. Stuttgarter Vertrag, 22. April 1485. Sattl. Thl. III. Beil. S. 140.

Doch so sollen wir Graf Eberhard der ältere nichts merkliches — von dem Lande hinweggeben oder verkaufen, dann mit Rath der unsern aus unsern Prälaten, Ritterschaft und Landschaft mit der ungefährlichen Anzahl, wie die vormals in solchen oder dergleichen Händeln berufen worden,

Masse bewegbarer ward, Deputirte der wichtigeren großen Städte, die doch muthmasslich die aufgeklärtesten und freimüthigsten waren, allmählich dirigirende Hauptpersonen wurden. Schon war's mehr als Hoffnung einer bald vollendeteren Existenz, da Graf Eberhard der ältere mit väterlicher Zärtlichkeit zu sorgen anfing, wie es wohl nach seinem doch erblosen Tode im Lande werden möchte, wie sein unruhiger Vetter, Graf Eberhard der jüngere, wirthschaften werde, was vollends noch, wenn auch dieser unbeerbt sterben sollte, was von dem Bruder desselben, dem halb verwirrten Graf Heinrich, zu fürchten sey.

Man wird es in unserm so souveränen, Despotismus so nährenden und Despotismus so suchenden, Zeitalter kaum glauben wollen, was ungezwungen und freiwillig der regierende Graf Eberhard der ältere that; man wird den weisesten Regenten unweise finden, und der hohen politischen Klugheit des achtzehnten Jahrhunderts sich freuen; man wird den Nachfolger bedauern, dem ein so grämlicher Vorfahr am Regiment das schönste Kleinod aus seinem hinterlassenen Fürstenhute entwandt habe; man wird des Historikers spotten, der dieses Verdienst Eberhards höher setzt, als selbst den erworbenen Herzogshut — Graf Eberhard der ältere hat Landstände errichtet.

Ist's nicht sein Werk, daß Landstände in Württemberg entstanden, da er allein es war, der zu Frankfurt, als König Maximilian einen schiedstrichterlichen Spruch *) zwischen ihm und seinem ewig unruhigen, ewig verschwendrischen Vetter, Graf Eberhard dem jüngern, that, der zu Frankfurt darauf drang, daß einst nach seinem wohl erblosen

*) S. diesen sogenannten Frankfurter Vertrag von 1489, Sattler Gesch. der Gr., Thl. IV., Beil. n. 3.

Tode vier Prälaten, vier Ritter und vier Deputirte des Repräsentanten-Körps der Kammerunterthanen ein vormundshaftliches Regiment führen sollten? War er's nicht damals, der genau bestimmen ließ, wie viele der Deputirten dieser drei Körps gerufen werden sollten; wenn einst sein verschwenderischer Vetter und Nachfolger, Graf Eberhard der jüngere, Verpfändungen und Veräußerungen wagen wolle? War's nicht durch seine Anstalt ganz klar geworden, daß das Votum eines Bürgermeisters oder Schultheißen so viel gelten sollte, als das Votum eines Prälaten und Ritters? und war nicht so durch einen Zug und durch eine Anstalt gewonnen, was in andern Ländern oft kaum durch halbhundertjährige fortgehende Revolutionen geschah, und in vielen Ländern nie geschah, daß die Anzahl der städtischen Deputirten der Anzahl der ritterschaftlichen in der großen Ausschuß-Deputation völlig gleich war? *)

War's nicht Graf Eberhard der ältere, der drei Jahre nach jenem schiedsrichterlichen Ausspruche König Maximilians zu Frankfurt in einem eigenen Vertrage, den er zu Esslingen **) unter feierlichster Vermittlung des Kurfürsten von Mainz und des Markgrafen von Anspach schloß, seinen Nachfolger, Graf Eberhard den jüngern, verpflichtete, sein künftiges Regiment in Württemberg ganz unter der Leitung jener großen landständischen Ausschuß-Deputation zu führen, der

*) Immer waren es vier vom dritten Stande, wie vier Prälaten und vier Ritter. Der dritte Stand konnte also gegen den Adel oder gegen die Prälaten paria machen.

**) Einer der besten Abdrücke dieses Vertrags findet sich in Herzog Karl Rudolphs Vorstellung und Bitte ad imp. peto tutelae, unter den Beilagen. Sattler hat denselben Gesch. der Gr. Thl. IV. Beil. n. 14. Auch Eisenbach, Gesch. Herzog Ulrichs, Beilage A.

diese Ausschus-Deputation zum ordentlichen stehenden Corps machte, der diesem Corps das wichtige Recht gab, seine Mitglieder künftighin unter Eberhard des jüngern Regierung allein selbst zu wählen?

Wie hätte der edle, biedere Graf sein Werk mehr vollenden können, als er that, daß er diese Anstalt feierlich durch den Kaiser bestätigen ließ, daß er die Bestätigung des Kaisers, selbst dem neuen Herzogbriese, gerade also der Urkunde, deren künftiger Nichtvergessung er gesichert war, feierlichst einrücken ließ, und daß er noch endlich auch auf den äußerst möglichen Fall der nahen oder entfernten Zukunft, wenn einst der ganze württembergische Mannsstamm aussterbe, jener einmal errichteten landständischen Ausschus-Deputation Rechte und Privilegien in eben diesem Herzogbriese zusichern ließ, wie nie in irgend einem andern Lande auch den mächtigsten Landständen von Kaiser und Reich noch nach Schließung des ewigen Landfriedens zugesichert wurden.

Graf Eberhard der ältere hat Württembergs Landstände errichtet, denn Landstände sind endlich bis zur versicherten Fortdauernden Existenz nur alsdann erst entstanden, wenn sich der dritte Stand mit dem vollgültigsten Rechte den übrigen beiden altherkömmlichen Ständen, den Rittern und Prälaten, anschloß, wenn alle drei Stände, durch Vertheidigung gewisser gemeinschaftlichen Rechte innigst verbunden, zu einem Konvente berechtigt, den vollen Repräsentanten sämmtlicher Mitbürger des Staats spielen könnten.

In andern Ländern hat sich erst nur ein Corps von Städten neben den landständischen Prälaten und Rittern allmählich hinäuf gearbeitet, der fürstliche Kammerunterthan auf dem Lande blieb noch langehin, auch nachdem der Städter, bisher häufig sein alter Genosse, endlich frei geworden, im

alten, unsfreien Zustande; sein Glück hing vom Zufalle ab, von künftigen Kombinationen, die Niemand errathen, Niemand hervorbringen konnte, die man bloß abwarten und im Augenblick, wenn der Silberblick sich zeigte, klug und redlich nutzen müsste. Hier war's, wie plainmäßige Wohlthaten gewöhnlich doch vollendet sind, als zufällige, hier war's ein Augenblick der wohlthätigsten Entschließung eines Fürsten, der sämtlichen Unterthanen der Kammer, dem schon freieren Städter und dem minder freien Landmann mit einem Male ein Glück anbot, das den unschätzbarsten Fonds eines immer ergebigeren Kapitals des allgemeinen Wohlstandes ausmachte.

Die Unterpfalz ist entstanden wie Württemberg, Württemberg entstand wie die Unterpfalz, beide Fürstenthümer erwuchsen durch das langsamste, zufälligste Zusammenfließen mehrerer kleineren oder größeren Güter und Herrschaften; warum erhielt Württemberg Landstände? warum hat die Unterpfalz keine Landstände? Weil Kurfürst Philipp, der gleichzeitig mit Eberhard dem Ältern von 1476 bis 1508 in der Unterpfalz regierte, kein Eberhard war, und in diesem Zeitraume der pfälzischen Geschichte keine der schönen Veranlassungen sich fand, die damals in Württemberg die Entstehung eines Korps von Repräsentanten der Kammerunterthanen veranlaßten. Kurfürst Philipp war kein Eberhard, und wenn er auch sein Volk liebte, wie er denn in der That auch nicht unbarmherziger Natur war, so liebte er doch nur, wie die meisten Fürsten ihr Volk lieben. Er regierte unschädlich, er thät nach Bequemlichkeit Gutes, ihn drang nicht die Aussicht auf die bevorstehenden Schicksale seines Landes, um durch neue Anstalten und neue Einrichtungen für sein liebes Land zu sorgen.

Der Fürsten Sinn steht leider jetzt meist auf unumschränkter Gewalt; welcher Nachfolger würde es seinem Regiments-Vorfahren danken, wenn er neuerrichtete Landstände zum

Vermächtnisse hinterlassen sollte? Auch die Fürsten wissen oft nicht, was sie wünschen; sie wollen, was sie nicht wollen. Sagt's doch laut genug jedem deutschen Fürsten, daß es Geisteschwäche und nicht Geistesstärke sey, ohne Landstände mehr durch Befehl, als durch freiwillige Überzeugung regieren zu wollen; daß wir übrigen, gemeinen Menschenfinder wohl auch zum Regieren klug genug seyn wollten, wenn es bloß auf Herrschen und Befehlen ankomme; wenn nicht die Gemüther allmählich gelenkt, das freimüthigste Publikum durch Darlegung der Nützlichkeit gewisser Anstalten überzeugt, unerschrocken widersprechende Landstände durch Aufklärung und Negotiations-Feinheit gewonnen werden müßten; daß allein ein König von Großbritannien, der nebst einem freien, unbestochenen Parlamente regiere, ein König aller Könige sey, ein König, wie die Natur ihre Könige stempelt, ein Mann, wenn er auch nicht diesen Vater und diese Mutter gehabt hätte, er würde König in jedem Stande gewesen seyn, in dem ihn die Vorsehung hätte geboren werden lassen.

Sagt's doch laut genug jedem deutschen Fürsten, daß, wenn er nicht bloß so lange herrschen wolle, als der Herrschers-Atheim aus seinem Munde geht, wenn er ein Testament machen wolle, an dessen genauer Beobachtung ihm viel liege, wenn er für eine zärtlich geliebte Gemahlin auch nach seinem Tode sorgen wolle, wenn er eine Lieblingsanstalt, ein Denkmal seines Namens auf die Nachwelt bringen möchte, daß Landstände in seinem Laude seyn müssen, aufgeklärt und angesehen, ein ungeschwächtes Korps verehrter Patrioten. Selbst des Kaisers Wort kann diesen letzten Willen nicht so schützen, als ein ehrwürdiges Korps patriotischer Landstände denselben zu schützen weiß. Kein Eid des präsumtiven Nachfolgers gibt ihm die Unverletzlichkeit, als die Wachsamkeit aufgeklärter landständischen Deputirten geben kann. Und doch, wie viele

Fürsten sind es, die es nicht zur Politik rechnen, das Corps ihrer Landstände durch Mitglieder, die sie hineinkommen lassen, zu verunreinigen, Mühen unter die Hände zu mischen, die Disposition des ersten, wichtigsten Corps im Staate in lebensbare Hände kommen zu lassen?

Graf Eberhard der Ältere von Württemberg hat Landstände errichtet, und der stehende ständische Ausschuss von vier Prälaten, vier Rittern und vier Städte-Deputirten, den er seinem Nachfolger als ein unabänderliches Mitregierungs-Collegium vermachte, hob sich in Kurzem zu einem unglaublichen Ansehen, das seiner glücklichen ununterbrochenen Fortdauer vielleicht schädlicher war, als langsam steigende, stille Gewalt desselben jemals geworden wäre. Das Selbststarationsrecht schien das geringste der Rechte, das den neuerrichteten Landständen verwilligt wurde, das fast nur mittelbar verwilligt wurde, wie man auch in Staatsverträgen oft eilsertigst voraussetzt und stillschweigend einräumt, was schwerlich je nur bezweifelt werden kann, sobald die Hauptpunkte des Vertrages, der erste, unverkennbarste Zweck der ganzen neuen Staatseinrichtung nur halb erfüllt werden sollte.

Eberhards Nachfolger sollte die Kammer unterthaneu bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gültten und Diensten ohne weitere Beschwerung lassen,*)) und wenn denn doch künftighin die Steuern gesteigert

*) S. Frankfurter Vertrag 30. Juli 1489. Auch im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, kommt eine Stelle dieser Art vor, aber bloß in Beziehung auf die Aemter Kirchheim, Owen, Weilheim, Winnenden.

Der Frankfurter Vertrag ist aber im Esslingerischen Vertrage, 2. Sept. 1492, nach allen seinen Punkten und Artikeln, einen einzigen gar nicht hieher gehörigen ausgenommen, feierlichst bestätigt worden, und der Esslingerische Vertrag ward in

werden mußten, wenn neue, ungewöhnliche Schatzung nothwendig ward, wer könnte verwilligen, als die Unterthanen selbst? wer anders sollte im Namen der Unterthanen verwilligen, als ihr altes gewohntes Corps der Repräsentanten?

Eberhards Nachfolger sollte alle Prälaten und geistlichen Stände im Lande, alle Unterthanen (armen Leute) in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen lassen. So könnte es denn also künftighin nur durch freie Einwilligung der Unterthanen geschehen, wenn alte Rechte der Unterthanen aufgegeben werden, daß Freiheits-Herkommen derselben den neuen Bedürfnissen und der ausgebildeteren Gewalt der regierenden Herren weichen sollte.

Wenn irgend ein Artikel des Vertrages, der diese zwei Hauptpunkte enthielt, von Eberhards Nachfolgern übertreten werden sollte; so verordnete Eberhard, so befahl Maximilian, *) daß sich die Unterthanen des Landes mit dem schwäbischen Bunde vereinigen, und mit vereinter Gewalt auf die Wiederherstellung des gekränkten Rechts, auf die Vollstreckung aller Artikel des geschlossenen Vertrags dringen sollten, **) Wie nun, wenn doch Eberhards Nachfolger die Steuern willkürlich

der Urkunde vom 21. Juli 1495, durch welche Württemberg zum Herzogthume gemacht wurde, mehrmals ausdrücklich konfirmirt. So ist's also, als ob in dem Herzogsbriebe selbst stünde, die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, altem Herkommen, bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinsen, Gütten und Diensten ohne weitere Beschwerung zu lassen.

*) Denn der Frankfurter Vertrag war eigentlich ein kompromissarischer Entscheid des römischen Königs Maximilian.

**) Die Unterthanen in dem Theile von Württemberg, der ehedem Eberhard dem jüngern gehörte, mußten sogar schwören, dieses zu thun.

erhöhen, die Dienste vervielfältigen, das alte Herkommen kränken wollte?

Auch regierte gleich der unmittelbare Nachfolger kaum dreizehn Monate lang, kaum hatte Eberhard II. auch nur etwelche willkürliche Regimentsänderungen vorgenommen, kaum nur Muthwillen seiner Art gezeigt, so erhob sich die gewaffnete Garantie der landständischen Privilegien und Rechte, man kündigte dem neuen Herzoge den Gehorsam auf, selbst der Kaiser entsetzte ihn, und dem unmündigen Bruderssohne desselben, dem elfjährigen Prinzen Ulrich, der sein Nachfolger werden sollte, ward jene alte landständische Ausschuss-Deputation, bis er zu Jahren des Selbstregenten komme, als regierender Vormund verordnet.

Fünf volle Jahre regierte dies landständische Regiment, die Gerechtigkeit wurde gehandhabt, auf allgemeine Landespolizei vorbereitet, das ganze System der Regierung allmählich zur plausibleren Form gebracht, und jene große Verrückung aller bisherigen Verhältnisse und Rechte, die gewöhnlich die unausbleiblichste Folge des herrschend werdenden römischen Rechts war, würde so stille und langsam geschehen seyn, daß Rittern, Prälaten und Unterthauen geworden wäre wie Träumenden, hätte nur dieses landständische Regiment etwa ein paar Jahrzehnde gedauert.

Doch schon der sechzehnjährige Prinz Ulrich ward vom Kaiser volljährig erklärt, und so redlich Herzog Eberhard der Ältere gesorgt hatte, so sehr auch die Macht der Stände durch jene Entsetzung Eberhards II. und durch das fünfjährige vormundschaftliche Regiment gewonnen, nun traf doch ein Fall ein, an den Herzog Eberhard I. nicht gedacht zu haben schien, den selbst auch die Landstände schwerlich erwogen hatten.

Dem jungen neuen Herzog hätte man gleich bei seinem Regierungsantritte die ständischen Privilegien zur Bestätigung

vorlegen sollen, das Selbststarationsrecht hätte deutlicher bestimmt, die Art der künftigen Berathschlagung mit den Ständen festgesetzt werden sollen; doch die wichtigsten Rechte der Stände waren in jenen alten Verträgen nur für Eberhard's II. Zeit und für den entferntesten Fall des aussterbenden württembergischen Mannesstammes entschieden; der junge Herzog Ulrich, wenn er sein volles Recht brauchen wollte, schien zu nichts verpflichtet, Untheilbarkeit und Primogeniturrecht, auf die sich selbst der Herzogbrief gründete, waren zunächst mehr Hausgesetze, als Grundverträge des Staats, und wenn sie auch das letztere waren, was gewann dadurch der Kammerunterthan? wie erhielt er dadurch ein Recht, daß seine Dienste nicht vervielfältigt, seine Steuern nicht gesteigert werden sollten?

Zwar blieb nun manche Sitte, wie Manches während Eberhard's II. Regierung und während dem fünfjährigen vormundschaftlichen Regemente zur Sitte geworden war, unmerkbar selbst auch für den neuen jungen Herzog ein heiliges Herkommen. Man hielt Landtage, man berathschlagte mit Rittern, Prälaten und Landschaft, schwerlich ward eine allgemeine Schatzung ausgeschrieben, wenn nicht vorher Landtag gehalten worden war; und allein oft schon die Schwierigkeit, eine gleichmäßige Vertheilung der neuen Steuer unter sämmtliche Kammerunterthanen zu machen, bewog auch den jungen Herzog, einen Landtag zu rufen, selbst wenn auch von Reichssteuern die Frage war.*.) Noch langehin blieben die alten Nächte, die während dem vormundschaftlichen Regemente geherrscht hatten, auch am Steuerruder der neuen Regierung, der alte Kanzler Lamparter dirigirte, Probst Jakob

*.) Sattler, Gesch. der Herzoge, Thl. I. Beil. n. 45.

Petri von Vaknang wurde vorzüglich gefragt, der Kammermeister Konrad Thumb von Neuburg ward noch angesehener als vorher, kein spitzfindiger Publicist erregte die Frage von rechtmäßiger Fortdauer der neu hergekommenen landständischen Sitte, und am allerwenigsten fiel der junge Herzog auf Fragen dieser Art.

Er zog auf Reichstage und Turniere, er ritt und jagte und kriegte gegen Kurpfalz, sein Hof war prächtiger, als irgend eines Fürsten Hof, seine Jagdhunde schöner, als sie irgend ein Kurfürst hatte, sein Marstall so zahlreich, daß sich der Kaiser hätte wundern müssen. Wenn ihm seine Gemahlin Sabina, hoffärtigen und zänkischen Gemüths, Kummer machte, den vergaß er bei der schönen Tochter seines Kammermeisters, und falls ihm vollends zu Hause die Welt ganz zu enge wurde, so ging er dem Kaiser zu Gefallen gegen den Franzosen zu Felde, besuchte in der Nähe oder Ferne lustige Fürstentage. So lange ihm das Landtagen nicht beschwerlich fiel, mochten bei jeder neuen Steuer neue Landtage gehalten werden, wenn nur kein Prälat säumte, seine verwilligte Quote abzutragen, wenn Stadt und Gericht pünktlich bezahlten; von dem Ritter verlangte der Herzog ohnedieß keine Beiträge, denn dieser mußte selbst auch mitziehen, wenn der Kaiser nach Rom zur Krönung begleitet werden sollte, wenn ein Feldzug gegen die Franzosen zu machen war.

Vertrockneten auch allmählich die Quellen der Einnahme, konnten nicht leicht neue große Summen geborgt werden, für die sich ganze Kammerämter verschreiben mußten, so erlaubte der Kaiser einen Weinzoll, und wenn der Kaiser einen neuen Weinzoll erlaubte, wer wollte erst noch selbst auch Prälaten und Ritter fragen, die sonst gewöhnlich um Alles, was sie über alt Herkommen thun sollten, freundlichst gebeten werden mußten?

Doch auch der neue Weinzoll, über den bald der Ausländer eben so sehr flagte, als der einheimische Bürger, *) gab dem verschwenderischen jungen Fürsten, der in sechzehn Jahren außer allen ordentlichen Einnahmen des Landes elfmal hundert tausend Gulden einbüßte, **) nur kurze Kreditfrist, man ersann neue fort dauernd ergiebige Quellen, man wagte eine völlige Veränderung der bisherigen Art neuer Steuerbeiträge, und das neue Repartitions-Projekt der neuen Steuer, die doch offenbar nur die Kammerunterthanen treffen sollte, griff mit einem Male so vielfach alle Unterthanen an, daß das lauteste Mißvergnügen ausbrechen mußte.

Bisher waren neue Steuern gewöhnlich unter die Kommunitäten vertheilt worden, und jeder Kommunität blieb ihre Subrepartition. Hie und da war wohl ein einzelner Ort, der nach Sitten oder Verträgen, wenn gemeine Schatzung im Lande ausgeschrieben wurde, bald den zwanzigsten, bald den zehnten Pfennig des Hauptguts zu entrichten hatte, ***) aber nie war noch eine solche Schatzung, der die allgemeine Erforschung des Hauptguts hätte vorangehen müssen, allgemein gewagt worden. Der gemeine Pfennig, den man schon 1495 auf dem Reichstage zu Worms als Türkensteuer ausgeschrieben, war zwar auch schon Schatzung des Vermögens, doch blieb jedem frei, nach eigenem Gutedünken sein Vermögen anzugeben, und die Steuer, die das drängendste Bedürfniß der ganzen Christenheit betraf, zu deren Reichtung der Pfarrherr von der Kanzel ermunterte, die der Pfarrherr selbst auch einzehlen half, war doch nur Steuer auf vier Jahre.

*) Vergl. die Urk. der Ueberlassung des Herzogth. Württemberg an Karl V. bei Sattler, Thl. II. der Gesch. der Herz., Beil. n. 55.

**) S. Erklär. der württembergischen Landschaft bei Steinhöfer, Thl. IV. S. 616.

***) S. reichsständ. Archival-Urkunden, Thl. I. S. 49.

Herzog Ulrich wagte eine zwölfjährige Vermögensschätzung; von einem Gulden Hauptgut sollte jährlich ein Pfennig erlegt werden, Deputirte der Landschaft und Amtleute des Herzogs wurden in die Städte und auf das Land geschickt, die Würdigung der Hauptgüter vorzunehmen. Die Bedürfnisse des Herzogs waren drängend, die neue Steuer floß langsam. Erst mußte die Gütertaxation vollendet, erst ein paar Jahre Mißwachs übergangen, erst noch neue Frist dem mißvergnügten Unterthanen gegeben werden, — die Bedürfnisse des Herzogs waren drängend, die neue Steuer, wenn sie etwa auch endlich einging, floß langsam. Um drängendsten Bedürfnissen zu helfen, um die Lücke zu füllen, bis einmal die neue Steuer im vollen Strom einfließen möchte, ward noch einmal eine neue Steuer gewagt, die alte nur aufgeschoben, die neue Konsumtions-Steuer, die gerade die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens traf, sogleich gewagt, und sichtbar gerade die gefährlichste Art gewagt, wie neue Steuern erhoben werden können, wie allmählich ein Volk zur geduldigen Taxierbarkeit gewöhnt werden kann.

Man verringerte das Gewicht, man verminderte die Weinmaas, *) der alte Preis von einem Pfunde Fleisch blieb, Bäcker und Fleischer forderten, was sie vorher fordern durften, der neue Gewinn, der ihnen zukam, war Gewinn für den Herzog, denn in jedem Orte wurden Schreiber aufgestellt, die den neuen Gewinn für den Herzog einzogen, deren Gehalt auch eine bestimmte Quote des eingehenden Gewinns war; wie viel Unbarmherzigkeit der aufgestellten Schreiber war zu fürchten?

*) Nach der Erzählung des Herzogs in der Schrift vom 16. August 1514, die sich in Aymanni Sylloge anecdotor. p. 357 etc. findet, war dies noch nicht wirklich zu Stande gekommen. Es herrscht aber in dieser ganzen, so authentisch scheinenden Erzählung viel schlaue historische Wendung und viel parteiliche Unvollständigkeit.

Die Unterthanen der Prälaten und die Bauern des Adels, die doch häufig so gemischt mit den Kammerunterthanen des Herzogs wohnten, behielten ihr altes Maß, aßen und tranken nach alter Freiheit, einzig der Kammerunterthan schien gedrückt. Kein fremder Nachbar änderte sein Gewicht und Maß; wie viel nun die neue Veränderung dem kleinen alltäglichen Handel des Kammerunterthanen schaden mußte, wie wenig in einem so gemischten Lande, als Württemberg ist, das kaufmännische Laufen nach Reichsstädten und reichsstädtischen Dörfern, nach Schenken der adelichen Bauern, zum Bäcker und Fleischer in irgend einem benachbarten Klosterdorfe verhindert werden konnte! Welche Bewegung es gab, wenn der neue Schreiber in den Ort kam, wenn das alte Gewicht eingetauscht werden sollte, wenn man zum ersten Male nach neuem Gewicht einkaufen mußte!

Die Empörung brach aus, die neue Klage war nicht die einzige, jetzt zündete es nur, die Haufen von brennbarer Materie hatten sich schon lange gesammelt. Schon lange her war's, daß Niemand mehr wußte, was Recht war, daß man in der Kanzlei nach einem Rechte sprach, das kurz vor diesem Niemand gekannt hatte, und bei dem Hofgerichte des Landes die weisesten Urtheile der Untergerichte reformirte, als ob die ältesten Schöppen der Untergerichte kein Recht mehr wüßten. Der alte Kanzler Vergenhans, den zuerst Herzog Eberhard II. von seinem Platze weichen hieß und das nachfolgende vormundschaftliche Regiment nicht mehr einsetzte, war ein weiser geistlicher Mann gewesen, seitdem aber der neue rasche Kanzler, Doktor Lamparter, sich eingedrungen, seitdem die von Herzog Eberhard I. gestiftete neue Universität im Gange war, seitdem die Anzahl der dortigen Rechtslehrer fast bis zur Hälfte des ganzen Professor-Personals stieg, das

der erste Stifter für die dortige Universität bestimmt hatte,^{*)} seit diesem wußte Niemand mehr, was Recht war, ein neuer Rechtsborn war aufgebrochen, der in Städte und Dörfer und in's ganze Land ausfloss, der mit alle dem Brausen, das die plötzlichste Mischung der heterogensten Dinge veraulassen mußte, in alle Fugen der öffentlichen Verfassung und in alle Verhältnisse des Privatlebens einströmte.

Wem jetzt Rechtens Noth that, der kam da mit zehn Gulden nicht davon, wo er vielleicht zwölf Jahre vorher seine Sache mit zehn Schillingen gerichtet hätte.^{**)} Was kurz vor diesem der Amtmann noch erlaubt hatte, da mußte man nun zur herzoglichen Kanzlei laufen, und wie viel Geld kostete nicht jeder Brief, den man aus der Kanzlei holen mußte, denn vor diesem hatten sie bisweilen auch noch umsonst gesiegelt, es war noch geordnet gewesen, daß man nicht Alles auf Pergament schrieb,^{***)} Heinrich Vorcher, mit dem man der Fiskus-Gebühr wegen handeln mußte, wenn man einen Brief aus der Kanzlei haben wollte, schien im Anfange seines Amtes ein guter, billiger Mann zu seyn, nun war er aber so allgemein verhaft, als Kanzler Lamparter; er steigerte die Taxen,^{†)} und keine Taxordnung war gemacht, er verbiel-

*) Vergl. Herrn Professor Böhl's Geschichte der Universität Tübingen S. 22 mit der Stiftungs-Urkunde selbst, kraft welcher außer den Magistris in artibus bloß auf zehn Professoren die Anlage gemacht war.

**) Vergl. die auf dem Stuttgarter Landtag 1514 übergebenen Beschwerden der Städte bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. I. S. 162. n. 16.

***) S. die württemb. Regiments-Verfassung von 1468 in Mosers Württemb. diplom. S. 251.

†) S. die auf dem angefangenen Stuttgarter Landtage, M. Juni 1514, übergebenen landschaftlichen Beschwerden, die Kanzlei mit Schreibern zu besetzen — die ihren eigenen

fältigte die Kanzlei-Geschäfte, und fertigte doch den, der zur Kanzlei laufen mußte, oft mehrere Tage lang nicht ab.

Kein Friede ward, so lang nicht dem Unfuge gesteuert wurde, daß die römischen Doktoren der Rechte in Sachen der Unterthanen sprechen durften,^{*)} und keine Steuer half, wenn nicht der Haushalt bei Hofe und auf den Aemtern richtiger geführt, kostbare Rennhäuser abgeschafft, die Rechnungen pünktlich gehört wurden. Kein Segen war, wenn man nicht selbst auch am Hofe das Zutrinken und Gotteslästern verbot, Ehebruch und Hurerei nicht länger duldet, den Armen die alten Stiftungen und Almosen austheilte, das Hofgesinde zur Demuth wies.

Wenn ein Unterthan ein Wild todtschoß, so wurden ihm die Augen ausgestochen, und wenn vielleicht einer vom Hofgesinde einen Bürger todtschlug, so erhielt er Begnadigung und Freiheit; wie sollte Gottes Segen kommen, wenn keine Gerechtigkeit im Lande war? Und Gerechtigkeit war nicht, wenn der Unterthan in Schlaghändeln und Schulden kein Recht gegen den Ritter erhalten könnte, wenn man noch Ritter duldet, die vom Raube lebten, indeß Unterthanen ohne Urtheil und unverhört geköpft oder peinlich gestraft wurden.

Die Prälaten hatten nicht zu klagen,^{**) der Adel wurde}

Nüzen nicht suchen, wie bei der gegenwärtigen Regierung mit etlichen neuen Auflassungen und Beschwerden geschehen sey, die nur den Schreibern in ihren Säckel gedient hätten. Vergl. Moser l. c., woraus erhellt, daß 1498 noch keine Tax-Ordnung war, und daß man damals Lorcher noch Billigkeit genug zutraute.

^{*)} In Sachen des Adels, der Prälaten oder fremden Personen mochten sie zu Rathe gezogen werden, wenn es nur nicht Unterthanen betraf.

^{**) Es versteht sich hier von selbst, daß bloß vergleichungweise die Rede ist, denn die zu stark genährte Wildfuhr, die häufigen,}

nicht gedrückt, denn auch wenn jährlich der sogenannte Landscha-
den ausgeschrieben würde, der sich, wie der Herzog selbst wußte,^{*)}
jährlich wohl auf ein Hohes belief, so steuerte hiezu kein Prä-
latenunterthan,^{**)} kein Hintersasse des Adels, die Last traf
allein den Kammerunterthan des Herzogs, und auch diesem
wäre doch wohl noch die Last leicht geworden, wenn man die
jährliche Repartition, mit Beziehung einiger Deputirten des
alten Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen, gemacht
hätte! Nein, die Räthe des Herzogs versuhren nach Willkür!

Daß der Herzog Schlösser, Städte und Dörfer verkaufte,
das Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen dabei
nicht gehört wurde, war den klarsten Verträgen des Landes
und dem alten Herkommen seit Eberhards Zeit völlig zuwi-
der, und da doch bei Kriegen, wenn es nicht etwa nur vor-
übergehende Fehde, sondern ein Hauptkrieg war, die alte uns-
theilbare Masse des Landes Gefahr lief, da es für den ganzen
Wohlstand der Kammerunterthanen galt, da sie williger trü-
gen, wenn sie mitverwilligt hatten, warum rief der Herzog
dieses Korps nie?^{***} warum hörte er nicht Stadt- und Ge-
richts-Deputirte, die doch vom Zustande des Landes und von
den Gesinnungen einzelner Aemter weit unterrichteter waren,
als je Prälaten und Ritter seyn könnten?

Die Erbitterung der Bürger und Landleute war groß,
die Bauern des Schorndorfer Amtes waren nicht die einzigen,
die gewaltsame Hülfe suchten,^{****)} die Stadt Stuttgart nicht

gar zu oft wiederholten Bitten um Beiträge fielen doch auch
den Prälaten beschwerlich.

*) S. Herzog Ulrichs Manifest, 16. August 1514.

**) S. Landtags-Abschied 10. März 1520 in Corp. Comp. Wirtemb.
S. 63.

***) Man sieht dieses theils aus vollständiger Zusammensuchung
der Verzeichnisse der Empörer, theils gilt auch als Beispiel der

die einzige Stadt, die neben den allgemeinen Klagen aller Unterthanen noch besondere Beschwerden führte, und wenn es wohl etwa zur rechten völligen Sprache noch kam, wenn man die alten Verträge noch einmal las, die Akten verglich, wie Ulrich zur Regierung gekommen, so könnten auch Untersuchungen und Fragen noch rege werden, warum denn Ulrich zur Regierung gekommen? Warum nicht sein Vater Heinrich, der damals noch lebte; und der doch klug genug gewesen wäre, die alte landständische Ausschuss-Deputation unter seinem Namen regieren zu lassen, Herzog von Württemberg seyn sollte?

Herzog Ulrich, der den wildgewordenen Muth seiner sonst so frommen, Kammerunterthanen fürchtete, dem das Beispiel seines Vorgängers, des entsetzten Eberhard II., unentfallen blieb, dem sein Kanzler und sein Kammermeister, voll eigener Behendigkeit und Furcht, keinen Muth einsprechen konnten, bat den Kaiser um Vermittlung, lud die Bischöfe von Straßburg und Konstanz ein, der Kurfürst von der Pfalz schickte drei Gesandte, von Baden kam ein Ritter und Rath des Markgrafen, der Bischof von Würzburg deputirte einen Domherrn, mit dem auch Ludwig von Hutten kam; ein Jahr später wäre wohl dieser nie mehr gekommen.

Man versuchte auf der großen Versammlung zu Tübingen, wo die Deputirten der Städte sich einfanden, die vielfachsten Unterhandlungen; alle Güte war vergeblich, die Erbitterung des dritten Standes unter einander selbst so gereizt,

weitgreifenden Ansteckung, was man bei Herrn Prof. Schmidlin in seinen Beiträgen zur württembergischen Geschichte Thl. II. S. 117 findet. So wenig der Druck die Prälaten-Unterthanen unmittelbar traf, so leicht theilte sich doch ihnen der Geist des Aufruhrs mit.

dass sich die Amits-Deputirten mit den städtischen Deputirten nicht vereinigen wollten, jene in Stuttgart versammelt, diese zu Tübingen beisammen waren, wo sich auch die kaiserlichen und fürstlichen Mediateurs eingefunden hatten.

Endlich vereinigte man sich zum Kompromisse auf diese vermittelnden Gesandtschaften, die Hauptpunkte sollten durch Kompromiss entschieden, die geringeren Beschwerden durch Vergleichung verabschiedet werden.*.) Der Herzog schien wohl absichtlich keinen bayerischen Gesandten gerufen zu haben, und wenn es auch nicht absichtlich traf, dass unter der vermittelnden Gesandtschaft gerade nur ein Doctor juris war,**) so traf's doch bei diesen Klagen der Unterthanen so gerade geschickt ein, dass die kompromissarischen Richter eine Unparteilichkeit zu haben schienen, der der Herzog trauen, die der Unterthan glauben konnte.

Der erste Hauptpunkt war die Schuldenlast des Fürsten. Man theilte und machte Zieler, man sorgte erst nur für die wachendsten Schulden, es war unmöglich, mit

*.) Dies ist der Unterschied des sogenannten Tübinger Vertrags und Tübinger Abschieds; freilich fließt oft Kompromiss und Vergleich bei solchen Verhandlungen so zusammen, dass man die Unterscheidung nicht ganz pünktlich suchen muss. Beide Urkunden sind vom 8. Juli 1514, beide sind gewöhnlich mit einander abgedruckt, und beide finden sich am genauesten im Corp. Compact. Wirtemb. S. 20—37. Nur hat man sich in diesem ganzen Werke vor den Marginalien zu hüten, sie verleiten oft zum Missverständnisse des Textes, und sind manchmal unrichtig.

**) Dr. J. Schad. Unter den übrigen Rittern mögen zwar auch Doctores gewesen seyn, aber es war doch immer noch ein Unterschied zwischen einem Ritter mit dem Doktors-Titel und einem ordentlichen Doktor von Profession.

einem Male die ganze Last zu übernehmen. In fünfjährigen Fristen verwilligten die Kammerunterthanen 110,000 Gulden zu bezahlen; eine große Summe für jene Zeiten, ein Aufwand, der bloß in fünfjährigen Fristen bestriitten werden konnte. Dieß war Quote allein der Kammerunterthanen. Mit den Prälaten mochte der Herzog besonders traktiren, was jeder jährlich fünf Jahre lang zu zahlen Lust hatte, so wie jene Aemter, die Ulrich bloß im Namen seines Vaters administirte, oder die vielleicht als Witthum, was der Fall mit Nürtingen war, seit mehreren Jahren ausgeföhzt waren, erst noch einzeln einen besonderu Beitrag verwilligen mochten, wenn sie anders zu verwilligen Lust hatten.

Waren erst diese fünf Jahre verflossen, so übernahm das gesamme Korps der Kammerunterthanen die volle Summe von acht Tonnen Goldes fürstlicher Schulden, mit den Prälaten wurde traktirt, wie viel sie von dieser Summe zu übernehmen Lust hatten, mit jenen Aemtern sollte besonders gehandelt werden, was sie jährlich oder summarisch beitragen wollten, und was auch das Ende jener Traktaten und der Ausgang dieser Negociation seyn mochte, nie wollte das Gesamtkorps der Kammerunterthanen jährlich mehr zu bezahlen übernehmen, so sehr sich etwa die völlige Abzahlung verzög, als die Summe von 22,000 Gulden.

Eine eigene landschaftliche Kasse wurde errichtet, in der nun die jährliche neue Steuer gesammelt, aus der nun jene jährliche Summe der 22,000 Gulden bezahlt werden mußte. Der Kassier dieser neuerrichteten Kasse wurde vom Fürsten und von den Repräsentanten des Gesamtkorps der Kammerunterthanen ernannt, diesen und jenem war er jährlich Verantwortung schuldig, und schien nicht die treueste Verwendung der eingehenden Gelder zu Abzahlung der Schulden

so unendlich versicherter, als wenn auch die neue Steuer, wie ehedem, zur allgemeinen Kammerkasse floß? *)

Kein Prälat hatte Theil an dieser neuen Kasse, kein Ritter durfte bei Ernennung der Kassiere mitsprechen, kein Ritter den Rechnungsverhören beiwohnen, es war nur die Kasse des Gesamtkörpers der Repräsentanten der Kammer-Unterthanen. Der Adel hatte gar nichts übernommen, auch sein Hintersäß war frei geblieben. Die kompromissarischen Richter waren selbst auch fränkische oder schwäbische Ritter, wie sollten sie auf Theilnehmung der Ritterschaft sprechen? wie spät trat in allen Ländern, so lange noch der Kammer-Unterthan zahlen konnte, so lange noch der Prälat sich erbitzen ließ, endlich selbst auch der Adel bei zur hülfreichen Theilnehmung an unerwarteten oder alltäglichen Bedürfnissen des Staats? Ohnedies wer zum Georgenschild gehörte, hatte dort schon jährliche Quoten zu entrichten, und wer noch nebst dem Georgenschild auch zum schwäbischen Bunde getreten war, bezahlte doppelte jährliche Quoten.**) Wer sollte wagen, sie zur Theilnehmung auch hier aufzufordern? Wer nicht fürchtet, daß ihr Widerstand, dem man entgegenfah, selbst auch die Gutwilligkeit der Prälaten schwäche und die Kammerunterthanen irre mache?

Kein Ritter hatte Theil an dieser Kasse, kein Prälat

*) Was Sattler Thl. I. der Gesch. der Herz. S. 153 von einer ähnlichen früheren Anstalt hat, ist unrichtig und hat keinen urkundlichen Beweis für sich. In dem Tübinger Vertrag heißt es daher auch sehr weislich, daß der neuernannte Kassier ein Mann seyn müste, der bisher nicht mit einem Finanz-Amte beladen gewesen.

**) S. Reichs-Ritterschaft contra Württemberg S. 238, wo sich ein Beweis findet, daß man zu beiden Gesellschaften zugleich gehören konnte.

half den Kassier ernennen, kein Prälat wohnte der jährlichen Abhöhr der Rechnungen bei; denn ob auch endlich manche Prälaten jährlich bestimmte Quoten verwilligten, schwerlich war ihre Verwilligung so allgemein, als die Verwilligung des Gesammitkorps der Kammerunterthauen, ihr Beitrag kein Haupttheil der Kasse, sondern nur Hülfe,^{*)} ihr Korps nicht so innigst verbunden, als das Unterthauenkorps der Kammer — was es auch war, daß sie nicht Theil nahmen, die erste Urkunde spricht, daß sie nicht Theil hatten;^{**)} Urkunden späterer Zeit zeigen, daß sie auch in wichtigeren Fällen an Administrirung des Schuldenzahlungs-Fonds keinen Theil nahmen.^{***)}

Sobald eine eigene landschaftliche Kasse war, so entstand auch ein eigener landschaftlicher Ausschuß, weil jährliche Bedürfnisse eines landschaftlichen Konventes waren, jährlich die Rechnungen gehört, bald neue Kassiere gesetzt, bald alte Schulden auf's Neue klassificirt werden mußten, und offenbar war's ein kritischer großer Zeitpunkt, daß der Adel keinen Theil hatte an dem Ausschusse,^{†)} daß er nie mehr in laufende jährliche Geschäfte verwickelt war, die bei seltneren allgemeinen

*) So erhellt aus Herrn Professor Schmidlins Beiträgen Thl. II. S. 116, daß der Probst von Denkendorf für sich nur 50 fl. gab, und seine drei Klosterdörfer zahlten zusammen auch 50 fl. jährlich. Bei Maulbronn und Murrhard fielen aus bekannten Ursachen die Klosterdörfer ganz hinweg.

**) Es heißt immer im Tübingischen Vertrage die Landschaft und nie die Landstände überhaupt; nie daß Prälaten und Landschaft den Kassier zu ernennen hätten.

***) S. die Urk. 2. Juni 1522 bei Sattler Thl. II. Beil. n. 82.

†) Aus Urkunden dieser Zeit erhellt, daß damals der kleinere (engere) Ausschuß bloß aus sechs Städte-Deputirten bestand; bei dem größern kamen sieben andere Städte-Deputirte hinzu; kein Prälat, kein Ritter war im engern oder größern Ausschuß.

Landtagen bald allein nur dem Ausschusse zufielen, daß er einmal einer Hauptlast, welche die übrigen Stände übernahmen, glücklich sich entzogen, und zu einem Vorschmacke von Freiheit geleitet wurde, zu deren vollestem Genuss das vierzehnjährige Regiment Ferdinands und selbst auch die nachfolgende Regierung Herzog Ulrichs und Herzog Christophs führen mußte.

Nie konnte König Ferdinand, so lange noch der schwäbische Bund bestand, so lange noch mancher Ritter zwischen Württemberg und dem Bunde schlau sich theilen konnte, so lange noch der Bunde auch dem schwächesten Ritter einen unparteiischen Schutz anbot, nie kounnte Ferdinand das alte losgewordene Band fester anziehen, nie mochte er Lust haben, ein Band fester zu knüpfen, das gerade allein nur den Stand, dessen Uebermuth Herzog Ulrich traurig genug gefühlt hatte, zur festeren Subordination doch noch herbeiziehen sollte. Der schwäbische Bunde war so eben zersunken, da Ulrich wieder zu seinem Stammfürstenthum kam. Das Freiheitsgefühl des Ritters war durch vierzehnjährigen Genuss erstarkt, der Herzog durch vierzehnjähriges Elend schüchtern geworden. Des Ritters Freiheitsgefühl ward gereizt, da man kaum neun Jahre nach der Restitution Herzog Ulrichs selbst auf Reichstagen beschloß, daß der Ritter bei Reichsbedürfnissen steuern sollte, wie der Bürger, da nun klar werden mußte, ob sie des Reichs Ritter oder steuerbare Männer des Herzogs seyen; nun erst vereinten sie sich fester unter einander, ein neuer Bunde ward geschlossen, der sich nach alten Plänen des schwäbischen Bundes so sichtbar geformt hatte, daß man wohl sehen mußte, welche Erinnerungen die lebhaftesten seyen. Wie hätte aber selbst auch Herzog Christoph wagen dürfen, den schon formirten Bunde mit aller der Thätigkeit zu zerstören, mit der sonst jede Unternehmung dieses großen Fürsten ange-

sangen, jede angefangene desselben unermüdet vollendet wurde? Wer hatte mehr gewußt, als er, welchen Widerspruch sein neues Landrecht und Hofgerichtsordnung finden,^{*)} welche Einschränkung seine Kloster-Reformation leiden müßte, wenn erst der Ritterstand gefragt werden sollte? Sein erster Minister, sein Landhofmeister von Gültlingen, wie hätte dieser rasch gegen ein Corps ratzen sollen, dem er selbst mehr als zur Hälfte gehörte? Wie der lutherische Herzog mit dem kalvinischen Kurfürsten von der Pfalz sich vereinigen sollen, sobald der Adel, wie es damals geschah, über kalvinische Gewaltthätigkeit klagte?

So hat Württemberg seinen ersten Landstand verloren, und vielleicht daß sich auch der Prälatenstand gleich damals glücklich losgewunden hätte, daß mehrere derselben dem Beispiel von Zwiefalten gefolgt, dem glücklich entronnenen Probste von Ellwangen vorangegangen wären, wenn nicht die meisten Prälaten gleich an der ersten Uebernahme der fürstlichen Schulden Theil genommen, und durch lange fortgesetzte Beiträge an Zahlung derselben der Nachwelt ein redendes Denkmal gelassen hätten, wie zweideutig ihre gesuchte Unabhängigkeit sey. Sie traf die Reformation, wie ein tödlicher elektrischer Schlag trifft, für sie sprach kein Minister des Herzogs, sie schützte kein Bünd, sie rettete in jenen Zeiten kein Kammergericht und kein Hofrath des Kaisers, der Gewinn ihrer befestigteren Unabhängigkeit war reizender, als jemals Gewinn der Unabhängigkeit des Adels dem scharfschenden Herzoge sich zeigen konnte.

*) Obwohl auch die Ritterschaft alles Appelliren an die Reichs-Gerichte aufgegeben hätte! Sobald Herzog Julius im Calenbergischen ein ähnliches versuchte, was in Württemberg und Kurpfalz fast ohne Widerspruch geschah, so widersezte sich der Adel, der Herzog mußte sein Projekt aufgeben.

So viel hing denn an jenem einen Tage des großen Konvents zu Tübingen, wer theilnahm an Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden; so ward hier schon, doch fast nur wie ein Präformations-Keim, im ersten Elemente Recht und Form der württembergischen Landstände entschieden; so entschieden, wer künftighin zu diesem Corps gehören sollte; so auch an einem Tage nun und auf ewig dem gesammten Unterthanenkörps der Kammer ein Repräsentationsrecht zugestanden, daß auch ihre Repräsentanten künftig gefragt werden sollten, wo bisher fast einzige Prälaten und Ritter bald um Rath, bald um Einwilligung gefragt worden waren.

Kein Hauptkrieg sollte unternommen werden, als mit Rath und Wissen dieser Repräsentanten, selbst wenn es auch der nothwendigste, unvermeidbarste Krieg sey, daß Land und Leute gerettet, die Verwandten des Fürstenthums geschützt, fürstliche Rechte gehandhabt, alte Einungen erfüllt werden müsten. Bei jedem Hauptkriege, dessen Absicht minder dringend war, der vielleicht mehr auf Erweiterung, als Vertheidigung des Landes ging, sollte nicht allein der Rath dieser Repräsentanten, sondern die freiste Einwilligung derselben gefordert werden; wenn der Herzog künftighin in Kriegen dieser Art Hülfe seiner Kammerunterthanen haben wollte, mochte er die Repräsentanten derselben um Hülfe bitten, und wenn er auch Hülfe derselben erhielt, so dienten doch die Unterthanen nur persönlich, ihren Unterhalt mochte der Herzog besorgen.

Nun war's auf's Neue klar, daß ohne Einwilligung dieser Repräsentanten kein Grundstück des Landes versezt, daß diese Repräsentanten nie zu Bürgschaften gedrängt, das freiste Selbststarationsrecht derselben versichert seyn sollte, und weil man mit der großen Summe, die Herzog Ulrich seiner einzigen Schwester, der Herzogin von Wolfenbüttel, als Aussteuer

gab, längst nicht zufrieden zu seyn schien, so versprach noch der Herzog, wegen Aussteuer oder Erbfallsgebühr der württembergischen Prinzessinnen mit diesem Repräsentanten-Korps künftig hin besonders sich zu vergleichen. Was alles verwilligte nicht der Herzog, um einer Schuldensumme von ungefähr zehn Tonnen Goldes *) los zu werden! Er gab Rechte auf Ewigkeit hin, die übernommene Schuldensumme war ungefähr in fünfunddreißig Jahren **) völlig abbezahlt, und hätte nur der Herzog selbst auch zu sparen gewußt — ohne irgend ein Recht zu verlieren, ohne das Repräsentanten-Korps der Kammerunterthanen bis zum vollesten Genusse aller Rechte eines landständischen Korps zu erheben, ohne künftighin rechten zu müssen mit Kindern, die er bisher mit hausväterlicher Gewalt regiert hatte, vielleicht noch früher, als in 35 Jahren wäre die ganze Schuldensumme getilgt gewesen, wenn er mit dem jährlichen Landschaden, den er unter seine Kammer-Unterthanen zu vertheilen bisher das Recht hatte, den er nun jährlich künftighin versor, nur mäßige Summen seiner Kammer-einkünfte vereinigt hätte.

Welch ein Verlust war's für den Herzog, daß er sämtlichen Kammerunterthanen den freien Zug einzuräumen mußte, ***) daß allein er nur seinen Unterthanen einzuräumen gezwungen ward, was kein Prälat seinen Klosterbauern gestattete, †)

*) Daß es mehr waren, als 910,000 Gulden, erhellt gleich aus n. 1 des Tübingischen Vertrages, man weiß nur nicht die Beiträge, welche die Prälaten und benannten Aemter in den fünf ersten Jahren thun sollten, um das Gänze sicher zu berechnen.

**) So ergibt es sich bei Vergleichung der im Tübingischen Vertrage festgesetzten Zieler.

***) Unter einigen Modifikationen auf die zwanzig ersten Jahre, deren Anführung hier zu weitläufig wäre.

†) Die fast gewöhnliche Meinung, daß damals auch den Kloster-Unterthanen freier Zug gestattet worden, ist dem Landtags-

kein Ritter seinen Gutsgehrigen so leicht ließ. Die Gefahr der Emigration war nun groß, der Verlust noch größer, den die Kammererinkünfte des Herzogs durch das nun auf ewig verlorene Abzugsrecht litten — der Herzog hatte den Friesen offenbar in hoher Noth geschlossen.

Ohne hochdrängende Noth würde er nie eingeräumt haben, daß künftighin Niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben betrifft, ohne Urtheil und Recht, gestraft werden solle. Masche Fürsten strafen gar zu gerne gleich in erster Schnelle, Ulrich machte kaum acht Monate nach dem geschlossenen neuen Grundvertrage des Staats selbst an einem der ersten Ritter seines Hofs den westphälischen Freischöppen; wenn es nach Urtheil und Recht gegangen wäre, würde der alte Vogt Breuning nie mit Branntwein geträufelt, am langsamem Feuer gebraten, wer weiß wie mancher Mann nicht hingerichtet worden seyn!

So ward gleich im ersten großen geschriebenen Freiheitsbrief, den das Unterthanenkorps der Kammer erhielt, Leben und Vermögen des einzelnen Bürgers, Freiheit des Korps und erste wichtigste Rechte des Korps vollkommen gesichert; temporäre Bedürfnisse, wie sie damals aus der ganzen Regierungsart Ulrichs entsprangen, wurden in einem Nebenabschiede abgethan, die Grundzüge der neuen Verfassung im Hauptvertrage entworfen. Wenn vollends auch das versprochene neue Landrecht bald zu Stande kam, wenn wegen der Herrendienste neue Ordnung gemacht war, das Forstwesen menschlicher eingerichtet, ein neuer Münzfuß redlich festgesetzt,

Abschied vom 12. März 1520 ganz entgegen. Aus Vergleichung des Landtags-Abschieds 15. April 1551 mit dem Tübinger Vertrage zeigt sich deutlich, daß die Klosterunterthanen den freien Zug erst 37 Jahre nach den Kammerunterthanen erhalten. S. Corp. Compact. Wirtemb. S. 63.

die wichtige neue Einrichtung wegen der Schäfereien zu Ende
gebracht war, so war nun auf langehin zwischen dem Fürsten
und seinen Kammerunterthanen rein durchgesprochen, so war
auch die Haupiklage vom neuen und alten Rechte, und vom
ungewissen Rechte, wie es aus der Kollision des alten und
neuen entsprang, völligst gehoben; denn daß bei dem Hofges-
richte des Fürsten, wo bisher blos Ritter und römische Dok-
toren Recht sprachen, künftighin selbst auch städtische Depu-
tirte mitschreiben und mitsprechen sollten, war der unverkenn-
barste Vortheil für die siegreichere Erhaltung des alten Rechts,
bis endlich einmal jene neue rettende Ordnung völlig zu
Stande kam.

V.

Ueber das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem württembergischen Hause.*)

Man arbeitet sich in der älteren Geschichte eines jeden deutschen Staats mit einer gewissen sehnuchtvollen Ungeduld bis auf den Zeitpunkt hindurch, da endlich Landes-Untheilbarkeit eingeführt und Erstgeburtrecht Familiengesetz wurde. Ehe man bis dahin kommt, strebt der Geist des Historikers unaufhörlich, erst nur sein fixirtes Objekt zu haben, erst nur Kohärenz und Attraktionskraft in den Ballen hineinzubringen, der sonst wieder eben so jeden Augenblick zu zerstäuben droht, wie er erst durch allmähliches Zusammenfliegen größerer und kleinerer Theilchen entstand. Ist man aber erst bis daz hin gediehen, so hat die Geschichte der planmäßigen und zufälligen Organisirung des Ballen, die Geschichte aller der größeren und kleineren Gährungen, die sich zuletzt in eine bestimmte Staats-Organisation auflösten, für sich schon so viel eigenthümlichen Reiz, daß alle Kräfte und Neigungen des Geschichtsforschers gespannt werden. Das große Menschen-spiel fängt denn auch sichtbarer an, das in aller Geschichte das angenehmste und lehrreichste Thema ist. Mittel und

* Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. II.
S. 143—175.

Zwecke verketten sich Jahrzehnde und ganze Menschenalter hindurch, und nie verliert sich denn auch bei der größten Mannichfaltigkeit von Gegebenheiten ein Mittelpunkt der Einheit, wo Alles hinstrebt, und jeder schädliche oder nützliche Stoß, der auch nur einen Haupttheil des Ganzen traf, in seinen letzten Wirkungen empfunden wird.

Einen Ruhepunkt dieser Art macht das Jahr 1482 in der württembergischen Geschichte.^{*)} Was seit zwei Jahrhunderten allmählich ererbt und erkaufst, stückweise erobert und hinweggenommen worden, ward damals nun und auf ewig zu einer Masse vereinigt. Was man 121 Jahre vorher wenigstens nur für einen Fall versucht hatte, ward ewiges Familiengesetz. Was je dem neuen Familiengesetze volle Kraft und volle Dauer geben konnte, ward festgesetzt. Nicht nur daß beide Grafen, unter die sich Württemberg und Mömpelgard damals theilte, all' ihr Land zusammenwurfen, sondern was auch beide etwa künftighin erben möchten, sollte der unheilbaren Masse zuwachsen. Was künftighin selbst auch außer Erbschafsstall dem älteren oder jüngeren Eberhard zufallen würde, ward vorläufig schon zum unheilbaren Familiengidekommis gemacht. Wenn Gott seinen Segen gab, so war Württembergs Flor auf ewig gesichert.

Wer hätte je zweifeln sollen, daß dieses Unheilbarkeits-Gesetz ewig gehalten werden würde? Wer hätte vermuten sollen, daß Mömpelgard je wieder von Württemberg getrennt werden könnte? daß die schönen Burgundischen Herrschaften einem nachgeborenen regierenden Herrn zufallen würden? Beide Grafen hatten den Unheilbarkeits-Vertrag

^{*)} 14. Dezember 1482 ward zu Münsingen der Unheilbarkeits-Vertrag geschlossen. S. denselben in der würtemb. Landes-Grundverfassung. n. I.

feierlich beschworen. Eine ganze Schaar von Deputirten der Städte und Lemter, von Repräsentanten des so vereinten Landes war mit eidlicher Verpflichtung dem Vertrage beigetreten. Im Herzogbrüsse, der für Enkel und Urenkel die unvergeßbarste Urkunde war, wurden die vorhergehenden Untheilbarkeits-Verträge auf's feierlichste bestätigt, in allen nachfolgenden Familienverträgen ward das Paktum zu Münsingen von 1482 auf's Neue bestätigt, — wo lag denn noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt spielen konnte?

Schon war's doch wenigstens ein Knoten zum Spielen, daß beide paciscirende Grafen 1482 nur das, was etwa sie beide erben würden, der untheilbaren Ländermasse zuwachsen ließen. Wenn einst großes Gut und Land von einem ihrer Nachfolger ererbt oder erworben ward, wenn nach ihrer Beider Tode, durch Sieg oder Sparsamkeit der Nachkommen, die württembergische Ländermasse sich verdoppelte, so schloß sich doch mit ihrem Tode die summirende Rechnung des untheilbaren Familien-Fideikommisses, und falls nicht neue, von Zeit zu Zeit bestimmtere Verträge hinzukamen, so konnte einst ihr Urenkel, vielleicht ein Jahrhundert nach ihrem Tode, eine Theilung des Landes vornehmen, die alsdenn den älteren Sohn, bei dem gleich großen Landesantheile des jüngern, nicht gleichgültig seyn ließ.

So bestimmt und klar das Untheilbarkeits-Gesetz war, an einen Fall hatte man doch nicht gedacht. Außer beiden paciscirenden Grafen lebte damals noch Graf Heinrich. Acht Monate vor Schließung des Vertrages zu Münsingen hatte man diesem, neben 5000 Gulden jährlicher Revenuen, die schönen württembergischen Besitzungen im Elsaße, Stadt Reichenweiher, Beilstein*) und Herrschaft Horburg für ihn

*) Herr Breyer in den Elem. juris publ. Würtemb. S. 23 sagt etwas undeutlich: cum civitate Württembergica Beilstein.

und seine Erben ausgesetzt.*). Nun stand im Untheilbarkeits-Vertrage kein Wort davon, daß wenn einst Heinrich oder irgend einer seiner Nachkommen zum Besitze des großen Familien-Fideikommisses gelange, daß dann auch die schöne, hier ausgezeichnete Portion dem Familien-Fideikomisse zuwachsen sollte. Und der Vorsorge wäre es doch wohl werth gewesen, so treffliche Besitzungen im Elsaße und ein jährliches Kapital von mehr denn einer Tonne Goldes**) als künftigen Zuwachs dem Familien-Fideikomisse zu versichern.

Kaum einunddreißig Jahre nach dem Untheilbarkeits-Vertrage, so war auch der Fall schon da, den man leicht hätte voraussehen können. Der älteste Sohn des Grafen Heinrich***) war im Besitze des großen Familien-Fideikommisses, und der jüngere Sohn, Graf Georg, sprach die Erbschaft seines Vaters an, selbst ehe noch der Vater tott war. Auch versprach man ihm gleich damals auf den Todesfall seines Vaters — denn von ungetheilter Erbschaft des älteren Sohnes konnte doch nicht die Frage seyn — die sämtlichen württembergischen Besitzungen im Elsaße. Er sollte regierender Herr im Elsaße seyn, wie sein Bruder regierender Herr des großen untheilbaren Familien-Fideikommisses war, und man versicherte ihm auch, wenn er sich nur mit Einwilligung des älteren

Man könnte leicht glauben, er meine das württembergische Städtchen Beilstein, von dem doch hier nicht die Rede ist, sondern das Schloß Bilstein im Elsaß ist gemeint.

*) S. den Vertrag selbst in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. pag. 700; auch in Mosers Specim. Wirt. dipl. Seite 78 ic.

**) So darf man doch wohl die obgemeldeten 5000 Gulden jährlich versicherter Revenüen ansehen.

***) Herzog Ulrich.

Bruders vermählen würde, noch eine besondere jährliche Einnahme von 3000 Gulden.^{*)}

So war offenbar jeder Wunsch des jüngeren Sohnes übertroffen, wenn er sich anders nicht mehr wünschte, als er nach Landes- und Familiengesetzen wünschen durfte. Er erhielt schon hier und noch mehr in einigen zehn Jahren nachher geschlossenen Traktaten^{**)} fast die ganze väterliche Erbschaft, und doch hätte er, der nicht einziger Sohn seines Vaters war, nie das Ganze der väterlichen Erbschaft ansprechen dürfen. Ob er schon nicht vermählt war, so erhielt er doch jetzt gleich, was ihm erst nur auf den Fall der Vermählung zugesagt worden, und wenn denn also auch sein Anteil selbst bei wirklich eintretendem Falle der Vermählung nicht vermehrt worden wäre, er hätte, ohne ungerecht zu seyn, nicht klagen können; selten sind auch die reichlichst appanagirten Prinzen so glücklich, als dieser nachgeborene regierende Herr des württembergischen Hauses war.

In der That war's auch eine unbegreifliche Großmuth und eine noch unbegreiflichere Verleihung der bewährtesten Landes- und Hausverträge, was Herzog Christoph 1555 gegen eben diesen jüngeren Sohn des Grafen Heinrich, gegen diesen seinen Oheim Graf Georg that. Er, der regierende Herr des großen Familien-Fideikommisses, trat seinem Oheim die ganze Grafschaft Mömpelgard ab,^{***)} und doch war Mömpelgard

*) S. den 21. Juni 1513 geschlossenen Traktat, im Auszuge bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. I. S. 143.

**) S. den Vertrag Speier 27. August 1526, und den Offenburger Abschied 27. Juni 1527; vergl. Sattler's Gesch. der Herz. Thl. II. S. 160, 162, wo aber mehrere Unrichtigkeiten sich finden, die ich bei einer andern Gelegenheit zeigen werde.

***) S. den Auszug des den 4. Mai 1555 zu Stuttgart geschlossenen Vertrags bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. IV. S. 52;

unstreitig zur großen, ewig untheilbaren Masse gehörig.*
 Auch von den burgundischen Herrschaften Elerval und Granges und Passavant waren 1482 Deputirte zu Münsingen gewesen, und hatten mit zur Untheilbarkeit geschworen; nun wurden alle drei Herrschaften von der großen untheilbaren Masse ganz abgerissen. Nutznießlich hätte Herzog Christoph seinem Oheim so viel auszeichnen mögen, als er gewollt hätte; unter Bedingungen, wie mit dem Amte Neuenburg geschah,** hätte er ihm ganz Mömpelgard sammt sämtlichen burgundischen Herrschaften überlassen mögen, aber daß Mömpelgard nebst Elerval und Granges und Passavant von Württemberg völlig abgesondert, zu einem eigenen unabhängigen Regemente überlassen wurden; — hier war das alte Untheilbarkeits-Gesetz überschritten, hier war der Münsinger Vertrag vergessen, hier war, und ob selbst auch des Münsingischen Vertrages namentlich gedacht worden wäre, offenbar der wesentlichste Punkt seines wesentlichsten Inhalts vergessen.

Man sieht die Spur wohl, wie der Frühling lief, aber je sichtbarer auch diese Spur ist, desto unverkennbarer bleibt

vergl. Hoffmann de unione terrar. Württemberg. in Wegelin thes.
rer. Suevicar. T. III. p. 456.

*) Denn auf dem großen Konvente zu Münsingen, 1482, war namentlich auch ein Mömpelgardischer Deputirter. Da überhaupt beide Eberharde all ihr Land zusammengeworfen hatten, und Graf Heinrich acht Monate vor Schließung des Münsinger Vertrags Mömpelgard nebst den Burgundischen Herrschaften an seinen Bruder Graf Eberhard den jüngeren überließ, so verstand es sich von selbst, daß alles dieses zur großen untheilbaren Masse gehörte.

**) S. Sattler I. c. Herz. Christoph reservirte sich nämlich alle Forst- und glaitliche Obrigkeit, Landsteuer, Meiß und Folge, Schatzung, Appellation an das Hofgericht u. s. w.

es: die guten Alten sind damals vom rechten Pfade abgekommen, und Herzog Christoph kannte sein Recht nicht.^{*)} Der Herzogbrief, der das Andenken der alten Untheilbarkeitsverträge so feierlich erneuerte, gab leider die natürliche Veranlassung des Misskennens der alten Verträge; er, der das Andenken der alten Verträge zum Theil namentlich erhielt, machte die alten Verträge vergessen; er, der dem Familiengesetz von Untheilbarkeit des Landes zum Schutze dienen sollte, ward unvermerkt das scheinbarste Dokument gegen das alte Familiengesetz.

Im Herzogbriebe ^{**) S. denselben bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 710, Mosers Specimen Wirt. diplom. S. 197; und am genauesten} ward die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen mit allen ihren Herrn-

^{*)} Man trägt sich häufig mit der Meinung, Herzog Christoph habe aus freier Großmuth alle diese wichtigen Cessionen an seinen Oheim gethan, um ihn desto eher zum Heirathen zu bewegen. Aber erstlich steht davon kein Wort im Traktate selbst, sondern ein einziger Nebenartikel des Traktats bezieht sich auf den Fall, wenn etwa Graf Georg einmal heirathen sollte. In der That heirathete auch Graf Georg erst volle 1½ Jahre nach geschlossenem Traktate. Zweitens, wenn auch Herzog Christoph großmütig seyn wollte, so hätte er ihm Revenüen assignirt; aber ein Land ganz abtreten zur Selbstregierung, da die Selbstregierung des Landes kostbar war? Drittens. Wie durfte Herzog Christoph auf Kosten der Fundamental-Gesetze seines Hauses und seines Landes nach dieser Art großmütig seyn? Und wäre Alles bloß aus Großmuth geschehen, gewiß würde alsdann doch auch in dem Traktate stehen, daß zwar Herzog Christoph seinem Herrn Oheim nichts schuldig wäre, daß sogar der Münsingische Vertrag alle solche Absonderungen der Grafschaft Mömpelgard und der burgundischen Herrschaften verbiete, daß man aber doch in diesem Falle u. s. w. Doch von allem diesem ist nichts im Traktate!

^{**) S. denselben bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 710, Mosers Specimen Wirt. diplom. S. 197; und am genauesten}

schaften und Städten, mit allen ihren Schloßern und Gütern zu einem großen Herzogslehen vereinigt. Nie sollte dieses große Herzöglehen getheilt werden, nie sollte mehr als ein regierender Herzog seyn, daß nun auch in dieser Beziehung die alten Untheilbarkeitsverträge noch einmal bestätigt, und so feierlich bestätigt wurden, als ob sie selbst dem Herzogsbriebe einverlebt wären.

Nun gab's im wirtembergischen Hause ein doppeltes Gesetz der Untheilbarkeit. Jenes alte, auf dem Münsingischen Konvent verfaßte Gesetz, das dreizehn Jahre älter war, als der Herzogsbrief, begriff Alles, was beide Grafsen Eberhard 1482 besessen hatten. Es galt nicht nur der wirtembergischen Landschaft zu Schwaben gelegen, sondern vereinte auch mit dieser unanföldlich die Grafschaft Mömpelgard sammt den schönen burgundischen Herrschaften. Kein Zeitpunkt war angegeben, wenn je ein Haupttheil dieser Masse abgesondert werden dürfte; kein Fall war benannt, der bei dem ewigen Vereinigungsgesetz als Fall der Ausnahme gelten sollte; man hat Alles, was beide Eberharde besaßen, für alle Fälle und alle Zeiten auf ewighin vereinigt.

Das Untheilbarkeitsgesetz aber, das der Herzogsbrief mit ausführlichen Worten enthielt, galt allein nur der wirtembergischen Landschaft zu Schwaben gelegen. Das Land zu Schwaben gelegen, das schon durch die eingerückte feierlichste Bestätigung der alten Untheilbarkeitsverträge hinlänglich sicher vereinigt zu seyn schien, ward nun noch einmal und noch fester zu einer Masse vereinigt, als ob in der alten untheilbaren Masse selbst hier gleichsam ein Hauptkern gebildet werden sollte, dauerhafter und unzerstörbarer,

als je die ganze Masse gemacht werden könnte. Allein nur dem Hauptkern gab der Herzogbrief ewig unauflösliche Dauer, denn auch bei der feierlichsten Bestätigung der alten allumfassenden Untheilbarkeitsverträge ward doch die Ausnahme sichtbar gestattet, daß Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften abgetheilt werden dürfen, wenn einst, nach Aussterben des regierenden Mannsstammes, das Herzogthum selbst zum Reichskammergut gemacht werde.

Nun ist's klar, wie der Irrthum lief. Die alte, weit umfassende Untheilbarkeit ward über der neuen vergessen. Man hielt nur den Hauptkern fest, und vergaß, was auch mit diesem unauflöslich verbunden sey. Man vergaß es desto leichter, da Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften vom Hauptkern der untheilbaren Masse geographisch so sehr getrennt waren. Man kam desto schwerer von dem einmal veranlaßten Irrthume zurück, weil der Münsingische Vertrag nicht sogleich auf den ersten Blick zu zeigen schien, was alles damals auf ewige Zeiten unauflöslich vereint worden sey. Der Koncipist dieses Vertrages glaubte für Welt und Nachwelt deutlich genug geschrieben zu haben, da er schrieb, daß Alles, was beide Grafen Eberhard besäßen, ewig unauflöslich vereinigt seyn sollte. Er scheint geglaubt zu haben, daß Welt und Nachwelt gewiß auch unerinnert wissen würden, was beide Grafen 1482 besessen hätten, daß Jeder, der einmal etwa auch den Umfang ihrer Besitzungen nicht wisse, in den Unterschriften der garantirenden Stadt- und Amtsdeputirten sich Raths erholen könne, was zur untheilbaren Ländermasse gehören sollte.

Der Herzogbrief war die Urkunde, die man nöthigenfalls immer zunächst nachsah, und das Untheilbarkeitsgesetz, das dem Herzogbriese eigen war, erschien deutlicher ausgedrückt, als die Verordnung, die der Münsingische Vertrag enthielt.

Denn wer verstand nicht auf den ersten Blick, was die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen sey? So blieb in unvergeßlicher Erinnerung, was der Herzogbrief in leicht und allgemein verständlichen Worten enthielt, aber daß man denn auch erst die alten Untheilbarkeitsverträge, die der Herzogbrief bestätigte, noch einmal hätte nachsehen sollen, daß man hätte aufforschen sollen, wie viel wohl etwa in diesen enthalten seyn möchte, — hier war der Mühe und des Forscheus zu viel; und auch in der literarisch-politischen, wie in der physischen Welt ist mehr, als man glauben sollte, aus der großen Grundkraft zu erklären, für die der Physiker eine eben so unfeine, als ungeschickte Benennung hat.

Sobald denn auch der Erste, der da hätte tiefer blicken sollen, aus Gemälichkeit und liebem Zutrauen nicht nachsah; so verließ sich auf ihn der Zweite, dessen Pflicht es gleichfalls gewesen wäre, selbst nachzusehen. Und der Dritte, dem zwei ehrwürdige Vorgänger nicht glaubwürdig genug scheinen sollten, hätte schon ein politischer Freigeist seyn müssen, ein Mann von Kenntnissen und Muth, wie sie selbst in fürstlichen Kanzleien höchst selten sind. Auch wehe endlich dem vierten, fünften Manne, der vielleicht nach einem verschloßenen Jahrhundert endlich scharfprüfend nachsah, und dessen traurige Entdeckerpflicht es wurde, zu zeigen, daß die Unwissenheit der Räthe und der Männer vom Fache den regierenden Herzog eine ganze Grafschaft sammt mehreren schönen Herrschaften gekostet habe.

Ich liebe die historische Wahrheit leidenschaftlich, aber ich zweifle, ob mir selbst auch Leidenschaft Kraft genug geben haben würde, zu einer Zeit, da etwa noch eine regierende Linie in Mömpelgard existirt hätte, Dinge dieser Art auch nur insgeheim gehörigen Orts zu melden. Noch den Fall

gesetzt, daß der zweitgeborene Prinz, für den man etwa ungefähr gerade zur Zeit meiner Entdeckung Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften zur eigenen Regierung hätte aussetzen wollen, ein lieber, trefflicher Herr gewesen wäre; daß man unter ihm der glücklichsten Regierung für Mömpelgard entgegen gesehen, und selbst auch dem guten Württemberg ein zweites goldenes Zeitalter in seinem Stamme hätte prophezeihen können; wie fatal mir meine eigene Entdeckung gewesen seyn würde! Wie ich aus Liebe zum Frieden und zum Guten vielleicht geschwiegen hätte, wie ich erschrocken wäre, so oft ich die Namen der alten Untheilbarkeitsverträge hätte nennen hören! und wie ich doch des stillen Lächelns mich nicht hätte erwehren können, wenn der neue brüderliche Vertrag, wodurch Mömpelgard sammt den schönen burgundischen Herrschaften für den zweiten Prinzen als regierenden Herrn ausgesetzt worden, mit feierlicher Meldung der alten Untheilbarkeitsverträge, die unverletzt erhalten werden sollten, feierlichst angefangen hätte.*)

*) So war der Fall in dem fürstbrüderlichen Vergleich 28. Mai 1617. Der Fehler, den Herzog Christoph 1553 beging, hätte damals gut gemacht werden können, denn Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften war von 1593 bis 1617 mit Württemberg wieder vereinigt gewesen, aber man trennte es nun zum zweiten Male, und im Eingange des Traktaats, wodurch diese Trennung geschah, heißt es:

„Da die Succession bei diesem fürstlichen Hause vornehmlich an den altväterlichen, hochbetheuerten und von regierenden römischen Kaisern nach und nach konfirmirten Verträgen, sonderlich aber der darauf erfolgten Erection, Landtagsabschied und weiland Herzog Christoph und Ludwigs hinterlassenen testamentarischen Dispositionen unmittelbar haf tet, und selbigen

Ich kenne fast kein großes deutsches Fürstenhaus, in dessen Geschichte und Verträgen solche Paradoxen nicht vorkämen, und oft noch paradoxer, als hier, erscheinen, wie namentlich der Fall auch hier bei uns im Fürstenthum Ealenberg vor 146 Jahren war. Eben derselbe hannoverische

nach formirt, gerichtet und angestellt werden solle. — Man habe sich denn auch kraft solcher angezogenen Verträge und Erection dahin einmuthiglich abgeredet, und kräftiglich verabschiedet, — daß die fürstliche Grafschaft Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften für Herzog Ludwig Friedrich als zweiten regierenden Herrn erblich übergeben werden solle.“

Wie wunderbar! jene altväterlichen, hochbetheuerten, von regierenden römischen Kaisern nach und nach konfirmirten Verträge, die der Erection zum Herzogthum vorangingen, und auf welche der Herzogbrief zum Theil sich gründet, sprechen laut, Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften soll in ewigen Zeiten nie von Württemberg getrennt werden; und hier heißt es: wir haben kraft solcher angezogenen Verträge kräftiglich verabschiedet, daß Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften für einen zweiten regierenden Herrn vom Herzogthum Württemberg getrennt werden solle.

Man lasse sich nicht irre machen, als ob etwa in der Erections-Urkunde, in den Landtagsabschieden oder in den testamentarischen Dispositionen der Herzoge Christoph und Ludwig eine feierliche Aufhebung des Münsingischen Vertragpunkts, daß Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften nie von Württemberg getrennt werden sollten, enthalten wäre, und daß es also oben recht absichtlich gesetzt sey, die Succession regulire sich vornehmlich nach jenen alten Verträgen, und sonderlich nach der Erection, Landtagsabschieden, Testamenten der Herzoge Christoph und Ludwig. Denn in allen diesen Urkunden ist immer der erste Satz, von dem Alles ausgeht: die alten Verträge müßten unveränderlich und unverletzt gehalten werden. Offenbar haben sie die alten Verträge nicht gekannt.

Kanzler und Staatsmann, der erst selbst die künftige ewige Union der Fürstenhümer Zelle und Calenberg feierlichst bestätigt hatte, entwarf und vollendete sechs Jahre nachher ein fürstliches Testament, dessen Grundartikel die ewige Scheidung der Fürstenhümer Zelle und Calenberg war,^{*)} und der gute Mann scheint sich nicht mehr erinnert zu haben, was er selbst erst noch vor sechs Jahren gethan hatte.

Mir schauert vor der Erinnerung, was das Nichterinnern des hannoverischen Staatsmannes und das Nichtwahrnehmen des württembergischen Staatsmannes, der jene Scheidung von Mömpelgard rieh, beiden trefflichen Ländern fast unerschlich zu schaden drohte. Gerner, wie wenig fehlte noch! veranlaßte fast zweimal einen Bruderkrieg, veranlaßte die sichtbarste Gefahr, daß unter Begünstigung des Papsts und des Kaisers katholische Religion im Lande eingeführt worden wäre. Dieser hat, genau genommen, an der Entstehung des fatalen Sponeckischen Prozesses Schuld; hat Schuld an allen den nachtheiligen Vergleichen, die mit Frankreich endlich notwendig wurden; hat Schuld an manchem tiefer drückenden Elende, das der regierende Herzog von Württemberg-Stuttgart, als Flüchtlings in Straßburg, während dem dreißigjährigen Kriege empfunden mußte. Mömpelgard hätte dem guten Eberhard III. ein Land des Asyls seyn können, wenn es sein Land noch gewesen wäre.

Und doch Geden, der hier unweise genug über Hannover und Württemberg zu spotten Lust zeigen würde, dürfte ich keck und kühn fragen, ob er in der Geschichte seines eigenen Vaterlands schon nachgeschaut habe, und Manchen dürfte ich noch kühner fragen, ob nicht heute oder morgen ein zweiter

^{*)} S. Calenberg. Gesch. Thl. II. S. 98 (Sämmtl. Werke Bd. VII. S. 72).

Fall dieser Art in seinem Vaterlande sich zutragen könnte. Wir wissen doch alle, wie es ehedem in diesen Fällen zu gehen pflegte, und hie und da noch geht.

Ein alter, in Prozeß- und Justizsachen grau gewordener und sonst hochbetrauter Rath oder Kanzler, der sich gelegentlich hier zum ersten Male eine kleine genealogische Tabelle des hochfürstlichen Hauses zusammenschrieb, war vielleicht der Koncipist eines solchen Vertrags. Er ließ sich, wenn's hoch kam, die alten vorhergehenden Familienverträge aus dem fürstlichen Archive zur Einsicht geben, und entblößt von allen historischen und diplomatischen Kenntnissen, las er sie nun in seinem Leben wohl zum ersten Male; wie es aber mit dem ersten, selbst auch oft noch mit dem zweiten, dritten Lesen solcher alten Verträge geht, weiß Feder, der die große Kunst zu lesen versteht. Sie bleiben in der That auch ewig unvermeidlich, alle Irrthümer dieser Art, so lange nicht gesammte Hausverträge gedrückt, dem allgemeinen Publikum vorgelegt, ein Gegenstand der freiesten, allgemeinsten Untersuchung werden. So lange nicht die Landesgeschichte vollständig bekannt gemacht, die Archive dem Forscher aufgeschlossen, und reichhaltige Resultate der angestellten Forschung über Landesverträge und Landesgeschichte in allgemeinen Umlauf gebracht werden.

Da sollte ich nun doch aber einmal auch unweise thun, und nach hochgelehrter Art mich selbst rühmen und anführen, wie viele der großen Männer alle, der trefflichsten Forscher der württembergischen Geschichte, der scharfsinnigsten Publicisten meines Vaterlandes, über diesen höchstwichtigen Punkt geschrieben, und alle den Hauptpunkt doch nicht gesehen haben. Welcher Name ist im deutschen Staatsrechte und im Territorial-Staatsrechte größer, als Johann Jakob Moser? Wer hat sich auch um das Staatsrecht von Württemberg so verdient gemacht, als er? Und doch entdeckte er den wi-

tigsten Hauptpunkt nicht, der der wesentliche Punkt gleich im ersten Kapitel des württembergischen Staatsrechts ist: *)
Nos poma natamus.

Wer hält sich nicht bei jedem Probleme des württembergischen Staatsrechts zunächst an Johann Gottlieb Breyer, denn mit diesem Manne hier zu irren, ist nie Schande. Doch gab selbst auch Breyer den Inhalt des ersten Grundgesetzes der württembergischen Hausverfassung, den Inhalt des Münssingischen Untheilbarkeitsvertrages sehr falsch an. **) Er sah die Wahrheit nicht, die ihm ganz nahe lag, er entdeckte nicht, was hier klar gezeigt worden ist. Was doch die junge Welt so klug ist!

Ich nenne nie ohne Ehrfurcht den Namen von Gottfried Daniel Hoffmann, denn er war ein gelehrter und scharfsinniger Mann. Seine Abhandlung Historia et jus unionis territorii Wirtemb. ist ein Meisterstück. ***) Er

*) S. Mosers Staatsrecht Thl. XIII. sect. 16, S. 214. Moser entdeckte nicht nur den Knoten nicht, sondern veranlaßte auch durch den l. c. angegebenen Inhalt des Münssingischen Vertrags eine Unrichtigkeit.

**) Herr Neg. Nath Breyer sagt in seinen Elem. jur. publ. Wirt. p. 24: Quippe quo pacto (Mynsingensi) duae inde ab a. 1442 aequaliter divisae partes in unum idemque corpus redactae etc. Eine doppelte Unrichtigkeit. 1) Mömpelgard war nicht unter der Theilung von 1442 begriffen, und war doch in der Münssingischen Union. 2) Ist überhaupt nicht nur das 1442 getheilte wieder zusammengeworfen worden, sondern auch manche neu erworbene Stücke, die Eberhard I. oder Eberhard II. 1482 besaßen.

***) Sie findet sich in Wegelini thes. rer. Suevic. T. III. n. 20. Sie erschien erst als akademische Disputation, ist aber ein so treffliches Stück, daß der Respondent nicht übel nehmen kann, wenn man auch den Präses an der Autorsehre theilnehmen läßt.

hat den Knoten mit Mömpelgard wohl gefühlt. Aber statt zu lösen, schlug er ihn zur Seite. Statt denselben aufzuschlingen, beging er einen historischen Fehler, den keiner vor ihm und keiner nach ihm begangen.*)

Wer wird am Ende nicht gefehlt haben, wo Moser und Breyer und Hoffmann fehlten?

Der Zug ist auch mit diesen drei höchst ehrwürdigen Männern nur eröffnet. Ich könnte noch manchen sehr ehrwürdigen Namen nennen, ich könnte noch manche ältere und neuere aufführen. Doch lange fort möchte ich die angenommene Rolle nicht spielen; Spötter sagen sonst, sie sey bis zum Natürlichen getroffen — nun also zu Herzog Christoph, und in Christophs Geschichte zur Hauptsache zurück.

War demnach einmal Herzog Christoph 1553, durch Zufall oder scheinbare Noth, durch Irrthum oder Unwissenheit seiner Räthe, um den Besitz von Mömpelgard und der trefflichen burgundischen Herrschaften gekommen — ein Verlust, wodurch er gewiß mehr als 36,000 Unterthanen verlor;**)

*) Hoffmann behauptete, Graf Heinrich habe noch zur Zeit des Münsingischen Vertrages Mömpelgard besessen. So habe sich demnach Mömpelgard nicht unter den zusammengeworfenen Landen der Eberharde befunden. v. l. c. p. 489.

**) Den historischen Hergang betreffend, wie Herzog Christoph in die Sache hineinkam, findet man mehrere sonst ungedruckte, selbst auch bei Sattler nicht befindliche, Urkunden-Extrakte in Mosers Staatsrechte Thl. 13, S. 228, 229. Der Hergang war wohl dieser. Christoph wurde von seinem Vater Ulrich aus mehr als einer Ursache unverdientester Weise gehaft, und der mürrische alte Mann hatte nicht nur einmal im Sinne, alle die schönen, während seiner Regierung neu erworbenen Lande durch ein Testament seinem Sohne zu entziehen und seinem Bruder Georg zu vermachen, ungeachtet dieser schon längst sein Gebührendes besaß, und feierlichst zu Gott geschworen

war einmal hier trotz der bewährtesten und gekanntesten alten Familienverträge eine regierende Secundogenitur errichtet, so schleppte sich der nun gemachte Fehler 170 Jahre lang

hatte, daß er an Württemberg und Mömpelgard nebst allen Zugehörigen, so lange irgend jemand von Ulrichs Mannsstamme lebe, gar keinen Anspruch machen wolle. Ulrich forderte sogar zweimal seinem Sohne einen Eid ab, daß er damit zufrieden seyn wolle, wie Georg von ihm werde bedacht werden. Der Sohn schwur auch beide Male, aber in der Hoffnung, so wenigstens seinen Vater zu besänftigen, daß ihm nicht alle neuworbenen Stücke Landes entzogen; oder das Herzogthum selbst zerrissen würde. Doch weil er den Launen des alten mürrischen Mannes nie trauen konnte, so schloß er selbst, kaum noch vierthalb Jahre vor seines Vaters Tode, ohne Wissen desselben, insgeheim einen Traktat mit Georg. Er versicherte Georg Alles, was etwa Ulrich ihm vermachen würde, einst treulich zu ersüllen, wenn es nicht den alten (Untheilbarkeits-) Verträgen, worauf sich auch Württembergs Erhöhung zum Herzogthum gründet, zuwider sey. Nur damit alsdann Georg das Testament Ulrichs nicht betrieb, so versprach Christoph zugleich, ihn, wenn Ulrich es nicht förmlich thue, selbst so zu bedenken, wie Ulrich in einem gewissen Schreiben an Landgraf Philipp 1559 Hoffnung gemacht habe. So höchst vorteilhaft nun auch Georg in diesem Schreiben bedacht war, so war ihm doch nichts deutlich zur Selbstregierung versprochen, und einige der wichtigsten gethanen Versprechungen fielen ohnedies von selbst hinweg, denn sie waren gegen die alten Verträge. Herzog Christoph war demnach höchst übel berathen und höchst übel unterrichtet, da er 1553 die Regierung von ganz Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften und mehreren wichtigen Vortheilen an Georg abtrat. Er war ängstlich besorgt, daß die alten Verträge gehalten würden, und er selbst übertrat sie. Um die alten Verträge zu retten, schloß er 1553 diesen Vergleich mit Georg, und in diesem Vergleiche selbst war, ohne daß er es wahrnahm, ein Hauptpunkt dieser Verträge, die ewige Union von Mömpelgard mit Württemberg, geradehin umgestoßen.

fort, so entsprangen aus dem einen Fehler mit Polypen-Fruchtbarkeit zehn neue publicistische Irrthümer, und fast hätte man endlich auch einen dritten regierenden Herrn im württembergischen Hause erhalten.^{*)} Nun half bloß Glück und Zufall, und eine ganze Reihe der außerordentlichsten Zufälle, daß je noch der Fehler erstattet ward. Nun war kaum die größte, traurigste Mortalität des württembergischen Hauses hinreichend, die Erstattung des Fehlers zu veranlassen.^{**)} Nun half am Ende vielleicht nur ein zweiter Fehler, daß jener erste erstattet werden konnte.^{***)}

Bis dies endlich nach 170 Jahren gelang, hatten sich indes allmählich die Begriffe, die man überhaupt von Unsterblichkeit und Erstgeburtsrecht hatte, in ganz Deutschland vollendet bestimmt. Die allgemein aufgeklärtere Politik nachfolgender Zeitalter war zu Hülfe gekommen. Das deutsche Staats- und Territorial-Recht waren ausgebildeter geworden. Nur Schade, daß erst so manche Bitterkeit voranging, so mancher gefährliche Zwist erst geschlichtet werden mußte, ehe man doch nur wieder zu dem Ziele kam, das man schon 1482 erreicht hatte.

In den neunzig Jahren der Regierungen Herzog Ulrichs und seines Sohnes Christoph und seines Enkels Ludwig^{†)}

^{*)} S. die Traktate wegen Herzog Christophs Testament in Weggelin thes. rer. Suevic. T. III. p. 457.

^{**) Man erinnere sich, daß nicht nur das Aussterben der regierenden Mömpelgardischen Linie selbst nothwendig war, sondern auch das Aussterben aller derer Linien, denen auf diesen Fall 1617 die Besitznahme von Mömpelgard eingeräumt wurde.}

^{***)} Wenn die Geschichte der 1722 entstandenen Streitigkeiten zwischen Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Oels wegen des Besitzes von Mömpelgard vollständiger bekannt wäre, so hätte ich mich hierüber etwas bestimmter ausdrücken können.

^{†)} Von 1503 bis 1593.

war viel gekauft, viel erworben und viel errungen worden, was alles Ulrichs Brüderssohn, Graf Friedrich, da er 1593 dem Herzog Ludwig folgte, nie geradchlin als succedirender Herzog hätte ansprechen können. All' dieses erworbene Gut vermachte ihm erst Herzog Ludwig. All' dieses erkaufte und errungene Gut überließ er ihm, wie ein freies Vermächtniß, nur bedingsweise, und unter allen den Bedingungen, die er diesem Vermächtnisse beifügte, erscheint auch nicht ein Wort, daß das Vermachte künftig hin unabsonderbar zur untheilbaren Masse gehören sollte.

Zwar war vielleicht wirklich Manches, was auch während dieser drei Regierungen, wie unter den nachfolgenden Herzogen, zu Wirtemberg hinzukam, der alten untheilbaren Masse künftig hin unabsonderbar zugewachsen. Das alles aber hatte eigentlich keiner dieser Herzoge erkaufst und erworben, sondern das ganze Land Wirtemberg selbst hatte so freiwillig, als jede Steuer verwilligt wird, Summen Geldes zusammengeschossen, und mit dem zusammengeschossenen Gelde jene schönen Stücke Landes erworben. Der Herzog schloß etwa den Kontrakt. Er selbst hatte vielleicht erst für sich allein den Kauf gemacht, und dann erst späterhin das erkaufte Stück Landes seinem Herzogthume überlassen. Er schob vielleicht eine Summe zu, weil er in den neuen, künftig hin zur landständischen Kasse steuerbaren Stücken schöne Kameral-Einkünfte und schönen Güterertrag gewann. Nun waren also freilich jene erkaufsten Stücke Landes zum ganzen Lande gehörig. Nun hatte kein Landesherr das Recht, sie für nachgeborene Prinzen zur eigenen Regierung auszusehen. Nun gehörten sie bloß dem, dem die große untheilbare Ländermasse gehören sollte. Die alte untheilbare Masse hatte sich demnach mit vielen, künftig hin unabsonderbaren Stücken vermehrt, obschon

kein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit entstanden war.

So konnte denn auch Herzog Friedrich, was er von Ludwig, seinem Regierungsvorfahren, erbte, und noch mehr, *) was er selbst während seiner fünfzehnjährigen Regierung **) erworb, nach freiester Willkür unter alle seine Söhne vertheilen; er hätte es dem ältesten allein schenken können, er hätte es in den ungleichsten Portionen sämtlichen seinen fünf Söhnen vermachen mögen.

Hätte nur auch Herzog Friedrich († 1609) ein Testament gemacht, viel Bruderzwist unter seinen Söhnen wäre gehoben gewesen. Wie sollte auch kein Zwist entstanden seyn? Seit dem Herzogbriebe, also fast seit 120 Jahren, war kein neues, umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit im württembergischen Hause gemacht worden. *** Was alles seit 120 Jahren erworben worden, was erobert und gekauft, und doch nicht durch feierlichen Vertrag dem Herzogthume einverleibt worden, das alles nun zusammengenommen war die große Erbschaftsmasse, um deren Theilung jetzt gestritten wurde.

*) Denn in Ansehung dieses Erbten wäre noch ein Einwurf möglich. Es ist aber nur Einwurf, und gar nicht Widerlegung. Kürze halber kann ich mich nicht dabei aufzuhalten.

**) Von 1593 bis 1608.

***) Man könnte glauben, der Landtagsabschied 15. April 1551 (s. Würtemb. Landes-Grundvers. S. 95) mache gleichsam ein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit. Aber offenbar geht er zunächst nur auf vereinte Erhaltung des schon Kraft älterer Verträge untheilbaren Landes, wenigstens war Herzog Christoph selbst mit Einwilligung der Stände noch 1568 der Meinung, daß er über die von ihm und seinem Vater erworbenen Güter nach Willkür disponiren könne. S. Herzog Christophs Erklärung, aus Urk. und Akten extrahirt, in Mosers Staatsrecht, Thl. 13, S. 254, und sij.

Das war nun nach des Vaters Tode das Gemeingut von fünf Brüdern, das in kleinen Theilchen so zerstreut lag, daß kein politischer oder topographischer Oedipus fünf ungefähr gleiche Portionen hätte zusammenrathen können. Das, bis es ausgeforscht wär, bis man erst in Grundsätzen sich einverstand, nach welchen getheilt werden sollte, das war's, was fast sieben Jahre lang die rechtsgelehrten Herren beschäftigte, *) und endlich doch noch ohne die rechtsgelehrten Herren getheilt ward.

So dräng die Noth zuletzt, daß, da die zwei ältesten der nachgeborenen Söhne, nun groß und volljährig geworden, endlich heirathen wollten, daß man sich zu den letzten Traktaten in höchster Stille vereinte, daß kein Corpus juris und keine Meinungen der Rechtsglehrten mehr gebraucht, daß nur einige wenige Rathgeber gehört, und Alles, so gut man's damals verstand, nach altfürstlicher württembergischer Sitte gesrichtet ward. **)

So gut man es damals verstand, daß man also glauben konnte, es sey altfürstlicher württembergischer Sitte gemäß, Mömpelgard nebst den burgundischen und elsassischen Herrschäften dem zweiten Prinzen zur eigenen Regierung anzuweisen. Und der dritte Prinz, ein Abenteurer, der, ungeachtet er kaum achtzehn Jahre alt war, schon in Afien Eroberungen gemacht und die Lappländer schon besucht hatte, der war zufrieden, wenn er nur auch etwas, sey's

*) Schon 1609 mußte der Tübinger Professor der Rechte J. Heinr. Boer ein Consilium stellen, und der fürstbrüderliche Vergleich selbst ist erst vom 28. Mai 1617. S. denselben in Lünigs Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 745 etc.

**) S. die Nachrichten des berühmten Thom. Lansius bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. IX. S. 61, 62.

viel oder wenig, zur eigenen Regierung bekam. Ihm gab man *) zur eigenen Regierung die jüngst erst neuerworbenen Güter Weiltingen und Brenz. Aber, so fest war die Ueberzeugung, daß nach Ursitze des württembergischen Hauses, nie mehr als zwei Regierungen seyn dürften, daß man schon vorläufig Weiltingen und Brenz, wenn einst der Stamm dieses dritten Prinzen aussterbe, der regierenden Primogenitur wieder zusprach; obschon dem Stämme des dritten und vierten und fünften Prinzen, wenn einst die neu-mömpelgardische Linie ihres zweitältesten Bruders aufhöre, oder vielleicht zum Besitze des Herzogthums selbst gelänge, die Succession in der regierenden Secundogenitur versichert wurde. **)

Dießmal ward der Theilungsstreit mit Gottes und guter Menschen Hülfe noch glücklich überstanden, weil man doch dem zweiten Prinzen, der sonst seinem ältesten Bruder, dem regierenden Herzog Johann Friedrich, gar zu eifersüchtig zu Hand und Karten geschen haben würde, wie es schien unbeschadet der alten Verträge, ein treffliches Selbstregiment anweisen konnte. Dießmal entstand doch, da einmal getheilt war, kein fortgehender Streit über die Ausgleichung der Theile, denn der dreißigjährige Krieg schlug dazwischen. Der dritte und fünfte Prinz, sie, die beiden thätigsten von allen, hatten Schwadronen und Kompanien zu kommandiren, an den kleinen Appanagekrieg konnte nicht gedacht werden. Aber welch' ein Werk war's nicht, da nach dem dreißigjährigen Kriege, da die drei Söhne Herzog Johann Friedrichs († 1628), der regierende Herzog Eberhard III.,

*) Außer seinem Deputate von 15,000 G.

**) Das Deputat des vierten und fünften Prinzen war für jeden 10,000 G.

Prinz Friedrich und Prinz Ulrich, mit einander theilen sollten? Wäre Prinz Ulrich damals allein gewesen, mit dem man hätte rechten müssen, das Recht wäre bald klar geworden. Kein fürstlicher Beiter hätte für ihn gesprochen, kein kundiger Rath hätte sich seiner angenommen, er selbst hätte mehr zu töben, als einnehmend für sein Recht zu sprechen gewußt. Kein Patriot liebte ihn, kein redlicher Württemberger könnte sein Freund seyn; es war diesmal, als ob im Namen etwas Unmildses wäre. So berühmt er auch wegen seines Soldatenmuthe im Auslande war, so verrufen war er doch auch unter den Ausländern wegen seiner rohen Soldaten-Tapferkeit; und im Lande selbst war er allgemein verabscheut. Der württembergische Hofprediger Johann Valentin Andreae könnte nicht bitter genug schreiben, wenn er von ihm an Herzog August von Braunschweig schrieb, so gewiß auch der seine Mann wohl wußte, wie wenig sein es sey, über fürstliche Personen gegen Fürsten bitter zu urtheilen. *)

*) Nur ein paar Stellen aus Andreae Briefen an Herzog August.
In einem Briefe vom 20. Dezember 1643: Ulricus nos-
ter ad vomitum redit. 27. Dezember 1643: Saulus ille morbo
meritis digno graviter laburavit, revalescit tamen, utinam
animo polius quam corpore. 27. März 1644: De coer-
cendo vel excommunicando Ulrico plus quam atheo et
monstro serio et communis consilio agimus. Deus eum con-
seruit aut evertat. 24. April 1644: Unser Acolastus ist
nach einem acerbo Ixivio auf hochversprochene Pönitenz und
Emendation dennoch ad communionem wieder gelassen wor-
den. Läßt sich nun zimlich an. Utinam non Aethiopem
laverimus! Bavarus ipsum respuit, quod plurimum momenti
ad contritionem attulit, cum se omnibus sordere animad-
verteret. 8. Oktober 1647: Nächst künftigen Sonntag soll
unsers Herz. Ulrichen Fürstl. Beylager alhier gehalten wer-

Wäre Ulrich allein gewesen, das Recht hätte bald klar seyn sollen. Aber Prinz Friedrich, gerade der ältere der zwei nachgeborenen Brüder, gerade der um Württemberg während des dreißigjährigen Krieges so hochverdiente Prinz, gerade der, dessen erprobtestem Edelmuth auch der ältere regierende Bruder während des dreißigjährigen Krieges so viel zu verdanken hatte, gerade der, den ganz Deutschland liebte, und der, anerkannt vom Kaiser und den ersten Fürsten Deutschlands, weit tapferer und geistvoller, als der ältere regierende Bruder war, gerade Prinz Friedrich war der Haupt-Kompetent.

Ihm lag tief im Sinne, daß sich das Untheilbarkeits-Gesetz im württembergischen Hause zunächst nur auf die Ländermasse erstrecke, die 1495 zu einem großen Herzogslehen vereinigt worden. Ihm lag tief im Sinne, wie Herzog Christoph selbst, — und das war fürwahr ein weiser Fürst! — das alles, was seit 1495 bis 1568*) erworben worden, und

den, mit einer Gr. von Solms-Laubach, so mit meiner gn. Fürstin Geschwistrig- Kind ist. Gott gebe, daß es gerathe. Ingenio enim prope belluino est. Deus convertat eum.

So laufen die Beugnisse in immer härteren Ausdrücken durch alle Briefe des Hospredigers Andreas hindurch ununterbrochen fort.

*) Oder genauer von 1503 bis 1568; während seiner und seines Vaters Regierung. Allein von 1495 bis 1503 ward meines Wissens nichts erworben. Ich durfte also oben wohl setzen: von 1495 bis 1568. Nicht zu gedenken, daß ich ohne Spähsindigkeit die Frage noch aufwerfen könnte, ob durch den Herzogbrief das Testament Grafen Eberhard des ältern von 1492 aufgehoben worden sey, wodurch er zwar alle Stammgüter seinem Nachfolger, Eberhard dem jüngern, überließ, aber die von seiner Mutter her angefallenen ansehnlichen Güter seinem unmündigen Sohne Ulrich vermachte. S. die urkndl. Nachricht in Mosers Staatsrecht, Thl. 13, S. 224. Wäre das Testa-

dessen nicht wenig war; noch vor achtzig Jahren, selbst mit Einwilligung der Stände, als unverhaftetes, theilbares Gut angesehen habe. Ihm war wohl bewußt, daß seit diesen achtzig Jahren kein neues umfassenderes Gesetz der Untheilbarkeit gemacht worden, und daß also seine Forderung allein nur nach dem Untheilbarkeitsgesetz von 1495 sich richten müsse. Er glaubte, unbekümmert bleiben zu dürfen, ob seine Oheime, da sie vor dreißig Jahren mit seinem Vater theilten, auch nach eben denselben Grundsätzen gefordert und erhalten, ihr volles Recht auch gekannt hätten. Ihr Beispiel war für ihn nicht verpflichtend, wie es auch damals seinem ältesten Oheim leicht war, die genauen Theilungsgrundsätze nicht auf's strengste aufzuforschen, denn er erhielt doch Mömpelgard sammt den burgundischen und elsässischen Herrschaften. Ihr Beispiel war für ihn nicht verpflichtend, denn so junge unerfahrene Herren, als vor dreißig Jahren seine Oheime waren, konnten ihm, dem älteren Manne, den die mannichfältigsten Erfahrungen bis zur strengsten Aufmerksamkeit schon geübt hatten, nie zum Beispiele dienen. Wie sollten Beispiele dieser Art ihn verpflichten, er forderte nach alten Hausverträgen!

Doch was sollte auch das Herzogthum Württemberg werden, wenn nun nach Friedrichs Plane getheilt werden sollte? Wie sollte der ältere regierende Bruder, Herzog Eberhard III., alle Reichslasten tragen, alle Regierungsbedürfnisse bestreiten, einen der ersten Altfürsten Deutschlands spielen, Soldaten und viele Soldaten zum Schutze des Landes halten, wie Württembergs Name noch geehrt bleiben? Ohnedies hatte

ment durch den Herzogbrief nicht aufgehoben worden, wie sehr wahrscheinlich ist, so gehörten damals auch diese Güter nicht zur untheilbaren Masse.

der Krieg fast Alles im Lande aufgefressen; nun sollte noch getheilt werden? Ohnedies drang man nun in allen Fürstenhäusern auf Einung und Untheilbarkeit; und die schönsten, zu Württemberg längst gehörigen Güter sollten noch getheilt werden?

Es hat große Überredungsgabe gekostet, bis endlich Prinz Friedrich von seinen Forderungen abgebracht ward. Er hat, so wenig hielt er seine Forderungen den Hausverträgen zuwider, er hat nie glauben wollen, daß seine eigenen Unterhändler redlich an ihm gehandelt hätten. Er hat nach schon geschlossenem Vergleiche bald neue Intercessionen des Herzogs August gesucht, bald wenigstens seine Freunde im Lande selbst noch einmal um Rath gefragt, ob er ruhen solle, und sein älterer Bruder, der regierende Herzog, der mehr gethan zu haben glaubte, als die Hausverträge zuließen, *) der die parallel laufenden Forderungen des jüngsten Bruders Ulrich noch fürchten mußte, sah sich mit einem Undanke belohnt, den er gerade von diesem Bruder nie erwartet hätte. **)

*) S. die in den fürstbrüderl. Vergleichen, 27. Sept. 1649, verwilligten Vortheile. Lünig Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 757 etc. 762 etc.

**) Mich betrübt herzlich (so schrieb J. V. Andrea noch 27. Juli 1653 an Herzog August von Braunschweig), daß Herrn Herzog Friedrichs Hochf. Gn. sich noch malen den unruhigen Gedanken sine fundamento wegen ungleichen brüderlichen Partition nicht entledigen können, und vergeblich wider den Strom streben. Denn obwohl Sie Sich auf ein Projekt Herzog Christophen Landestheilung referiren, ist doch selbiges von Unkräften gewesen und selbst evaporirt. Die Landes-Erection aber, pacta familiae und Landtags-Abschiede sind direct dawider. Also obwohl ich bey den Particular-Tractaten wegen Leibes-Schwachheit nicht allwegen gewesen, dannoch mit Wahrheits-Grund und vor Gottes Angesicht

Auch machte in der That diese ganze Geschichte auf ihn einen so tiefen Eindruck, daß, sobald der größte Sturm überstanden war, sobald er selbst nach dem Zustande seiner vermehrten Familie fürchten mußte, daß auch noch unter seinen Söhnen Zwiste der Theilung entstehen könnten, sobald sich nur eine recht feierliche Gelegenheit gab, ein neues Hauss- und Landesgesetz zu machen, das den Umfang des alten Untheilbarkeitsgesetzes erweitern sollte, so errichtete er für sich, und alle seine Nachkommen zu verpflichten, auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 ein recht solennes Testament. *)

Heute kann man nur durch die erhaltenen Urkunden und die Berichte bezeugen kann, daß Hochgedachter Herzog Friedrichs F. Gn. von dem Herrn Bruder weit ein mehreres um brüderlicher Liebe willen eingeräumt worden, als sie vermöge der Compactaten befugt. Eine geh. Landschaft aber concordiam illustr. familiae ganz zu erhalten comiuvendo über habenden Staat eingewilligt. Auch wegen besahrenden Consequenz durch Herzog Ulrichs F. Gn. Prätension noch in eine große Disputation gerathen möchte.

Nach einer weitläufigen weiteren Entwicklung schließt endlich Andrea: Hoc tantum addo et sancta fide testor, Menzingum nobilem et D. Forstnerum candide et summa fide egisse, turbidis tamen consiliis aliorum invisos Princ. Friderico vel sangu suspectos factos esse. (Herr v. Menzingen und der Mömpelg. Kanzler Forstner hatten nämlich nebst dem berühmten Tübingischen Professor Thom. Lansius in Friedrichs Namen die Negociation geführt.)

*) S. Sattler Thl. IX. S. 121. Sein zweites Testament errichtete Herzog Eberhard III. auf dem Reichstage zu Regensburg 1664. Da man alle Vermuthung hat, daß es in dem hiehergehörigen Inhalt dem ersten völlig gleichlautend gewesen, so habe ich oben den bekannten Inhalt des ersten und zweiten Testaments sogleich in einem ausgezogen. S. Württemb. Landes-Grundverfassung S. 791. Die kaiserliche Konfirmation des Eberhardischen Testaments, das zugleich auch durch feierliche Accepitation der Landstände Staats-Grundgesetz wurde, ist vom 29. April 1664.

Unter den feierlichsten Vermaledeiungen ward das alte Untheilbarkeitsgesetz hier wiederholt. So nachdrücksvoll, als Myler von Ehrenbach^{*)} nur zu erdenken wußte, ward gesetzt und geordnet, daß Alles, was er, Herzog Eberhard III., besitze, was er oder seine Nachkommen, regierende Herzöge von Württemberg, erwerben möchten, was auf ihn oder diese zurückfallen und dem Lande einperleibt werden würde, daß dieß alles zusammen als eine ungetheilte Masse nach Erstgeburtsrecht sich vererben müsse. Nichts von allem diesem sollte für nachgeborene Prinzen auch nur zum Unterhalte ausgezeichnet werden; nichts zum Deputate beschieden werden; es sollte ewig, so lange noch Eberhardischer Mannesstamm lebe, ein ungeheiltes Ganzes seyn. Noch ward auch im Kodicill befohlen, daß der erstgeborene regierende Sohn von allen ihm angefallenen Landen und Gefällen nichts hinweggeben solle; noch ward verordnet, was in fremden Händen noch stehe, sollte er herbeibringen; heimgesallene Lehen sollte er einziehen.

Wo war denn nun Untheilbarkeit des Landes nicht vollständig bestimmt? Wo noch ein Fall unbestimmt, der zur neuen Theilung führen könnte? Wo lag noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt spielen mochte?

Doch gerade eben der Knoten, den sie 1553 zum ersten Male fest gezogen hatten und 1617 noch fester zogen, blieb selbst auch bei dieser neuen, so bestimmt schinenden Verordnung völlig unberührt. Wie nun, wenn Mömpelgard sammt den burgundischen und elsässischen Herrschaften einst dem regierenden Stuttgartischen Hause zufiel; konnte kein nachgeborener Sohn oder Enkel oder Erbe Eberhards auf Mömpel-

^{*)} Wahrscheinlich der Verfasser des Eberhardischen Testaments.

gard sammt den zugehörigen Herrschaften Anspruch machen? Ward denn Mömpelgard sammt den zugehörigen Herrschaften dem Lande Württemberg seit Eberhards III. Zeit je einverleibt? Muß aber nicht nach Eberhards Testament dem Lande einverleibt seyn, was untheilbar zum Lande gehören solle? Ist Mömpelgard nebst jenen Herrschaften selbst gegenwärtig dem Lande einverleibt? Eine bloße Vereinigung unter einem Regenten mit Württemberg; — sollte das seyn, was im württembergischen Staatsrechte Inkorporation heißt?*)
Ist Mömpelgard sammt den burgundischen und elsassischen Herrschaften ist dem Herzogthume Württemberg nicht einverleibt, so gehört also auch Mömpelgard nicht zur untheilbaren Masse, wie sie in Eberhards Testament bestimmt wurde.

Was Herr Breyer sagt, mag wahr seyn; Herzog Eberhard III. wollte ein Universal-Primogeniturrecht einführen; aber in Eberhards Testamentsworten liegt's nicht. Er wollte allen künftigen Landtheilungen im fürstlichen Hause zuvorkommen, aber in der Feder des Testaments-Koncipisten, und sey's auch Myller von Ehrenbach selbst gewesen, ging die schöne Idee verloren.**) Hätte nicht der Vater des

*) Daß dies nicht Inkorporation heißen könne, erhellt für jeden, der auch sonst nichts vom württembergischen Staatsrechte versteht, allein schon selbst aus obigen Worten des Testaments Eberhards III. Was an den regierenden Herzog zu uraffalten und dem Lande einverleibt werden möchte. Die letzten Worte wären ja nach dieser Voraussetzung ganz überflüssig. Doch wer wird hier lengnen wollen?

**) Hoffmann l. c. p. 490 glaubt, Unio territorii Württembergici sey schon durch Eberhards III. Testament vollendet; aus Karl Alexanders Testamente will er sie bloß erläutern. Offenbar unrichtig.

jetzt regierenden Herzogs ein Testament gemacht,^{*)} noch würde, leider! die ewige Union von Mömpelgard mit Württemberg dem erstgeborenen regierenden Herrn bestritten werden können.^{**)}

So ward endlich erst 1737 erstattet, was die weisen Alten schon 1482 vorsichtigst festgesetzt hatten. So ward nach mehr als 180jährigem Zritium endlich völlig eingelenkt, und wir glaubten, neue Bahn besahen zu haben, indes wir nur auf die Bahn der Alten einlenkten. So steht jetzt endlich die Grundveste des württembergischen Hauses unerschütterlich fest, und eben die Akte, die sonst so manches den Grundverträgen und Religionsverhältnissen des Landes höchst Nachtheilige enthielt, eben das Testament, das nie ganz gelten könnte, weil es in manchen Artikeln gegen die heiligsten Grundverträge des Staats gelten wollte, eben das Testament ist die letzte und sicherste Grundveste des württembergischen Hauses.^{***)}

*) 7. März 1737.

**) Man kann in Mosers Staatsrechte, Thl. 13, S. 247, und Thl. 14, S. 231, die hiehergehörigen Stellen des Karl-Alexander-Testaments sehen, worauf sich nun die ewige Union Württembergs mit Mömpelgard gründet. Fast noch vollständiger findet man sie bei Hoffmann I. c. p. 478. Durch Karl Alexanders Testament ward auch nicht nur gewonnen ewige Union von Mömpelgard und den zugehörigen Herrschaften mit Württemberg, sondern das Gesetz der Untheilbarkeit und ewigen Vereinigung erstreckte sich auf Alles, was er, der regierende Herzog, 1737 besessen. Es ward auch als Prinzip festgesetzt, daß, was etwa ein regierender Herr während seiner Regierung an württembergischen Schlössern und Häusern von den Landesgesällen meliorirend verwende, daß hieran kein Allodial-Erbe Forderung machen könne, sondern daß es als untheilbar zum Lande gehöre. Es ward festgesetzt, daß den nachgeborenen Herren auch nicht einmal Jagd-Distrikte ausgezeichnet werden sollten u. s. w.

***) Billig hätte ich hier auch noch des den 11. Februar 1780 geschlossenen neuen fürstbrüderlichen Vergleichs gedenken sollen,

Joh. Gottl. Breyer's Herzogl. würtemb. Reg. Rath's und Geh. Sekr.) kurze Prüfung der (vorstehenden) Abhandlung von der Untheilbarkeit der herzogl. württembergischen und mömpelgardischen Lande. *) **) Nebst Anmerkungen und einem Zusahze Spittler's.

In dem ersten Stücke des zweiten Bandes von dem Göttingischen historischen Magazin findet sich Nr. XIV von

über den sich manche wichtige, hierhergehörige, Bemerkungen machen ließen. Da er aber noch nirgends gedruckt erschienen, so wollte ich nicht der Erste seyn, der im großen Publikum davon spricht. Vielleicht gibt uns Herr Neg. Math. Neuß in seiner vortrefflichen Staats-Kanzlei bald einmal auch dieses wichtige Urkundenstück.

*) Aus Meiners und Spittler's Göt. hist. Mag. Bd. III. S. 100—150.

**) Erschien einzeln unter dem Druckorte Frankfurt und Leipzig. 16. S. 8. Da einige Anmerkungen zu dieser kleinen Schrift dem ganzen Streite alle nthige Aufklärung geben können, so habe ich sie hier ganz abdrucken lassen; die Stellen ausgenommen, die ich billig nur als gütigen, freundschaftlichen Lobgespruch des Herrn Verfassers ansah. Der Hauptpunkt des Streites ist dieser:

Da Württemberg 1495 zum Herzogthum erhoben wurde, so sind Untheilbarkeit des Landes, und Erstgeburtstreit zu unverbrüchlichen Familiengesetzen des württembergischen Hauses gemacht worden. Das Gesetz der Untheilbarkeit sollte nicht nur zunächst den in Schwaaben gelegenen württembergischen Landen gelten, sondern auch der Grafschaft Mömpelgard, denn alte Verträge des württembergischen Hauses, worin auch Mömpelgard zur untheilbaren Masse gezogen war, sind im Herzogsbriebe so

S. 145 bis 175 aus der Dr. J. Feder des Herrn Professors Spittler eine . . . Abhandlung über den Münzinger Vertrag, als das erste Familien-Grundgesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem herzoglich württembergischen Hause; besonders auch in Hinsicht auf die gefürstete Grafschaft Mömpelgard und zugehörigen Herrschaften, als welches gegen jenes Gesetz von dem Herzog Christoph anno 1553 an seinen Oheim den Grafen Georg, vorherigen Besitzer der beiden Herrschaften in dem Elsaß, Horburg und Reichenweiler, und wiederum anno 1617 von Herzog Johann Friedrich an seinen nachgeborenen Bruder Ludwig Friedrich abgetreten, und jenes Meinung nach,

feierlich bestätigt worden, daß sie gelten sollten, als ob sie ganz dem Herzogbrieze eingerückt wären. Nun ist demum geachtet Mömpelgard zweimal für eine eigene regierende Linie abgetheilt worden. Man hat bei beiden Theilungen nicht einmal in dem historischen Eingange des Vertrags gesagt: Wir wissen zwar, daß es den fundamental-Gesetzen des Hauses nicht gemäß ist, aber Wir haben besondere Gründe, diesmal u. s. w., sondern man hat sich auf die alten Verträge bezogen, daß diese gehalten werden müßten, und doch Mömpelgard für eine eigene regierende Linie abgetheilt. Demnach war wohl der Schluß nicht ungegründet, man hat die alten Verträge nicht genau genug gelesen. Und in der angeführten Abhandlung sind die historisch-verlassenden Gründe auseinander gesetzt, wie man etwa zu einem so unerwartbaren Fehler dieser Art gekommen seyn möchte; einem Fehler, den das Beispiel der neuesten, ehrwürdigsten württembergischen Publicisten, die selbst auch den Inhalt jener alten Verträge nicht richtig genug angegeben, mehr als irgend etwas Anderes zu entschuldigen schien.

Es würde mir in vielfacher Beziehung angenehm seyn, wenn Leser, die kompetente Richter in dieser Sache seyn können, erst noch einmal einen Blick auf die zwei Bogen meiner Abhandlung werfen möchten, ehe sie die Breyerische Prüfung mit diesen meinen Anmerkungen lesen.

zur Abgeburt von den württembergischen Landen getrennt worden wären. Der Herr Verfasser gedenkt darin mit vieler Verschonung und unverdientem Lobe mehrmals der ersten Auflage meiner Elementorum juris publici Württembergici, bemerkt aber zugleich, wie ich mit dem seligen Staatsrath Moser und Geh. Rath Hofmann den wesentlichen Hauptpunkt nicht entdeckt, und gleichen Fehler mit allen Räthen unter der Regierung jener Herzoge und andern 170 Jahre lang begangen hätte.

Ich gönne meinem Freunde den Sieg mit seiner angeblichen neuen historischen Entdeckung über alle jene große Männer, und um so mehr über meine ringe Person, als ich je weit entfernt bin, auf den Namen eines Gelehrten Anspruch zu machen, oder in die Reihe eines F. F. Moser und G. D. Hofmann, zu welchen mich der Herr Professor zu stellen beliebt, treten zu wollen, da ja meine wenigen gedruckten oder auch ungedruckten Nebenausarbeitungen sich in den engen Kreis meines geliebten Vaterlandes eingeschränkt, und ich auch hierinnen vor allem entscheidenden Ton mich sorgfältig gehütet habe.

Aber das hätte ich wünschen mögen, daß die auf der S. 158 Note q. aus gedachten Elementis j. p. W. angezogenen Worte: »quo pacto (Mynsingensi) dueae inde ab anno 1442 aequaliter divisae partes in unum corpus redactae« nicht abgebrochen, sondern mit den folgenden zusammengestellt worden wären: »et cum quibuscumque fructibus redditibusque in commune conjunctae sunt, unione provinciarum insolubili semel in perpetuum sancita, unaque ordine regiminis in hunc modum stabilito, ut unus Eberhardus senior suo et junioris nomine summam rerum administraret. Denuo so würde der billige Leser gefunden haben, daß die aus dem ersten Satze

von dem Herrn Professor gefolgerten beiden Unrichtigkeiten mich ganz und gar nicht treffen; da ja die anno 1442 zwischen den Brüdern Ludwig und Ulrich abgetheilten württembergischen Provinzen doch immer der Hauptgegenstand des Münzinger Einungs-Vertrags gewesen, und unter dem universalis, quibusunque fructibus, redditibus — unus summa rerum administraret alles, was nicht, wie z. E. die Vasallen, namentlich ausgenommen worden, nothwendiger Dingen begriffen, mithin auch die ohngefähr acht Monate vor dem Münzinger Vertrag von Grafen Heinrich an seinen älteren Bruder, Eberhardum juniores, mit Ausnahme der zwei Herrschaften Horburg und Reichenweiler in dem Elsass, freiwillig abgetretenen Mömpelgardischen Lande, oder was auch sonst erworben worden, mitverstanden sind.)

* Ueber die vermeinte Präsumtion in Bemerkung eines historischen oder publicistischen Fehlers der erstgenannten, von mir innigst verehrten Gelehrten werde ich mich in einem kleinen Zusaze zu dieser Abhandlung erklären. Hier bloß ein Wort über die Art, wie Herr Regierungsrath Breyer die beschuldigte Unrichtigkeit in Darlegung des Inhalts des Münzinger Vertrags ablehnt.

Er gab als Inhalt dieses Vertrags an, daß das, was 1442 getheilt worden, mit allen Früchten und Einkünften, zu einer untheilbaren Masse vereinigt und einem allein zum Regimente überlassen worden.

Mein Einwurf war: die große Untheilbarkeits-Union galt 1482 weit nicht allein dem, was 1442 getheilt ward, sondern auch die ganze Grafschaft Mömpelgard, die, wie Mehreres erst nach 1442 hinzukam, ist mit allem jenem Mehreren 1482 zur untheilbaren Masse gezogen worden.

Nun behauptet Herr Regierungsrath Breyer, daß habe er unter seinen Worten mit allen Früchten und Einkünften verstanden. War denn Mömpelgard und alles Uebrige, was von 1442 bis 1482 ererbt und erworben ward, waren es denn *fructus* und *reditus* dessen, was 1442 getheilt worden?

Ja wohl haben jene beiden Grafen, Ludwig und Ulrich, die Mömpelgardischen Lande versterbt nach dem Tode ihrer Frau Mutter Henricette, geborner Gräfin von Mömpelgard, als derselben allatum ererbt, und gegen zweijahre lang in Gemeinschaft besessen, bis jene dem ältern Bruder Ludwig, gegen Beschreibung eines Kapitals von 40,000 Gulden, durch das Koos zugesunken, und von dessen Sohn Eberhard dem ältern in dem Uracher Vertrage anno 1473, durch welchen schon der erste Grund zur Vereinigung der württembergischen Lande gelegt wurde, an seinen jüngern Vetter, Graf Heinrich, zu dessen gänzlicher Auffertigung überlassen; von diesem aber, wie schon gedacht, in dem Reichenweiler besonderen Vertrage an seinen ältern Bruder, Eberhard den jüngern, unter Verbehalt jener zwei elassischen Herrschaften, und gegen ein jährliches Deputat von 5000 Gulden, abgetreten, und sofort in die Gemeinschaft mit eingeworfen worden sind.

Besonders aber ist mir aufgefallen, daß der Herr Professor dem seligen Geh. Rath Hofmann in der belobten dissertatione de Unione terr. Würtemberg., welche sein geschickter Vetter, der jetzmalige Tutelear-Rath Hofmann, als angeblicher Auctor unter ihm vertheidiget hat, den ringen Erthum, als ob gedachter Graf Heinrich die Grafschaft Mömpelgard nebst den Burgundischen Herrschaften Blamont, Granges, Clerval und Passavant annoch zur Zeit des Münzinger Vertrags in dem Besitz gehabt hätte, als einen zweiten Fehler, welchen keiner vor und nach ihm begangen hätte, so hoch anrechnen wollen, da ja dem lieben Mann erinnerlich seyn sollen, wie ich ihn selbst in meinen freymüthigen Betrachtungen über seine vortreffliche Geschichte Württembergs dieses nemlichen Erthums beschuldiget, und wann je dieser von so großer Bedeutung ist, er solchen in der Antwort in dem 174sten Stück der Göttingischen gelehrten Zeitungen

anno 1783 nicht besonders in Abrede zu stellen verlangt habe. Dürfte dasselbe nicht etwa ein coup de finesse seyn, um seinen eigenen kleinen Fehler dadurch zu bedecken? Wäre es aber, daß er den Seite 60 gedacht seiner Geschichte unbestimmten Ausdruck „wann einst das von Graf Heinrich besessene Land an die Hauptlinie zurückfallen sollte“ blos auf die zwei Herrschaften in dem Elsass verstanden hätte, so will ich diese wie jene Beschuldigung gerne zurückzuhmen; und besinne um so freymüthiger den in Note h von dem Herrn Professor wegen des Schlosses Beilstein oder Billstein im Elsass erinnerten Fehler, wozu mich Sattler, etwa ohne seine Schuld, in der dritten Fortsetzung der Württembergischen Geschichte unter den Grafen Seite 186 verleitet, und den ich vorhin schon in der neuen Auflage meiner elementorum corrigirt gehabt. *)

*) Hier thut mir Herr Regierungsrath Breyer siebenfach Unrecht. Erst erklärt er in einer Stelle meiner württembergischen Geschichte einen Fehler hinein, der, wie ihm selbst ahnt, nicht darin liegt, zu dessen Beschuldigung er sich aber dadurch etnigermaassen berechtigt glaubt, weil ich mir schon einmal Unrecht thun ließ, ohne mein Gefühl über erlittenes Unrecht bis zur lauten Rechtfertigung kommen zu lassen; denn fürwahr aus keiner anderen Ursache, als aus Ehrfurcht gegen ihn und aus festem Zutrauen, daß die klare Wahrheit keiner Apologie nöthig habe, schwieg ich zu vielen Beschuldigungen meiner württembergischen Geschichte. Nun scheint hier jener schon ehemalig unrichtig bemerkte Fehler fast bloß deswegen auf's Neue hinein erklärt zu werden, um mir sagen zu können, daß ich mit G. D. Hofmann in einer Verdammung sey. Denn soll ich wohl selbst noch vorläufig gefühlt haben, daß ich mein eigenes Verdammungs-Urtheil spreche; eben daher aber auch durch einen coup de finesse die Worte gewählt haben, G. D. Hofmann habe einen Fehler begangen, den keiner vor ihm und keiner nach ihm beging. Nicht zu gedenken, daß das Ganze nur ein geringer Fehler sey.

Aber auch mein vertrauter Freund Moser, welchen ich nicht so wol wegen seiner großen Verdienste um das Deutsche Staats-Recht, als wegen seines in guten und schlimmen Tagen erprobten rechtschaffenen Herzes in einem alltäglichen Umgang so hoch geschätzt habe, auch dieser liebe Mann hat in seiner uns überlieserten Urkunde den vor seinen Augen gelegenen Hauptpunkt übersehen. Was Wunder dahero, wann lang vor ihmie, wo das Deutsche Staats- und Territorial-Recht besonders auch in Hinsicht auf die Deutschen Familien-side-commissa noch nicht so bearbeitet gewesen, andere Staats- und Geschäfts-Männer den nemlichen Fehler begangen, und ohne Rücksicht auf das erste Familien-Gesetz, den Münzinger Vertrag, zur Absertigung der nachgeborenen Herrn mit den Mömpelgardischen vereinten Landen ihren Fürsten von Zeit zu Zeit so leichthin die Hände geboten haben?

Aber von dem Wirtembergischen Salomo seiner Zeit, dem Herzog Christoph, nichts zu gedenken, der als ein weiser Regent gewißlich auch die besten Räthe zu wählen, und solche auch wohl zu gebrauchen gewußt, wie sind doch auch die von dem Herzog Johann Friedrich vor und bei der Errichtung des Fürst-brüderlichen Vertrags von anno 1617 zu Rath gezogenen

Bei Beschuldigungen dieser Art, die sogar den moralischen Charakter streifen, wird mir die empfindlichste Rache erlaubt seyn — sie bloß vorzuweisen, mit der Bemerkung, ob es wohl gut gethan sey, auf eine bloße Conjectur hin, deren Ungrund der Herr Verfasser selbst einsieht, eines coup de finesse zu beschuldigen. Gering ist aber der Fehler gewiß nicht, den Hofmann begin, und also war er gewiß bemerkenswerth. Wer einen eigenen Traktat de unione terrarum Wirtemb. schreibt, von dem wird Genauigkeit in Allem erwartet, was zu dieser Materie gehört, und der Fehler galt gerade einer der dirigirendsten Haupt-Ideen, worauf diese ganze Unions-Untersuchung beruht.

und auf die ihnen vollständig vorgelegten Landess- und Familienvorträge besonders verglübbden Männer, und hauptsächlich der von historischen und diplomatischen Kenntnissen gewiß nicht leer gewesene berühmte Tübinger Rechtslehrer D. Vöcer; welcher einen Land-Hofmeister Graf von Limpurg, Cäntzler von Engelshofen, Hofrichter von Remchingen, Vicekanzler D. Faber vor und nach sich die gelehrt den Oberrath D. Broll; D. Kielmann und D. Breitschwerdt in den über diesen Gegenstand von anno 1616 bis 1617 mehrfältig gepflogenen Beratsschlagungen zu Mit-Votanten gehabt, so gar übel daran, daß ihre Protokollen und Gutachten, wie ich davon einen guten Theil besitze, nicht in öffentlichen Druck gekommen, um vor ihre volle Einsicht und Rechtschaffenheit laut reden zu können?

Ich darf mit gutem Grunde behaupten, daß zu keiner Zeit und auch in keinem andern Lande Deutschlands eben in dem von Herrn Spittler bemerkten Zeitraum der 170 Jahren es bessere, und um ihre Regenten und das Vaterland verdientere Männer als in Würtemberg gegeben, und wie hätte auch wohl selbst der thätige Herzog Christoph ohne dergleichen tüchtige Werkzeuge sich so bald aus dem wichtigen Feronie-Proceß, welchen der Römische König Ferdinand mit seinem Herrn Vater seit 1546 getrieben, sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung loswickeln, oder selbst das wichtige Reformations-Geschäft durchsetzen, und auch solche vortreffliche Gesetzgebung zu Stande bringen können, welche bis auf den heutigen Tag beynahe die einzige Richthand in geist- und weltlichen Dingen sind? Freilich sind ihre Namen aus den actis publicis Imperii nicht so allgemein bekannt, wie unter der Regierung Herzog Eberhard des IIIten die Namen eines Canzlers Löffler, Burkard und Geh. Raths Barnbüler, oder auch des von den Herrn Professor gedachten Myler von Ehren-

bach, welchen Gott, gleich jenen ältern Räthen, ihre in den
kummervollestn Zeiten dem lieben Vaterland bezeugte, so
treue und erspriesliche Dienste in der Ewigkeit vergelten wolle!

Ich erkenne und schaße

 Aber es kränkt mich in der Seele, wann
man rechtschaffenen ehrwürdigen Männern nicht alle Gerech-
tigkeit wiedersfahren läßet, und je Herrn und Diener, und
selbst einen Herzog Christoph einer so großen Unwissenheit und Irrthums, und einer unbegreiflichen
Verlehnung der wesentlichsten Familien-Gesetze
beschuldigt. Ich kann und will den Namen eines Patrioten
in meinem kleiner Circul mir nicht beymessen: aber das darf
ich doch laut bekennen, daß ich Regenteu und Räthe, welche,
es mit dem Vaterland so wohl gemeint, in ihrer Asche an
dem Manne meines eigenen Grabes annoch verehre, und wird
selbst auch mein Freund mir nicht verdenken, wann ich ein
Wort vor sie in der Absicht wage, damit nicht jemand durch
den Reiz der dem Herrn Professor ganz eigenen Sprache,
selbst gegen seine Absicht, verleitet werde, diesen ehrwürdigen
Männern auf ihren Gräberu noch Hohn zu sprechen.

Hätte der Herr Professor die Seite 169 kaum zur Seite
berührte Frage zu seinem Gegenstande genommen, ob oder
wie fern gedachter Herzog Christoph und dessen Sohn Herzog
Ludwig berechtigt gewesen, in ihren so gar zu wirklichen
Landes-Grund-Gesetzen erwachsenen Testamentlichen Verordnun-
gen anno 1566 und 1587 als welche hernach den Anlaß zu
dem Fürstbrüderlichen pacto anno 1617 gegeben haben, ihrem
ree geboren, *) und noch ungeborenen zweiten Sohn so gar
dem Herzogthum wirklich einverleibte Städte und Aemter gegen-

*) Ein Druckfehler, den Feder leicht durch Konjektur bessern kanū.

die Erhöhungs-Urkund zu Alpanagen auszusetzen, *) so hätte sein Einwurf ohn gleich mehreren Grund und Wahrscheinlichkeit, wiewohlen die bestimmten Städte und Leinter ein bloses Surrogatum vor die beträchtlichen neuen, aber zu sehr zerstreuten, Erwerbungen gewesen sind, und ihm etwa das wenige, was in der neuen Auflage der Elementorum j. p. W. davon gesagt worden, auch hierüber saite Befriedigung geben könnte.

Derselbe widerspricht zwar in notis l. et t., daß eben dieser Herzog Christoph bey dem großmütigen Opfer der Mömpelgardischen Lande den Gedanken gehabt habe, seinen Oheim dadurch zu bewegen, noch in seinen alten Tagen zu heirathen, weilen in der Uebergabs-Urkunde hiervon nichts enthalten seye. Herzog Christoph hatte aber vermutlich zu viel Ehrerbietung vor Graf Georg, als daß er dasselbe, gleichsam als eine conditio sine qua non, einer öffentlichen Urkunde einverleiben wollte. **) Und was anders sollte wohl

*) Die merkwürdigen herr- und landschaftlichen Traktate von 1566 wegen Herzogs Christophs Testament wollte ich absichtlich nicht berühren, und zwar aus ehrfurchtsvoller Verehrung des Andenkens dieses großen Fürsten.

**) Ich gestehe offenherzig, daß ich mich auf Konjekturen dieser Art gar nicht einlassen kann. Man kommt gar zu sehr von aller historischen Gewißheit ab, wenn man überall solche Hypothesen einschiebt. Selbst wenn auch Herzog Christoph die Grafschaft Mömpelgard nebst den burgundischen Herrschaften deswegen an seinen Oheim abtrat, daß dieser heirathen möchte, selbst wenn es nicht Unkunde, sondern reine Großmuth war, so hätte doch, gerade um dieses großmütige Geschenk dem neuen Reichherre desto mehr zu versichern, im Eingange gesagt werden können: Wir wissen zwar, daß Mömpelgard zu der untheilbaren württembergischen Ländermasse gehört, aber in diesem Falle u. s. w. Da hievon keine Sylbe in dem Cessions-Vertrage steht, da dieser Sache, wenn man ihrer damals bewußt war,

jenen entschlossenen Fürsten zu einem solchen Opfer zu einer Zeit bewogen haben, wo er noch mit den unglückseligen Zeiten seines Herrn Vaters genug zu kämpfen, auch nach vollen drei Jahren dessen Ablebens von einer widrigen testamentlichen Verordnung zu Gunsten Grafen Georg vorhin nichts mehr zu besorgen gehabt, *) und wogegen ihn allenfalls jene Untheilbarkeits-Urkund, wenigstens in Absicht auf die Mömpelgardischen Lande, sattsam geschützt haben würde. Und schreibt ja mein lieber Freund selbst S. 147, daß diesem Grafen Georg, falls er mit Einwilligung seines ältern Bruders Herzogs Ulrich sich verheurathen würde, schon anno 1513 neben den zwei Elsässischen Herrschaften ein jährliches Deputat à 3000 Gulden zugestehert worden seye?

Herzog Ludwig machte, wie schon gedacht, die nemliche testamentliche Verordnung, wie sein Herr Vater Herzog Christoph, auf den Fall ihme ein zweiter Sohn geboren würde; schrieb aber zugleich, falls er ohne männliche Leibes-Erben sterben würde, seinen Neffen Graf Friedrich von der Mömpelgardischen Linie, und Nachfolger am Regiment, zum Erben aller der von ihm, gleich als von seinem Herrn Vater und

im Cessions-Vertrage nothwendig hätte gedacht werden sollen, so sehe ich nicht ein, was man Anderes sagen kann, als — man war sich der Sache damals nicht bewußt. Man erinnerte sich des Inhalts der alten Verträge nicht vollkommen.

*) Herr Breyer erinnert sich nicht, wozu Herzog Christoph kraft des Basel'schen Vertrages, 17. April 1547, gegen seinen Oheim sich verpflichtet hatte, und wie der Oheim deswegen die acquisita von Ulrich hätte ansprechen können. Die Abtretung von Mömpelgard war also nur ein Aequivalent gegen diese, dem Oheim schon ehedem verwilligten Vortheile, allein daß Herzog Christoph dieses Aequivalent gab, daß er der alten Verträge, als eines Hindernisses, hiebei gar nicht gedachte — hier liegt der Knoten, den man aufzulösen hat.

Großvater, gemachten und nicht vorhin dem Lande einverleibten neuen Erwerbungen, unter dem Beding, daß derselbe seine zum Besten der Kirche und des Vaterlands gemachte testamentliche und Codicillar-Verordnungen in allen und jeden Punkten auf das genaueste in die Erfüllung bringen sollte, als bey dessen Entstehung der fürstliche Herr Erblässer derselben ausdrückentlich E.E. Landschaft als Erben substituirt hat, in der offensbaren Absicht, damit sothane nach der Erhebung des Herzogthums erworbene Besitzungen beständig bey dem Primogenito und Regenten verbleiben sollten. Als aus welchem Grunde ich auch den Herzog Ludwig den ersten Stifter des besondern Familien-Fidei-Kommisses nennen zu dürfen, mich beglaubiget habe.

Diese wenigen mir auf dem Herzen gelegenen Erinnerungen, pace amici mei conjunctissimi, vorausgesetzt, kann ich mich nun über der Hauptfrage desto kürzer fassen.

Der Herr Verfasser gehet, wie schon gedacht, von dem Münzinger Vertrage anno 1482 als von dem ersten Hauptfamiliengesetz aus, und macht daraus den Schluß, daß, weil vermöge desselben die Mömpelgardischen, wie die Württembergischen Lande, mit alleiniger Ausnahme der von dem Grafen Heinrich bey der freywilligen Uebergabe Mömpelgards und dessen Burgundischen Herrschaften in dem Reichenweiler besondern pacto anno 1482 sich vorbehaltenen beyden Herrschaften in dem Elsaß, in ein Regiment, Wesen und Gemeinschaft zusammen geworfen, folglich mit dem Verbande eines beständigen Familien-Fidei-Kommisses, jure et ordine senioratus, besangen worden, zu keiner Zeit mehr die Mömpelgardischen Lande von den Württembergischen, unbeschadet sothanen Münzinger Vertrags, hätten können oder sollen getrennt werden, wie doch ein solches von dem Herzog Christoph,

anno 1553 und zum zweitenmal von dem Herzog Johann Friederich anno 1617 geschehen seye.

Mit diesen Worten vermeyne ich den Sinn des Herrn Verfassers und seiner angeblichen neuen Entdeckung sattsam aufgefaßt, und etwa den eigentlichen Streitpunkten noch pünktlicher hingestellt zu haben. Ich frage aber meinen Freund: Erstlich hat dann selbst auch Graf Eberhard der jüngere in ermeldten Münssinger Vertrag seinen vorherigen Anteil der Lande an seinen Vetter den ältern Eberhard so ganz und gar abgetreten, und nicht ausdrücklich den Theil seiner Lehen, auch selbst in ein und andern Articuln mit Willen des ältern Eberhard Aenderung zu thun; sich vorbehalten? Und hat Graf Eberhard der ältere nicht in gemeinschaftlichem Namen, und unter Vernehmlaßung mit jenem in wichtigen Fällen, als senior familias die Regierung übernommen? Ferner haben nicht die Prälaten und Unterthanen dem ältern Eberhard als regierenden Herrn von beider wegen den gemeinsamen Eid geschworen, und stehen nicht die Worte wiederholt und deutlich als die einzige Ursach der Einigung, damit die Herrschaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als ein Wesen bey einander bleibe, zu einem klaren Beweis, daß es hauptsächlich auf die Wiedervereinigung der anno 1442 abgetheilten Wirtembergischen Lande angesehen war; wie dann auch das Wort „unser gemein Land, beeder Herrschaft“ bloß im Singulari, nicht aber in dem Plurali gebraucht, und der Mömpelgardischen Laude mit keinem Wort gedacht worden, außer daß die beiden Contrahenten sich Grafen zu Wirtemberg und Mömpelgard geschrieben, und die Deputirten von Mömpelgard, Grange, Clerval und Passavant mit den Wirtembergischen Städten und Lemtern die Urkund besiegelt haben, als ohne welchen Umstand einem der Zweifel bey-

gehen könnte, ob auch die contrahirenden beiden Eberharden einen wirklichen Gedanken auf die Mömpelgardischen Lande bey jener Einung gehabt hätten?

Noch mehr aber und zweitens ist es dann auch noch vor der Erhebung des Herzogthums immer so best und unverändert bey dem Münssinger Vertrag verblieben, und ist dieser nicht durch die bald darauf gefolgten anderweitigen Verträge verschiedentlich modifizirt, ja zum Theil selbst in dem wesentlichsten Punkte der Untheilbarkeit wiederum abgeändert worden? Da zwar durch den einen Vertrag zu Stuttgard anno 1485 dem älteren Eberhard die privative Regierung unter seinem alleinigen Namen, und ohne alle fernere Communication mit dem jüngern Eberhard zugetheilt, und zu dem Ende die Prälaten und Landschaft von dem gemeinsamen Eid, mit welchem sie zugleich diesem verpflichtet gewesen, mit alleiniger Aussnahme der Erbhuldigung der letztern, entbunden, aber vermög des auctoritate Caesarea anno 1489 zu Frankfurt errichteten neuen Vertrags auf den Fall, wann Eberhard der ältere ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen sollte, dem jüngern Eberhard bloß sein vormaliger Landess- Anteil vorbehalten, jenes Anteil aber dem allensfalls im Leben seyenden Sohn Grafen Eberhard des jüngern, vivo parente, oder wem der ältere Eberhard solchen zutheilen dörste, zugeschieden, mithin in solchem Fall auf eine neue Theilung abgehoben worden; bis endlich in dem Eßlingischen pacto anno 1492 auf den nemlichen Fall, wann der ältere Eberhard erblos aus der Welt gehen würde, dem jüngern Eberhard gesammte vereinigte Lande unter gleichsam vormundschaftlicher Beyordnung Deputirter von der Landschaft, vorbehalten, und damit die schon in gedachtem Münssinger Vertrag bezielte einfache Regierung in

der Person des Senioris familiae wiederum hergestellt wurde.

Wie schwankend waren diesemnach nicht die in Auschung der Erbfolge in dem Wirtembergischen Hause schon seit dem Uracher Vertrag von 1473 aufgestellten Grundsätze, bis endlich durch die Erhebung sämtlicher Wirtembergischer Lande zu einem Herzogthum und Reichs-Mannlehen glücklicher Weise das Recht der Erstgeburt vor allzeit eingeführt worden ist?

Nun gestehe ich dem Herrn Professor gerne zu, daß durch solche Erhebung das alte Band des Familien-Fidei-Kommisses selbst auch in Hinsicht auf die Mömpelgardischen Lande, so wenig auch derselben in der Urkunde besonders gedacht wurde, keineswegs aufgehoben, und mittelst Bestätigung der alten Familien-Verträge zugleich mit bevestigt worden, als welches der Hauptgrund ist, worauf der Herr Professor seine neue historische Entdeckung gebauet hat. *)

*) Unstreitig der Hauptgrund. In der Erectio Ducatus ist der Münssinger Vertrag bestätigt, als ob er namentlich eingerückt wäre, und im Münssingischen Vertrage ist Mömpelgard zur untheilbaren wirtembergischen Ländermasse mitgerechnet worden. Wie ließ sich denn Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abtheilen? Und wie ließ es sich thun, ohne daß man auch nur mit einem Wort sagte: wir wissen wohl, daß wir hier von den alten Staats- und Familiengesessen abgehen? Wie löst Herr Negierungsrath Breyer dieses Problem auf?

1) sagt er, Mömpelgard, als Reichs-Weiber-Lehen, war ja ohnedies wesentlich verschieden von Wirtemberg, als Mannslehen. Hindert aber diese Verschiedenheit die ewige Union dieser Lande, so lange der wirtembergische Mannsstamm blüht?

Gleichwie aber die gefürstete Grafschaft Mömpelgard selbst in Ansehung der nach der Art der Burgundischen Lande ihr anklebenden Eigenschaft eines Reichs-Weiber-Lebens von dem vereinigten Herzogthum Wirtemberg, als einem Reichs-Mann-Lehen, wesentlich unterschieden ist: Also war außer diesem schon selbst vermög der Erhöhungs-Urkund den beiden Regenten Herzog Christoph und Herzog Johann Friedrich unbenommen, ihren respective Oheim und nachgeborenen Bruder mit den Mömpelgardischen Landen unter dem alten Verbande eines beständigen Familien-Fidei-Kommisses, und daß selbe zu keiner Zeit in fremde Hände veräußert, oder auch zerrennt — sondern nach dem schon zwischen der gräflichen Frau Mutter Henriette und ihren beiden Söhnen Ludwig und Ulrich anno 1442 getroffenen Vergleich, und besonders nach den Worten des Uracher Vertrags anno 1473 nach wie vor bey der Herrschaft Wirtemberg gelassen werden, frey zu begaben; da ja in gedachter Erhöhungs-Urkunde, mithin zur Zeit und Stunde, wo außer denen zu einem Herzogthum gehobenen

- 2) Die Erhöhungsurkunde selbst erlaubt, die nachgeborenen Herren mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst zu versehen, wenn nur die Güter nicht von Wirtemberg entfremdet werden.

A n t w o r t. Richtig, mit andern Gütern, als die sind, die zur großen Münsingischen, in der Erectio Ducatus bestätigten, Landes-Union gehören. Also mit Horburg und Reichenweiler, wenn diese einmal dem Hauptstamme wieder zufallen sollten. Etwa mit neuworbenen Gütern. Heißt es nicht ausdrücklich gerade in der Stelle, auf die Herr Breyer sich beruft, sie sollen versehen werden nach der Ordnung, die jetzt zwischen gemelten Grafen von Wirtemberg ist oder künftighin seyn mag? Nun war ja schon die Ordnung, daß Mömpelgard ewig vereinigt bleiben sollte mit Wirtemberg.

gesammten Wirtembergischen Landen und den Mömpelgardischen keine andere Herrschaften vorhanden waren, den Regenten Wirtembergs frey anheim gestellt worden, die nachgeborenen Herrn mit andern Herrschaften und Gütern oder sonst zu versehen.

Wie dann auch selbst die nachgefolgten Familien-Verträge und Testamente diesen Worten die nemliche Erklärung belegen, und je bloß auf die Beysammenhaltung der dem Herzogthum wirklich einverleibten Theile gerichtet sind, bis zum Theil durch das Testament Herzogs Eberhard des 3ten, hauptsächlich aber durch die testamentliche Verordnung des glorwürdigsten Herzogs Carl Alexander, als Chef des jetztmaligen und aller nachfolgenden Landes-Regenten, die Unzertrennlichkeit der in seiner Person vereinigten, folglichen auch der Mömpelgardischen Lande, ja wohl selbst auch der von den Landes-Einkünften oder auch sonst gemachten, und der herzoglichen Rent-Cammer oder der herzoglichen Cammerschreiberey zugeschilten neuen Erwerbungen, und derselben Meliorationen, sofern in Ansehung der aus eigenen Kräften erworbenen Güter der acquirens nichts besonders ordnen würde, auf allzeit festgesetzt, und die nachgeborenen Herrn auf blosse Geld-Deputaten eingeschränkt worden sind. Welches väterliche Familien-Gesetz nun freylich in Zukunft alle weitere Trennung der Mömpelgardischen Lande von dem Primogenito und Regenten, so lang der herzogliche Manns-Stamm währen wird, ganz unmöglich macht.

Wir wollen indessen immer die Hand Gottes erkennen und preisen, daß durch jenes großmuthige Opfer von dem auch selbst in seiner Asche noch zu verehrenden Herzog Christoph Graf Georg veranlasset, noch in späten Jahren den Entschluß gefasst, sich zu verheurathen, und dem Vaterlande einen Sohn gezeugt hat, ohne welchen das herzogliche Haus

mit der Person Herzogs Ludwig schon anno 1593 gänzlich erloschen wäre, und dessen erstes glückliches Geschäft gewesen, das Vaterland von dem beschwerlichen Bande der Österreichischen Auster-Lehenschaft wiederum zu entledigen.

Diese gnädige Vorsehung walte dann noch ferner über unserm Regenten, auch d.m gesammt den Durchlauchtigsten Hause und unserm geliebten Vaterland! Gott spreche Amen!

Gegeben Stuttgارد den 24. Febr. 1788.

Nun noch ein paar Worte über das Ganze und über die Art und Weise, wie ich meine Bemerkungen, das Württembergische Untheilbarkeitsgesetz betreffend, vortrug. Hr. Breyer scheint mit dieser Art und Weise fast noch unzufriedener zu seyn, als mit der Sache selbst, so ganz auch gerade diese Art und Weise aus diesen Bemerkungen entspringen mußte, sobald letztere die volle Probe der historisch-kritischen Untersuchung aushielten.

Ich habe, noch ehe ich die Breherische Schrift erhielt, wohl zwanzigmal den ganzen vorliegenden Fall kritiklütigst überlegt, und kein anderes Resultat finden können, als was in meiner Abhandlung enthalten ist. Die Sache ist klar: In der Württembergischen Erhöhungsurkunde ist der Münsinger Vertrag so deutlich bestätigt, als ob er selbst mit eingerückt wäre, und im Münsinger Vertrage wird Mömpelgard gerade eben so wie die Schwäbisch-Württembergischen Lande zur großen untheilbaren Masse gerechnet. Doch ist Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abgetheilt worden, ohne daß man auch nur mit einem Worte gesagt hätte: wir sehen uns diesmal gehöthigt, vom ersten und heiligsten Haus-Fundamentalgesetz abzugehen. Sie thaten

es gerade so, als ob es sich von selbst verstände, daß einer solchen Theilung kein Haugesetz entgegen sey. Sie handelten gerade so, wie allein nur die handeln können, die das entgegenstehende heiligste Fundamentalgesetz nicht kannten.

Aufmerksam gemacht durch einen großen Mann, dessen höchstehrwürdiger Name allein schon zu einer mehr als verdoppelten Aufmerksamkeit aufforderte, habe ich mehr denn einmal untersucht, ob nicht dieser große, merkwürdige Anomaliesfall im Württembergischen Hause gerade ungefähr ein Fall der Art seyn möchte, wie sie in der Geschichte fast aller deutschen Häuser im sechzehnten und noch im siebenzehnten Jahrhundert vorkommen. Die Begriffe der Untheilbarkeit lütterten und rectificirten sich erst mühsam. Man hielt Auszeichnungen der schönsten Distrikte für die nachgeborenen Prinzen, selbst auch wenn sie mit außerordentlichen hohen Rechten und oft fast mit vollen Hoheitsrechten verbunden waren, man hielt sie doch nicht der Untheilbarkeit widersprechend. Man hielt das Ganze noch immer für ungetheilt, wenn die ausgezeichneten Stücke Landes irgend nur noch durch einige Hauptfäden, oft fast nur den Scheine nach, mit der Hauptmasse zusammenhingen. Man rang lange hin, die Idee der Untheilbarkeit des Landes zu vereinen mit den angenommenen Ideen, daß doch alle Söhne — Erben seyn müßten, daß doch keinem Sohne sein Pflichttheil am Lande genommen werden könnte, und was des undeutschen Wesens mehr war.

Doch auch nicht dieser sonst so gemeine Fall war diesmal im Württembergischen Hause gewesen. Niemand hatte die Idee der Untheilbarkeit, wie sie dem Herzogbrieffe eigen war, durch undeutsche Künstelein zu schwächen oder zu romanisiren gesucht. Die Theilung traf einzig gerade nur den Theil der untheilbaren Masse, dessen unauflösliche Vereinigung mit der Hauptmasse auf jener im Herzogbrieffe enthaltenen

Konfirmation der alten Verträge beruhte. Die zweimalige Theilung traf gerade nur den Theil, und weil man denn bei diesem beidesmaligen Theilen so offenbar eine regierende Secundogenitur entstehen ließ, so gar nie jener entgegenstehenden alten Verträge gedachte, so geradehin sich bezog auf jene alten Verträge, indem man ihnen geradezu entgegen handelte, — nun fürwahr doch wenn irgend ein Schluß in der Geschichte erlaubt war, wenn man irgend in einen historischen Fall kommen kann, wo man einen gewissen Schluß machen muß, so war's gerade nur der, den ich gewagt habe: Man hat jene alten Verträge ehemals nicht mit gehörigem Gedachte gelesen.

Beweisen nicht hinlänglich die angeführten Beispiele von Moser und Hofmann und das eigene Beispiel von Herrn Breyer, daß selbst auch nachdem jene Verträge vor dem ganzen Publikum gedruckt da liegen, nachdem es so viel leichter ist, einen gedruckten Vertrag zu überschauen und zu excerpiren, als ein altes verbliches Pergamentstück, eine alte, vielleicht halb verbliche Hhandschrift sorgfältig zu lesen; beweisen nicht diese drei Beispiele hinlänglich genug, was gerade auch den erfahrensten Männern in dieser Sache begegnen kann? *)

*) Herr Regierungsrath Breyer drückt sich noch in seiner zweiten Ausgabe der Elementa juris publ. Wirtemb. p. 68 und p. 649 gerade nur so aus, als ob Mömpelgard durch den Münsinger Vertrag nicht zur untheilbaren Masse gekommen, sondern als ob nur das schon vorher bestehende Württembergische Familiengesetz (nicht zu veräußern u. d. m.) dadurch auch auf's Neue für Mömpelgard geltend gemacht worden wäre. Offenbar doch gegen den Münsinger Vertrag, wo nicht nur das letztere auf's Neue festgesetzt, sondern auch feierlichst verordnet worden ist, daß das von beiden Eberharden zusammengeworfene

Wer kann sie inniger als ich verehren, diese drei höchst respektablen Namen? Und doch ist mir die Wahrheit noch heiliger, als sie. So wenig auch eine Bemerkung, auf der die ganze Grundlage der Verfassung des Württembergischen Fürstenhauses ruht, eine Kleinigkeit genannt werden kann, so habe ich doch ein nos poma natamus beigesetzt, da ich zu sagen gezwungen war, daß selbst Johann Jakob Moser, er, der auch um das Württembergische Staatsrecht so hochverdiente Mann, hier gefehlt habe. So sehr man gerade im Württembergischen Staatsrechte erwarten dürfte, daß Männer dieser Einsichten, wie G. J. Moser und Gottfried Daniel Hoffmann waren, den fundamentalsten Punkt dieses Territorial-Staatsrechts nicht übersehen haben würden, so verzeihbar schien es doch auch selbst mir, schon im ersten Augenblicke meiner Bemerkung; denn jener war von Polygraphensünden selten völlig frei, und dieser, so gelehrt und scharfschend er auch war, konnte leicht in eine Polygraphen-Sünde versallen.

Es ist höchst unangenehm, von sich selbst zu sprechen, aber noch ein paar Worte gerade an Sie selbst, verehrtester Herr Regierungsrath, werden mir erlaubt seyn.

Außer einigen wenigen Bemerkungen, die ich in den hiesigen Gel. Anzeigen machte, habe ich bei Erscheinung Ihrer Betrachtungen über meine Württembergische Geschichte völlig geschwiegen, und selbst einen Hauptpunkt unerörtert liegen gelassen, dessen Erörterung ich bereits angefangen, für dessen sehr klare Erörterung schon seit mehr als drei Jahren vier Bogen einer angefangenen Abhandlung gedruckt da liegen. Ich habe

Land, worunter Mimpelgard war, hinfürjewig ungeheilt bei einander bleiben solle. Und dies ist im Herzogbriese bestätigt.

aus Ehrfurcht geschwiegen, wie billig oft ein junger Mann schweigen muß. Sie scheinen mein Stillschweigen missverstanden zu haben.

Sogar doch dem Tübingischen Recensenten habe ich geschwiegen, freilich wohl noch aus einem andern Grunde. Ich schwieg diesem aus echtestem Patriotismus, weil ich es nicht aufdecken möchte, welche traurige Schmach es sey für eine sonst in so manchem Betracht vorzügliche Landes-Universität, wenn in Recensionen ihrer Zeitung, sogar die eigene Landesgeschichte betreffend, Fehler der Art vorkommen, die durch keine Kunst und durch keine Liebe zu bloßen Uebereilungsfehlern gemacht werden können. Sie selbst haben diesen Fehler der Tübingischen gelehrten Anzeigen nicht ungerügt gelassen.*.) Ich glaubte desto eher schweigen zu können, weil ich mir Vieles aus der Vermuthung erklären zu können meinte, daß ein Mann, dessen sonstige Verdienste allgemein anerkannt sind, dießmal in ein fremdes Feld Schaden gegangen seyn möchte, wie man sich so leicht verläuft, wenn man in ein ganz fremdes Feld kommt.

*) Ill. Breyeri Elem. jur. publ: Wirtemb. Ed. Ildae p. 24.

Quare miror in Ephemeridum Tübinger Scheda 91. A. 1785 in hunc ipsum locum (Hermann Contracti) graviter inventam, unaque cunctas illius codicis editiones improbatas esse, hoc insuper addito: An Grafen oder gar ein Haus Württemberg ist in jenen Zeiten nicht zu denken. Das Stammeschloß dieses Namens war noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts im Besitz des Neffen jenes reichen Grafen Gottfried von Calw: Nescio, quo fundamento haec asserta nitantur etc.

Es läßt sich zwar ungefähr errathen, was dieser Recensent gemeint haben möchte, und welche Chronikstelle ihn versucht haben dürfte: aber Herr Breyer war doch in mehr als einer Rücksicht zum Erstaunen über diese Stelle berechtigt.

Sie haben es nicht gewagt, verehrtesten Mann, den Satz abzuleugnen, daß Mömpelgard im Münsingischen Vertrage, den der Herzogbrief bestätigt, zur untheilbaren Masse gerechnet worden sey. Nun denn, wer kann die Männer loben, die Mömpelgard abgetheilt haben, wenn Mömpelgard nach dem klarsten Fundamentalgesetz des Hauses zur untheilbaren Masse gehören sollte? Herzog Christoph, unter dem die erste Trennung Mömpelgards geschah, war fürwahr ein weiser Fürst; aber der Fürsten Sache ist es nicht, alte Verträge zu lesen, denn dafür sind Kanzler und Räthe da. Doch Herzog Christoph hatte weise Männer zu Landhofmeister, Kanzler und Räthen, und weise Räthe sollten so gewaltig sich verfehlt haben?

Wie nicht denn! Waren sie denn untrüglich? Soll denn der Glaube an ihre Weisheit alle die augenscheinlichen Beweise widerlegen, die wir selbst bei Vergleichung der Urkunden vor uns liegen haben? Wer weiß nicht aus der Geschichte seiner eigenen Ueberzeugungen und seiner eigenen Kenntnisse, an welch kleinen Veranlassungen es oft liegt, daß man oft aus Irrthum in Irrthum gerath. Und gerade vollends bei der Art, wie jetzt noch, und noch mehr ehedem, Haus- und Staates-Verträge geschlossen; die wichtigsten Negociationen vollendet werden!

Dies sind die Sodomäpfel der hochheiligen Mysteriosität, womit gewöhnlich alle solche Verträge gemacht, die wichtigsten Grundgesetze des Staates abgesetzt werden. Geschäftsmänner und Räthe finden sich gewöhnlich überzeugt, daß die Publicität unnütz sey, und daß nur das Schulvolk aus angeborenem Fürwitz überall mitsprechen wolle. Nun reisen denn auch diese Früchte! In hochheiligen Amtsrespekt gehüllt, denn wer wohl sollte es besser verstehen können, als gerade Landhofmeister, Kanzler und Räthe? — in heiligen Amtsrespekt

gehüllt kommt denn endlich einmal das letzte Resultat an's Licht. Nun ist keine Zeit mehr zur Prüfung; nun ist einmal peremtorisch entschieden; nun, wenn der begangene Fehler noch so klar gezeigt werden könnte, als Pinto in dem schon geschlossenen Pariser Frieden dem Herzog von Bedford seinen Fehler zeigte, nun welcher deutsche Kanzler oder Rath wird zurücktreten? Wer mag's auch nur wagen, den Fehler zu zeigen, wenn er nicht sogleich wieder gut gemacht werden kann? Wer selbst alsdann nur wagen, wenn die ganze Bemerkung des begangenen Fehlers, wie im gegenwärtigen Falle, bloß historisch-antiquarisch ist? Mein eigenes Beispiel beweist, daß es gewagt ist, die verkannte Wahrheit zu enthüllen.

Man darf nur einen Blick werfen auf den ganzen Zustand unserer deutschen Staaten- und Verfassungskunde der deutschen Staaten, um es gar nicht fremd zu finden, wenn zwanzig Fälle dieser Art vorkommen. Würtemberg hat den großen Vorzug, daß seine Geschichte und sein Staatsrecht bearbeiteter ist, als die Geschichte und das Staatsrecht fast jedes andern deutschen Landes; desto freier darf ich also hier sprechen, ohne zu fürchten, daß es durch Applikationen übel gedeutet werde.

Gewöhnlich herrscht in allen deutschen Ländern über nichts mehr Unwissenheit, als über die Landesgeschichte und über die Kenntniß der Landesverfassung, und eine eben so unparteiische, als vollständige Wissenschaft der Dinge dieser Art, eine Wissenschaft, die aus individuellen Forschungen entsprang und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt wurde, ist gewöhnlich in ganzen, großen deutschen Staaten kaum nur einiger wenigen Männer Anteil. Dabei denn, weil es doch Landesgeschichte ist, will Mevius und Titius das Recht haben, mitzusprechen. Weil der alte Caius hie und da während seines langen Geschäftslebens ein halb Dutzend Anecdoten zusammen gehört hat,

so hält er wohl gar sich selbst für eine Quelle der Landesgeschichte. Weil ihm wirklich Manches fragmentweise begegnet ist, so glaubt er des Ganzen Herr zu seyn. Weil er das Landrecht oder vielleicht auch den Kanzleigang weiß; warum nicht die Landesgeschichte?

Solche durch gut Glück und Zufall und Routine allmählich zusammengeholt Kenntnisse, die mehr oder weniger jeder inkompetente Richter dieser Art besitzt, sind denn meist so gerade hinreichend, um die ersten Blätter zu decken; aber desto mehr als dann wehe dem Manne, der es frank und frei zu sagen wagt: Kenntnisse dieser Art sind nicht hinreichend. Gewöhnlich werden die besten Männer über nichts mehr ungeduldig, als wenn man noch so bescheiden das Partielle ihrer Aufklärung scheidet, und Manchen scheint es eine Blasphemie des unerträglichsten Stolzes zu seyn, wenn man ihnen, die die trefflichsten Kameralisten oder Justizmänner des Landes seyn mögen, die dem Lande vielleicht so unschätzbar sind, daß der Landesherr selbst mit schwerem Golde sie kaufen sollte, offenherzig frei gesteh't: Kameral-Wissenschaften seyen nicht Geschichte, gangbare Justiz- und Polizeikunde sey nicht historisch-kritische Kunde des Staatsrechts.

Unstreitig würde es freche Impudenz seyn, wenn man, ohne Not und Drang, Dinge dieser Art sagen wollte; und selbst nicht einmal zum Rechte der Selbstvertheidigung möchte ich es rechnen, ehrwürdige Gegner dieser Art, wenn sie uns berufen dazwischen sprechen, so geradehin auf ihr Terrain zurückzuweisen. Aber der Schaden, der hieraus entsteht, ist größer, als daß es bloß dem ehrlichen Namen eines Schriftstellers gelten sollte. Es bildet sich erst im Kopfe dieser Männer selbst und dann durch sie eine gewisse Masse von Traditionsgeschichte. Es entstehen kanonisierte Vorurtheile, und nach und nach verbreitet sich durch sie über gewisse alte Namen

und Institute ein Heiligekeits-Schimmer. Der Erste dann, der gerade dem Vaterlande zum Besten wagt, nach redlichster Forschung jene alten, durch Alter nur ehrwürdig gewordenen Namen mit Wahrheit zu würdigen, der soll ein Verräther seyn, ein unerträglich stolzer, entscheidender Mann seyn, der den größten Männern noch auf dem Grabe Hohn spricht, der mehr wissen will, als die Alten gewußt haben.

So wahr es doch ist, daß ein jetzt lebender historisch-kritischer Forscher der deutschen Staatengeschichte, der im Ganzen einer Landesgeschichte nicht mehr wüßte, als die Alten gewußt haben, ein des Lernens höchst unschädiger Kopf seyn müßte, ein Mann, geschickter zum Professionisten, als zum Gelehrten. Wie viel leichter wird es uns, als den Alten, da wir den größten Theil aus gedruckten Büchern zusammenforschen können, des Wühlens in Manuscripten weit weniger nöthig haben. Die dirigirendsten Haupt-Ideen, den festest gedrehten Leitsäden, der den Forscher führen muß, gerade eben den Leitsäden, nach dem die Alten öfters hin und her getappt haben, den gab doch Püttner nicht nur einmal durch Regel und durch Beispiel so sichtbar, daß wer nur Kraft genug hat, einem Leitsaden nachzugehen, der ergiebigsten Haupt-Gänge des verborgensten Schachts nicht verfehlen kann.

Wir sind unwürdig, Söhne der Alten zu seyn, wenn aus uns nicht mehr wird, als aus den Alten. Das ganze Kapital ihrer mühsamen Arbeit ist uns zugesunken, und wenn wir ja auch nur die Procente zu Rath halten, so muß sich die Summe des Kapitals mehren. Wenn man von den Fehlern spricht, die die Alten begangen haben, und vielleicht mit lauter Stimme von diesen mannichfältigen Fehlern spricht, so ist es nicht, der Alten zu höhnen, so ist es nur eine Straf- und Ermahnungsrede an die Zeitgenossen, die gerne auf den Lorbeeren der Alten saust schlummern möchten, so ist es nur

eine intuitive Darstellung, wohin es auch mit uns kommen kann, wenn wir es darauf anlegen, nicht klüger werden zu wollen, als die Alten waren.

Man hat es mir zum fühlbarsten Vorwurfe gemacht, daß ich die durch Herzog Christoph 1553 geschehene Trennung der Grafschaft Mömpelgard getadelt habe, da doch auf dieser Trennung, wie der Erfolg wies, die Erhaltung des württembergischen Mannesstammes beruhte. Nicht zu gedenken aber, daß es gar nicht unparteiisch wäre, den Erfolg einer Handlung zum Maßstabe des Lobes oder Tadels einer Handlung zu machen; war denn zu Erhaltung des württembergischen Stammes eine regierende Secundogenitur nothwendig? Wäre nicht eine, meinewegen zwölffache Appanage eben so geschickt gewesen, einen nachgeborenen Prinzen zum Stammherrn zu machen? Denn auch eine zwölffache Appanage ist nie den zehnten Theil so nachtheilig, als eine völlige Trennung zweier Lände. Errichtet man denn gegenwärtig regierende Secundogenituren, wenn man im Stamme eines nachgeborenen Prinzen den Mannestamm des hochfürstlichen Hauses erhalten will? Hätte nicht Herzog Christoph wenigstens auch nur erklären sollen, daß er es wohl wisse, wie wenig diese Scheidung von Mömpelgard mit den Fundamental-Gesetzen des Hauses übereinstimme? Hätte er nicht dadurch vielleicht verhindert, daß nicht 1617 noch einmal eine Trennung geschehen wäre, die denn auch nicht durch einen Erfolg, wie bei dem ersten Falle geschah, glücklichst belohnt worden ist?

Doch genug zu einer Vertheidigung, die, wie die meisten Apologien dieser Art, geradehin nichts fruchten, so lange es noch an gewissen Ideen-Revolutionen fehlt, und geradehin völlig überflüssig sind, wenn einmal der ordentliche Gang der Dinge jene wichtigen Ideen-Revolutionen herbeiführt. Gern wollte ich das härteste Urtheil tragen, wenn Gottes Vorsehung

auch Forschungen der unbedeutenderen Art, wie die meinigen sind, zu Beschleunigung jener glücklichen Ideen-Revolution brauchen wollte! Ob es möglich sey, daß ich etwas dazu beitrage, soll mich ein Versuch belehren, den ich in einer Abhandlung wagen will, die im folgenden Stücke dieses Magazins eingerückt werden soll. Die Frage, die dort aufgeworfen werden soll, wird nicht so antiquarisch seyn, wie die von der Nichthaltung des Münzinger Vertrags. Ihr Gebrauch im täglich vorkommenden württembergischen Staatsrechte ist sichtbar. Es gilt dem sichtbarsten Vortheile des regierenden herzoglichen Hauses, gegen den — wenn ich nicht irre, diesmal selbst Herr Breyer viel zu strenge gesprochen hat. Ohne den Freiheiten des Landes auch nur im allergeringsten zu nahe zu treten, werde ich für den Vortheil des regierenden herzoglichen Hauses selbst gegen Herrn Breyer und gegen mehrere der ehwürdigsten württembergischen Publicisten sprechen müssen; ich bin begierig, wem alsdann der Patrioten-Lorbeer zuerkannt wird!

Revision einiger Ideen über die Geschichte des Gesetzes der Untheilbarkeit der württembergischen Lande. *)

Aus Gelegenheit der Abhandlung, die sich im zweiten Bande dieses Magazins befindet, ist eine kleine Schrift erschienen, in welcher eine der Haupt-Ideen, die in jener Abhandlung ausgeführt wurde, umständlich widerlegt seyn soll. **)

*) Aus Meiners und Spittler's Götting. hist. Mag., Bd. V. S. 55—75.

**) Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem württembergischen Fürstenhause.

So frei und so laut ich gestehen würde, eines Besseren belehrt worden zu seyn, sobald ich mich überzeugt fühlte, und so einen geraden und unverschlossenen Sinn für jede neue Ueberzeugung ich mir ewig zu erhalten suchen werde, so leid that es mir, wahrzunehmen, daß diese Schrift sowohl in ihren polemischen, als nicht-polemischen Partien, sowohl da, wo es der Haupt-Ausführung galt, als auch da, wo wichtige Neben-Ideen aufgeklärt werden sollten, gar nicht mit dem Fleiße und mit dem Schärfsinne ausgearbeitet sey, den gewiß doch ein Gegenstand dieser Art billig verdient hätte. Wenn es der Verfasser bloß am letzteren hätte fehlen lassen, so wäre es hart, auch nur viel davon zu sprechen. Und gewiß der Schriftsteller, dessen Widerlegung es gelten sollte, wäre doppelt verpflichtet, mit einer recht leisen Mäßigung davon zu reden, da doch überdies der Theil des Publikums, auf den es eigentlich ankommt, selten mißleitet wird, sobald man es nur an vollständiger Darlegung der nothigen Prämissen nicht fehlen läßt. Aber Mangel an Fleiß ist ein Fehler, den man billig ungern verzeiht. Ein Fehler, der so ganz allein des Schriftstellers Fehler ist, daß er ihn weder mit dem lieben Gott theilen kann, noch durch die Materie, die er behandelt, entschuldigen darf.

Ich will dessen nicht gedenken, daß sich der Verfasser so ganz über die Verpflichtung hinweggesetzt hat, alle zu seinem Gegenstand gehörigen Materialien zusammen zu suchen, daß er Urkunden und Aktenstücke zu brauchen versäumte, die doch an Orten standen, wo er billig hätte suchen sollen, *) daß er

Aus Gelegenheit einer Abhandlung im Göttingischen historischen Magazin über eben diesen Gegenstand. Mit einer Geschlechtstafel und Landkarte. Franks. u. Leipz. 1789. 8,

*) Z. B. in Hoffmanns Dissertation de Unione territorii Württembergici.

selbst auch nicht einmal das alles genutzt hat, was sich in Lünigs Sammlungen findet, und was ihn so oft auf genauere und verschiedene Bestimmungen der abgehandelten Materie hätte leiten können; aber wenigstens zu einem Vorwurf glaube ich mich völligst berechtigt. Der Verfasser hätte wenigstens aus Sattler richtig abschreiben sollen,

Es ist das Wenigste, was man fordern kann, daß ein Schriftsteller dieser Art, wenn er aus Sattler einen Urkunden-Extrakt anführt, daß er die wichtigsten Worte nicht hinweglassen solle; und nicht einmal dieses Wenige hat der Verfasser erfüllt. Er, der bei allen Gelegenheiten die heiligste Treue versichert, der in der Vorrede nicht nur einmal und in der Schrift selbst nicht nur einmal von der Genauigkeit und Wahrheit spricht, die er sich zum einzigen Augenmerk gemacht habe. Hier vorerst nur ein Beispiel dieser Art; die Folge wird schon mehr lehren.

Der Verfasser gibt Seite 7 den Inhalt des wichtigen Trakats an, wodurch 1361 eine Theilung im württembergischen Hause verhindert wurde. Seine Worte sind diese:

Den Inhalt des Vergleiches vom 4. Dezember 1361 erzählt uns Sattler also: Graf Ulrich verspricht, die Theilung des Landes nimmermehr zu begehren, sondern seinen Anteil dem Bruder und dessen Sohne Ulrich zu überlassen, so daß nach seinem Tode das ganze Land beisammen bleiben, und dem Bruder und dessen Erben zufallen solle.

Wer sollte fürchten, daß ein Verfasser, der ein eigenes Buch über die Materie von der Untheilbarkeit im württembergischen Fürstenhause schreibt, bei bloßer Kopirung einer Stelle aus Sattler die wichtigsten Worte der Urkunde hinweglassen werde; Worte, die gerade für diese Absicht hieher gehörten. Es fehlen aber in obiger Stelle nach den Worten

nach seinem Tode folgende, bei Sattler befindliche Aussdrücke:

wenn er, Graf Ulrich, ohne Erben absternen würde,
und somit ändert sich der Inhalt dessen, was der Verfasser angibt, gewaltig.

Man verfällt zwar bei solchen Arbeiten des Excerpiens und Abkürzens der Urkunden sehr leicht in den Fehler, daß man Worte hinwegläßt, die dem Andern wichtig scheinen. Aber ich zweifle doch, ob es irgend einen der Sache kundigen Leser gibt, dem diese hinweggelassenen Worte für den Zweck dieser Schrift nicht wichtig sind. Und ich möchte fast dafür gewähren, daß es nicht leicht einen kundigen oder unkundigen Leser gibt, der, wenn er sieht, wie viel Alles sonst der Verfasser abgeschrieben hat, der es nicht mit großer Verwunderung missbilligen wird, daß er nachlässig genug war, diese Worte hinweg zu lassen.

Wäre es denn auch nur das einzige Beispiel dieser Art, so würde ich es kaum bemerkt haben! Wäre es nicht gerade in diesem Theil der Geschichte, so würde ich bei dem ganzen, oft fast wilden Angriffe aus Furcht vor den vielfältigen Gefahren von Pedantismus und ekelhafter Rechthaberei geschwiegen haben, in die man doch so leicht auch bei Vertheidigung der besten Sache gerät. Allein gerade ein Punkt der deutschen Staatengeschichte läßt sich nicht so leicht preisgeben. Die Notizen, die zur Beurtheilung fast jeder Frage aus diesem Theile der Geschichte gehören, sind noch so wenig im allgemeinem Umlauf, daß man verbunden ist, das Publikum immer geflissentlich an die Prämissen zu erinnern, auf deren Beurtheilung und Zusammenhaltung Alles ankommt. Es ist auch in diesem Theile der Geschichte ein unwahres politisches Makeln noch so gewöhnlich, daß man wohl noch lange hin-

gegen ein Uebel, das die Feindin aller Wahrheit und die Pest aller Geschichte ist, in manchem Beispiele wird eif'ru müssen. Alles soll von den ältesten Zeiten an auf's Elogium hin gerichtet werden. Die Alten sollen nie gefehlt haben können, so höchst begreiflich es doch ist, daß ehedem vielfältig in Vergessung alter wichtiger Hausverträge leicht gefehlt werden konnte, ehe die erfundene Buchdruckerei auch diesen Kenntnissen allgemeine Cirkulation, und so denn ein zahlreicheres prüfendes Publikum gab.

Der ist ein großer Thor, der stolz darauf seyn will, daß er es jetzt in diesem Theile gelehrter Forschungen weiter bringen kann, als es die Alten bei ihren Hülsemitteilen und bei ihren, damals noch allgemein herrschenden falschen Theorien bringen konnten. Aber so albern auch dieser Stolz ist, er ist doch unschädlicher, als jenes politische Mäkeln. Wir sollen weise werden, dies ist einer der ersten Zwecke alles Geschicht-Studiums; und wenn wir ewig nur zu verkleistern und zu bemanteln sichtn, wenn wir nie unparteiisch redlich mit uns selbst zu Werke gehen wollen, so fehlt es ewig an dem, was das Erste in aller Weisheit seyn muß, erst nur den Fehler sehen!

Es ist eben so begreiflich, als verzeihbar, daß man in Fällen, wo es einem noch fortdauernden politischen Interesse gilt, daß man da Alles anwendet, um den Mantel der Liebe recht breit auszufalten, und einer auch noch so verdächtigen Sache mit Vertheidigungen durchzuhelfen. Allein laßt uns wenigstens da anfangen, redlich und gerade zu seyn, wo von einer bloß publicistisch-antiquarischen Frage die Rede ist. Das Opfer ist doch so gering, das die Wahrheit hier fordert, und der Nutzen so groß, wenn man sich erst auch nur an diese Unparteilichkeit gewöhnt. Was würde (sagt der Verfasser S. 128), was würde Herr Spittler von dem

Schriftsteller denken, der im Jahre 2031 vorgeben wollte, das Ministerium zu Paris habe im Jahre 1771 nicht mehr ganz gewußt, was im spanischen Successions-Kriege von 1700 bis 1713 vorgefallen; habe vergessen, was zu Anfang des Krieges geschehen, und sich nur an das festgehalten, was im Jahre 1713 geschah. Würde er ein solches Vorgeben nicht wenigstens ungründet nennen?

Nichts weniger als dieses; wenigstens eine vorläufige Unwahrrscheinlichkeit, die mich von genauer Prüfung der Sache abhalten könnte, würde es für mich gar nicht haben, selbst wenn ich z. B. auch nicht wüßte, welchen großen Dienst der Jude Pinto bei dem Frieden zu Fontainebleau dem Herzog von Bedford, und in der That dem ganzen damaligen englischen Ministerium, das doch wirklich in einem höchst wichtigen Punkt weit minder unterrichtet war, als der Jude, treulich geleistet habe; und nicht wüßte, was Feder in Ausübung einer hiehergehörigen Geschichte vom letzten Pariser Frieden weiß. In einer kritischen Laune würde ich sogar vorläufig bemerken, der spanische Successionskrieg habe nicht im Jahre 1700, sondern erst im folgenden 1701 angefangen.

Vermuthlich wird dieser Aufsatz in Zusammenhaltung mit jener Schrift von manchem kompetenten und inkompetenten Richter in mehreren Zeitungen und Journalen recensirt werden. Um also die Aufdeckung des von mir begangenen Fehlers zu erleichtern, um desto kürzere und treffendere Belehrung erhalten zu können, um den Beweis dessen, was sich etwa als letztes Wahrheits-Resultat ergibt, desto siegreicher werden zu lassen, löse ich hier in ein paar einzelne Nummern und Artikel auf, was irgend nur einigermaßen als zur Streitfrage gehörig angesehen werden kann. Auf die Revision der ganzen

Schrift sich einzulassen, wäre hier zweckwidrig; der Fehler und angegebenen falschen Gesichtspunkte sind auch zu viele, als daß ich mich ohne ermüdende Weitläufigkeit hierauf einzulassen könnte. Und auch nur die Revision des Hauptpunktes wird hinlänglich zeigen, was der Haupt-Charakter der ganzen Schrift sey, wie wenig man ihr selbst da trauen kann, wo der Verfasser versichert, mit der größten Treue einen bloßen Auszug der vor sich habenden Urkunde zu geben.

Meine Behauptungen sind also folgende:

I.

In dem Münsingischen Vertrage von 1482 ist Württemberg und Mömpelgard zu einer ewig untheilbaren Masse vereinigt worden. Die Hauptfrage ist, ob es wahr sey — und Mömpelgard?

So viel ich sehen kann, so leugnet es der Herr Verfasser nicht, ob er es schon nirgends ausdrücklich sagt. Aber sein Auszug, den er gerade diese Hauptfrage betreffend aus dem Münsingischen Vertrage gibt, so sehr er auch die Zuverlässigkeit seiner Auszüge versichert, scheint mir deshalb in etwas unlauter.

Er gibt S. 43 als ersten, wesentlichsten Punkt des Münsingischen Vertrags an:

Württemberg soll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beisammen bleiben.

Im Vertrage selbst aber heißt es:*)

*) S. Sattler, Geschichte der Grafen Thl. III. Beilagen S. 126, Lin. 10 ff.:

Wir haben . . . unser baider Land und Leute zusammen in ein Regiment und Wesen (gethan) damit wir unser Lebenlang und nach uns unser Erben und die lōblich Herrschaft Württem-

Die Land und Leute, die beide Grafen Eberhard dasmals besaßen, sollten nichts ausgenommen in eine Gemeinschaft gehan werden, damit die Herrschaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt bleibe.

Offenbar ist zwischen diesen beiden Sätzen eine große, und gerade hier sehr wichtige Verschiedenheit. Nicht Wirtemberg allein, nicht die schwäbischen Lande allein; sondern nichts ausgenommen, Alles, was beide Grafen besaßen, also was sie außer Schwaben und in Schwaben besaßen, sollte auf ewig zur ungetheilten Herrschaft eines Herrn von Wirtemberg vereinigt seyn.

Von der Union des Mömpelgardischen mit den schwäbischen Landen war die Hauptfrage; gerade dieß der Punkt, der von dem Verfasser eine andere Aufklärung erhalten sollte, als ich ihm gegeben hatte. Und der Verfasser macht sich hier gleich im Auszuge der Urkunde eine Bequemlichkeit gegen seinen Gegner, die der Gegner historische Unstreuue nennen könnte, wenn er nicht billig genug wäre, jeden andern möglichen Fall diesem schrecklichsten Falle vorzuziehen.

Eben dieß war es, was ich gerügt hatte, daß man gewöhnlich den Inhalt des Münsingischen Vertrags nur so angebe, Wirtemberg sey hier zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden. Und der Schriftsteller, der mich gespiettlich

berg zu ewigen Zeiten ungetheilt als ein Wesen erlich loblich und werlich bei ainander blyben und sven.

So heißt's denn auch Lin. 16 ff.:

Sie (beide Grafen Eberhard, der ältere und jüngere) wollten ihr beyde Land und Leut mit allen ihren Schlossen, Städten . . . nichts ausgenommen, auch Silbergeschirr, Hausrath, Schulden . . . und was ihnen in Erbfällen oder sonst zufallen würde, in eine Gemeinschaft geworfen und gethan haben, als daß es fürd zu ewigen Zeiten ein Wesen und ein Land ihrer beider heissen und seyn solle u. s. w.

nun widerlegen wollte, thut nun eben dasselbe wieder, trägt nun vollends die Meinung in den Urkunden-Auszug selbst hinein, thut so ängstlich genau in seinem Auszuge der Urkunde, daß er selbst die alte Sprache, so lange sie nur verständlich und unzweideutig sey, beibehalten wollte — und gerade die Hauptworte, worauf Alles ankommt, gerade diese nur gibt er äußerst verstümmelt.

Wenn ich mich nicht in dem Verfasser dieser Schrift irre, so ist dieser Verfasser weit entfernt, eine historische Untreue begehen zu wollen; aber womit läßt sich denn ein Verfahren dieser Art entschuldigen. Nicht damit, daß es der bon sens geben müsse — eine Entschuldigung, die er sonst für schlimme Fälle sehr bereit hält! — daß wenn er von Württemberg allein spricht, daß er Württemberg und Mömpelgard gemeint habe. Württemberg und Mömpelgard sind damals als zwei so für sich bestehende Gänze betrachtet worden, sind selbst auch schon im gewöhnlichen Titel der Gräfen Eberharde so gewöhnlich geschieden worden, daß wer von Württemberg allein spricht, und gerade noch polemisch gegen den spricht, der recht mit Bedacht und recht mit Emphase immer Mömpelgard nebst Württemberg nennt, daß der sich dem Verdachte bloß gibt, er habe bloß an die schwäbisch-württembergischen Lande denken lassen wollen.

Das Abkürzen und Skelettiren der Urkunden verleitet zwar leicht zu einem Fehler, man vergißt leicht einige Worte, auf die der Gegner nachher einen Werth setzt. Aber der Verfasser machte einen Auszug der Urkunde, der fast volle vier Seiten beträgt, und bei dem Punkte, der der Hauptpunkt war; bei dem, worauf sein Gegner schon vorher den ersten und wichtigsten Hauptsatz seines Beweises gegründet hatte, bei der fundamentalsten Bestimmung, welche Lande damals vereinigt worden seyen, gerade da hält er eine so un-

erwartete Kürze, daß Jeder irre geführt werden muß, der nicht der Sache vollkommen kundig ist. Unter zwanzig Responenten sind gewiß neunzehn, die in edlem Zutrauen auf die Genauigkeit des gegebenen Auszugs, gleich nach Lesung des ersten Artikels dieses Auszugs, geradehin entscheiden: es ist doch wahre Zänkerei, Mömpelgard unter diesem Untheilbarkeitsvertrag mit begriffen haben zu wollen, da es ausdrücklich nur heißt, Wirtemberg sollte ungetheilt bleiben.

Hätte nur doch der Verfasser gesetzt:

Die Herrschaft Wirtemberg soll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beisammen bleiben, so hätte er sich doch noch um ein Weniges genauer an die Urkunde gehalten, so wäre immer doch noch einem nachdenkenden Leser die Gelegenheit zu der Bemerkung übrig geblieben: es sei ein Unterschied, ob es heiße, das Land Wirtemberg oder die Herrschaft Wirtemberg sollte ungetheilt bleiben.

Alles, was beide Eberharde besaßen, ist 1482 zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden,*)) und kein Mensch kann lengnen, daß Mömpelgard damals zu den Besitzungen der Eberharde gehört habe. Auch gewiß der Verfasser leugnet dieses nicht. Er selbst auch führt

*)) Der Verfasser excipirt hiegegen, der Münsinger Vertrag sey doch mehrmalen modifizirt und abgeändert worden. Die Abänderung und nachfolgende Modifizierung beweist aber nicht, daß etwas nicht geschehen sey. Und was wegen Wildberg, Bulach, Hirsau und Wurmlingen im Vertrage selbst steht, daß es damit nach dem Testament der Gräfin Mechtild gehalten werden solle, ist noch weniger ein Einwurf, wie der Inhalt eben dessen beweist, was in Ansehung dieser Orte verordnet war. Denn was ist der volle Inhalt dessen, was verordnet war? Und gesezt auch, ein paar solcher Orte wären ausgenommen gewesen!

die Mömpelgardischen Namen unter denen an, die sich als Garants des Vertrags vereinigt haben. Allein aus dem dortigen Aufführen allein, wenn einmal der erste Artikel des Münsingischen Vertrags so verstümmelt ausgedrückt war, konnte Niemand auch nur mit einiger Sicherheit schließen, daß auch Mömpelgard zur großen Union gehört habe. Und es sieht gar zu politisch aus, die Stelle, aus welcher der Satz des Gegners völlig klar war, verstümmelt zu geben, eine andere Stelle aber, bei der der Leser erst einen Schluß machen muß, wenn er die Wahrheit des Gegners sehen soll, und bei der denn überdies kein vorsichtiger Leser zum vollen Schluß für die Wahrheit des Gegners sich berechtigt glauben wird, diese andere Stelle vollständig zu geben.

Wenn ich nicht irre, so stünde also der erste Satz fest: Württemberg und Mömpelgard sind 1482 auf ewig mit einander vereinigt geworden. Ob es bei dieser Ewigkeit, die so oft in den fürstlichen Familienverträgen vorkommt, treu und fest blieb, wird sich sogleich zeigen.

Zweite Behauptung.

Der Münsingische Vertrag ist im Herzogbriebe den
21. Juli 1495 bestätigt worden.

Diese Behauptung gründet sich auf folgende Stelle des Herzogbriebs, die ich der Verständlichkeit halber nicht nach der alten Orthographie und Sprache hieher setzen will: *)

Auf daß solch unser und des Reichs Herzogthüm nicht
zertrennt und getheilt werde, sondern bei einander bleibe,

*) Wem der geringste Zweifel kommt, ob nicht dadurch etwas im Sinne geändert worden sey, der darf nur Sattlers Gesch. der Grafen, Thl. IV., Beil. Nr. 20, S. 69, Zeile 18 bis 25, damit vergleichen.

als auch vormals im württembergischen Hause, durch Verträge, daß dieselbige Herrschaft Württemberg bei einander bleiben und nicht getrennt werden solle, im Besten auch angesehen und von Kaiser Friedrich III. bestätigt worden ist. Als wir dann (Kaiser Maximilian) dieselbige Verträge hie mit aus königlicher Obrigkeit und rechtem Wissen auch so konfirmiren und so bestätigen, als ob sie von Wort zu Wort hierin begriffen wären und geschriften stünden.

Meines Wissens zweifelt kein Mensch, daß unter diesen schou von Kaiser Friedrich III. bestätigten und hier von Maximilian noch einmal feierlichst konfirmirten Verträgen vorzüglich auch der Münsinger Vertrag, vorzüglich auch der Vertrag gemeint sey, in welchem, wie wir so eben sahen, die ewige Union von Mömpelgard mit den schwäbisch-württembergischen Landen zum Hausgesetz gemacht worden.

Nun aber der Verfasser?

Der macht sich noch einmal eine Bequemlichkeit, die ich nicht rechtfertigen kann.*.) Er läßt gerade die Worte hinzweg, auf welchen der ganze Beweis gegen ihn beruht. Er gedenkt in seinem Auszuge der Urkunde mit keiner Sylbe dessen, daß Kaiser Maximilian die alten Untheilbarkeitsverträge so bestätigt haben wolle, als ob sie Wort für Wort im Herzogbrieffe begriffen wären, als ob sie selbst wörtlich im Herzogbrieffe geschrieben stünden. Er kombiniert Alles in seiuem

*.) Seine Auszugsworte dieser Stelle sind:

Daß solch Herzogthum nicht zertrennt noch getheilt werde, sondern bei einander bleib, wie vormals im Hause von Württemberg durch Verträge versehen ist, so ordnete Kaiser Maximilian, daß Eberhard der ältere u. s. w.

Auszuge gleich so, als ob in den alten Verträgen nur die Untheilbarkeit dessen verordnet wäre, was jetzt seit dem 21. Juli 1495 ein Herzogthum geworden war. Er übersieht in einer Schnelle, daß in der Urkunde selbst gar nicht eben die Kombination gemacht sey, die er zu machen Lust hatte; sonst würde es in dem Herzogbrieffe heißen, daß dieselbigen Lande bei einander bleiben und nicht getrennt werden sollen.

Der Fall ist doch schwer zu erklären. Ich hätte meinen ganzen Beweis darauf gebaut, daß die alten, von Kaiser Friedrich III. bestätigten Untheilbarkeitsverträge den 21. Juli 1495 im Herzogbrieffe so konfirmirt worden seyen, als ob sie wörtlich eingerückt wären; und der Mann, der mich widerlegt, läßt diese Worte im Urkunden-Extrakt geradezu hinweg. Er thut so pünktlich bei seinem Auszuge, daß er bei demselben Seite 67 eine eigene Anmerkung setzt; er halte sich so genau, als möglich, an die Worte der Urkunde. Er ist so ängstlich in seinem Auszuge, daß er lieber sammentlich statt sammlich, und bleib statt bleibe, und solch statt solches schreibt, um nur nicht von den Worten der Urkunde abzugehen. Allein die ganze Stelle läßt er hinweg in seinem Auszuge, die sein Gegner vorher schon als seine wichtigste Beweistelle gerade der Meinung, die nun widerlegt werden sollte, gebraucht hat.

Bald hatte ich gezweifelt, ob nicht verschiedene Abdrücke der Herzogsurkunde, die er und ich gebraucht hatten, an dieser Verschiedenheit Schuld seyn möchten; allein dies war der Fall nicht, ich schlug den von ihm angeführten Abdruck derselben selbst nach. Bald sah ich unter den Druckfehlern nach, so sonderbar es auch wäre, wenn gerade hier ein so wichtiger Druckfehler eingeschlichen seyn sollte; allein auch hier fand sich keine Verbesserung. Der Fall ist schwer zu erklären. — in

einem sorgfältigen, ängstlich-genaugen Auszuge der Haupt-Urkunde, die überdies noch aller Welt gedruckt vor Augen liegt, gerade die Worte den Augen des Lesers entziehen, worauf der Gegner sein Haupt-Argument gesetzt hatte.

Gesetzt auch der Verfasser hätte geglaubt, dieser mein Hauptbeweis, in einem einziger Beweis des Hauptsaßes, um den am Ende Alles sich dreht, sey gar nicht bündig, so hätte er doch, um eben dieses zu zeigen, in seinem so pünktlichen Auszuge der Urkunde den ganzen vollen Satz, auf welchen ich Alles baute, die ganze Reihe von Worten der Urkunde, die meine Haupt-Argumentation ausmachten, nicht hinweglassen sollen. Der Fall mag sonst wohl oft vorkommen, daß man bei einer Kontroverse die Meinung des Gegners nicht vollständig, nicht unparteiisch genug vorträgt; aber daß man sogleich im Auszuge der Urkunde, bei der geflissensten Pünktlichkeit, die man sonst zeigt, die ganze Reihe von Worten hinwegläßt, die allein der Gegner zum Beweise gebraucht hatte, und die allein er auch zum wahren oder zum scheinbaren Beweise brauchen konnte, — dieser Fall möchte, Gottlob! wohl eben so selten seyn, als schwer er hier zu erklären ist.

Ich bin weit entfernt, an Trug und List zu denken, so erlaubt auch unter diesen Umständen ein Gedanke dieser Art wäre. Ich bin weit entfernt, dem Verfasser, wenn ich mich nicht anders in seiner Person irre, das Stratagem zuzutrauen, daß er sich auf die Nachlässigkeit der Recensenten verlassen, und so denn durch eine wahre Verfälschung der Urkunden und Akten ein Urtheil habe erschleichen wollen; so gerne ich übrigens auch jedem Recensenten verziehen haben würde, der auf diese Vorstellung hin, ohne weitere genauere Prüfung, rasch sein Verdammungsurtheil gesprochen hätte. Wenn man sich auch in die Lage setzt, in der die meisten

Recensenten sich befinden, so wäre es in der That unlölig, zu fordern, daß sie selbst da, wo man ihnen mit einer solchen, fast ängstlich scheinenden Pünktlichkeit den Auszug einer Urkunde vorlegt, daß sie auf den Argwohn gerathen sollen, das Selbstvergleichen sey doch wohl nothwendig. Endlich gar, wo es nur einer Frage des alten württembergischen Staatsrechts gilt; wie Vielen liegt daran!

Ich bin weit entfernt, selbst auch nur dieses zu glauben, daß sich der Verfasser darauf verlassen habe, Viele würden weder meinen ersten Aufsatz lesen, noch die Apologie lesen, die ich etwa seiner Schrift entgegensetzen möchte; und so doch habe auch er immer sein Publikum, in dessen Kreise sein Wort gelte. Ein Publikum, das immerhin beträchtlich werden möchte, wenn ich mir alle die Wirkungen noch hinzudenke, welche das Verdammungsurtheil mißgeleiteter Recensenten, die kein Argwohn befiel nachzuschlagen, auch in ihren Kreisen haben möchte. Der Fall ist aber schwer zu erklären, wie etwas dieser Art mit vollester historischer Gedlichkeit bestehen kann; so viel schwerer, weil er zweimal hinter einander und beide Male gerade da vorkommt, wo es immer dem Hauptbeweise galt. Und dies in der Schrift eines Mannes, der theilweise oft Scharfsinn, oft Genauigkeit zeigt.

Mich jammert der Zeit und Mühe, in welchen ich solche apologetische Aufsätze schreiben muß, als der gegenwärtige ist. Das Publikum erhält nicht mehr Belehrung, als es schon durch meinen ersten Aufsatz erhielt; und für mich ist Zeit und Mühe verloren. Noch ist man es der Wahrheit schuldig, nicht unterdrücken zu lassen, was irgend zur Warnung und Belehrung in einem solchen künftigen Falle dienen mag. Es gibt eine große Menge sonst sehr ehrwürdiger Gelehrten, die einmal die Gewohnheit haben, sich zu notiren, gegen Spittler's Abhandlung im historischen Magazin

zine von der Untheilbarkeit der württembergischen Lande hat ein Ungeranter ein eigenes Buch geschrieben. Und wenn denn nur einer dagegen geschrieben hat, so ist es mit der Widerlegung für sich klar, völleins wenn man sich noch dazu notiren kann, s. Frankl. gel. Anzeigen, oder Schott's jurist. Bibliothek. Diesen so sorgfältig Registratur haltenden Männern ist man ein Supplement schuldig. Man ist es ihnen schuldig, die letzte Vergleichung der Sätze und Gegensätze zum schnelleren Urtheile noch einmal vorzulegen, weil ihnen ihr — oft doch so nützliches Registraturhalten so viele Zeit hinwegnimmt, daß sie sich zur Selbstvergleichung nicht leicht entschließen können. Man ist es dem größeren Publikum schuldig, zu zeigen, daß nicht gerade viel widerlegt und viel bewiesen worden sey, wenn viel gesagt worden ist, und man ist es oft selbst auch dem Gegner schuldig, nicht mit hohuvollem Stolze zu schweigen.

Es schmerzt mich innigst, daß alles gerade bei diesem Verfasser ihm zu müssen — wenn ich mich nicht anders in seiner Person irre. Jeden polemischen Ausdruck gegen ihn möchte ich mildern. Jedem Schlag, den er thut, möchte ich lieber ausweichen, als mit Waffen gegen Waffen mich vertheidigen. Die Rechte der Wahrheit sind aber zu heilig, und gerade in Fällen dieser Art der Unterdrückung gar zu häufig ausgesetzt. Um zu zeigen, wie gern ich ganz geschwiegen hätte, so verweile ich durchaus bloß bei den paar Hauptsätzen, auf die Alles ankommt; die ununterbleibende Revision so vieler mitlaufenden Irrthümer mag immerhin einen großen Theil des Publikums in dem Wahne lassen, als ob ich in allen diesen Fällen geirrt hätte.

Der zweite Hauptsatz steht also fest und bewiesen, bewiesen durch die Worte der Urkunde selbst: der Münsingische Vertrag ist im Herzogbrieffe, 21. Juli 1495,

so bestätigt worden, als ob er Wort für Wort etu gerückt wäre.

Er ist doch nicht namentlich und ausdrücklich bestätigt, excipirt der Verfasser. Allein eine ausdrücklichere Bestätigung, als die ist, als ob er Wort für Wort im Herzogbriege geschrieben stünde, kenne ich gar nicht. Nicht namentlich bestätigt? Doch so bezeichnet, daß es unverkennbar ist, vorzüglich auch der Münsingische Vertrag sey hier gemeint; nicht Herr Breyer und nicht der Verfasser haben gewagt, dieses zu leugnen.

Er ist bloß so weit bestätigt, excipirt der Verfasser noch einmal, so weit er dem Eslingischen Vertrage nicht widerspricht. Völlig zugegeben was der Verfasser fordert, so wenig mir auch die ganze Zusammenstellung seiner Ideen gefällt, — widerspricht denn irgendwo der Eslingische Vertrag der ewigen Union von Mömpelgard mit den schwäbisch-württembergischen Landen, eben der Union, die der Münsingische Vertrag verordnet.

Im eigenen Auszuge, den der Herr Verfasser Seite 61 — 66 macht, finde ich gar nichts; *) nichts Entscheidendes in der Urkunde selbst.

Es mögen demnach in den dreizehn Jahren von 1482 bis 1495 manche Veränderungen im Haupt-Inhalte des Münsingischen Vertrags, in der verordneten Landesuntheilbarkeit gemacht worden seyn — der Herzogbriege erklärt den Münsingischen Vertrag selbst wieder für vollgültig; er restaurirt

*) Die Stelle S. 66, Zeile 26 und 27, glaube ich, ohne dem Verfasser Unrecht zu thun, nicht höher ziehen zu dürfen, weil, wenn auch der dortige Auszug ganz klar wäre, weil doch dieser Artikel durch die Herzogsurkunde seine Berichtigung erhielt. Selbst der Eslingische Vertrag (1492) gilt doch nur so weit, als ihn die Herzogsurkunde (1495) nicht abänderte.

dadurch den großen Vereinigungsplan, wie er schon 1482 gemacht worden war, und durch die Konfirmation des Esslinger Vertrags wird dieser Restauration in dieser Beziehung gar nichts benommen.

Doch der Herzogbrief schließt ja nur die schwäbisch-württembergischen Lande in das Gesetz der Untheilbarkeit? Unstreitig liegt, wie ich schon auf's klarste in meiner Abhandlung gezeigt hatte, unstreitig liegt das Herzogthum bloß auf den zu einem großen Reichslehen vereinten schwäbischen Landen; aber bestätigt nicht zugleich der Herzogbrief die alten, mehr umfassenden Untheilbarkeitsverträge? Die alten Untheilbarkeitsverträge, in welchen Mömpelgard mit den schwäbischen Landen auf ewighin vereinigt war. Fürwahr es ist doch kein Widerspruch, wenn in der großen, Kraft der bestätigten alten Verträge untheilbaren Masse noch ein gewisser Haupttheil dieser Masse durch ganz eigene, ihm ganz individuelle Gesetze der Untheilbarkeit besonders vereinigt werden ist.

Wenn öfters, wie hier der Fall ist, der ganze Streit um einen Schluß sich herumdreht, und wenn man diesen Schluß seinem Gegner schon einmal vor demonstriert hatte, und der Gegner keine Prämisse leugnen, keinen Fehler in Form und Materie des Schlusses zeigen kann; am Ende aber doch den Schluß selbst leugnet; so sieht man sich mit aller Logik und Geschichtte zu Ende. Man fühlt sich einen armen Mann, der nicht gerne wählt, in welchem Kopfe er den Fehler suchen solle. Man glaubt jedes neue Wort verloren, und glaubt doch immer, vielleicht nur die Sache nicht recht gewandt, nicht deutlich genug gesagt zu haben. In solchen Augenblicken kann ich mir lebhaft genug vorstellen, wie die guten alten Theologen glauben mochten, auf einem Colloquium, wenn man nur mündlich mit einander sprechen könnte, wenn man

nur sogleich jedes Mißverständniß aufklären könnte, würde man sogleich einig werden. Ach! und bei mündlichen Unterredungen treiben vollends die Leidenschaften noch ihr gräßlicheres Spiel!

Doch noch einmal zum Münzingischen Vertrage und zur württembergischen Herzogsurkunde zurück, so genug ich auch von beiden schon habe. Der Grundsatz scheint also nach allem Bisherigen unleugbar: Was irgend vom großen Münzingischen Unionsvertrage mit dem Eslingischen Vertrage und mit der Herzogsurkunde bestehen kann, das ist selbst durch die Herzogsurkunde im Münzingischen Vertrage bestätigt. Dies ist der Fall mit der Union des Mömpelgardischen und der schwäbisch-württembergischen Lande, mit der Union, die der Münzingische Vertrag so klar verordnet.

Der scharfsinnigste von allen Einwürfen war der, den Herr Breyer machte, auf den aber der Herr Verfasser gar nicht gleichen Werth zu setzen scheint, weil er ihn nicht einmal berührt. Das Herzogthum Württemberg ist Krafft der Erection, ein Mannslehen; Mömpelgard aber kundbar ein Kunkellehen; gerade also durch die Stelle des Herzogbrieffs, werin die schwäbischen Lande zum Mannslehen gemacht wurden, ist jene ewige Münzingische Union zwischen Mömpelgard und den schwäbisch-württembergischen Landen völlig aufgehoben worden.

Diese scharfsinnige Argumentation würde trefflich beweisen, wenn sie nicht zu viel bewiese. Sie beweist zu viel, denn sie beweist, daß die den 14. Dezember 1482 geschlossene Münzingische Union schon am Tage der Schließung selbst nicht gültig seyn konnte. Schon damals waren unter den unirten schwäbischen Landen beträchtliche Mannslehen, Reichs-Mannslehen und böhmische Mannslehen. Diese alle aber wurden mit dem Weiberlehen Mömpelgard auf ewighin unirt.

Der Fall war also schon damals, ganz eben derselbe, was er den 21. Juli 1495 wurde. Eine solche ewige Union versteht sich demnach bloß so, so weit und so lange hier die Beschaffenheit der vereinten Gegenstände eine ewige Verbindung gestattet.*)

*) Ueber das einzig noch Uebrige, was auch noch aus dem Herzogbriese selbst als Einwurf hergenommen wird, habe ich mich schon anderwärts so deutlich erklärt, daß ich es nicht hier wiederholen mag, besonders da dieser Verfasser auf diesen, in der That auch schwachen, Einwurf keinen besondern Werth zu sehen scheint. Es ist dieser. Der Herzogbriese verordnet, daß die nachgeborenen Herren mit andern Herrschaften und Gütern, als die hier unirten Lande seyen, nach den bisherigen oder noch zu errichtenden Hausverträgen versehen werden sollen. Mit welchen anderen, fragt man, wenn auch Mömpelgard zur großen Unionsmasse gehören solle? Die Antwort ist klar. Entweder zu seiner Zeit, wenn die nöthigen Umstände eintraten, die es gestatteten, mit den elsaßischen Herrschaften, die nicht zur Unionsmasse gehörten, oder alsdann mit neuworbenen Gütern. Daher auch Herzog Ulrich seinem Bruder Georg, selbst in dem Zeitpunkte, da er ihm Alles geben wollte, was er nur konnte, nie die Grafschaft Mömpelgard versprach, sondern immer nur einige Revenüen aus dem Mömpelgardischen und neuworbenen Güter.

VI.

Problem der württembergischen Bevölkerung.^{*)}

Büschings wöchentl. Nachr., 31. St. 1787. Auszug aus einem Briefe aus dem Herzogthum Württemberg.

„In den statistischen Tabellen, welche zu Prag herausgekommen sind, wird behauptet, daß die Lombardie das bevölkerteste Land in Europa sey, insonderheit das Herzogthum Mailand. Berechne ich aber die Quadratmeile im Herzogthume Württemberg, in welchem^{**)} ich wohne, nach der Menschenzahl desselben, welche 1782 auf 600,000 betrug, so enthält sie 8945 Menschen, und ist also weit volkreicher, als eine mailändische.“

Herr Ober-Konsistorialrath Büsching hat mit Recht diese Nachricht ganz und unverändert, wie sie ihm zugeschickt ward, abdrucken lassen, denn wenn sie auch nicht als statistisches Resultat reichhaltig ist, so ist sie doch für manchen Sta-

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. II. S. 186 — 192.

**) Bei Herrn Büsching heißt es, wahrscheinlich durch einen Druckschäfer, in welcher — der ganze Zusammenhang des Raisonnements fordert in welchem.

tistiker so warnend lehrreich, und in dieser Beziehung so offen lehrreich, daß ich fast gezweifelt habe, ob das fabula docet noch auszuführen seyn. Doch ein individueller Fall veranlaßt mich hiezu, und vielleicht war auch dieser Fall nur nach meiner Beobachtung individuell.

Wirtemberg soll weit volkreicher seyn, als Mailand. Soll 600,000 Einwohner haben. Auf eine Quadratmeile 8945 Menschen.

Ich zweifle nicht an der gegebenen Summe der Bevölkerung, so außerordentlich es scheint, daß sich die Anzahl der Einwohner innerhalb zwanzig Jahren, von 1762 bis 1782, um 89,547, also fast um den sechsten Theil vermehrt haben soll.*.) Ich will gerne glauben, daß Wirtemberg und Mömpelgard, sammt den zugehörigen und burgundischen Herrschäften, vielleicht die 600,000 Unterthanen noch ürvoll machen könnte. Ich kenne die Fruchtbarkeit des Landes wohl, den industrielosen Charakter der Einwohner, ihre noch glücklichere Unkunde des erschlaffendsten Luxus, der ertödtendsten warmen Getränke und des vielleicht noch stumpfer machenden Brautweinsaufens; aber des Wundervollen wird doch zu viel, wenn dort auf einer Quadratmeile 8945 Menschen wohnen sollen.

*) 1762 war die Bevölkerungssumme von Wirtemberg nach der kirchlichen Zählung 473,426. Sie stand Jahrzehnte lang vorher nie so niedrig, und kam meines Wissens auch nachher nie mehr so sehr herab.

1782 war die Bevölkerungssumme nach der kirchlichen Zählung in allen vier Generalaten, in welche sich die wirtembergische Kirche theilt, 562,973, worunter denn auch damals noch nicht begriffen waren die Garnisonen von Stuttgart und Asperg, die Karls-Akademie, die 13 Orte der reformirten Waldenser-Gemeinden, alle Katholiken, sofern sie eigene Ortschaften bewohnen, und die neuacquirirten Unterthanen der Grafschaft Limburg-Gaiborf, Schmidelsfeld.

Wirtemberg nebst Mömpelgard — denn beides ist zusammenzurechnen, wenn man 600,000 Untertanen für 1782 zusammenbringen will — soll nach dieser Voraussetzung nur 68 geographische Quadratmeilen, nur ein Drittheil dessen halten, was es nach bisheriger, immer doch noch zu geringe vermuteter, Schätzung seyn sollte.

Das kleine Hochstift Osnabrück würde also nur 12 Quadratmeilen kleiner seyn, als das Herzogthum Wirtemberg nebst Mömpelgard und den zugehörigen Herrschaften. Unsere kleine Grafschaft Diepholz nebst Osnabrück zusammengerechnet, müßte an Flächen-Inhalt den gesammten Staaten des Herzogs von Wirtemberg gleich seyn. Dem Flächen-Inhalte nach gleich, und ob sie schon bisher in und außer Osnabrück glaubten, daß sie nicht zu den versäumtesten Theilen Deutschlands zu zählen seyen, so wäre doch die Bevölkerung von Osnabrück und Diepholz bei gleichem geographischen Umsange nur ein wenig über den fünften Theil der wirtembergischen Bevölkerung. Ob der Unterschied zwischen Westphalen und den Neckargegenden so groß ist?

Doch selbst die Provinz Holland, deren Bevölkerung sonst fast zum statistischen Sprichworte ward, hat nun ihren Ruhm auf ewig verloren. Man hat es bisher so sorgfältig erklärt, warum dort, wo der Herzog von Braunschweig Patriotenjagd hält, auf 125 Quadratmeilen bei 980,000 Menschen zusammen wohnen könnten. Man hat wohl erinnert, daß dort See- und Landmenschen und Amphibienmenschen in eine Summe zusammen gezählt würden, daß allein in den größeren Städten des Landes über 480,000 Menschen wohnten &c. Doch alle diese Erklärungen sind unnöthig.

Wirtemberg hat keine großen Städte, und zählt doch auf eine Quadratmeile mehr Menschen, als Holland. Wirtembergs größte Stadt, wo der Sitz des Hofes, der landesherr-

lichen Kollegien und einer neuaufblühenden Universität ist, hat schwerlich nur noch einmal so viele Einwohner, als das Städtchen Horn in Holland. Doch wohnen auf einer württembergischen Quadratmeile über 1000 Menschen mehr, als auf einer holländischen! In der einzigen wohlbekannten holländischen Stadt Amsterdam allein sind mehr Einwohner, als ein Drittheil sämmtlicher württembergischen Unterthanen beträgt; doch sind auf einer Quadratmeile des Herzogthums Württemberg gerade 1100 Menschen mehr, als auf einem ähnlichen geographischen Raume der mit großen Städten besäten Provinz Holland.

Von einer Vergleichung mit Mailand sollte man nicht einmal sprechen, und ob auch in allen 68 Städten und Städtchen des ganzen Herzogthums Württemberg kaum ein Drittheil mehr Einwohner sind, als in der Stadt Mailand allein — beide Herzogthümer nach Quadratmeilen und Bevölkerung mit einander verglichen, so sind in Württemberg 1600 Menschen mehr auf einer Quadratmeile, als im Mailändischen.

Das kleine Gebiet der Republik Genf hat auf sechshälft geographischen Quadratmeilen bei 40,000 Einwohner. Ist das Wunder nicht zwiesach, daß das Herzogthum Württemberg bei 68 Quadratmeilen — doch auf eine Quadratmeile 1326 Einwohner mehr zählt, als die Genfer Herren in einem gleichen Raume zählen können?

Ich weiß keinen Rath, wo sich eine so ungeheure Menge von Menschen in einem solchen Lande aufhält, wenn sie nicht zu 50,000 und 100,000 in großen Städten zusammenströmen. Auf Neckarschiffen und Gondeln und Booten sind keine 100 Menschen. Landseen voll Barquen kennt man nicht; von württembergischen Troglodyten hört man nichts; ich weiß

fürwahr nicht, wo über oder unter der Erde eine so ungeheure Menge von Menschen in Württemberg sich bergen mag.

Und noch banger wäre mir für ihre Viskualien, auch wenn sie nur den zehnten Theil einer Wiener Portion essen wollten. Zur See ist bekanntlich keine Zufuhr; zu Lande aus den benachbarten Provinzen ist der Zufuhr nur wenig; und oft doch ist noch der Schweizer mit.

Im Lande selbst, und wenn auch das sogenannte Unterland nebst einem großen Theile des Oberlandes noch ein zweifach schönerer Garten wäre, als es selbst gegenwärtig ist, im Lande selbst kann die Erde nicht so viel hervorbringen, als 8945 Menschen auf eine Quadratmeile nothig haben. Und doch gibt's in diesem Lande mehr als holländischer Bevölkerung und weit noch nicht allgemeingenußter holländischer Kultur, sogar noch mehrere hundert tausend Morgen Waldung. Man sollte doch lieber frieren, als hungern. Man sollte die Waldungen ausrotten, um Brod zu verschaffen; alle Wildfuhr sollte abgethan, alle Seen trocken gelegt werden. Gewiß hätte Herzog Karl längst Veranstaltungen dieser Art gemacht, wenn sie nothwendig wären. Und daß sie nicht nothwendig sind, scheint viel gegen die Summe — 8945 Menschen auf eine Quadratmeile — zu beweisen, wenn nicht diese Summe, wie wir oben gesehen haben, bis zur ruhigen Vergleichung mit der höchst bevölkerten östreichischen Lombardie und mit dem höchst bevölkerten Mailand gewiß wäre.

Der Mann, der die Nachricht schrieb, hat's gut gemeint; er hat das Land loben wollen, er hat den Regenten des Landes loben wollen. Aber wenn er einmal am Loben war, wenn er einmal das schöne Herzogthum in Schwaben um ein Siebentheil bevölkter werden ließ, als die Provinz Holland bevölkert ist, so hätte er auch für holländischen Handel und Manufakturen sorgen müssen; die ersten Schwierigkeiten

eines sichern statistischen Kalkuls waren überwunden, er hätte sein Werk vollenden sollen.

Freilich ist am Ende sein Lob doch so, daß es mehr Lob des Landes, der württembergischen Erde, Luft und Wasser wird, als Lob des Regenten selbst, was der gute Mann nicht völlig bedacht zu haben scheint. Er hat nicht bedacht, daß, wenn sein Kalkül richtig wäre, daß Württemberg auch schon vor 25 Jahren, zu einer Zeit, die gar nicht die glücklichste war, eine holländische Bevölkerung gehabt hätte. Er hat nicht bedacht, daß, wenn das Land schon in jenen Zeiten so holländischvoll bevölkert war, daß allen nachfolgenden weisesten Anstalten des Fürsten nur wenig Ehre bleibt. Er hat vergessen, was doch aktenmäßig wahr ist, daß das Land nach dem dreißigjährigen Kriege in großen weiten Strecken einer Eindöde gleich sah, und doch hätte allein nur bei der Menschenzahl, die kundbar auch im dreißigjährigen Kriege noch übrig geblieben ist, das Land eben so gut bevölkert seyn müssen, als unser schön besiedeltes Fürstenthum Calenberg. Der Irrthum sitzt doch überall an, der Charakter der Wahrheit ist, daß sie nach allen Fugen paßt.

Doch kein Wort mehr zu Widerlegung des auffallendsten Irrthums. Aber was denn diese Fabel lehrt?

Erstlich zur Beherzigung der Statistiker, die durch Mittelschätzungen und Mittelschläge der Wahrheit ganz nahe zu kommen glauben. Bisher ward Württemberg auf 200 Quadratmeilen geschätzt. Der neue politische Rechner schätzt 68. Die Mittelschätzung von 134 Quadratmeilen wäre also wohl die wahrscheinlichste? — Wenn nämlich bei jeden zwei gegebenen höchst unwahrscheinlichen Zahlen die Mittelzahl die Zahl der zutreffenden Wahrscheinlichkeit ist!

Zweitens den vaterländischen Lobrednern zur Beherzigung. Württemberg ist ein treffliches Land, seine gegenwärtige

Negierung ist gut, selbst nach harten Zeiten hat sich Alles schnell wiederhergestellt. Aber hat die Wahrheit ihren heiligen Maßstab, ein dreister Lobredner macht endlich auch das wahrste und unverdächtigste Lob zweideutig, und er ist ein gefährlicherer Feind, als man im ersten Lächeln über seinen kühnen Irrthum glaubt, denn er ist der Hauptgegner aller fortschreitenden literarischen und bürgerlichen Aufklärung und weiteren Beglückung.

VII.

Ein publicistisches Problem aus den Familiens- und Staatsverträgen des württembergischen Hauses.*)

Es ist bekannt, daß das österreichische Haus ein Successionsrecht an das Herzogthum Württemberg hat; ein Successionsrecht, sobald einst, früh oder spät, der Mannsstamm des württembergischen Hauses völlig erloschen sollte. Das Recht als Recht hat zwar noch manche Schwierigkeit. Die weltlichen Kurfürsten haben nie in den Vertrag eingewilligt, der dieses große Recht begründen sollte. Es schien höchstens ein Recht des österreichischen Mannsstammes zu seyn, weil doch kundbar Württemberg bloß ein Mannslehen war, und vor 48 Jahren ist der Mannsstamm des österreichischen Hauses ausgestorben.**))

*) Aus Meiners und Spittler's Gott. hist. Mag. Bd. III.
S. 276 — 294.

**) S. die in Wegelins Thes. rerum Suevicarum befindliche Schrift:
Unum stößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Durchl. Erzhauses Österreich auf das Herzogthum Württemberg keine Ansprüche zu suchen, noch sich des Titels und Wappens zu bedienen habe.

Ingleichen kurze, doch gründliche Anzeige ic.

Doch so viel auch Zweifel dieser Art entstehen möchten, so mancher Zweifel selbst einem so mächtigen Hause, als Oestreich ist, sein Recht streitig machen könnte; der neueste Vergleich zwischen dem regierenden Herzog Karl und seinen Landständen, der das Andenken des östreichischen Successions-Rechts feierlich erneuerte,^{*)} hat manchen alten Einwurf entkräftet, manchen Zweifel zum Vortheil des östreichischen Hauses klar gemacht. Es sey also vorerst angenommen, was doch zuverlässig mehr Gewissheit hat, denn daß es nur historische oder publicistische Hypothese scheinen sollte — Oestreich succedit in Württemberg, wenn der Mannesstamm des württembergischen Fürstenhauses einst erloschen sollte.

Oestreich succedit in Württemberg. Doch wie der Vertrag, worauf Alles ankommt,^{**) unverkennbar deutlich}

*) S. die Worte der kaiserlichen Konfirmation dieses Vergleichs: wollen, daß vorbeschriebener Erbvertrag und Necess in allen und jeden Worten — unverbrüchlich gehalten werden soll — von allermänniglich, insonderheit aber auf den Fall eröffnete Anwartschaft von den künftigen Successoren unsers löbl. Hauses Oestreich — — So weit diese Bestätigung . . . künftiger unserm löblichen Hause Oestreich vorbehaltener Anwartschaft und Succession in beiden Herzogthümern Württemberg und Teck nicht zu wider oder entgegen ist.

**) S. Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 in der würtemb. Landes-Grundverfassung S. 265.

„Zum zehnten sollen uff den künftigen Faal Oesterreichischer Succession die Herzogthumb Württemberg und Töglk, an Land und Leuthen, anderer gestalt nicht, denn in solcher Qualität, wie dieselbe bey Uffrichtung beider des Niedauwerischen und Passauerischen Vertrags beschaffen gewest, an das Hauß Oesterreich fallen, dasjenige aber, so hierzwischen weiter darzu erkauft oder in ander weg acquirirt werden möchte (jedoch wosfern es nicht von älters hero, etwa württembergische Lehen oder sonsten der Kammer heimbefallen sondern von neuem

sagt, Oestreich erhält nur das, was 1534 und 1552 zum Herzogthum Württemberg gehörte.

Viell ist seit 1552 an Land und Leuten neu erworben worden; dieß alles bleibt den Eigenthümserben, falls anders nicht das neuerworbene Gut bloß heimigesfallenes Lehen war, falls es nicht ein Stück Landes war, das nach altem Rechte der württembergischen Kammer endlich zufallen müßte. Seit 1552 sind manche Dörfer und Städte und Aemter zu Württemberg hinzu gekauft worden; dieser ganze, nun fast dritthalb hundertjährige Gewinn bleibt einst reiner, unbestreitbarer Gewinn der Allodial-Erben. Das Jahr 1552 ist hier Normal-Jahr. Die Epoche, da zu Passau 6. August 1552 der Vergleich zwischen König Ferdinand und Herzog Christoph geschlossen worden, gibt ein untrügliches Regulativ. Oestreich erbtt, aber Oestreich erbtt gerade nur das, was 1552 Württemberg gewesen war.

Doch so manches neuerworbene Stück Landes ist seit diesem durch feierliche Verträge zwischen dem Herzog und den Landständen auf ewighin dem Herzogthume einverleibt worden. So mancher neue theuer erkauftे Distrikkt sollte, kraft nachfolgender Recessse zwischen dem Herzog und den Ständen, ewig unabsonderbar zu Württemberg gehören. Die Landstände haben große Summen vorgeschoßen, um aus diesen neuerworbenen Ortschaften auf ewighin den Genuss der Steuern und oft auch der Accisen zu haben. Sie haben öfters einen schönen Theil des Kaufschillings erlegt,

„zum Herzogthumb gebrachte Güter, und also der Erben recht „(Eigenthumb seyn) sambt allen Mobilien (doch außer des Geschütz und der Munition, davon hernach sonderbare Meldung „beschicht) sonst nichts davon usgenommen, in solche österreichi- „sche Succession nicht gehören, sondern an bemelte Eigenthumb- „Erben ohne alle Verhinderung kommen lassen.“

und die neu erkaufsten Dörfer sollten denn, von nun an auch auf ewig so innig verbunden, zur württembergischen Landschaftsmasse gehören, daß alle württembergischen Privilegien auch auf sie sich erstrecken, daß die württembergischen Landstände auch ihre Repräsentanten geworden.*)

Wem gehören nun alle diese trefflichen, neu erworbenen Stücke? Wem alle diese seit 1552 hinzugekommenen Herr-

*) Die wichtigsten Inkorporationen dieser Art sind folgende:

1583. Die Flecken Nod unterm Niepperg, Mehingen im Now, einige damals erst kurz erlangte Theile an Seresheim, Hofen im Zabergau.

1595. Die Aemter Bessigheim- und Muntelsheim, sammt allen dazu gehörigen Dörfern und Alppertinenz-Stücken.

1605. Das Priorat Reichenbach, die Herrschaft Marschakenzimmern, beide Flecken Schnaitt und Nott, etliche Sternecische Lehensflecken sammt allen Pertinenzen, das Amt Altensteig, das Amt Liebenzell, die Herrschaft Falkenstein, Eselsburg, die Schertlingischen Lehensflecken, Kirchentellisfurt, Enebeuren, Degenfeld, Nenningen, Grotenberg, Magelzheim, Höpfingheim, Pfummern, Schwan und Salach sammt allem und jedem Zu gehörigen.

1618. Herrschaft Steußlingen, Neudlingen sammt Ochsenwangen und Mandect, Flecken Mitenau, der württembergische Anteil an Großengartach; Stadt Freudenstadt, die neuacquirirten Unterthanen zu Meinsheim, Hirschlanden, Thalheim, halb Ockenhausen, halb Alsfeld.

1620. Neuark Unterifflingen, Bössingen, halb Wernersberg, Nellingenheim.

1629. Fehrbach mit allem dazu Gehörigen an Dörfern und Weilern. Die erkauften Degenfeld- und Gaßbergischen Unterthanen zu Enebeuren.

1739. Die Stadt Ludwigsburg; halb Stammheim.

1755. Brenz, Gochsheim, Höfen, Hahnweiler, Liebenstein, Kaltenwesten, Ottmarsheim, den Pfahl und Zzinger Hof, das Sulzer Bierhaus bei Marschakenzimmern.

1786. Dynastie Boenigheim.

schafsten und Städte, wenn einst der württembergische Mannesstamm völlig erloschen sollte?

Sollten sie wohl an Oestreich fallen, ob schon 1599 mit Oestreich feierlichst ausgemacht worden, daß Oestreich nicht mehr erben solle, als was 1552 zu Württemberg gehörte hatte? Kann Oestreich je fordern, was 1552 nicht württembergisch gewesen war? Soll als Allodium verloren seyn, was den württembergischen Allodial-Erben im großen Vertrage mit Oestreich so feierlich vorbehalten worden? Man wird doch oft an den lieben Alten ganz irre! Erst noch vier Jahre vorher, ehe die Epoche des Jahres 1552 durch einen feierlichen Vertrag zum Normal-Jahre der künftigen württemberg-oestreichischen Besitzungen gemacht wurde, erst vier Jahre vorher sind zwei so eben neu erworbene treffliche Städte und Aemter sammt allen dazu gehörigen Dörfern und Appertinenzstücken auf ewig in dem Herzogthume einverleibt worden. Noch schrieb man im Landtagsabschiede von 1595, daß die Aemter Bessigheim und Mundelsheim, die Herzog Friedrich noch kurz erst dem Markgrafen von Baden abgekauft hatte, beständiglich bei Württemberg seyn und bleiben sollen. Doch hieß es gleich 1599 im Vertrage mit Oestreich, daß einst im Successions-Falle von Oestreich, daß Alles geschieden werden solle, was nicht 1552 württembergisch gewesen war.

Was gilt bei so widersprechenden Staats- und Familiengesetzen des württembergischen Hauses? Gilt der Vertrag mit Oestreich, weil er das neuere Gesetz ist? Also immer das neuere soll gelten? Nun so ist die Verwirrung doppelt groß, denn vor dem Vertrage und nach dem Vertrage mit Oestreich sind neuerworbene treffliche Stücke Landes dem Herzogthum einverlebt worden,

Was gilt bei Fundamental-Gesetzen, die sich so unvereinbar widersprechen? Ist der Prager Vertrag das Grund-

Regulativ, das allen jenen auf ewighin lautenden Inkorporations-Recessen die natürliche Limitation gibt, so lange der württembergische Mannesstamm blüht? Ist diese Einschränkung solcher, auf ewighin lautender Inkorporations-Recessse so viel natürlicher, da man gar nicht vermuthen kann, daß der jetzt regierende Mannesstamm des württembergischen Hauses die trefflichsten Allodial-Stücke, die einst die ergiebigste Erbschaft seiner weiblichen Descendenten seyn möchten, seinen Allodial-Erben habe entziehen, dem österreichischen Hause ungedankt und ungesordert habe zuwerfen wollen? Versteht sich wohl, wenn einmal ein solches Regulativ, wie der Prager Vertrag, da ist, versteht sich wohl denn bei allen nachfolgenden Recessen die Einschränkung von selbst, so lange der württembergische Mannesstamm blüht? Ist's klar genug, auch ohne daß je jene Einschränkung namentlich ausgedrückt wurde? Ist's klar genug, daß alle jene Inkorporations-Recessse, sie möchten auch lauten wie sie wollen, dem österreichischen Hause kein Recht geben können, weil Österreich diese Recessse nicht geschlossen, nicht mit geschlossen, nicht feierlich bestätigt, nicht feierlich acceptirt hat? Was geht's den Dritten an, was du und ich mit einander ausmachen, wenn er nicht einmal zugehört hat, da wir mit einander paciscirten, wenn er unser Paktum nicht mitgeschlossen, nicht bestätigt, nicht garantirt, nicht mitangenommen hat? Wohlan denn. So erbt also Österreich gar nichts von allen jenen seit 1552 dem Herzogthum Württemberg inkorporirten, neuerworbenen trefflichen Städten und Aemtern. Die auf ewighin geschlossene Verbindung löst sich von selbst auf, sobald einst — was Gott spät wolle! — der württembergische Mannesstamm erloschen sollte.

Nicht zu rasch entschieden! Selbst schon gegenwärtig, noch ehe die aufgeworfene Frage politisch verfänglich zu werden scheint, entscheiden selbst die größten der württembergischen Publicisten zum Vortheile des Hauses Oestreich. Selbst die Hauspublicisten von Württemberg, Männer voll vaterländischen Patriotismus und voll redlichster Devotion gegen das regierende Stammhaus, sie, die gewiß auch den Allodial-Erben und Töchtern des regierenden Stammhauses auch das kleinste Recht nicht vergeben haben würden, sie sprechen offen- frei Alles ab den Allodial-Erben, Alles zu dem östreichischen Hause. *)

Wird nun wohl einst Oestreich willig aufgeben, was so klar sein Recht zu seyn scheint, daß ihm selbst kein württembergischer Publicist dasselbe abspricht? Wird sich einmal Oestreich Limitationen jener Inkorporations-Recessse gefallen lassen, deren Rechtmäßigkeit fürwahr doch nicht so ganz klar zu seyn scheint?

Wer kann die erstgedachte Einschränkung der Inkorporations-Recessse, bei den klaren, auf ewig hin lautenden Worten der Recessse selbst für so ganz natürlich halten, da nie dieser Einschränkung, so lange der württembergische Mannesstamm blüht, auch nur anspielend gedacht worden ist, so oft auch Inkorporations-Recessse geschlossen wurden? Neunmal, nur daß mir bekannt geworden, vielleicht geschah es noch öfters, neunmal sind solche Recessse zwischen dem Herzog und den Landständen feierlich geschlossen worden; sechs derselben vor dem westphälischen Frieden; drei derselben erst noch in neueren Zeiten, da allgemeines Staatsrecht schon

*) Vergl. III. Breyeri Elementa juris publ. Wirtemb. §. 302, p. 385. Edit. Imae und Praefat. Edit. Iliae. Auch J. J. Moser war der Breyerischen Meinung.

aufgeklärt war, Territorial-Staatsrecht von Württemberg schon manche Publicität gewonnen. Und nicht in diesen, nicht in jenen wird auch nur mit der feinsten Ansspielung jener Einschränkung der auf ewighin lautenden Unions-Recessse gedacht.

Wie könnten auch die Landstände dabei ruhig seyn, wenn Verträge, die auf ewighin geschlossen worden sind, willkürlich eingeschränkt werden sollten? Wie könnten sie ruhig seyn, wenn einst die Allodial-Erben diese auf ewighin inkorporirten Stücke Landes wieder trennen wollten? Wenn ihr theuer erkauftes Recht, in diesen auf ewighin inkorporirten Ortschaften Steuern und Accisen zu heben, verloren seyn sollte? Wenn die Masse von Land und Leuten, die vereint ist zum gemeinschaftlichen Genusse der wichtigsten Rechte, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der wichtigsten Rechte, wenn die nun, so viel es auch kostete, sie zu vereinen, auf's Neue zersplittet werden sollte. Oestreich kann diese Stücke nicht erben, denn Oestreich erbtt nur, was 1552 zu Württemberg gehörte. Die Allodial-Erben können keinen Anspruch machen, weil sie an Württemberg selbst keinen Anspruch machen können, und alle diese Stücke ewig unabsonderbar zu Württemberg gehören sollen. Wer kann den Knoten lösen, daß er nicht aufgehauen, sondern aufgeschlungen wird?

Er scheint wohl auf's glücklichste aufgeschlungen und aufgelöst zu seyn, wenn man alle jene, seit 1552 neu inkorporirten Stücke Landes als Meliorationen des Herzogthums ansieht. Die Meliorationen gehören dem, dem Kraft alter Verträge das Hauptstück gehört, das durch hinzukommende Meliorationen gewonnen hat. Die Meliorationen sind Kraft des Prager Vertrags den Allodial-Erben an Geld zu erstatten. Unstreitig erhält also Oestreich jene seit 1552 neu inkorporirten Stücke

Landes; die Allodial-Erben erhalten nach rechtmäßiger Schätzung eine kompensirende Geldsumme.

Doch weder Oestreich, noch die Allodial-Erben möchten mit dieser Auflösung zufrieden seyn, und am wenigsten möchte diese Auflösung mit den vorliegenden Verträgen selbst übereinstimmen. Der Prager Vertrag will nichts von Meliorationen an Land und Leuten wissen; jeden Zuwachs der Lande selbst schließt er von den Meliorationen aus, wenn anders nicht das zugefallene Stück ein altes Lehen sey, ein Stück Landes sey, das vñnedicß einmal der württembergischen Kammer zugefallen wäre. Offenbar will der Prager Vertrag, auf den doch Alles hier ankommt, unter dem Namen der Meliorationen nichts Anderes begriffen wissen, als was in dem Herzogthume, wie es 1552 schon gewesen war, an großen, neuen öffentlichen Gebäuden, an Festungen u. d. m. meliorirt worden sey. *)

*) Man darf nur n. 10 und n. 11 im Prager Vertrage mit einander vergleichen, so erhellt deutlich, daß man unter Meliorationen Geschütz, Festungen u. d. m. begriffen, Zuwachs an Land und Leuten aber ausdrücklich n. 10 ausgeschlossen. N. 10 des Prager Vertrags ist oben Anmerk. c. beigebracht worden. Und n. 11 lautet folgendermaßen: Nachdem auch von uns Herzog Friedrich in Acht genommen, daß gewährter Afterlehnshäf t allerley nützliche Meliorationes fürgenommen und in's Werk gerichtet worden, und dann wir unsere Posterität und Erben gleichmäßige Verbesserung anrichten möchten, und dero wegen auf unsere Anrege und Begehrten für nicht unbillig erachtet worden, was seither des Passauerischen Vertrags bei gewährter Afterlehnshäf t und hernach bis auf zutragenden Fall Oesterreichischer Anwartschaft für nützliche Meliorationes . . . in viel berührten Herzogthumben . . . angerichtet worden, daß deren bey künftiger Oesterr. Success. die Eigenthumbserben . . . wieder zu genießen haben mögen. So sollen . . . ex parte des Hauses Oesterreich 2 oder 3, und wegen des Hauses Wür-

Und wollte man denn auch, dem Pragischen Vertrage zuwider, selbst jenen Zuwachs des Landes unter die Benennung der Meliorationen hineinschieben; *) wird einst Oestreich eine solche Interpolation sich gefallen lassen, und wird Oest-

temberg gleichfalls so viel ansehnliche unpartheyische dieser und nächst hernach ermelter Munitionssachen wohlverständige Commissarien . . . einen Ausspruch thun . . . wie es mit dem Geschüze und der Munition, so bey denen Häusern und Festungen al- lenthalb vorhanden, auch also observirt und gehalten, auf die Refusion derselben auf dergleichen unpartheyischen Personen Aestimation u. s. w.

*) Fast scheint es der einzige Ausweg, zu sagen: daß hier ein Schluß a minori ad majus gemacht werden müsse, und alle künftige Rektifikation würde demnach überflüssig seyn, weil Oestreich einem solchen Schluße a minori ad majus nicht ausweichen zu können scheint. Wenn nämlich Oestreich auch nur solche Meliorationen, wie die von Festungsbau u. d. m., zu zahlen verbunden ist, wie vielmehr einen solchen Zuwachs von Landen und Leuten? Aber

- 1) sollte billig eine so höchst wichtige Sache, als diese ist, keinem bloßen Schluße überlassen werden; denn man weiß, wie sonderbar alsdann oft die Logik wird, wenn man an der Spitze von Hunderttausenden schließt.
- 2) Kann man nicht alsdann einmal bei einem eintretenden Falle, österreichischer Seits gerade den Schluß umkehren, und sagen, das Minus, die Erstattung solcher Meliorationen, als die von Festungsbau u. d. m., möchten wir ehemals Friedens halber wohl zugeben, aber zu dem größeren, der Bezahlung solcher Stücke Landes, die ohnedieß von der Erbschaft inseparabel sind, würden wir uns schon ehedem gewiß nie verstanden haben.
- 3) Und wenn es noch so glücklich geht, was ist am Ende den Allodial-Erben mit einer Summe Geldes geholfen, statt daß sie rechtmäßigste Erben seyn würden von mehreren Städten und Aemtern, wenn nur die Hausverträge nicht unbestimmt gelassen worden seyu würden.

reich einst zahlen wollen, was es unbezahlt und unerstattet nehmen zu können scheint? werden die Töchter und Allodial-Erben zufrieden und entschädigt seyn, wenn man ihnen auch Geld gibt statt der schönen, großen Stücke Landes, die kraft des Pragischen Vertrags ihnen allein nur billig hätten zufallen sollen?

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Es ist hart, gegen die Töchter und Allodial-Erben sprechen zu wollen. Es macht wenig Mut im Sparen und Ankaufen von Ländern, wenn alles neuerkaufte Land wegen eines immer doch nur geringen Zuschusses, den die Landstände zum Kaufschilling thaten, für die Familie dessen, der den größten Theil des Kaufschillings gab — Gott weiß wie bald! auf ewighin verloren seyn sollte. So würden die Herzoge von Württemberg in jedem solchen Falle nicht für sich und für ihre Familie gespart und gekauft haben, sondern — für das Haus Östreich. So wäre es weit vorträglicher gewesen für die Familie, kein Land zu kaufen, sondern selbst bei noch so mäßigen Prozenten Kapitalien anzulegen, zu Tausenden Goldes und zu Millionen. So würde jener höchst nützliche Zuschuß, den oft die Landstände thaten, daß neues Land angekauft werden könnte, ein unglücklicher, das Familien-Kapital zerstörender Beitrag seyn. So wäre jede solche Inkorporation ein unersetzlicher Familienverlust, der sich, nach einem erst täuschenden Gewinn, bald oder spät als unersetzlicher Verlust zeigen müßte.

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Der wird doch nicht den Knoten gelöst zu haben glauben, der das Successionsrecht des östreichischen Hauses streitig zu machen sucht.

Wenn das östreichische Successionsrecht nicht gelten soll, so wird der Knoten gerade noch größer. So lange jenes

Successionsrecht gilt, so ist blos von den Erwerbungen die Frage, die seit 1552 dem Lande einverlebt worden. Soll einst aber Württemberg nach Aussterben seines Mannsstammes dem Reiche heimfallen, so wird dann Frage werden von allen den noch weit größeren Erwerbungen, die seit 1495 gemacht, seit 1495 dem Herzogthume einverlebt worden.^{*)} Das Interesse der Töchter und Allodial-Erben ist nun doppelt gereizt. Die Hoffnung wird doppelt rege, ob es etwa leichter seyn möchte, ein schon mehr als halb verlorenes Allodium noch ausgeschieden zu erhalten von der neu entstandenen großen Reichsdomäne, als es leicht geworden seyn würde, mit Oestreich zu theilen, was Oestreich ungetheilt nehmen zu können schien.

Wenn man einmal bei Schließung der Hausverträge von der rechten Bahn abwich, so kreuzen sich endlich oft die Dinge ganz wunderbar! Wer hätte es nicht für die sicherste Auflösung dieses Knotens gehalten, wenn sich der Herzog und die Landstände in irgend einem neuen Recessus feierlich wechselseitig erklärt hätten, daß alle jene alten Inkorporationen blos bis dahin zu verstehen seyen, so lange der Mannsstaamm des württembergischen Fürstenhauses blühte?

Jene Inkorporations-Recessse waren doch einzig nur zwischen dem Herzog und seinen Landständen geschlossen worden. Wer den Vertrag schließt, kann auch den Vertrag durch Nebenverträge und nachfolgende Recessse modifizieren. Wer könnte den Landständen wehren, wenn sie auf ihr Recht, eine ewige Union dieser neuerworbenen Stücke zu fordern, zum Vortheil

^{*)} Man erinnere sich, wie viel Herzog Ulrich aus Gelegenheit des Bayern-Landshutischen Erbschaftskrieges von Bayern und von Pfalz gewann.

der Allodial-Erben des regierenden Hauses, nun Verzicht thun wollten? Wenn sie es nun gegenwärtig thun wollten, ehe irgend noch ein Recht des östreichischen Hauses aufwacht, ehe irgend noch ein Fall kommt, wo Württemberg zur großen Reichsdomäne gemacht werden soll?

Wer es wehren könnte? Viele Publicisten glauben, der Kaiser. Jene trefflichen, dem Herzogthum auf ewighin inkorporirten Stücke Landes waren schon damals auf ewighin inkorporirt, da von Zeit zu Zeit neue kaiserliche Lehenbriefe über Württemberg ausgestellt worden. Sie sind, demnach in den neueren und neuesten Lehenbriefen schon mitgefaßt unter der Benennung sammelt alle Appertinenzstücke. So hat also der oberste Lehensherr jene schönen, großen Vermehrungen des Reichslehens gleichsam schon acceptirt. So sind sie schon in den neueren und neuesten Lehenbriefen als Integral-Theile des großen untheilbaren Herzoglehens begriffen; sie sind schon als solche Integral-Theile unter die große kaiserliche und Reichsgarantie gekommen; sie sind nicht mehr zur freien, willkürlichen Disposition des Herzogs und der Landstände.

Ob man so mit vollem Rechte schließen könnte, kann ich nicht behaupten, kann ich nicht widerlegen. Doch wenn ich dieses oder jenes thun müßte, so wäre vielleicht immer noch die erstere Partie diesmal die leichtere.

Der Knoten ist also zu fest geknüpft, und weil er mir so fest geschlungen zu seyn scheint, daß alle Kunst daran verzweifeln, alle Geduld daran ermüden möchte, so würde ich denselben nie berührt, nie in's Sichtbare hervorgezogen haben, wenn nicht die nähre Beschauung desselben, für ähnliche Fälle der Zukunft, manchen höchst lehrreichen Wink geben könnte.

Schon zweimal geschah's unter der gegenwärtigen Regierung des Herrn Herzogs Karl, erst noch vor zwei Jahren geschah's, daß neu erworbene Ortschaften und Dörfer, durch eigene herr- und landständische Vergleiche, dem Herzogthume auf ewig einverleibt worden. *)

Wäre es wohl denn unweise, den Union-Necessen künftig hin die Klausel einzurücken, daß die Inkorporirung nur so lange gelten solle, so lange der württembergische Mannsstamm blühe? Wäre es unweise, auf einen Fall zu sorgen, den doch Gott einst verhängen kann? der württembergischen Fürstenfamilie einen Schaden zu verhüten, der, wenn er noch weiterhin steigen sollte, wie er bisher stieg, einst in der Epoche des

*) Aus nachfolgender Stelle des Inkorporations-Necesses von 1753 erhellst, daß man damals wirklich auf die richtige Idee gerieth, solche Inkorporationen seyen ihrer Art nach, doch eigentlich Alienationen, also den Hausverträgen zuwider.

„Demnach auch bei dieser Inkorporations-Handlung in reise Erwägung gekommen, daß, da nach der bekannten Verfassung Unsers Fürstl. Hauses sämtliche unserer fürstl. Cammer-Schreiberey einverleibte Orte mit einem Fideicommis belegt sind, die Ueberlassung derer von allen Cammer-Schreiberey-Orten fallenden Steuern und Accises an unsere treu-gehorsamste Landschaft rechtlichen Bestand haben könne wenn auch nicht die vorliegende fürstliche Dispositionen fürnehmlich auf Veräußerung in fremde Hände abzwecken,“ u. s. w.

Der große Unterschied zwischen Veräußerung von der Familie und Veräußerung vom Lande scheint hier nicht wahrgenommen worden zu seyn, und doch ist sowohl jene, als diese nach den Hausverträgen unzulässig. Ich leugne damit nicht, daß jene Inkorporation, oder, um Herrn Breyer seinen Ausdruck abzuborgen, diese Translation gewisser Güter vom fideicommisso speciali familiae zum Universal-Fideikommis in diesem individuellen Falle von 1753 erlaubt gewesen sey.

traurigsten Falles, der doch kommen kann, ein kleines Fürstenthum ausmachen würde?

Könnten denn wohl die Landstände klagen, wenn ihnen die Erstattung ihrer vorgeschossenen Geldsumme auf den Fall wieder versichert würde, sobald, früh oder spät, bei Erlösung des regierenden Mannsstammes die neue Trennung geschehen sollte? Würde irgend ein Recht verletzt, sobald, gleich im ersten Vertrage der Inkorporation, die Bedingung des erloschenden Mannsstammes klar genug bestimmt würde?

Gott! was man denn oft im Jahre 1888 geben möchte, wenn sich die Voreltern 1788 der natürlichen, billigsten und nothwendigsten Bestimmung erinnert hätten. Was man denn vielleicht geben möchte, wenn nicht bei dem Städtchen Bonnigheim, das nebst andern schönen zugehörigen Stücken erst vor drei Jahren erkaufst, erst vor zwei Jahren dem Herzogthume inkorporirt geworden, wenn doch nicht da versäumt worden wäre, endlich nur nachzuholen, was leider allein, nur noch in diesem Falle, nachgeholt werden kann!*) Riese von Papier werden nach hundert Jahren verschrieben, Folianten von Deduktionen werden gedruckt, was man jetzt noch mit

*) Weil seit dieser noch keine Belehnung vorgefallen. Da zufolge der Nachrichten, die sich bei Breyer Elem. jur. publ. Wirtemb. Ed. II. p. 212 finden, wegen der streitigmachtem Unfallsiegel der schon 1736 kein Lehenbrief mehr ausgestellt worden ist, so könnte man vielleicht mit Rettung des schon halb Verlorenen bis 1706 zurückgehen. Doch Herrn Breyers Worte: codicilli anteriores clientelares anno 1743 producebantur et ab Imperatore accipiebantur, veranlassen mich zu Suspendirung meines Urtheils. Selbst wegen möglicher Rettung dessen, was durch die Inkorporation von 1755 für die weibliche Descendenz des regierenden Hauses verloren ging, habe ich noch einige Bedenklichkeiten; deswegen blieb ich oben im Terte bloß bei dem Falle von 1787 stehen.

vier Worten zum größten Vortheile des regierenden Hauses zur unbestreitbarsten Klarheit bringen könnte.

Gutes Württemberg! Gott erhalte dein Fürstenhaus! Und wenn denn einmal auch der, der Königsstämme ausblühen und verdorren lässt, wenn denn eiumal auch der Allmächtige beschlossen hätte, daß sein Schicksal seyn solle, was 1740 das Habsburgische war, daß doch Gottes Gnade über dir walte, daß alsdann deine Erbtochter an keinen französischen Prinzen vermählt sey.

Schwerter liegen dann auf der Wagschale, auf der man jetzt kaum Federn wägen mag. Das Blut, das stromweise 1688 in der Unterpfalz floß, möge es doch nicht zur schweren Verantwortung vor Gott über den Mann gekommen seyn, dem man ungefähr hundert Jahre vorher riet, die Familiengesetze des Simmern'schen Hauses klar werden zu lassen, Gesetze, nach welchen die Allodial-Erbshaft geschieden werden sollte, wenn einst der Simmern'sche Mannsstamm erloschen würde! Möge ewig vergessen bleiben der Name des Mannes, der größeres Unglück in schlummernder Sorglosigkeit anrichtete, als je der entschiedenste Bedewicht gethan haben würde! Seiner noch blühenden Familie zum Besten soll nicht einmal sein Familienname genannt werden, was müßte sonst jeder Pfälzer bei jedesmaliger Nennung dieses Namens empfinden!

Ach! wohl wer aber mag nicht noch 1632 des überklugen Rathgebers gelacht haben, der für den Fall der Erlösung des Simmern'schen Mannsstammes voreilig sorgen wollte?

Zwei Linien dieses Hauses blühten noch damals, und allein die ältere dieser zwei blühenden Linien des Hauses hatte fünf treffliche Prinzen. Noch fünfzehn Jahre, ehe der Simmern'sche Kurstamm ausstarb, blühten zwei Linien desselben,

und jede derselben blühte schon als Stammlinie. Noch zwölf Jahre vorher, ehe der traurigste Fall kam, noch 1672 hätte vielleicht selbst auch ein nicht unweiser Mann des politisch-hypochondrischen Klüglers gespottet, der an den entferntesten, kaum möglichen Fall denke. Doch 1688 stand schon Melac in der Unterpfalz; Städte und Dörfer gingen schon im Feuer auf; unaussprechliches Elend und ein mehr als zehnfacher Tod war schon über hunderttausende der bisher glücklichsten Einwohner der Unterpfalz gekommen.

VIII.

Von dem österreichischen Anwartschaftsrechte auf Württemberg. *)

Unter den neueren staatsrechtlichen Fragen, die vor einiger Zeit wieder in Bewegung gekommen sind, und zu deren Aufklärung die Geschichte vielleicht etwas beitragen kann, betrifft eine der wichtigsten das österreichische Erbpektanz-Recht auf Württemberg, wenn einst der Mannesstamm des jetzt regierenden Hauses völlig erloschen sollte.

Der Fall ist zwar Gottlob, so weit wir Halbblinde sehen können, nach dem gegenwärtig blühenden Mannesstamme des Hauses auf mehrere Generationen hin auch fast nicht einmal als möglicher Fall zu befürchten; aber man muß im Frieden an den Krieg denken, und das Staatsrecht eines so großen Hauses, als das württembergische ist, soll keinen geheimen Knoten haben, der sich einmal etwa gerade zur unzeitigsten Unzeit auflösen könnte.

Noch ist überdies die Vorstellung völlig falsch, daß die ganze Frage bloß für eine weitausschende Möglichkeit, etwa für das Jahr 2789 wichtig seyn könnte. Wer sieht nicht,

*) Aus Meiners und Spittler's Gott. hist. Mag. Bd. IV.
S. 577 — 420.

welche publicistische Folgen es alljährlich und alltäglich haben kann, wenn das österreichische Expektanz-Recht auf Württemberg, im Falle des erloschenden Mannesstammes, völlig anerkannt seyn sollte? So wäre alsdann Österreich ein vertragsmäßiger Agnate des gegenwärtig regierenden herzoglichen Hauses; und wer kennt nicht die Agnatenrechte, es mögen denn natürliche oder vertragsmäßige seyn? Das regierende herzogliche Haus wäre im Besitze eines großen Fideikommisses, das auch Österreich als sein Fideikommiss ansehen dürfte; und welche Verhältnisse zwischen Österreich und Württemberg entspringen nicht allein schon hieraus? In welche österreichische Abhängigkeit — denn gewiß kennt Österreich auch die ausgebreitesten natürlichen Wirkungen seiner Rechte — gerath jeder regierende Herzog von Württemberg? Doch ich will diese starkbündende Saite nicht ganz anschlagen; — genug zur Belehrung für den, der über Untersuchungen dieser Art so sorgenfrei lacht, als ob man schon für das Jahr 2789 sorgen wollte.

Die Frage ist auch nicht, ob es ein Glück oder Unglück für Württemberg wäre, wenn Württemberg einst der österreichischen Monarchie zufallen sollte, und nicht einmal als Präliminarfragen, wodurch man sich den Weg zur rechtlichen Untersuchung bahnen möchte, sind politisirende Quastionen dieser Art brauchbar. So lebhaft ich auch allein schon davon überzeugt bin, daß ein Land von mehr als 500,000 Einwohnern sehr viel verliert, wenn es seine eigene einheimische Regierung nicht mehr genießt, und etwa nun $\frac{1}{40}$ einer großen Monarchie wird, deren erster großer Bewegter fast hundert Meilen weit entfernt seine Residenz hat; so völlig abgeneigt bin ich doch, durch Betrachtungen dieser Art auch nur meinem eigenen Gefühle von Recht und Unrecht einige vorläufige Richtung zu geben. Allein Geschichte und Ver-

träge sollen entscheiden, ob Österreich ein Erspelanz-Recht auf Württemberg habe; und wenn das österreichische Recht klar ist, so mag die Vorsehung dafür sorgen, sie, die schon oft in ganz anderen Zeitaltsten gesorgt hat, daß Württemberg auch in jenem Falle, der vielleicht nicht einmal im Jahre 2789 zu fürchten ist, doch noch ein höchst glückliches Land seyn möge.

Man muß hoch hinaufgehen, und man muß schon von den Seiten anfangen, da Württemberg ein Herzogthum wurde, wenn man die ersten, auf Auwärtschaft und Succession gehenden Verknüpfungen zwischen Österreich und Württemberg sehen will. Es waren nicht volle drei Jahre nach jener großen Epoche, da Kaiser Maximilian I. den ersten Versuch machte, den Habsburgern die künftige Nachfolge im neuen Herzogthume zu versichern, und dieser erste Versuch, der dem Scheine nach mehr zum Vortheile der künftigen Kaisersfamilien, als gerade nur des Habsburgischen Hauses seyn sollte,^{*)} hätte fast glücklicher gelingen müssen.

*) S. Sattler's Geschichte der Herzöge, Thl. I. S. 53, 34.

5) „Weil auch das Haus . . . damals sehr schwach war, und zu befürchten stund, daß es bald aussterben würde, und in solchem Falle das Land dem Reich als ein Wittum (als eine nie mehr zu verliehende Krondomäne) heimfallen dörste, so verlangte der Kaiser . . . von den Landständen, sich dieses in der Erhöhung des Herzogthums verordneten Vortheils zu begeben, und zu erlauben, daß der Kaiser oder seine Nachkommen am Reiche ieho oder in künftigen Zeiten das Fürstenthum ihren Söhnen oder derselben ehelichen männlichen Leibeserben zuwenden; oder ihnen sonst eine Gnade darin beweisen dörsten.“

als irgend einer der nachfolgenden, denn solche Zeiten, wie die damaligen waren, kamen nie wieder.

Die württembergischen Landstände, deren größtes, vorzüglichstes Interesse es zunächst war, wie auf den Fall des erloschenden Mannsstammes ein fremdes, ein österreichisches Successionsrecht zu erkennen, lagen mit einem großen Processe vor dem Kaiser. Sie, die künftigen Selbstregenten des Landes, wenn einst der Mannsstab ihrer Regenten aussterben sollte, *) sie erwarteten damals von der Justiz des Kaisers eine schleunige Hülfe. Ihren Herzog Eberhard II. wollten sie nicht mehr zum Landesherrn und Herzog haben; sie hatten ihm größtentheils schon vorläufig, noch ehe der Kaiser Recht sprach, den Gehorsam gekündigt. Der Kaiser selbst also auch sollte den regierenden Herzog nun entsetzen, eine landständische Administrations-Regierung anordnen, und diese Interims-Regierung der Stände sollte so lange dauern, bis der junge elfjährige Prinz Ulrich, dem die Nachfolge bestimmt war, zur gewöhnlichen Reife der Volljährigkeit eines württembergischen Regenten gekommen sey,

Wer viel hältet, muß viel verwilligen, und es war leider von jeher in der Justiz viel Täuschartiges. In der That auch allein schon der damalige genealogische Zustand des Mannsstammes des württembergischen Hauses mußte in dem immer so spekulationsreichen Kaiser Maximilian viele Plane und viele Hoffnungen rege machen.

Der ganze württembergische Mannsstab bestand damals nur aus vier Prinzen, und wer recht schlau rechnen wollte,

*) S. die Herzogs-Urkunde, 21. Juli 1495, kraft deren, wenn nicht der Kaiser selbst in Schwaben residire, vier Prälaten, vier Ritter und vier Städtedeputirte nebst einem Präsidenten das ganze Landesregiment ausmachen sollen.

nur aus zweien. Der so eben entsetzte Herzog Eberhard II. war nicht mehr zu rechnen; sein Bruder, der eingesperzte blödsinnige Prinz Heinrich, schien noch weniger in Betracht zu kommen, und von den zwei Söhnen desselben hatte der älteste, Prinz Ulrich, kaum nur das erste Jahr zurückgelegt; der jüngere Sohn aber, Prinz Georg, war nur zur Hälfte gewonnen, wie man Söhne, die noch nicht einmal sechs Monate alt sind, kaum als halbgewonnen ansehen darf.

Die Wahrscheinlichkeit schien also nicht sehr entfernt zu seyn, daß der Mannsstamm des württembergischen Hauses aussterbe, und Maximilian, der nie schüchtern war, auch noch entfernt liegende Wahrscheinlichkeiten zu berechnen. Maximilian zeigte sich bereitwillig, die Absichten der württembergischen Räthe und Landstände zu erfüllen, sobald nur sie auch seine im Familien-Interesse eine Aussicht eröffnen wollten, die freilich selbst auch für einen weniger nach Konvenienz richtenden Kaiser, als öfters Maximilian war, versünderisch seyn mußte.

Der Vertrag, der das Successionsrecht des österreichischen Hauses begründen sollte, wurde bereits entworfen; die Punktion war fertig; doch — Kurfürst Friedrich von Sachsen war damals bei dem Kaiser, und er, der noch wohl wußte, was kaum vor drei Jahren auf dem großen Reichstage zu Worms ausgemacht worden, er scheint noch diesmal dazwischen gekommen zu seyn. Maximilian sprach unbezahlt Justiz.

Dieser Augenblick, Württemberg zu gewinnen, war also aufgegeben worden, aber nicht die Idee. Kaum ein paar Jahrzehnte nachher zeigte sich für Maximilians Enkel eine fast noch günstigere Gelegenheit.

Herzog Ulrich von Württemberg hatte durch die unvorsichtigste Eroberung der Reichsstadt Reutlingen, *) einer Stadt,

*) Monat Januar 1519.

die zum schwäbischen Bunde gehörte, die ganze Macht dieser mächtigsten Konföderation gereizt, und ihren Unwillen schon mehr denß bei einer Gelegenheit vorher gereizt. Er war ausgetreten vom Bunde; er hatte sich die Herzoge von Bayern, diese Hauptpersonen des Bundes, zu Todfeinden gemacht, und fast aller der Adel, der auch nur durch die schwächsten Bande der Freundschaft oder Bekanntschaft mit der Huttenschen Familie zusammenhang, war längst ohnedies schon sein abgesagter Todfeind geworden. Es hätte also nicht einmal einer so mächtigen Reizung bedurft, als die Eroberung einer unmittelbaren Reichsstadt war, um Alles gegen ihn in Waffen zu bringen, und es hätte nicht der Kriegstrompete Ulrich von Huttens bedurft, daß man nicht ruhte, bis von Landen und Leuten der Herzog völlig vertrieben war, daß man endlich auch allgemein einstimmig ward in dem Entschluß, wie sollte der vertriebene Herzog restituirt werden.

Der schwäbische BUND eroberte das ganze Land. Nie war aber seine Absicht, nie konnte sein Plan seyn, das schöne Herzogthum ewig fortdauernd für sich zu behalten, denn der BUND selbst dauerte nur periodisch. Wie hätte man das neue, vermeinte Eigenthum der Konföderation, wenn einst der BUND auseinanderging, unter alle jene Genossen der Konföderation einmal vertheilen wollen? wie je das schöne Herzogthum zer-splittern dürfen, das schon vier und zwanzig Jahre vorher zur großen Reichsdomäne bestimmt war, sobald der Mannsstamm seiner Regenten verlösche?

Des Bundes Absicht war nie die ewig fortdauernde Behauptung des Eroberten; denn die Herzoge von Bayern, sie, die selbst zu den Mächtigsten des Bundes gehörten, sie wollten gewiß nicht ihren eigenen, jungen Vetter, ihren Schwestersohn, den Prinzen Christopher, um sein ange-

stammtes Fürstenthum bringen; so herzlich sie auch den Vater desselben, den vertriebenen Herzog Ulrich, hassen, und so froh sie selbst auch mitwirken halfen, daß dieser völlig vertrieben wurde aus seinem Lande. Des Bundes Absicht war nur, den Landfriedensbrecher, wie ihnen gutdünkte, zu strafen, für die Expeditionskosten sich bezahlt zu machen, und Alles durch Verträge und Negociationen dahin zu lenken, daß nie mehr Ulrich zum Regiment komme; der damals kaum vierjährige Prinz Christoph, wenn er einst volljährig sey, möge das Regiment antreten.

Man hatte im Lande selbst nicht anders geglaubt, denn daß der vierjährige Christoph sogleich zum Herzog erklärt, eine ständische Administration niedergesetzt, bis zur Volljährigkeit des Prinzen alle Schulden bezahlt, die Kriegskosten erstattet, das ganze Land in völligsten Flor wieder hergestellt seyn würde. *) Selbst ein großer Theil der Landstände meinte, die ganze Revolution sollte keine andere seyn, als jene, die vor neunzehn Jahren mit Herzog Eberhard II. gespielt worden. Ulrich sollte sich gegen eine Pension des Regiments begeben, und unter einer wenigstens zwölfjährigen Administration, die im Namen des zum Herzog erklärten Prinz Christoph geführt werden müste, könne durch eine bessere Verwaltung der Finanzen jede neue und alte Wunde geheilt werden.

*) S. Instruktion, welche Prälaten und Landschaft ihren Deputirten zum ritterschaftlichen Konvente nach Herrenberg mitgaben, 20. Juni 1519.

„Zum andern, so haben Prälaten und gemeine Landschaft . . . (die versammelte Ritterschaft) gebeten, ob sach were, (da es nun geschehen sollte) daß Herzog Christoph zu Württemberg das eroberte Fürstenthumb zu seinen Händen gestellt und überantwortet würde, daß sie dann zu Erhaltung u. s. w.

Doch der rasche, kaum erst zwei und dreißigjährige Ulrich wollte nicht so leicht resigniren, als vor neunzehn Jahren der matte, mehr als fünfzigjährige Herzog Eberhard II. that. Wiederholten Versuchen sah man entgegen, die er unermüdet wagen würde, sein Stammfürstenthum wieder zu erhalten. Und wenn es ihm einmal gelang, was so leicht möglich war, da selbst des Bundes Macht nur auf kurze Zeit alliirte Macht war, wenn es ihm einmal völlig gelang: dann wehe dem Adel, der so redlich mitgeholfen hatte zu seiner Vertreibung! wehe den ritterschaftlichen Familien allen, die er längst vorher schon gehaßt hatte, und nun als Urheber seiner Vertreibung unbarmherzigst zu strafen entschlossen war!

So war's demnach nicht unerwartet, wenn die Ritterschaft das Spiel so zu drehen suchte, daß Ulrich gewiß unmöglich mehr zu seinem Stammfürstenthum komme. Es schien ein Recht der Selbsterhaltung zu seyn, auf die sie bei einem so thätigen, unerbittlichen Fürsten, als Ulrich war, doppelt bedacht seyn müßten, daß sie einen Feind ihm entgegen zu stellen suchten, dessen er gewiß nicht leicht mächtig werden konnte; daß sie das Recht der Schließung des vollen Vergleiches mit ihm in eine starke Hand hineinzuspielen suchten, in eine Hand, aus der er gewiß nichts herausdrehen könnte, was man ihm nicht im bedachtsamsten, zuverlässigsten Vergleiche freiwillig überlassen wollte. *)

*) Das die Ritterschaft schon im Monat Juni 1519 ganz andere Plane hatte, als Prälaten und Landschaft, erhellt aus ihrer Antwort vom 28. Juni, die sie den Prälaten und landschaftlichen Deputirten zu Herrenberg auf die erstgemeldete Anfrage gaben:

„Wir sagen, daß uns nichts Lieberes und Gesälligeres widerfahren möchte, denn daß dies Fürstenthum bei einander und unserem gnädigen Herrn Herzog Christoph zugestellt (würde).

Der schwäbische Bund hätte zwar das schöne große Pfand, das er sich selbst nahm bis zur Schließung eines völlig sicheren Vergleiches mit Ulrich, in die Hand der Herzoge von Bayern niederlegen können. Sie waren die Oheime des jungen Prinz Christoph; sie waren selbst Mitglieder des Bundes; sie waren stark genug, das Depositum zu schützen. Allein der schlaue bayerische Staatsmann, der damals in München Alles regierte, und viel auch beim schwäbischen Bunde regierte, der schlaue Leonhard von Eck scheint gesürchtet zu haben, seine Herzoge möchten in ewige, unaufhörliche Kriege verwickelt werden, und endlich doch kaum gegen die wiederholtesten Versuche des vertriebenen Herzogs die Administration des Fürstenthums zu behaupten vermögen. Er selbst war mit dabei als einer der ersten Haupt-Negociateurs, da man den Finalvergleich schloß mit den österreichischen Deputirten. Er, ver sonst wohl wachte, daß Österreich nicht zu mächtig werde, er half mittrathen, daß man Württemberg dem jungen Erzherzog, dem jungen Kaiser Karl, zustelle; denn diesem, als einem der Hauptgenossen des schwäbischen Bundes, gebührte ohnedies ein großer Theil dessen, was der schwäbische BUND als Kriegskosten und Satisfaktionsgeld zu fordern hatte.

Es war also kein Kauf und Verkauf, der geschlossen wurde, da man endlich übereinkam, daß Karl den übrigen Bundesgenossen 210,000 Gulden haar bezahlen und eine alte vorgeschosseine Summe von 10,000 Gulden nie mehr fordern sollte; dagegen das ganze Herzogthum Württemberg ihm zustellte. *) Wer wird denn je ein Land, wie Württemberg

Dieweil es aber noch im Zweifel steht, wem es bleiben oder übergeben (werden) wird" u. s. w.

*) S. die Urkunde vom 6. Februar 1520. Der ganze Alt heißt auch in der Urkunde selbst bloß Zustellung und Ueberantwortung.

damals schon war, und wenn es noch so verschuldet gewesen wäre, um 220,000 Gulden verkaufen? Es war keine Ueberlassung von Eigenthumsrecht; denn der Bund, der nie das Herzogthum als sein eigengeworden angesprochen hatte, der Bund konnte nie mehr Recht übertragen, als er selbst hatte.^{*)} Es war bloß die Zustellung eines selbst genommenen Pfandes; bloß die volle Ueberlassung des Pfandes an einen der ganzen Genossenschaft, dem ohnedies ein Haupttheil dessen gebührte, was die ganze Genossenschaft zu fordern hatte.

Man kann sonst leicht fürchten, daß ein Depositair das ihm überlassene Pfand endlich als sein Eigenthum ansehen lerne; doch selbst der schlaue Leonhard von Eck scheint diesmal nichts gefürchtet zu haben. Wie hätte auch je diese Veränderung vorgehen sollen? Ganz Deutschland wußte, daß Württemberg nur als Pfand und Depositum, bis zu völlig erhaltener Resignation Ulrichs, nur als nutzbares Pfand, bis man sich für die schuldigen Kriegskosten Satisfaktionsgeld und andere kleine Summen bezahlt gemacht habe, an Karl überlassen sey; und Karl sollte je vor ganz Deutschland Württemberg als sein Eigenthum ansprechen, Württemberg als sein Eigenthum behandeln!

Wie sollte man eine solche Veränderung fürchten müssen, wenn man nicht zuletzt recht argwöhnisch auch das Unwahrscheinlichste vom Mächtigeren fürchten wollte. Der Ueberlassungsrecess sprach gar zu klar, daß Karl nicht mehr Recht haben sollte, als die Bundesstände gehabt hatten. Er bezog sich selbst noch feierlich auf jene wichtige Urkunde, durch die Württemberg zum Herzogthume gemacht worden war, und schon auch zur ewigen Reichsdomäne geweiht worden war,

^{*)} Es heißt in der Urkunde bloß: Karl sollte mit Württemberg nach Gefallen handeln, wie die Bundesstände hätten thun können.

sobald einst der Mannsstamm seiner angestammten Regenten verlöste. So bestimmt der Recess lautete, daß Ulrich nie mehr zum Lande gelassen werden sollte, so kein Wort stand doch darin, daß auch die Descendenten von Ulrich ewig ausgeschlossen seyn sollten. *)

Man überließ zwar Württemberg Karl und seinen Erben, allein auch ein nutzbares Depositumstück, ein nutzbares Pfandstück, das Karl durch jene 220,000 Gulden vollends ganz an sich selbst hatte, mußte Karl und seinen Erben überlassen werden. Denn der junge Karl hätte sterben können, ehe der Resignations-Vergleich Ulrichs zu Stande kam, und warum sollte alsdann nicht das nutzbare Depositumstück, als Depositumstück, seinen Erben zufallen? Wäre ihnen doch immerhin die Prätension des Anteils der Kriegs- und Exekutionskosten-Erstattung zugesunken, den man dem jungen Erzherzog von Österreich als vornehmsten Mitgenossen des schwäbischen Bundes nie streitig machen konnte.

Unstreitig hätte zwar der Ueberlassungs-Recess noch bestimmter abgefaßt werden können, wenn man geradezu erklärt haben würde — Karl und seine Erben sollten Württemberg so lange behalten, bis der fünfjährige Prinz Christoph volljährig geworden, und die Landesregierung selbst antreten könne. Doch selbst auch der bayerische Negotiatore schien einem so fixen Termine ausweichen zu wollen. Wie leicht hätte Ulrich

*) Vergl. hierbei das ganze Instrument bei Sattler, Geschichte der Herzöge, Thl. II. Beil. n. 55. Es ist schade, daß man den besonderen Vertrag, meines Wissens, noch nicht im Publikum hat, der zwischen Herzog Wilhelm von Bayern und den Gesandten Karls, besonders wegen Unterhaltung des Prinzen Christoph und seiner Schwester Anna, Augsburg 6. Febr. 1520, geschlossen worden ist. Vielleicht wäre aus diesem noch mehr Aufklärendes zu nehmen.

noch früher, ehe sein fünfjähriger Prinz volljährig wurde, vielleicht sterben, vielleicht zu einer ernsthaften Resignation sich entschließen können; so wäre denn in jedem solchen Falle das schöne Depositumstück zu sein im angestammten Fürstenhaus von selbst wieder über zurückgekommen, gerade weil der Ueberlassungsrecess unbestimmt geblieben. Auch die übrigen schwäbischen Bundesgenossen, und besonders der Adel, der sich nie sicher glaubte, so lange noch Ulrich Hoffnungen habe, sah sich durch ein noch stärkeres Interesse bestimmt, einem so fixen Termine auszuweichen. Wie wäre es sonst geworden, wenn einmal der majoren gewordene Prinz Christoph sich geweigert hätte, noch bei Lebzeiten seines Vaters die Regierung anzutreten! Wie, wenn er, nach angetretener Selbstregierung, das Herzogthum seinem Vater wieder überlassen hätte; und nie doch sollte mehr — der rachgierige Ulrich regirender Landesherr werden!

Ueberhaupt aber dachte wohl Niemand daran, daß es mit der hier eingeräumten österreichischen Interims-Possession mehrere Jahre und Jahrzehnde lang dauern könne. Niemand glaubte, daß Ulrich, wenn er nun diesen Ernst sehe, eine feierliche Renunciation lange mehr verweigere. Niemand sah voraus, daß der erbitterte Herzog lieber den ewigen Verlust des schönsten Fürstenthums für seine ganze Familie einmal wagen wolle, als durch einen feierlichen Verzicht ruhig zugeben werde, daß noch bei seinen Lebzeiten der Prinz, den ihm seine verhasste Gemahlin gegeben hatte, regierender Landesfürst seyn sollte.

Die Mine sprang also falsch, die der bayerische Staatsmann so schlau angelegt zu haben glaubte, und offenbar hatte weder der bayerische Staatsmann, noch irgend einer der übrigen Negociateurs des schwäbischen Bundes sorgfältig genug berechnet, wie viel der neue Besitzer des Depositums thun

könne, um gerade Alles auf diesen Punkt kommen zu lassen. Sobald es nämlich einmal bei Österreich allein stand, Resignations- und Pensions-Vergleiche mit Ulrich zu schließen, so war es den österreichischen Staatsmännern sehr leicht, die ganze Negociation so zu lenken, daß jene Vergleiche nie zu Stande kommen könnten. Man war vor jedem Vergleiche sicher, sobald man dem vertriebenen Herzog nur wenig genug bot, und man war doppelt versichert, sobald man vorläufig, noch vor aller bestimmten Anerbietung, zur ersten Bedingung machte, daß er auch Mömpelgard, was bisher noch sein war, vorläufig ausliefern müßte. So lautete auch der erste Präliminarpunkt selbst der ersten Vergleiche, die man dem vertriebenen Herzog verschlug. *)

Alle jene Vergleichs- und Restitutions-Verhandlungen gingen also gleich anfangs gerade nur so, wie Karl V. nur wünschen möchte, und aus jenen ersten schwachen Fäden, wo mit man das schöne Land erst nur zum temporären Besitz herbeizog, hatte bald die feine, starke Hand der österreichischen Staatsmänner ein unzerreißbares Gewebe geflochten, dem man kaum genau geprüft ansah, wo das echte Geflechte aufhörte, wo das falsche Geflechte anfing; ein Gewebe, von dem Württemberg, zum größten Vortheile des österreichischen Hauses, auf ewig umschlungen zu werden schien. Gewiß ein großes Meisterstück, wenn es völlig gelungen wäre, dem österreichischen Hause gerade in der wohlgelegensten Provinz eine halbe Million Unterthanen zu verschaffen, ohne daß es Geld oder Krieg kostete. Denn bekannt ist, daß nicht einmal jene ver-

*) S. z. B. Ferdinands Schreiben an den württembergischen Statthalter Wilhelm Truchseß. Neustadt, 6. Juli 1522.

sprochenen 240,000 Gulden den übrigen Genossen des schwäbischen Bundes bezahlt wurden. *)

So war es doch auch wohl nicht unplanmäßig gehandelt, und gerade nach dem Plane gehandelt, der den künftigen fortduernden Besitz von Württemberg am zuverlässigsten zu versichern schien, daß die neue österreichische Regierung des Landes, so aufmerksam sonst diese Regierung in ihren übrigen Staaten war, gegen die zu Württemberg gehörige Ritterschaft mit einer recht unpublicistischen Schonung verfuhr. Man ließ es völlig unerinnert, daß diese Ritterschaft nun fast zum allerersten Male mit dem bisher ganz unerhörten Worte aufrat, sie seyen gute Freunde und Nachbarn von Württemberg, aber keine Landsassen und kein dritter Stand des Landes. **) Man fand nicht ratsam, ein Verhältniß jetzt so gleich aufzuklären, das immer desto verwirrter werden müßte, je später man es aufklärte. Man ließ in den vierzehn Jahren, so lange die österreichische Regierung dauerte, auch nicht einen fortduernden Haftversuch machen, jenen Stand des Landes, der erst noch vor Kurzem als zweiter Landstand zum künftigen Administrations-Regenten designirt worden, und der sich mit jeder Krise und mit jedem Jahrzehend immer mehr loswand, durch neue unauflöslichere Bande mit Württemberg auf's Neue fester zu vereinigen. Der Adel wurde geschont, denn was Familien-Verbindungen und Adel verhindern, das hatte man erst selbst doch gesehen in Herzog Ulrichs Geschichte.

*) S. König Ferdinands Schreiben an die württembergischen Landstände, Linz 8. Februar 1533, und die Schrift, die Prinz Christoph, 31. Juli 1533, dem versammelten schwäbischen Bunde übergab. Kraft des Cadauer Vertrags mußte Ulrich selbst noch den Rest dieses Geldes an die schwäbischen Bundesgenossen bezahlen.

**) S. die Erklärung der Ritterschaft gegen Prälaten und Landschafts-Deputirte, Monat Juni 1519.

Karl hatte Württemberg für sich und seine Erben als ein nutznießliches Pfand erhalten; allein kaum waren seit diesem acht Monate verflossen, so nannte er sich schon Erbherrn von Württemberg, *) so erklärte er schon, daß er das Land erblich behalten wolle, **) so versicherte er, gleichsam zum Beweise seiner Gnade, daß es ewig unzertrennt bei Österreich bleiben werde. ***) Erst nannte sich Karl selbst nur Herrn von Württemberg; †) bald darauf aber Herzog von Württemberg. Erst da er auch sich selbst schon Herzog von Württemberg nannte, so behielten doch die Stände den alten, unveränderlichen Sprachgebrauch; sie nannten ihn nur Herrn von Württemberg. ‡‡)

Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Worms ließ er Versuche machen, ob nicht Württemberg, nun ein österreichisches Land, gleich den übrigen österreichischen Provinzen von Reichsabgaben und Reichslasten frei erhalten werden könnte. Die Reichsstände aber waren noch zu aufmerksam gegen eine Neuerung dieser Art. Die Last, die den übrigen zufiel, wenn Württemberg exempt wurde, war zu groß. Man bat ihn allgemein, er möchte Württemberg als ein Fürstenthum des

*) S. die Urkunde Karls V. vom 15. Oktober 1520.

**) Diese Ausdrücke scheinen zwar mit jenem für Karl und seine Erben gleichgeltend; allein wenn ich nicht irre, so liegt doch schon mehr darin.

***) S. Karls Instruktion an seine Gesandten zu den württembergischen Landständen, Worms 15. Dezember 1520, und die von ebendaher, 22. März 1521, erfolgende Erklärung Karls an Württembergs Nächte und Neigenten.

†) S. Karls Urkunde vom April 1520.

‡‡) Die württembergische Landschaft nannte ihn noch in einer Urkunde vom 2. Juni 1522 Erzherzog von Österreich und rechter Herr des Fürstenthums Württemberg. Nicht Erzherzog von Österreich und Herzog von Württemberg.

Reichs bei dem Reiche lassen; Karl durfte die Bitte nicht verweigern. *)

Man hatte zwar von Seiten des schwäbischen Bundes Karl und seinen Erben das ganze Herzogthum überlassen; aber Karl oder seine Minister scheinen doch wohl gefühlt zu haben, daß sie ein so erworbenes Stück nicht gerade hin wie jedes andere Erbstück vertauschen, verkaufen, versünden, an Andere überlassen dürften. Sie scheinen sich vor Geschrei und Gegenvorstellungen gefürchtet zu haben, da sie es wagten, beiß der zweiten Theilung, die Karl mit seinem Bruder Ferdinand mache, **) auch Württemberg als ein Compensationsstück zur Masse des Ganzen einzurwerfen. Denn sie machten allein nur bei dieser zweiten Theilung eine fünfjährige Verschwiegenheit zur Bedingung, die, weil sie gerade nur bei dieser zweiten Theilung vorkommt, fast nicht anders, als allein nur daraus erklärt werden kann.

Ferdinand erhielt also Württemberg, aber gerade nicht mit mehr Recht, als erst Karl es vom schwäbischen Bunde erhalten hatte. So lautete ganz klar selbst die Ueberlassungsurkunde. ***) So sprach Karl selbst noch, auch nachdem

*) Harpprechts Kammergerichts-Archiv, Thl. IV. S. 28, 107, 117.

**) 7. Februar 1522.

***) S. Theilungsurkunde 7. Februar 1522, wie davon im bekannten unumstößlichen Beweise, Beil. C., folgendes Fragment sich findet:

Verum tam pro his quam pro aliis omnibus et pro integro compleemento portionis nostrae omnium eorum, quae nobis deberi possent ex bonis paternis, maternis et avitis, habebimus et habere debeamus. Nós Ferdinandus praesatus ultra praedicta nobis, ut praemittitur, concessa Ducatum Württembergensem cum omnibus suis Juribus et pertinentiis, his modis et formis, quibus per nos Carolum Imperatorem predictum hujusmodi Ducatus a Liga Sueviae extitit acquisitus, et

schon seit acht Monaten die kaiserliche Achtserklärung *) gegen Ulrich ergangen war. So erklärte demnach Karl selbst noch, daß er durch jene Achtserklärung nicht mehr Recht an Württemberg erhalten zu haben glaube, als er allein nur durch den Traktat mit dem schwäbischen Bunde gewonnen. Er überließ seinem Bruder sein ganzes Recht an Württemberg, und überließ ihm doch nur das Recht, was ihm selbst vom schwäbischen Bunde überlassen worden. Die Achtserklärung änderte also hier gar nichts; sie, die ohnedies nie, selbst wenn auch ungehört und uncitirt, wie hier der Fall war, ein Reichsfürst geachtet werden dürfte, auch für den schuldlosen Bruder des vertriebenen Herzogs und für den gleich schuldlosen unmündigen Sohn desselben den völligen Verlust ihres angestammten Fürstenthums ohnedies nie bewirken konnte.

Ferdinand erhielt Württemberg. **) Er, Karls Bruder, wurde Besitzer des schönen Pfandschaftsstückes, das der schwäbische BUND 1519 genommen hatte, und das immer nur ein Depositum und Pfandschaftsstück blieb, wenn es auch in die dritte, vierte Hand kam, und in der dritten Hand auch siebenmal länger blieb, als es in der ersten und zweiten ge-

cum illis met oneribus et conditionibus ac qualitatibus in hujusmodi acquisitione expressis. Et pari modo nos idem Ferdinandus ferre et sustinere debemus quaecunque alia onera hactenus imposita et quascunque assignationes, obligationes et hypothecas factas tam in ipso Ducatu Wurtembergensi quam in aliis Ducatibus, Comitatibus et Dominiis nobis, ut supra, concessis etc.

*) Vom 5. Juni 1521.

**) Wegen der bei der Theilung vom 7. Februar 1522 einbedingten Verschwiegenheit nannte sich Ferdinand in den Jahren 1522, 1523 und 1524 immer nur Gouverneur Karls in Württemberg; aber 1525 nennt er sich schon selbst — Herzog von Württemberg.

wesen war. Der Kaiser hat nichts, um seinen Bruder zum Eigenthumsherrn desselben, um ihn im vollesten Sinne zum Herzog von Wirtemberg zu machen. Ulrich verwilligte nichts; das Reich hatte nie etwas zugegeben; es war, den rechtlichen Verhältnissen nach, auch 1530 ganz eben so, wie es 1522 gewesen war.

Und sollte es etwas geändert haben, daß Ferdinand 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg wie mit seinen übrigen österreichischen Landen, so auch mit Wirtemberg belehnt wurde? Es hätte vielleicht viel ändern mögen, wenn es ohne alle Protestation und unbedingt geschehen wäre, oder wenn etwa nur Ulrich und einige seiner Partie protestirt hätten. Doch so unregelmäßig es überhaupt auch war, daß der Kaiser ein so wichtiges Herzogthum, an welchem, als designirter großer Reichsdomäne, den Kurfürsten doppelt lag, ohne weitere Konferenz mit den Kurfürsten, nur gleichsam gelegenheitlich, vergeben wollte; so feierlich wurden noch überdies alle Folgen dieser versuchten Anomalie gehemmt.

Alles soll schon versammelt gewesen seyn zur großen Belehnungs-Ceremonie; der Kaiser schon gegenwärtig; die Kurfürsten schon gegenwärtig; jeden Augenblick sollte der Akt eröffnet werden; und die Kurfürsten — weigerten sich standhaft, sich niederzusezen, bis endlich die in etwas besänftigende Erklärung gegeben ward, die Belehnung geschehe maniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeschadet. *)

*) S. außer einigen handschriftlichen Nachrichten vorzüglich Kurfürsts Joachim von Brandenburg Schreiben an Herzog Ulrich vom 9. December 1534. Vergl. Herzog Ulrichs und Landgraf Philipp's Schreiben an den Kaiser bei Wiedereroberung des Landes, und den Inhalt des Lehenbriefs selbst. Auch Herzog Hein-

Diese Erklärung hatte zwar für jenen, einmal dringenden Augenblick, wo man nicht weiter die feierlichste Ceremonie stören wollte, ein wenig beruhigt; doch aber ist von da an, und wie vollends noch die konstitutionswidrige Geschichte der römischen Königswahl hinzukam, die einmal rege gewordene Sensation immer stärker geworden; nichts fehlte auch mehr, um zum vollen Ausbruche zu reizen, als daß noch endlich der nun achtzehnjährige Prinz Christopher dringendst um Recht bat. *) Wenigstens ein Fürst, für's Recht so entschlossen, wie Landgraf Philipp, der zauderte gewiß nun nicht mehr, selbst auch mit gewaffneter Hand dem schon vierzehn Jahre lang vergeblich bittenden Ulrich endlich Hülfe zu leisten.

Luther und Melanchthon mochten noch so sehr mißrathen; Luther mochte ungescheut erklären, kein weiser Mann werde ein Wesen dieser Art anfangen; Kurfürst Johann Friedrich riett umsonst zum Frieden, **) weil er, wie seine Theologen, immer noch auf Recht hoffte; Landgraf Philipp rückte aus mit seinem Heere, und die einzige Schlacht bei Laufen am Neckar *** entschied. Herzog Ulrich war nun wieder Herr seines Landes.

Sobald man auch, gleich nach Eroberung des Landes, um im ruhigen Besitze des Landes zu bleiben, zu ordentlichen

richs von Braunschweig Schreiben an Herzog Ulrich, Augsburg 8. September 1530.

*) S. die Schrift desselben vom 31. Juli 1533.

**) Noch nach der Schlacht bei Laufen erklärte Kurfürst Johann Friedrich auf dem Konvente zu Nürnberg den Bundesgenossen: er mißgönne dem Landgrafen sein württembergisches Glück nicht, er bleibe aber auf der Hauptlandstraße.

***) 13. Mai 1534.

Verhandlungen mit Ferdinand schritt, so war gleich der erste Vorschlag, den Kur-Mainz und Herzog Georg von Sachsen, als Mediateurs, machten: Ferdinand müßte das ganze Land seinem alten Stammfürsten, dem Herzog Ulrich, lassen. *) Das Recht des Letzteren schien selbst auch ihnen so ganz klar, daß sie gar nicht an Vorschläge dachten, wie jenem ein Verlust, der doch so groß war, auch nur einigermaßen vergütet werden könnte. Kurfürst Albert und Herzog Georg, die beide doch sonst eifrig genug für Ferdinand dachten, schienen diesmal nur von dem Grundsache auszugehen, so klar auch Ulrichs und Philipp's Recht gewesen, sie hätten doch in der Art und Weise gefehlt, und allein nur deshalb müßte Genüge geschehen. Eine Erstattung der Kriegskosten müßte erfolgen, eine füßfällige Absicht könnten Ferdinand und Karl fordern.

Sowohl Albert als Georg waren sehr erstaunt, wie Ferdinand forderte, daß Württemberg, dessen gegenwärtigen Besitz er zwar nicht mehr ansprechen wolle, ein Lehen von Österreich bleiben müsse. Man stritt allein zu Annaberg, wo die ersten Konferenzen waren, bis in die vierte Woche über diesen Punkt. Der Kurfürst von Mainz und Herzog Georg waren heftig dagegen, so wenig doch dieser oder jener Ulrichs persönliche Freunde waren; es galt aber auch nicht Ulrichs Rechten allein, sondern den Rechten des Reichs. Man ging zuletzt in Annaberg ganz aus einander, Kurfürst Albert und Herzog Georg begaben sich zu Ferdinand selbst nach Cadan, ob vielleicht Ferdinand selbst noch eher zu bewegen war.

Aber in Cadan stand es noch einmal darauf, daß die ganze Negociation um dieses einzigen Artikels willen gesprengt

* S. das bei Sattler Thl. III. Beil. n. 8 befindliche Gutachten der Mainzischen und sächsischen Räthe, S. 102.

worden wäre. Ferdinand beharrte auf seiner Forderung; der Kurfürst von Mainz und Herzog Georg von Sachsen wollten nicht nachgeben. Ferdinand berief sich auf die Belehnung, die er vier Jahre vorher zu Augsburg erhalten habe, und was mehr noch als dieses gewirkt haben mußte, Ferdinand ließ deutlich genug merken, daß er vorerst lieber Alles bei bloßen Protestationen gegen Ulrichs Besitznahme bewenden lassen werde, als daß er einen Vergleich eingehe, in welchem er nicht einmal dieses Recht retten sollte. Die vermittelnden Fürsten glaubten demnach noch einen Ausweg gefunden zu haben, daß sie die österreichische Lehenschaft zwar zugaben, aber dem Herzog seine Reichslehenschaft ungekränkt behaupteten; daß sie zwar einräumten, Herzog Ulrich solle dem Hause Österreich Vasallenpflicht leisten, aber der alte Gehorsam, die alte Dienstbarkeit sollte dem Reiche bleiben. *)

So aufgebracht nun aber auch Ulrich war, wie er hörte, was zu Cadan verwilligt worden, **), so sehr er nach schon geschlossenem Vertrage Alles noch aufbot, um der beschwerlichsten Bedingung entledigt zu werden: so bestand doch Ferdinand darauf, und Ulrich empfing endlich sein Stammfürstenthum als Lehen von Österreich.

Ulrich willigte ein, weil er doch wohl sah, daß die große Metamorphose, die vorgehen sollte, gar nicht allein nur auf seinem Nachgeben beruhe. Er zog sich aus einem Streite zurück, den er doch noch nicht für verloren halten durfte, wenn er ihn auch aufgab. Alle seine Anerkennung der österreichischen Alsterlehenschaft konnte doch nicht — Württemberg

*) S. den bei Sattler befindlichen Bericht Jörgens von Carlewitz, Monat Juni 1534.

**) S. den Vertrag vom 28. Juni 1534 bei Hortleder Thl. I. S. 687. Wie sehr Ulrich aufgebracht war, davon s. Sleidan und Sattler Thl. III. S. 55.

zum österreichischen Aßterlehen machen, wenn nicht sein Bruder Prinz Georg auch einwilligte; wenn nicht die Landstände, deren Rechten es hier so besonders galt,^{*)} unbedingt dem Vertrage beitraten, und wenn nicht selbst auch das Reich bestimme, dem seine, 39 Jahre vorher so klar schon designirte, neue Krondomäne auf's Neue entrückt werden wollte.

Es ist wahr, drei Herzoge nach einander haben 58 Jahre hindurch diese österreichische Aßterlehenshaft anerkannt. Es ist wahr, auch Ulrichs Sohn, Herzog Christopher, hat 18 Jahre nachher in einem neuen Vertrage zu Passau die österreichische Lehensverbindung anerkennen müssen; aber das Reich hatte nie in diese wichtige Metamorphose eingewilligt; die württembergischen Landstände nie ihre Beistimmung gegeben; Ulrichs Bruder, Prinz Georg, hatte gesissenschaftlich widersprochen. Nie war also Württemberg eigentlich mit voller Rechtskraft — Aßterlehen von Österreich.

Und der Sohn des Prinzen Georg, Herzog Friedrich, der nach Aussterben des Mannsstammes von Ulrich 1593 zum Herzogthum kam, er hat mit vollem Recht fordern können, sein angestammtes Fürstenthum eben so frei haben zu wollen, als es Eberhard I. 1495 erhielt. Sein Vater hatte nie in die österreichische Aßterlehenshaft eingewilligt; er selbst nie eingewilligt; so war's also bloß Recht, daß er forderte, wenn er sein Herzogthum als freies, reichslehenbares Herzogthum ansprach. Am österreichischen Hofe aber mögen sie wohl hoch geglaubt haben, wie viel großmuthig dem Frieden sie aufgeopfert hätten, da sie in einem zu Prag geschlossenen Vertrage^{**)} die Aßterlehenshaft aufgaben, das Successionsrecht im Falte des aussterbenden Mannsstammes sich vorbehielten.

^{*)} Als künftigen Administrations-Regenten.

^{**) S. denselben vom 24. Januar 1599 in der württembergischen Landes-Grundverfassung S. 258.}

Wenn sie nicht viel aufzuopfern geglaubt hätten, so würden sie sich nicht noch eine Summe von 400,000 Gulden stipulirt haben!

Es ist doch in der That sonderbar wahrzunehmen, wie oft, sowohl bei einzelnen Menschen, als öfters auch bei ganzen Ministerien, gewisse Ueberzeugungen von volle stem Recht allmählich entstehen können. Gewiß war 1522 kein Minister Ferdinands, der nicht wußte, wie gar nicht sein Herr einen fort dauernden, ewigen Besitz von Württemberg ansprechen könne. Keiner hätte seyn sollen; der nicht wußte, daß Württemberg, wenn ungefähr Herzog Ulrich sterben sollte, billig sogleich an Herzog Christoph restituirt werden müsse, falls anders dieser die Erstattung der Kriegskosten und Satisfaktionsgelder nicht weigerte. Keinem hätte sollen die Bemerkung entgehen können, daß, je länger Ferdinand das ihm überlassene Depositum genutzt hätte, je weniger er ein Recht habe zu längerer Nutzung desselben, je weniger ein Recht, die verlangte Restitution desselben zu verweigern.

Doch da noch alle diese Notizen in Circulation hätten seyn sollen, da kaum zwölf Jahre seit jenem Faktum verflossen, aus dem das alles so klar herkam, als klar nur die ersten Begriffe von Recht sind, so gab man doch das zwölf Jahre lang genutzte Depositum nicht eher zurück, bis es Ulrich endlich selbst erst ergriff und festhielt; und man ließ ihm sein Eigenthum nicht eher ruhig, bis er erst zu harten Bedingungen sich entschloß. Nicht eher, bis er versprach, er st die Summe zu bezahlen, die bisher Ferdinand noch immer für Erhaltung dieses schönen, nutzbaren Deposits schuldig geblieben, und dann noch eine fast um ein Drittheil größere Summe an Ferdinand selbst zu bezahlen, und dann zuletzt auch die österreichische Aftterlehenshaft zu übernehmen.

Und 1593, da Herzog Friedrich sein Stammherzogthum als Reichslehen ansprach, da hätte kein in Akten unterrichteter Rath am kaiserlichen Hofe seyn sollen, der nicht gewußt hätte, Alles, was man seit achtzig Jahren aus Württemberg und aus Gelegenheit von Württemberg gezogen, sey bloß ein gesunder Gewinn gewesen, der billig nie so genutzt werden dürfe, wie man ein Recht nützt. Die Aftterlehenschaft, zu deren Uebernehmung drei Herzoge nach einander, Vater und Sohn und Enkel, bewogen worden, sey eigentlich nie rechtskräftig gewesen; und es würde doppelt hart scheinen müssen, auch dem sie aufzwingen zu wollen, der das Herzogthum nicht als Descendent jener dreien, sondern krafft angestammten Rechts als freies Reichslehen ansprach, oder wenigstens durch Prätensionen dieser Art zu einem Vertrage ihn zu drängen, durch den doch noch die Hauptsumme des alien Gewinns auf's Neue gewonnen würde.

So klar nun dieses alles war, sogar nicht ahnten damals selbst manche der geschicktesten Kaiserlichen Räthe, was die wahre Geschichte von 1519 bis 1593 gewesen sey.^{*)} Es war nicht Hofpublicisterei, die sie trieb, es war nicht Gewaltsucht, die so leicht der Diener des größeren Herrn für Recht hält, sondern Alles floß nur aus gewissen, bloß allgemeinen historischen Notizen, die gewöhnlich so allgemein sind, daß man sie bei ihrer Unrichtigkeit nicht recht fest fassen kann, und die sich alsdann doch sogleich als unrichtig zeigen, sobald sie zu irgend einem rechtlichen Erweise gebraucht werden sollen.

^{*)} Ich besitze handschriftlich ein 1594 in der württembergischen Sache erstattetes Gutachten dreier Reichshofräthe an Kaiser Rudolf II., worin man sich über die in der That absichtlose Unwissenheit in feineren historischen Notizen nicht genug wundern kann. Beispiele zu geben, wäre hier zu weitläufig.

Wir hatten doch Württemberg vor drei und siebenzig Jahren vom schwäbischen Bunde für baares Geld erworben! Wir haben's vierzehn Jahre lang besessen! Wir sind damit im Angesichte des Reichs vom Kaiser belehnt geworden! Wir haben uns zweimal entschlossen, gegen eine kleine Summe und gegen die Aftterlehnshafsts-Verspflichtung den Besitz aufzugeben; und nun sollen wir vollends noch all unser Recht an unser altes, erworbene's Land verlieren? Wie so Alles wahr! und wie doch Alles nicht wahr genug, um irgend einen sichern Schluß darauf zu gründen!

So summarisch, wie gewöhnlich Könige und Fürsten Alles nur schnell wissen wollen, so kurz und gut wollen selbst oft Männer in Geschäften unterrichtet seyn. Man will rasche, weitgreifende Totalblicke haben, ohne Detailkenntniß. Man kann oft langehin ausreichen mit einem solchen schnell gefassten Totalblick. Und je länger man damit ausreicht, je entbehrlicher scheint alle Detailkenntniß. Je gefährlicher ist's als dann auch, selbst im wichtigsten einzelnen Falle, mit einer ausführlicheren neuen Belehrung dazwischen kommen zu wollen, denn ein Unwissender ist gewöhnlich weit belehrbarer, als ein Halbwisser.

Noch war auch überdies in jener*) juristischen Welt, und selbst unter den Edelsten dieser juristischen Welt, und selbst noch über ein ganzes Jahrhundert lang nachher, bis alle Tribunalien und Lehrstühle in Deutschland voll Moserischer und Pütterischer Schüler wurden; noch war es damals ein ganz berechtigter, gewöhnlicher Fehler, daß man sich um detaillierte, sorgfältige Erörterung des Faktums wenig bekümmerte,

*) 1593 bis 1599.

aber desto mehr italienische, französische und spanische Rechts-Autoritäten anführte, und gleichwohl höchstens noch in der ganzen, langen Reihe von Bezwiegungs- und Entscheidungsgründen etwa die Umstände berührte, die man sogleich in der voranstehenden Haupterzählung des Haupftakts selbst auch dem flüchtigsten Leser recht hätte voranrücken sollen. Die Deduktionen sahen aus, wie die Denkungsart des ganzen Zeitalters.

Das österreichische Ministerium Kaiser Rudolfs II. mag also wohl recht nach Pflichten und Treue gehandelt haben, daß sie vier Jahre lang sich wehrten, bis sie auch nur in der Austerlehenschaft nachgaben, ob sie schon das, was allein Unschätzbares in der Austerlehenschaft lag, das künftige Successionsrecht in Württemberg, auch im neuen Vergleiche, dem österreichischen Hause feierlichst bedungen. Aber welche unglückliche Scheinkonvenienzen von württembergischer Seite damals eintraten, daß man friedfertig nachgab, wo man am entschlossensten hätte beharren sollen! Wie Gewinn und Verlust bei dem neuen Prager Vertrage so gemischt war, daß man nicht wußte, ob dieser größer war, als jener, und daß jener dadurch nur größer erschien, weil es gleich baarer, gegenwärtiger Gewinn schien! Es ist gar zu selten, daß man recht redlich und vollständig auch für die entfernteste Nachwelt sorgt.

Klar und wahr ist's doch gewesen, was Ulrich und Christoph und Ludwig gethan hatten, das konnte den nachfolgenden Herzog Friedrich nicht binden, der so wenig, als sein Vater, je in die österreichische Lehenschaft eingewilligt hatte, und auch nicht Ulrichs Descendent war. Fest und faust hätte man hierbei stehen sollen, und weil doch auch der Mächtigste nie Unrecht gethan haben will, nach allen Seiten sein Recht zeigen sollen. Man hätte Deduktionen und Tatsums schreiben lassen müssen, historische Entwickelungen und rechtliche Erörterungen

durch den Druck allgemein bekannt machen sollen, weil auch der Mächtigste, selbst wenn er auch schon halb entschlossen wäre, Unrecht zu thun, nie doch sein Unrecht vor einer großen Menge unterrichteter Zeugen verüben will.

An alle kurfürstlichen und altfürstlichen Höfe hätte man Gesandte oder aussführliche Informations-Schreiben schicken sollen, nicht um gerade Hülfe und Vorwort zu erbitten, nicht um Unionen zu schließen und Allianzen zu Stande zu bringen, sondern daß alle Höfe recht authentisch belehrt werden möchten, was und mit welchem Rechte man zu fordern habe. Es ist eine höchst schädliche Meinung der Ministerien und Fürsten, wenn sie gleichgültig dabei bleiben zu können glauben, ob man sie an andern Höfen und im Publikum — für billig oder unbillig, für rechthaberisch oder rechtsuchend und rechtliebend halte. Es verräth viel Unkunde des allgemeinen Laufes der Dinge, wenn man die Wirkungen nicht wahrnimmt, durch die ein allgemein unterrichtetes Publikum oft so sichtbar sich verräth, und man vergißt häufiger, als billig seyn sollte, daß doch auch selbst Ministerien, Kollegien und Tribunalien, vor welchen man eine Sache durchzusechten hat, gerade auch mehr oder weniger zum Publikum gehören. Doch das alles hat man an den meisten Orten erst nur in neueren Zeiten recht erfahrungsmäßig gelernt; die Noth drang endlich zur Weisheit.

Vielleicht wäre auch bei den Verhandlungen, die endlich 1599 zu dem Prager Vertrage führten, Vieles anders gegangen, wenn nicht gerade die zwei entgegengesetztesten Ministerial-Partien, die damals am württembergischen Hofe waren, mit recht entgegengesetzten Bemühungen in's Spiel sich gemischt hätten. Schon zu Stuttgart im geheimen Rath waren die Partien gegen einander, und auch die Legation zu Prag war aus beiden zusammengesetzt. Burkard von Berlichingen,

der Schwager des leider nur weiland allmächtigen Geheimenraths Fäger, drängte sich bald als Haupt-Negociateur zu bei der ganzen Verhandlung; und D. Sebastian Welling, der mehr in die diesmal reineren Begriffe des neu beliebten Geheimenraths Enslin eintrat, scheint öfters nicht gewußt zu haben, was Herr von Berlichingen dem österreichischen Ministerium schon angeboten hatte. So sehr auch immer die Liebe das Beste hofft, es war doch mehr als ungeschickt, daß eben der Mann, der, wie Berlichingen, den württembergischen Haupt-Negociateur machte, und gegen das österreichische Interesse zum Vortheil von Württemberg negociren sollte, gerade zugleich auch in österreichischen Diensten stand. Die Negociation hatte schon vier Jahre lang gedauert, bis endlich D. Welling so glücklich war, die klarsten Betrügereien desselben so klar zu entdecken, daß endlich der Herzog ihn gesangen nehmen ließ. *)

Schon auch in den vier Jahren jener noch so zweideutigen Negociation war es verwilligt worden, daß man das österreichische Successionsrecht anerkennen wollte, wenn man nur der Lehenschaft los würde. Weil es damals so rechtlich deutlich noch nicht entwickelt war, in welche Verhältnisse das anerkannte österreichische Successionsrecht setze, so schien der Herzog gleichgültig dabei bleiben zu können, ob Württemberg nach dem Aussterben seines Manusstammes eine Reichsdomäne bleibe, oder als österreichisches Erbland einem österreichischen Regenten zufalle. Für seine Familie war es doch einmal verloren,

*) Selbst Sattler, so selten ihn sonst der Bemerkungsgeist übernimmt, konnte sich doch diesmal der Erklärung nicht erwehren, daß billig der Galgen nicht Strafe genug für Berlichingen gewesen wäre. Gesch. der Herz. Thl. V. S. 200. Auf kaiserliche Intercession ward er aber endlich doch auch sogar wieder aus dem Arreste los.

und man schien sich nicht zu erinnern, daß es einst in der Allodial-Erbshaft der Töchter einen großen Unterschied machen müsse, ob bloß die Ländersumme hinwegfalle, die 1495 das Herzogthum Wirtemberg ausmachte, oder ob noch auch das alles, was in den folgenden sieben und fünfzig Jahren von 1495 bis 1552 erworben worden, den Allodial-Erben entzogen werden müsse.

Es schien fast bloß ein Nominal-Unterschied zu seyn, österreichisches Erbland oder kaiserliches Fiskusland. So lange doch Gott die Habsburger erhielt, und so lange man gar nicht erwarten durste, daß je ein protestantischer Kaiser werde gewählt werden, so fiel doch immer das kaiserliche Fiskusland den Habsburgern zu. Und die einzige, hier allein noch wichtige Sorge schien in der That diese zu seyn, auf den traurigsten Fall, wenn er einst werden sollte, vorläufig den Religionszustand des Landes völligst zu sichern.

Um eine vorläufige, vollgültige Versicherung des Kaisers und sämmtlicher Prinzen des österreichischen Hauses hierüber zu erhalten, opferten die Landstände ihr größtes, unschätzbares Recht auf, schon selbst im Namen des Kaisers und des Reichs zu künftigen Regenten der großen Reichsdomäne designirt worden zu seyn. Was sie sechzig Jahre lang unaufhörlich widersprochen, wozu Ulrich sie nicht vermochte, wozu Christoph sie nicht bewegen konnte, das erhielt man nun in einem Zuge, sobald nur davon die Rede war, daß man mit diesem Opfer die vollgültigste österreichische Garantie des evangelischen Religionszustandes sicher erkaufen könne. So reizvoll es nämlich für Geistliche und Städtedeputirte^{*)} seyn mußte, einst ordentliche Regenten des ganzen Landes zu

^{*)} Die Ritterschaft hatte sich nämlich damals aus den landständischen Verhältnissen fast schon herausgewunden.

werden, so gar nicht war von Zaudern noch die Rede, sobald nur die versprochene Garantie des künftigen Religionszustandes des Landes völlig unzweideutig gegeben werden würde.

Und selbst nicht diese haben sie erhalten! der Vorsehung sey Dank, durch den westphälischen Frieden ist Alles nun aufgeklärt. Aber es ist eine Negotiations-scene, bei der man nicht lange verweilen kann, wie so ganz mit frohem Sinne die Landstände Alles gleich hinboten, was nur gefordert werden möchte, ihr schönstes Recht aufzugeben und 400,000 Gulden noch dazu bezahlten; und wie man ihnen doch Zweidestrigkeiten gab statt einer redlichen, klaren Versicherung.^{*)} Und wie doch der Herzog, bloß aus natürlicher Ungeduld, um das lange hängende Geschäft einmal beendigt zu sehen, rasch auf sie eindrang, nicht in jeder Dunkelheit ein Gespenst zu suchen.

Der neue, zu Prag geschlossene Vertrag ward also vom Stammvater des ganzen jetzt blühenden württembergischen Hauses errichtet. Die Landstände bequemten sich zu demselben. Sämtliche Prinzen des österreichischen Hauses gaben ihre Einwilligung; aber er galt doch nicht, so lange noch eine

^{*)} Da die herzoglichen Gesandten, die das Unzulängliche der gegebenen Religions-Versicherung wohl sahen, wegen besorglicher Verweigerung der landständischen Ratifikation zu Prag ihre Zweifel äußerten, so antwortete Kaiser Rudolf: man sey nicht schuldig, einem Leben den Nagel an den Ort zu schlagen, wohin er seinen Hut zu hängen meine.

Nicht einmal so viel konnte man erhalten, daß in der gegebenen Religions-Versicherung gesetzt worden wäre: dem Religionsfrieden und Reichsabschiede gemäß. Die württembergischen Räthe wußten wohl, wohin es abzwecke, daß man von Seiten des österreichischen Ministeriums bei so gleichgültig scheinenden Worten so eigensinnig thät; aber Herzog Friedrich wollte einmal die Sache beendigt haben.

Sanktion fehlte. Eine Sanktion, die selbst beide pacisirende Hauptpartien als so unentbehrlich erkannten, daß sie sogleich im Vertrage sich vereinigt hatten, mit gemeinschaftlicher Bemühung diese letzte, allein noch vollgültig machende Einwilligung zu suchen. Es war die Einwilligung der Kurfürsten.

An den drei geistlichen Kurfürsten fehlte es auch nicht. Ihre Willensbriefe waren noch früher da, als selbst die Ratifikation der österreichischen Prinzen; denn, wie bereitwillig waren nicht ehedem diese, wo Österreich auch nur einen Wink gab! Aber Kurbrandenburg verweigerte seinen Konseus; in Dresden war kein Wille-Brief zu erhalten, und am stärksten war dagegen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. *) Sie alle drei waren sogar ausgebracht über die geistlichen Kurfürsten, daß diese in einer Sache solcher Wichtigkeit, ohne vorher gemeinschaftliche Berathschlagung gepflogen zu haben, ohne der in solchen Fällen wohlhergebrachten Gewohnheit des Kur-Collegiums eingedenk zu seyn, geradehin dem österreichischen Wunsche zustimmten. Württemberg gehörte in doppelter Sinne dem Reiche an; nicht nur als großes Reichslehen, sondern auch als eine schon 1495 designirte Krondomäne, die nie mehr verliehen werden sollte, sobald der württembergische Mannsstamm verlöste. **) In doppelter Sinne war also

*) S. Sattler's Gesch. der Herz. Thl. V. S. 223, 224.

**) Im Herzogsbrieze heißt es nämlich:

dass wenn der ganze württembergische Mannsstamm ausgestorben sey, so sollte Württemberg nicht mehr verliehen werden. Es sollte ganz beisammen bleiben, nicht verkauft, nicht veräußert, nicht amts- oder pflegsweise hinweggegeben werden, sondern ganz bei dem Reiche bleiben, als eine Vermehrung dem Widemgut (gewidmeten Gut) und der Kammer des Reichs inkorporirt werden.

reise Berathschlagung und bedachteste Zustimmung nothwendig.

Der Prager Vertrag und das allein nur darauf sich gründende Successionsrecht des österreichischen Hauses kann also nicht gültig seyn, denn die weltlichen Kurfürsten haben denselben nicht nur nicht anerkannt, sondern auch, da ihre Anerkennung gesucht wurde, diese Anerkennung feierlichst verweigert. Kein Zeitpunkt findet sich, daß sie je einmal nach dieser ersten Verweigerung endlich doch nachgegeben hätten. Man hat es österreichischer Seits versäumt, im Prager Frieden oder wo sonst damals Gelegenheiten sich fanden, daß man zu Dresden und zu Berlin für österreichische Wünsche geneigter sich zeigte, als der Deutschen Freiheit vorträglich war; man hat es versäumt, diese Einwilligung weiterhin zu suchen. Die Lage ist also noch gegenwärtig, wie sie 1599 war. Der Vertrag, worauf allein österreichisches Successionsrecht sich gründen sollte, war nicht gültig, weil die drei weltlichen Kurfürsten *) ihre Einwilligung versagt hatten; und er ist bis jetzt noch nicht gültig, weil noch immer diese Einwilligung fehlt.

Mögen regierende Herzoge von Wirtemberg und mögen die Stände des Landes fast anderthalb Jahrhunderte lang diesen, in sich ungültigen Vertrag Friedens halber anerkannt haben, ihre Anerkennung konnte den Rechten der Kurfürsten und des Reichs nicht nachtheilig seyn. Die regierenden Herzoge von Wirtemberg mochten ihn nach ihren Familien- und landess-

Diesen Herzogbrief haben nebst vielen andern Fürsten unterschrieben: die drei geistlichen Kurfürsten in Person, der Kurfürst von der Pfalz und Kurfürst von Sachsen auch in Person, und Gesandte des Kurfürsten von Brandenburg.

*) Man erinnere sich, daß Böhmen erst 1708 readmittirt wurde.

herrlichen Verhältnissen Friedens halber annehmen; und doch, sobald es bei dem Reiche zur Frage gekommen wäre, hätten sie selbst als Reichsstände widersprechen müssen, so lange die volle Zustimmung der Kurfürsten fehlte.

Man muß nicht kleinhüthig seyn, und in einer mehr als unpolitischen Kleinhüthigkeit fürchten, daß, wenn denn also durch kühne, politische Geschichtsforschung selbst die Gültigkeit des Prager Vertrags geradehin völligst geleugnet werde, daß dann also Österreich zu seinen Austerlehenschafts-Forderungen zurückkehren, und wenn man selbst auch diese bestreiten wollte, bis zu den Forderungen wieder zurückgehen werde, die es unmittelbar vor dem Cadauer Vertrage gemacht zu haben schien.

Die Geschichte ist jetzt klar geworden; die rechtlichen Begriffe haben sich weit mehr, als ehedem, gesondert und bestimmt. Selbst auch die Politik des österreichischen Hauses ist nicht mehr die bloß gewaltthätige Politik Ferdinandeischer Zeiten. Alles geht in unsern deutschen Zeiten mehr, als je ehedem, nach Recht und Verträgen. Recht und Verträge und Konstitution zu behaupten, steht Deutschlands großer Fürstenbund da.

Es ist nicht zu fürchten, daß je Österreich auf die Austerlehenschafts-Prätensionen zurückgehe; denn haben nicht die Kurfürsten auch die Anerkennung der Austerlehenschaft feierlich verweigert? *) Kurfürst Ludwig von der Pfalz, ungeachtet König Ferdinand I. durch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, ihn zu bewegen suchte, hat es geradezu abgewiesen, in einer Sache dieser Art den Negotiateur bei Trier und bei Köln zu machen; und er selbst gab seinen Konsens nicht. Ein großer Kurfürstentag war den 1. Oktober 1534 zu Mainz gehalten worden. Man berathschlagte über die Forderung Ferdinands,

*) Sattler Thl. III. S. 55.

ob die neue Aßterlehenschaft des Herzogthums Wirtemberg anerkannt werden könne; und man verweigerte die Anerkennung. Hat nicht Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, so wenig ihn doch Protestantismus zum Gegner des österreichischen Hauses mache, gleich 1534 erklärt, daß wenn auch Ulrich die Aßterlehenschafts-Verbiadung eingehen würde, daß schwerlich die Reichsstände einwilligen würden? *) Und wo denn haben sie je eingewilligt?

Wie es 1534 ging, so ging es auch im Jahre 1552, da Herzog Christoph im Vertrage zu Passau die Aßterlehenschaft auf's Neue anerkennen mußte. Die Kurfürsten erkannten den Passauischen Vertrag eben so wenig für vollgültig, als den zu Cadan. **)

Wer aber auch ist so kühn, im Namen so gerechter Monarchen, als, seit die Ferdinandische Periode vorüber ist, als gewiß auch die österreichischen Monarchen sind, selbst nur hypothetisch zu sagen: so dürftest du dem nach Österreich in jenes Verhältniß gegen Wirtemberg sich zurücksetzen, in dem es war, ehe der erste Aßterlehenschafts-Vergleich geschlossen wurde.

Selbst wenn auch Ulrichs Stamm noch leben würde, der doch bald schon vor zwei Jahrhunderten verlöschte ist, so kann es doch fürwahr, nie ohne kühne Beleidigung gerechtsame liebender Monarchen auch bloß hypothetisch vorgeschlagen werden, in eine Lage, die nie — Recht war, die immer bloß Taktum war, sich zurücksetzen zu sollen. Ferdinand I. hatte nie Recht gethan, daß er ein Depositum, was ihm sein Bruder, der Kaiser, selbst nur als Depositum gab, allmählich

*) S. Kurfürst Joachim von Brandenburg, Schreiben vom 9. December 1534.

**) Vergl. hierbei Beil. n. Z. in dem bekannten Unumstößlichen Beweise.

zu seinem Eigenthum werden lassen wollte, so sehr auch der wahrste Eigenthumsherr unaufhörlich laut protestirte. Und was schon Ferdinand I. nicht thun konnte, ohne sein eigenes Andenken zu entehren, das sollte irgend ein Nachfolger desselben thun können, ohne sein Andenken zu entehren? Was schon Ferdinand ein redlicher, gerechter Mann ratheen konnte, das sollte man irgend einem Monarchen des achtzehnten Jahrhunderts noch ratheen dürfen? Die Politik will sich gerade in unseren Zeiten nie ohne einen Rechtsschleier sehen lassen; und wer könnte denn einen Vorschlag dieser Art mit irgend einem Rechtsschleier auch nur halb verhüllen?

Schwerlich zeigt sich in irgend einem Faktum der deutschen Geschichte der drei letzten Jahrhunderte ein so schöner Triumph der Wahrheit und des Rechts, als im ganzen Zusammenhange der gegenwärtigen Vorfälle. Jene missbrauchte Depositums-Periode, da Württemberg in Ferdinands I. Verwahrung war, hat so manchen Traktat und so manche in Vergleichen ausgedrückte Nachgiebigkeit des schwächeren, bedrängteren Theiles veranlaßt; und immer hat es doch der übermächtige Mitpaciscent an einer vollgültigmachenden Sollennität dieser Verträge, an einem Punkte, der nie fehlen durfte, wenn je nicht dem Ganzen die Vollgültigkeit fehlen sollte, bald vielleicht durch Nachlässigkeit ermangeln lassen, bald vielleicht ermangeln lassen müssen. Immer schimmert noch hindurch durch alle diese nie ganz gültigen Verträge, was uralte Wahrheit, was ursprüngliches Recht sey. Gewiß, Wahrheit und Recht kommen schwerer aus der Welt hinaus, als man glaubt; laßt uns nie ermüden, für Wahrheit und Recht zu sprechen!

So steht's denn also unverbrüchlich fest, so fest des Kaisers Kapitulation steht, so fest Alles steht, was zur tiefsten Grundlage die Gerechtigkeitsliebe Kaiser Josephs II. hat; de-

Prager Vertrag, worauf allein das österreichische Anwartschaftsrecht sich gründen müßte, ist zu Begründung dieses großen Rechts nicht vollgültig.

Und wenn auch Maria Theresia ein Sohn Kaiser Karls VI. gewesen wäre, so hätte sie kein vollgültiges Erspelanzrecht auf Württemberg gehabt. Daß aber die Tochter noch weniger es haben könnte, daß selbst auch jene nie vollgültig gewordenen Verträge nie einer österreichischen Tochter gelten sollten, nie einer österreichischen Tochter gelten könnten, hat einer der trefflichsten württembergischen Publicisten schon 1742 völlig klar gemacht. *)

Ich will nicht wiederholen, was dieser schon gesagt hat, und, frei gestanden, ich möchte über der bloßen Nebenfrage: hat auch eine österreichische Tochter Kraft des Prager Vertrags ein Erspelanzrecht auf Württemberg gehabt? jene weit wichtigere Hauptfrage nie vergessen lassen; hat überhaupt je der Prager Vertrag, dem, wie schon früher der Austerlehenschafts-Verbindung, die weltlichen Kurfürsten standhaft widersprachen, dem österreichischen Hause ein Anwartschaftsrecht auf Württemberg geben können?

*) Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhaus Österreich auf das Herzogthum Württemberg zugestandene Anwartschaft, worauf die Führung des württembergischen Titels und Wappens gegründet, durch jüngst erfolgtes tödtliches Ableben Sr. röm. kaiserl. Maj. gefallen und erloschen sey. Stuttgart, 1742, Fol.

Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Durchl. Erzhauses Österreich auf das Herzogthum Württemberg kein Anwartschaftsrecht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens von Württemberg zu bedienen habe. Stuttgart und Lübingen, 1742. Fol.

Die Nebenfragen sind's gewöhnlich, die verwirren. Und der Nebenfragen sind gewöhnlich so viele, die Nebenfragen haben häufig ein so anziehendes Interesse, daß Leser und Geschichtsforscher nur mit Mühe von denselben sich losmachen können. So ist's bei allem dem Interesse, das diese Frage hat, doch in der That nur eine Nebenfrage: Enthält nicht der neueste württembergische Erbvergleich, selbst noch nach dem, was 1742 der württembergische Hof hatte erklären lassen, eine neue Anerkennung des österreichischen Successionsrechts, vom regierenden durchlauchtigen Herzog feierlich gegeben, gegeben von seinen durchlauchtigen Brüdern, gegeben von den württembergischen Landständen. *)

Nur liegen auch schon in dieser Nebenfrage, sobald sie so lautet, zwei ganz unbewiesene, und meines Wissens unbestrebte, historische Hypothesen. Eine Anerkennung der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs ist gar nicht zu zeigen, und eben so fehlt auch eine völlig klare Anerkennung von Seiten der württembergischen Stände.

Die durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs haben das unter kaiserlicher Garantie geschlossene neue Fundamentalgesetz von Württemberg feierlichst angenommen, und ihre feierliche Annahme desselben noch früher erklärt, ehe die kaiserliche Konfirmation, in der des österreichischen Successionsrechts gedacht wird, in dieser ihrer Vollendung zum Vorschein kam. Was erst nach ihrer Erklärung und Annahme geschah, kann sie nicht binden. Wessen Annahme sie nicht erklärt haben, das haben sie nicht angenommen. Und ob sie auch nicht gerade feierlich protestirt haben mögen, sobald diese Bestätigung

*) S. die Stellen in der kaiserlichen Konfirmation des württembergischen Erbvergleichs von 1770. Die Anerkennung des regierenden Herzogs beruht auf einem besondern Schreiben desselben.

des Kaisers zum Vorschein kam, ein bloßes Stillschweigen, wo einmal schon seit vierzig Jahren eine feierliche, verneinende Erklärung von Seiten Württembergs vor dem ganzen Publikum da lag, kann nie als Annahme einer so höchst wichtigen Sache gelten.

Von diesem Grundsätze scheint selbst das österreichische Ministerium ausgegangen zu seyn, *) denn sonst wäre es doch wohl überflüssig gewesen, von dem regierenden Herzog eine eigene Deklaration sich zu erbitten, daß er die österreichische Anwartschaft anerkenne. Die eigene, feierliche Erklärung des regierenden Herzogs war in dieser großen Sache nicht nothwendiger, nicht wichtiger, als eine eigene, feierliche Erklärung seiner durchlauchtigen zwei Brüder und eine besondere Erklärung der Landstände. Auch ob er schon, als Senior, das Haupt der durchlauchtigen Familie war, hier treten keine Seniorats-Rechte ein, hier bindet Jeden bloß das, was er verwilligt.

Zwar hat der Minister oder Rath des regierenden Herzogs, wer er auch gewesen seyn mag, er, der sogar noch während der großen, zu Wien vor dem Richter liegenden Irrungen mit seinen Ständen zu einer solchen Anerkennung des österreichischen Successionsrechtes riet, schlecht und ungetreu gerathen; gerade zuwider seines Herrn Ehre, zuwider den klarsten Rechten des ganzen württembergischen Hauses, zuwider der glücklichen Eintracht und Ruhe des Landes.

Auch im deutschen Staatsrechte ist der englische Grundsatz nach vielfältiger Beziehung wahr: der Fürst thut kein Unrecht, sondern der Rath oder Minister ist's, der es thut. Jener Rath oder Minister des regierenden Herzogs, wer er

*) Dass nämlich die bloße Acceptation des mit jener Klausel konfirmirten württembergischen Erbvertrags noch keine Anerkennung des österreichischen Successionsrechts enthalte.

auch gewesen seyn mag, hat wissentlich oder unwissentlich an Niemanden mehr sich versündigt, als — gerade am regierenden Herzog. Am Nachruhme desselben hat er sich schwer versündigt, und gleich schwer am Interesse desselben.

Wenn er denn wohl auch geglaubt haben möchte, daß es dem regierenden Herzog, der weder an das Interesse eines Sohnes, noch an das Interesse einer Tochter zu denken habe, völlig gleichgültig seyn könne, wem eumal Württemberg zufalle; ob dem Reich, als große, nie mehr zu veräußernde Krondomäne, oder dem Habsburgischen Stamme als Erbland; so hätte er nie doch vergessen sollen, welche augenblicklich eintretende Wirkungen es habe, wenn das Successionsrecht eines fremden Hauses anerkannt wird. Und diese Wirkungen konnten also allein nur seinen Herrn treffen, weil allein nur dieser von ihm bewogen worden, das österreichische Successionsrecht zu erkennen.

Er hätte nie vergessen sollen, daß auch die Töchter der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs an väterliche Liebe dessen, den ihre Eltern als Familienhaupt verehren, den gerechtesten Anspruch thun können. Er hätte nie vergessen sollen, daß es einst der württembergischen Erbtochter nichts weniger als gleichgültig seyn könne, ob Österreich erbe? oder ob dem Reich seine designirte Krondomäne zufalle? ob ihr Allodium von 1495 an zu berechnen sey? oder ob die Rechnung erst 57 Jahre später anfange?

Doch auch dem Rathgeber oder Minister Josephs II. ist es schwer zu verzeihen, was er hier seinem Monarchen riet. Er, der während der württembergischen Errungen, und während daß diese vor dem kaiserlichen Throne vermittelt werden sollten, zu Absforderung einer solchen Anerkennung riet, er hat schwer sich versündigt am Nachruhme Josephs II., am Nachruhme des gerechtigkeitliebenden Monarchen.

Er hat österreichisches Interesse in die Reichsjustiz gemengt; wenigstens ist der Schein so, und auch der schwächste Schein dieser Vermengung ist entehrend, und den schon so oft erklärten Absichten Josephs II. gerade zuwider.

Unter jeden andern Umständen hätte es Niemand scharf tadeln mögen, wenn ein österreichischer Rath oder Minister, wenn vielleicht selbst auch ein Mann, der mehr des Kaisers Diener war, als des Erzherzogs von Österreich, das lange halbgültig nachgeführte österreichische Successionsrecht endlich völlig zu begründen gesucht, und zur völligen Begründung Alles, was Gelehrsamkeit und edle Politik vermochte, angewandt hätte. Aber gerade der Zeitpunkt, da der regierende Herzog vor dem kaiserlichen Throne als Partie stand, war zu Absforderung einer solchen Anerkennung der allerunbequemste. Gerade wenn einmal die Sache angefangen werden sollte, so hätte sie vollendet werden müssen; der Konsens der Algnaten hätte erhalten, die deutliche Einwilligung der Landstände hätte gewonnen und die vollste Beifinnung des Reichs bewirkt werden müssen. Sey's auch, wer es wolle, wer zu Wien diess gethan hat, was geschehen ist, er hat gerade nur so viel gethan, um Willen zu zeigen, und gerade nur so viel gethan, um dem schädlichsten politischen Argwohne neue Reize zu geben; aber er hat nichts gewonnen und nichts vollendet.

IX.

Ueber Christoph Besold's Religionsveränderung.*²)

Vor 170 Jahren lebte zu Tübingen ein großer Rechtsgelehrter, Christoph Besold, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, unsträflichstem Charakter und allgemeinem guten Rufe. Sein frommes, ruhmvolles Leben krönte endlich die schändlichste Apostasie, den zwanzigjährigen treuen Dienst für Fürst und Vaterland endigte die elendesten Verräthers-Bosheit. Der redlichste Mann, an dessen Gedlichkeit die vertrautesten Freunde und Kenner seines Lebens vorher zwanzig Jahre lang nie gezweifelt hatten,^{**)} schien wie verwand-

*) Aus K. F. v. Moser's patriotischem Archiv. Band VIII.
S. 453 — 472.

**) Dies erhellt aus dem, was Joh. Valentin Andreä in seiner Biographie von Besold's Falle bemerkt, s. Württemberg. Repertorium, Band I. S. 543, und noch mehr aus dem Zeugniß von Dr. Wagner in Examine elenchtico Atheismi speculativi. Tübinger 1677. 4. p. 83. Letzterer vergaß gewiß nicht, was gegen Besold bemerkt zu werden verdiente.

Das ganze Leben von Besold erzählt, seiner Art nach, Jugler in seinen bekannten Biographien, Band I. Jugler hat aber nicht einmal das vollständig benutzt, was sich in Arn. Math's Luctus Academiae Ingolstad. und in des Baron von Sprinzenstein Nachrichten von Besold's letzten Tagen und Stunden erzählt findet.

delt zum hingeworfensten tückischen Verräther; der gewissenhafteste Mann schien urplötzlich zum Schurken geworden zu seyn; und doch wird kein Mensch plötzlich, was er ist.

Gott! was denn alle Menschentugend wäre, was alles Zutrauen in der Gesellschaft, was alles Kraft gebende Zutrauen auf uns selbst seyn müßte, wenn es uns nicht einmal vor der schwersten Apostasie, schon jenseits des ersten halben Jahrhunderts unsers Lebens, noch sichern soll, fünfzig Jahre lang redlich und vor Gott gewandelt zu haben! Welch ein gebrechlich Ding auch der geübteste, tugendhafteste Mann seyn müßte, wenn der Greis noch so schwer fallen kann; wenn ein Mann, der auf fünfzig wohl zurückgelegte Jahre seines Lebens ruhig zurückschauen konnte, noch am Abend seines Lebens mit einem Male allen den Empfindungen untreu werden kan, die man von jedem nur halb ehrlichen Manne erwartet; wenn nicht einmal Reizungen großer irdischer Vortheile nthig sind, um den durchgeübten, alt biedern Mann zu verführen; wenn nicht einmal scheinbar äußere Noth eintritt, wie denn Besold weder durch irdische Vortheile gelockt, noch durch einbrechende äußere Noth scheinbar gezwungen wurde. *)

Doch kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besold's Fall lehrt nicht kleinmuthiges Zweifeln an durchgeübte Rechtschaffenheit des unter Ehrlichkeit grau gewordenen Mannes. So rätselhaft sein Fall auch lautet, die Bosheit soll ihn,

*) Das Beides nicht war, wird sich aus der nachfolgenden Erzählung ergeben. Joh. Valentin Andréä, der sich in dieser ganzen Geschichte viel unparteiischer, bescheidener und wahrheitliebender ausdrückt, als Tobias Wagner, bedauert nur, daß der Synchromismus auf Besold's Religionsveränderung einen doppelten Schatten werfen könne, aber er macht den chronologischen Zusammenhang nicht zur Causalverbindung.

genau historisch entwickelt, nicht missdeuten können; junge und alte Schurken, die sich mit allgemeiner Verähnlichkeit gegen ihr eigenes Gewissen gar zu gerne rechtfertigen möchten, junge und alte Religionsverkäufer, wie wir sie fast in jedem Lande genug finden, sobald der Durchlauchtige seinen Glauben zu vertauschen für gut hielt, sollen mit Besold's Beispiele sich nicht schützen können. So schwer er auch fiel, er fiel doch ehrwürdiger, als jene Feilen alle; ungeachtet er tiefer fiel, als die meisten jener allen, doch mildert nicht einmal sein Beispiel ihr Verdammungsurtheil; auch der tiefgesunkenste, weiland ehrliche Mann soll nie unter dem allgemeinen Schurkenhaufen begraben werden.

Kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besold soll's im rätselhaftesten Gaße zeigen, wie sich oft die einferntesten Dispositionen endlich zum schauervollsten, geistigen oder leiblichen, Tode entwickeln; wie nichts wird, wozu nicht natürliche und selbst veranlaßte Dispositionen führen; wie die erste Knospe oft so unähnlich sieht der entwickelten Blüthe, und doch dieser Blüthe erste Knospe war, sonach welch' ein wichtiges Studium es ist, wie viel seiner eigenen Seele wegen Gedem daran liegt, in den Knospen die Blüthe schon unterscheiden zu können, und menschlicher Liebe, weiser, menschlicher Dul dung halber, oft auch noch aus der erst entwickelten Blüthe auf ehemalige Formen der Knospen zuverlässig zurückzschließen zu können.

Besold war ein feiner junger Mann, da er in den Jahren 1595 bis 1597 zu Tübingen die Rechte studirte, fromm und christlich redlich, schüchtern und zarter Empfindung. Nichts fehlte seinem schon von Natur guten Charakter, als ein kleiner Zusatz von Seelenstärke, eine höhere Geistes-Energie, die bei der Neizbarkeit seiner Empfindung den Schmerz seiner Empfindung, wie jeder ihn

kränkende oder unchristliche Vorfall sie weckte, glücklich mindern möchte, oder seiner natürlichen Schüchterheit freie Luft und Bahn machen konnte. Auch lag wohl oft in dem guten, lernbegierigen Jüngling mehr Neugier, als Wissbegierde, und sein fähiger junger Geist schläng sich schon frühe in so ganz verschiedene Arten von Kenntnissen und Wissenschaften hinein, daß er bald oder spät tief geschwächt erliegen mußte, oder vielleicht doch noch eine glückliche Gewandtheit gewann, die das seltenste Talent selbst seltener, großer Köpfe zu seyn pflegt.

Er war zu Tübingen, unter der theilnehmendsten Aufsicht seines zärtlich liebenden Vaters,^{*)} im trefflichsten Kreise der edelsten jungen Freunde aufgewachsen. Thomas Lantsius, der nachher zu Tübingen 24 Jahre lang sein vertrautester Kollege war, der der historisch-politischen Aufklärung der letzten Hälften des vorigen Jahrhunderts, seiner Art nach, mächtig voranbahnte, Thomas Lantsius, von völlig gleichem Alter mit ihm, war schon sein Jugendfreund; der große Johann Kepler^{**)} sein Freund und Lehrer; Melchior Nikolski, der nachher Prokanzler zu Tübingen und endlich Probst zu Stuttgart wurde, und Joh. Ulrich Pregizer, der erste Tübingische Kanzler nach dem westphälischen Frieden, waren damals seine vertrautesten akademischen Zeitgenossen.

Die Universität selbst war damals in allen Fakultäten mit alten und jungen Männern besetzt, die eine so glückliche Mischung unter sich machten, daß Tübingen selten noch so

^{*)} Um der Erziehung seiner Söhne besser abzuwarten, soll der Vater von Esslingen, wo er Stadtschreiber war, nach Tübingen gezogen seyn. S. Nath l. c. S. 6.

^{**) Te fideli olim usus sum praeceptore schreibt Besold an Kepler 27. Januar 1605. S. Epp. Kepleri p. 274.}

wohlverdienten großen Ruhm genoß, und noch seltener zum größten Vortheile der studirenden Jugend so trefflich gemischt besetzt war. Zwar stand, seit Jakob Andreä gestorben, der gute alte Heerbrand an der Spitze der theologischen Fakultät; der bekannte ehemalige Legationsprediger zu Konstantinopel, Dr. Stephan Gerlach, war in schriftstellerischer, polemischer Thätigkeit der Erste nach ihm, und noch unermüdet, als er, war Dr. Johann Georg Sigwart, den ehedem noch als jungen Mann selbst Jakob Andreä bei Streitigkeiten öfters zu Rath zog.*). Doch der größte Theil der nachwachsenden jungen Generation, der edlere, selbstdenkende Haufen von Studirenden schloß sich an den jungen Dr. Matthias Hafenreffer an; den trefflichen jungen Mann übertraf kein Greis an Mäßigung, kein feuriger Jungling an Eifer für Weisheit und Tugend. Sein Umgang war so sanft und lieblich, sein Charakter so voll zärtlicher Nachgiebigkeit, die Kenntnisse, die er im Umgang mittheilte, waren so mannichfach, daß auch ein Christoph Forstner und Joh. Valentín Andreä noch in den Zeiten ihrer ausgebildetsten Geistesgröße an die Freuden seines Umgangs und seiner Tischgesellschaften so rührungsvoll zurückdachten, wie man nur an die heiligsten Augenblicke seiner ersten Jugendsbildung zurückdenkt. So ein eifrig orthodoxer Mann er auch war, nie wurde seine Orthodoxie zudringlich; wie war sie lärmend, selbst wenn sie auch alle Spuren ihrer Lokalität und ihres Zeitalters trug.**) So gewiß er nie vergaß, vor kalv-

*) Ex Programmate Universitatis Tubingensis apud Fischlin Memor. Theol. P. I. p. 321.

**) Keppleri Epistolae an mehreren Orten. Hafenreffer erscheint in denselben, selbst bei klaren Beweisen einer eingeschränkten Einsicht, doch immer höchst ehrwürdig. Von seinem Eifer gegen

nischen und papistischen Irrlehren zu warnen, so wenig war sein Warren eintönig, und die Pädagogen-Meisterkunst, durch Warnen nie zu reizen, wer muß sie, Kraft der übereinstimmendsten Nachrichten, vollkommener besessen haben, wer ununterbrochener damals geübt habe, als Dr. Matthias Haſenreffer that? Ach! zehn Jahre starb er zu früh für Besold. #)

Der junge Besold, zur Rechtsgelehrsamkeit bestimmt, weil sein Vater ein Rechtsgelehrter war, konnte bei Johann Halbritter die Pandekten so gründlich und so weitläufig hören, als auf irgend einer Universität Deutschlands. Bei dem siebenzigjährigen Dr. Johann Hochmann gab es ein gründliches, praktisches Jus canonicum. Dr. Heinrich Bocer fing damals an, in feudali und criminali sich zu zeigen, der junge Dr. David Magirus las die nova digesta, und der junge Dr. Johann Harpprecht war ein Institutionist ohne seinesgleichen. Doch so gut auch der junge Besold lernte, was jeder junge Mann in seiner Berufswissenschaft wissen muß, so professorartig gelehrt er endlich in seiner Berufswissenschaft ward, sein natürlicher Hang führte ihn zu historischen und theologischen Spekulationen, sein empfindungsvolles Herz suchte Nahrung, die es nicht in Justinians Werken fand, sein Forschungsgeist, den er in seinen Lieblingsfächern nie sättigen konnte, ward immer mehr nur zu weiterem Genusse gerizt, als zu weiserem und nützlicherem Genusse geschärft.

Er lernte Griechisch und Ebräisch, um die Bibel in ihren

die Reformirten siehe das Excerpt eines seiner Briefe vom Jahre 1610, in Caroli Memorab. T. I. p. 244.

#) Er starb den 22. Oktober 1619, und den 1. August 1630 schwur Besold die evangelische Religion ab.

Ursprachen lesen zu können. Er las die Bibel und las die Kirchenväter, er saß über Johann Duns Scotus und seinesgleichen, *) so wenig er auch durch Natur und Beruf zu Lesung von Johann Duns Scotus bestimmt war. Was ihm nach allem dem von Muße endlich noch übrig blieb, das war er bei Möstlin, um an den mathematischen Entdeckungen dieses großen Mannes theilzunehmen, oder er ließ sich von dem alten, siebenzigjährigen Crusius vorerzählen, der mehr zu erzählen wußte, als der damalige Professor der Geschichte, M. Erhard Cellius, aus allem seinem Wissen aufbringen könnte.

Er war ein trefflicher junger Mann, der die unverdorbensten Sitten im verdorbensten Zeitalter bewahrte; ein frommer junger Mann, den das allgemeine Verderben, wie es damals vom Hofe und selbst vom Beispiele des Herzogs ausging, nur zu ernsthästeren Betrachtungen und zu strengerer Sorgfalt führte. Französische Sitten waren am Hof, und vom Hofe aus selbst auch zu Tübingen eingerissen. Alle

*) Dies sagt er selbst in der Ereignisschrift an den Kurfürsten von Bayern, vor seinen christlichen Motiven. Rathl. c. S. 10 sagt nicht allein von ihm, er habe Lateinisch, Griechisch, Ebräisch, Chaldäisch, Syrisch, Arabisch, Spanisch, Italienisch, Französisch, non sine naturae quodam miraculo, recht gut verstanden, sondern röhmt auch S. 21: Biblia omnia, quae ulla ratione quocunque tantum pretio haberi poterant, sive hebraica, sive graeca, sive aliarum linguarum, avidissime coemta studiose examinabat etc.

Auch Wilhelm Schickard in Michael Bergingers Lebensbeschreibung (s. Moser's erläutertes Würtemberg, S. 313) nennt Besolden infinitae lectionis hominem, doctrinaeque multiplicis, linguarum non minus octo peritissimum. Ueber die Wirkung dieser großen Lektüre und Gelehrsamkeit auf seinen ganzen Charakter urtheilt sehr richtig Joh. Val. Andréa im Würtemb. Repertorium, Band I. S. 343. Anmerk. 70.

Zucht und Ehrbarkeit war verschwunden; der Herzog hielt erklärte Mätressen, und Hofskandale, die unser Zeitalter mit seiner gewöhnlichen moralischen Apathie sieht, fingen damals zuerst an, herrschend zu werden.^{*)} Es war eine wollüstige, geldgierige, despotische Generation, und selbst auch der regierende Herzog, so ein kluger, hochverständiger Herr er war, hatte einen Kreislauf von Verwirrung und Unmoralität durchgemacht, aus dem er selbst noch nach seinem fünfzigsten Jahre mit alter Sünder Langsamkeit kaum herauskommen konnte.

Kaum sehnte sich in solchen Zeiten der fromme junge Besold nach einem öffentlichen Amt. Schon hatte er 32 Jahre zurückgelegt, und noch kein öffentliches Amt erhalten.^{**)} Schon hatte mancher Jüngere vor ihm mit Geld und mit Gunst durch Dr. Matthäus Enzlin sein Glück in Stuttgart gemacht, und des fähigeren, stilleren Besold erinnerte sich Niemand. Schon war Plebst, der doch kaum ein Jahr älter als er war, und an Gelehrsamkeit ihm nicht gleich kam,

*) In ein paar württembergischen Chroniken, die sich unter den Handschriften der wolfsbüttelischen Bibliothek befinden, und welche beide von einem Zeitgenossen herühren, sind weitläufige Beschreibungen, was deshalb für Haussuchungen und Reformen nach Herzog Friedrichs Tode vorgenommen werden mussten. Gleich nach des Herzogs Tode wurde zu Ulrich eine gewisse Madame Dräser eingezogen; sie war Mätresse des Herzogs. Im Schlosse zu Tübingen fand sich eine gewisse Frau Lichtkammerin, hinter der man sehr seltsame Sachen fand. Der damalige Stiftsprediger zu Stuttgart wurde auf die Superintendentur Laufen removirt, weil er gegen Frau und Tochter noch nachsichtiger war, als Eli war.

**) S. Besold's Brief an Keppler. Keppleri Epist. p. 275. Meas quod attinet conditiones, privata hucusque vita contentus lateo, publicaque attingere, malignitate morum bisce in locis mirum in modum grassante deterritus, theologicis et politico-historicis meditationibus immersus sum.

seit mehreren Jahren Professor des Lehrenrechts an der Fürsten-Akademie zu Tübingen. Schon war auch sein Freund Lantius an eben dieser Akademie Professor worden, und Besold, allein von allen seinen Jugendfreunden, stand noch ungebraucht und unversorgt; er allein sah sich so fühlbar vergessen, daß, je freiwillig schüchtern er sich zurückzog, er desto tiefer das Unrecht empfand, desto höher seine stille Erbitterung über sein misskennendes und verdorbenes Zeitalter stieg.

Gewiß schon in manches Mannes Leben ist es kritisch entscheidend für seine ganze Bildung gewesen, ob er frühe oder spät in ein öffentliches Amt eintrat, ob seine Thätigkeit zeitig genug fixirt ward, ob er in den Lebensaugenblicken, da der Mensch bald in sich selbst hinein zu sinken anfängt, bald, von einem zu lange unbefriedigten Ehrgeiz getrieben, eigene Laufbahnen sich brechen will, durch ein öffentliches Amt hinlänglich beschäftigt wird. Der von Natur thätige Besold, der, von zudrängenden Amts- und Berufssarbeiten unbehelligt, seine volleste Muße genoß, überließ sich nun auch dem ganzen, ihm so labungsvollen Genusse prophetisch-apokalyptischer Spekulationen. Sein neugieriger Geist hatte nun einmal schon ganz mehr eine historische, als metaphysisch-spekulative Wendung genommen; Prospekte in die Zukunft waren unter gewöhnlichem Leiden sein Haupttrost, ein paar vertraute Bekanntschaften, die er machte; ein paar Schriften, die er las, entschieden vollends auf langhin die ganze Geistesform desselben, wie oft selbst noch bei stärkeren Köpfen, als Besold war, ein neuer Umgang, ein neu gelesenes Buch noch in der letzten embryonischen Periode des Geistes den letzten vollenden Bildungsstoß gibt.

Auch Johann Valentin Andreä, der nur neun Jahre jünger als Besold war, und während seines Aufenthalts

zu Tübingen herzlich vertraut mit Besold wurde,^{*)} auch Andréä hatte damals fast ungefähr eben die Schart, wie sein Freund Besold, eben die reizbarste Empfindung aller geheimen und offenen Schäden seines Zeitalters, eben den kühnen Apokalyptenblick in die Zukunft. Aber was doch für ein Unterschied zugleich war zwischen Geisteskräften des Einen und des Andern! wie natürliche höhere Geistes-Elasticität den trefflichen jungen Andréä rettete, ob er sich schon auf eben demselben Abwege mit Besold befand! Was mannichfaltige Reisen und frühere Verflechtung in Amtsgeschäfte, was frühere Hausleiden und frühere Hausfreuden, was muthvollere Offenheit des Charakters, stärkerer Prüfungsblick und praktischere Gewandtheit zur rektificirteren Bildung des mit Besold ähnlich empfindenden und ähnlich denkenden jungen Andréä beitrugen! Wo Besold wimmerte und lagte, da suchte Andréä mächtig entgegen zu wirken. Was Besold in sich selbst hinein preßte, wovon er kaum im Cirkel vertrauterer Freunde sprach, wo er nach der gewöhnlichen Unstetigkeit tief empfindender und doch schüchterner Menschen bald einen Stoß in's Publikum that, bald in's ängstliche Stillschweigen sich einhüllte, — da hat Andréä laut und unaufhörlich in gedruckten Schriften aller Welt verkündet. Wie Besold seiner Welt schnell müde war, und, einer Welt überdrüssig, die er nie bessern könnte, sich immer mehr in sich selbst verschloß, so versuchte der unermüdete Andréä nach zehn mißlungenen Reformations-Projekten zehn neue, gleich tief greifende Entwürfe, und, so viel er auch Leiden von Stiftung seiner ersten trefflich gemeinten Anstalten hatte,^{**)}

^{*)} Vir supra omnes mortales de me praeclare meritus. So Joh. Val. Andréä von Besold. Vergl. auch Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 281.

^{**) Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 296 u. s. w.}

er ermüdete nicht, er war ein Kopf zu Entwürfen und Ausstalten; er war als fünfzigjähriger Mann, so sehr er auch über Abnahme seiner Kräfte klage, eben der starke, muthvolle Reformator, der er in den Jahren seiner blühendsten Jugendkräfte sich gezeigt hatte.

Besold's Geistesform war schon entschieden, da er endlich 1610 nach Johann Valentin Neuffer's Tode Professor der Rechte zu Tübingen wurde. Was ihm Muße übrig blieb von Kollegien, Disputationen und Fakultätsarbeiten, das verwandte er auf Lesung theosophischer und apokalyptisch-prophe-tischer Schriften; was er selbst auch mit theilnehmendstem Wohlgefallen schrieb, waren ähnliche Schriften dieser Art. So sehr er von manchem, selbst herrschenden, Übergläubiken seines Zeitalters frei war, *) so eifrig er in seinem Berufe sich bewies, sein Herz hing an Rosenkreuzern und Bruderschaften dieser Art; er suchte und fand nie; er warf sich mit einer Unstetigkeit und Neugier, die selbst durch jeden mißlungenen Versuch wuchs, von einem neuen Versuche zum andern; zu klug, um ganz getäuscht werden zu können, zu schwach, um endlich aufzuhören mit Versuchen.

Dass er wohl endlich einmal aus diesem Wirbel herauskommen werde, war gewiss vorher zu sehen, dass ein Mann seines ehrlichen Sinnes, seines gesunden, natürlichen Verstandes und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit unmöglich in diesem Zustande verharren könne, war gewiss vorher zu sagen; aber in welche neuen Irrwege, sobald er diesem Wirbel entronnen, er hineinlenken oder hineinrennen werde, ob ihn die Krise seines Geistes zur völligen Gesundheit oder zu einer andern Art Krankheit führen müsse, dies hätte ihm ein Freund, der

*) S. Besold's Urtheil über die damals so herrschende Astrologiam judiciariam in Keppleri Epist. p. 275.

seines täglichen Umgangs genoß, der jede Schwäche und jede Stärke seiner Seele kannte, der alle Gelegenheiten seiner bald wechselnden, bald bestätigteren Ueberzeugung wahrgenommen, dieß hätte ihm allein ein Freund dieser Art prophezeien können. Gott! was man geben sollte, wenn man immer einen Freund und Warner dieser Art zur Seite hätte!

An einem Freunde hat es Besolden gefehlt; denn ohnerachtet er im vertraulichsten Cirkel mit Thomas Lansius und Wilhelm Schickard und mehreren seiner Kollegen war, so warm ward doch Besold nie, daß er völlig sich ausschloß, und unter allen Theologen zu Tübingen, deren einem er sich billig hätte eröffnen sollen, war seit Hassenræßer's Tode auch nicht ein Mann, dem er sich hätte anvertrauen mögen. Er hasste die eitelkeitsvolle Rüstigkeit, womit Dr. Theodor Thumm auf jeden halbgehrten Einwurf zehnfach sogleich zu antworten bereit stand;*) denn freilich nichts empört auch mehr einen empfindungsvollen Freund der Wahrheit, als Zweifel und Schwierigkeiten, über die man lange nachgedacht hatte, die man bei ernstlichem Nachdenken nie völlig auflösen konnte, mit dreislächelnder Leichtigkeit wunderbar aufgeldst zu hören. Aller Eitelkeit war Besold herzlich gram,**) und gewiß war

*) Einem Opponenten bei einer öffentlichen Disputation, der auf sein vorgebrachtes Argument zu stolziren schien, erklärte einst Dr. Thummius, er wolle ihm auf der Stelle achtzehnfach zeigen, wie Unrecht er habe. Der Herr Doktor kam wirklich aus dem Stegreif bis Nr. 18, und das ganze Auditorium erstaunte über den großen Doktor Disputator. S. Caroli Memorab. T. I. p. 740.

**) Fuit Besoldus, sagt Wagner an oben angef. Orte, vita, quod negari non potest, externe inculpatus, animo sedatus, discursu non injucundus, sermone modicus, vanitatis osor, ejusdemque sine laesione gravitationalis quodammodo satyricus irrisor.

ihm bei dem lebhaftesten Hasse dieser gelehrten Epidemie gerade ein Theologe am verächtlichsten, der ein so unheilbarer Kranke dieser Art, als Dr. Theodor Thummius, war.

Noch hätte Besold etwa mehr Zutrauen zu dem damaligen Kanzler, Dr. Lukas Osiander, gehabt, den selbst auch Joh. Valentin Andrea noch duldender fand, als den ewig zänkischen Thummius, wenn nur nicht den gelehrten Kanzler seine ganze theologische Bildung völlig unsfähig gemacht hätte, ein paar Worte Besold's ruhig anzuhören. Noch hätte er vielleicht immer eher Osiander gefragt, als den Ex-Gesuiten Jakob Reihing, der damals als dritter Professor der Theologie zu Tübingen stand, so wenig er auch an Reihings Redlichkeit zu zweifeln Ursache hatte. Noch hätte er sich vielleicht überwunden, mit dem Kanzler, so ärgerlich ihm auch seine Schrift gegen Arnd war, gerade heraus zu sprechen, wenn nicht gewöhnlich in solchen Fällen gerade ein Kollege mit seinem Kollegen am schwersten zur Sprache käme, und wenn nicht Besold auch den entferntesten Verdacht einer Herzbeschuldigung wie den Tod gefürchtet hätte.

So war Besold ganz ermüdet von theosophischen und pseudo-apokalyptischen Schriften; so stand er allein, in der wichtigsten Angelegenheit seines Herzens von seinen Freunden abgesondert; so trieb ihn der unbefriedigte Durst nach Wahrheit, als Johann Arnd's Buch vom wahren Christenthum erschien. Sichtbar hat dieses Buch die größte Revolution seiner theologischen Gesinnungen hervorgebracht.^{*)} Ach! wer es

^{*)} Diese Veränderung sieht man vorzüglich bei einer schnellen chronologischen Durchlesung seiner theologischen und politischen Schriften. Seit dem Jahre 1620 ändert sich der Ton derselben völlig. Nun erschien Arnd's Buch früher, aber es war einige Jahre da, ehe es so große Sensation machte, denn auch

sich auch denken kann, wie ihm Arnd zugeslossen seyn muß, wie er ihm Mark und Bein gestärkt haben muß, da ihm vor der zankästigen Theologie seines Zeitalters so herzlich ekelte, da seine alte Apokalypten-Liebe erkaltet war, sein Herz leer stand, Arnd sanftere und reinere Wahrheit ihm aubot.

Nun entschied sich sein Herz ganz für Mystik. Um alle die Quellen auszusuchen, aus welchen der fromme, redliche Mann geschöpft hatte oder geschöpft haben sollte, las er Kempis und Taulern und Rusbroch; alle alten Mystiker waren ihm willkommen, er glaubte auch bald eine vollkommnere Religion, eine höhere Geistesübung in ihnen gefunden zu haben, als die sey, von welcher die Osiander's und Thummiuse wußten. Den alten Mystikern getreu hielt er nun recht ernstvoll auf Uebungen, Kasteiungen und ascetische Bräuche; nun war ihm die Lauigkeit, womit man auf Thun drang, und der Eifer, womit man für Glauben und Meinungen sôcht, ein unvergeßlicher Ärger; nun schien ihm bald bei allen Irrthümern der römischen Kirche mehr Ascese, mehr Eifer und Wärme und Zusammenhalt in eben der Kirche zu seyn, als in der sonst reineren Gemeinschaft des lutherischen Glaubens.

Der Mann, der Menschen und Welt nicht kannte, den, so buchgelehrte er auch war, jeder erste Schein blenden konnte, sah nun mit mystischer Führung in manchen Gegenden Ober-Schwabens, oft in der Nähe von Tübingen, die prachtvolle Devotion des katholischen Gottesdienstes, und wenn er bei den ersten neuerührten Blicken, womit er gewöhnliche Asceten

Osiander's Schrift gegen Arnd erschien erst 1623. Wenn man Besold's eigene Erklärung in seinen christlichen Motiven S. 136 mit dem vergleicht, was er in der Zueignungsschrift sagt, so erhellt offenbar, Arnd's Lektüre machte eine Hauptrevolution seiner Gesinnungen.

der katholischen Kirche wahrnahm, gerade einem frommen, guten Katholiken begegnete, wenn er in solchen Momenten den vollen Kontrast seiner alten Apokalypten-Ideen mit seiner neu entdeckten Bekanntschaft recht innigst empfand,^{*)} war Alles in ihm schon vorbereitet zum Proselyten; so kam er in ein Schwanken von Überzeugung, dem er wohl noch unvorsichtig nachging, so war er in seinem Innern schon mehr als halb verführt. Nur fehlte denn noch ein feiner, schlauer Führer, der ihn immer nur einige Schritte allmählich weiter lockte, der ihm erst einige der übertriebenen protestantischen Vorwürfe klar machte, der ihn von diesen allmählich nur schließen ließ auf manche der übrigen Vorwürfe, der den ersten Punkt, wovon Besold ausging, recht fest hielt, wie wenig auf Glauben und Meinungen ankomme, wie viel mehr dann aber Frömmigkeitsübung und Frömmigkeitsfreuden in der katholischen Kirchengemeinschaft statt hätten, als man in irgend einer lutherischen Kirche zu finden im Stande sey.

Ehe nur irgend einer der Kollegen und Freunde Besold's argwohnte, so war Besold schon ein vertrauter Religionsfreund des Karmeliten-Priors zu Rottenburg am Neckar, so zog ihn schon das weitere Auflsuchen alter, auch ungedruckter, mystischer Schriften in genauere Bekanntschaft mit den dortigen Kapuzinern.^{**)} Ehe selbst die eifrigsten der Tübingerischen

^{*)} Besold selbst gibt hier und da deutlich genug zu verstehen, wie sehr seine überspannten Ideen gegen die Katholiken, die aus seinen pseudo-prophetischen Bemühungen flossen, nach etwas genauerer persönlicher Bekanntschaft mit denselben die erste Prädisposition zu seinem Katholicismus waren. Freilich konnte es nur Prädisposition für diesen Kopf seyn.

^{**)} Besold gab 1623 aus einer alten Handschrift heraus: Jo: hann Tauler Nachfolgung des, armen Lebens Christi. Er sagt selbst in der Vorrede zu seinen christlichen

Theologen in Vermuthungen weiter gegangen waren, als daß man ihn für einen fanatischen Sonderling hielt, der nie völlig zufrieden seyn könne, so war es bei ihm selbst schon zu mancher Berathschlagung gekommen, welche Kirche, ob die katholische? ob die lutherische? — im Allgemeinen genommen, die reinste seyn möchte. Noch hatte nicht selbst sein vertraulicher Umgang mit manchen katholischen Herren der vorder-österreichischen Lände, die sich in Rechissachen seines Raths bedienten, klar entwickelten Verdacht erregt, noch hatte man nicht wahrgenommen, wie er in seinen Schriften, die er herausgab, Streitfragen, die das antikatholische Schibboleth der Lutheraner waren, immer seichter und gelinder behandelte, da schon 1626 Briefe aus Oestreich kamen, Besold sei katholisch worden. Die frohe Sage, wie weit man mit Beklehrung des gelehrten Besold gediehen, war wie die wichtigste Neuigkeit der katholischen Kirche unter vertrauten Freunden von Mund zu Mund fortgegangen, sie ward nach Linz geschrieben, zu Linz hörte sie Keppler, und Keppler schrieb sogleich seinem alten Freunde rein und unverhohlen, was er hört habe. *)

Motiven: es seyen schon damals, und gerade auch aus Gelegenheit der Edirung dieses Traktats, seiner Person und seines Glaubens wegen, bei den Lutherischen allerhand seltsame Gedanken, auch nicht wenig Streit entstanden. Also schon 1623 lief Besold um das Feuer herum, das ihn zuletzt völlig ergriff.

*) Besold an Keppler 17. September 1626. Keppleri Epist. p. 281. *Rumor de mea conversione inopinatus plane fuit, at securos esse jubeo vestrates, quos exinde cognosco, salutis meae esse studiosos. Ex animi sensu iis semper soleo respondere, qui me nescio cuius novitatis suspectum habent: antiqua ino antiquissima me sequi, malleque cum primitivae ecclesiae Doctoribus errare, quam novatorum obscuram diligentiam imitari. Sed puto et firmiter persuasum mihi est, errores, quo-*

Zwar zeigte diese Antwort, die Besold gab, deutlich genug, daß er noch nicht ganz gewonnen worden sey, aber sie ließ doch gewiß auch den scharfschenden Keppler sehen, wie fast auf halbem Wege, um endlich doch noch gewonnen zu werden, der gute Besold schon entgegen gekommen sey. Besold that so glimpflich bei einem Vorwurfe, der seinem Christennamen und seiner bürgerlichen Ehre so nachtheilig war, daß man wohl wahrnahm, wie vertraut er bei sich mit einem Vorwurfe dieser Art geworden seyn müßte. Er antwortete so unprotestantisch, daß man wohl sah, daß erste Grund-Prinzip des Protestantismus sey von ihm aufgegeben worden. Er erklärte wohl, daß er das alles für Irrthümer halte, was der römisch-katholischen Kirche von unsern Theologen vorgeworfen werde, aber er erklärte sich nicht, ob er diese Vorwürfe für gegründet halte? Ob die vorgeworfene Lehre, seiner Meinung nach, wirklich auch Lehre der römisch-katholischen Kirche sey?

Der Verdacht gegen ihn war nun einmal rege geworden, Osiander und Thumm rubten nicht. Die Frage, weß Glaubens ein Lehrer von Besold's Aussehen sey, zu welcher Religionspartei der Professor des Staatsrechts auf der Landes-Universität gehöre, war auch viel zu wichtig, als daß man schweigen könnte. Kleine Inquisitionen wurden verhängt, man blieb mit der Untersuchung nicht allein bei Besold stehen, Alles, was zu seiner Partie zu gehören schien, ward auf's strengste untersucht. Keppler's Religionsgesinnungen schienen ohnedieß schon lange verdächtig, Lantius, wenn ihn nicht sein unerschrockener Muth rettete, hatte eine eigene Anklage der Hosprediger zu gewarten. *)

rum reos agunt Catholico-Romanos nostrates, novos esse, nec ex Ecclesia primitiva.

*) Schon 1622 schrieb Besold an Keppler: Silent nunc inquisitio-nes apud nos, quae mire me turbarunt etc., und schon den

Noch bestand Besold auch bei dieser Untersuchung. Er hatte auch offenbar sich selbst noch nicht ganz entschieden, er schien erst noch die ältesten Kirchenväter studiren zu wollen, er schien erst, nach Vorschrift der ältesten Kirchenväter, noch einmal untersuchen zu wollen, bei wem mehr evangelische Wahrheit sich finde, bei Thummius und Osiander, oder bei seinem Freunde, dem Karmeliter-Prior zu Rottenburg. Nun waren überdies seine Inquisitoren der patristischen Ahnenprobe aller lutherischen Meinungen so versichert, daß sie den unprotestantischen Fundamentalatz des Mannes gar nicht zu ahnen schienen. Sie konnten nicht, ohne unbillig zu scheinen, jede zweideutige Redart des undurchdringbar versteckten Mannes aufspähen, sie hofften, daß selbst auch der Schrecken der gezeigten Aufmerksamkeit, und die Furcht einer schnellen, wieder erwachenden Inquisition den unvorsichtigen Besold warnen solle. Besold bestand noch; denn wer hätte auch die Zweifel an der Aufrichtigkeit des sonst so geraden, ehrlichen Mannes bis auf's Äußerste treiben wollen? Noch 1628 hatte er sich fierlich sogar zur Konkordien-Formel bekannt,^{*)} und er sollte katholisch seyn? Noch 1627 hatte er den württembergischen Besitz einiger Klöster gegen den Bischof von Augsburg und Abt von Kaysersheim vertheidigt, und er selbst sollte im

4. Januar 1625 schreibt Lansius an Keppler: *Theologi nostrates aulici nuper bellum adversus me moliebantur, cum libertatem meam non satis concoquere possent, uti stomachi delicatuli etiam optimos cibos saepe rejicere solent, sed jam placide conquiescent omnes.* Doch nach 1626 erwachten die Inquisitionen wieder. 1622 hatten die Inquisitionen mehr dem fanatisch-verdächtigen, 1626 mehr dem katholisch-verdächtigen Besold gegolten.

^{*)} S. des Administrators, Herzog Ludwig Friedrichs, *Reiscript an den akademischen Senat, 2. Dezember 1628.*

Stillen zu dieser Partie gehören, die er gründlich zu widerlegen seinem Landesfürsten versprochen hatte? Noch ging er auch seit 1626, wie vorher, gewöhnlich zur Kirche und zum Abendmahl, war fortdauernd vertrautester Freund des gewissenhaften, redlichen Schickard, des offenherzigen, geraden Lansius, und er sollte heimlich katholisch seyn? *)

Doch in der That, noch war er's nicht völlig. Sein Herz hatte längst katholische Partie genommen, der Verstand war auch dem Herzen schon seit Langem nachgezogen, aber eben dieselbe Schüchternheit und Verstecktheit seines Charakters, die dem heimlichen Katholischwerden günstig war, verhinderte die frühere laute Erklärung desselben. Unstreitig ändert auch ein bedächtiger, gewissenhafter Mann, selbst wenn schon seine inneren Ueberzeugungen einigen Stoß gelitten, nicht sogleich die Farbe. Ein bedächtiger Mann kennt Ebbe und Flut seiner inneren Ueberzeugungen, und handelt niemals nach Augenblicken von Ueberzeugung. Ein Mann von 50 Jahren, der Amt und Ehre und Freunde und Vaterland aufopfern soll, ist bedächtiger, als er selbst weiß, und mag nicht bei Besold, wenn er so Jahre lang das Geheimniß bei sich selbst trug, wenn er bald Ankläger, bald Vertheidiger hörte, bald diesen, bald jenen länger hörte, mag nicht auch bei ihm bald ein Stoß gekommen seyn, der der lutherischen Lehre neu günstig war, bald wieder ein Stoß, der ihn beinahe nicht zaudern ließ, sich feierlich für die katholische Kirche zu erklären?

So schwebte Besold drei, vier Jahre lang in der gefahr-

*) Wie aufmerksam aber doch die Tübingschen Theologen, und zwar, was diesmal der Erfolg bewies, mit Recht waren! 1627 gab Besold seinen Heraukl. heraus. Gegen diese Schrift predigte man öffentlich auf den Kanzeln zu Tübingen. Siehe Nath I. c. S. 22.

vollsten Neutralität, wenn es je noch Neutralität war; so rang in ihm Hoffnung und Furcht, Ueberzeugung und Zweifel. Er fühlte die Pflicht, sich zu erklären, und empfand nie mehr neue, fürchterlich aufwachende Zweifel, als wenn er sich erklären wollte. Er konnte sich nicht entscheiden. Er wollte sich entscheiden, und konnte nicht den letzten Schritt thun. — Gott selbst sollte ihm noch den letzten Wink zur Veränderung geben, den unwidersprechbarsten Beweis der Wahrheit der katholischen Religion.

Schon 29 Jahre lang lebte er in einer völlig unfruchtbaren Ehe. Sein Lieblingswunsch, einen Erben zu haben, der Wunsch, um dessen willen allein so mancher andere seiner Wünsche da war, verschwand selbst nicht als alter, 29jähriger Lieblingswunsch, und da er einst 1629 zu Scheer im Truchsessischen die wundervolle Andacht des katholischen Volks sah, der allgemeinen Verehrung des heiligen Munibald und des heiligen Wilibalds Reliquien beiwohnte, so war's in einem Augenblick bei ihm beschlossen, wenn er innerhalb eines Jahres einen Erben bekomme, dem Gotte, der hier angerufen so mächtig wirke, feierlich die Ehre zu geben, feierlich zur katholischen Kirche sich zu bekennen.*)

Der erflehte Erbe traf ein. Die Tochter, die Besold geboren wurde, ward ihm noch zum zweiten Male vom Himmel aus großen Gefahren heraus geschenkt, sobald Besold den heiligen Munibald und Wilibald und die heilige Walburg wieder anrief. Nun glaubte der arme, schwache Mann zwei Beweise des Himmels zu haben, nun weilte er keinen Augenblick länger; er schwur den 1. August 1630 in feierlichster Stille zu Heilbronn ab, bekannte daselbst seinen neuen Glauben

*) S. Besold's Motive S. III., verglichen mit Nath 1. c. S. 9.

vor dem Provinzial der strengeren Franziskauer, Wolfgang Hoegner. *)

Er mag fest entschlossen gewesen seyn, nun nächstens auch öffentlich seinen Religionsübertritt zu erklären, er mag nur erst kleine häusliche Vorbereitungen haben machen wollen, um Tübingen desto leichter verlassen zu können, und nach dem benachbarten österreichischen Rottenburg am Neckar zu ziehen, er mag seine Frau allmählich vorher zu einer ähnlichen Veränderung haben vorbereiten wollen, er mag gezaudert haben, wie er in Allem zauderte, wo er handeln sollte, er mag wohl zu diesem letzten Schritte von den katholischen Geistlichen gar nicht mehr gedrängt worden seyn, sie hatten schon, was sie wollten, der heimlich katholische Besold konnte sie mehr nützen, als der laut erklärte eifrig katholische Besold. Unterdeß brachen auch in Würtemberg bald kaiserliche, bald schwedische Unruhen aus, die Schweden eroberten Rottenburg, wohin er sich hatte flüchten wollen, die schwedische Armee triumphirte zwei Jahre lang in Schwaben; kein weiser Mann, wie vielleicht seine katholische Geistlichkeit ihm nun sagte, durfte zu solchen Zeiten sich erklären.

Ist es aber nicht zum Erstaunen, wie oft selbst gewissenhafte Menschen, was Besold zuverlässig war, mit ihrem Gewissen pacisciren können? Vier volle Jahre blieb der katholische Besold, den Protestantismus heuchelnd, Professor der Rechte zu Tübingen. Vier volle Jahre stahl er das Brod dem Fürsten, der gewiß keinen katholischen Professor ernähren wollte. Vier volle Jahre genoß er, noch selbst bei den wich-

*) Daß Besold schon den 1. August 1630 feierlich abgeschworen habe, sagt nicht allein Math. I. c. S. 22, sondern auch Baron von Sprinzenstein in seiner Relation von Besold's letzten Tagen und Stunden, S. 15.

tigsten Streitigkeiten mit den Katholiken, wo es Partie gegen Partie galt, das unbegrenzte Zutrauen seines Fürsten als treuer protestantischer Publicist, und er, er hatte den Protestantismus längst abgeschworen. Vier volle Jahre hatte die Universität an ihm einen geheimen Verräther, einen geheimen Jugend-, *) einen einheimischen Feind, den sie nicht einmal argwohnte. Wie oft in solchen vier Jahren, als die von 1630 bis 1634 waren, kritische Fälle vorgekommen seyn mögen, daß sich der akademische Senat, bei dem Andringen der Katholiken auf die württembergischen Kirchengüter, bei der Gierigkeit derselben nach den Tübingerischen Probstei-Gefällen **) zum gemeinschaftlichen stillen Widerstande vereinte, und einer der ersten Männer unter ihnen, dessen Rath hier der wichtigste seyn mußte, hatte bereits die lutherische Lehre abgeschworen. Man verbot, so sorgfältig war man damals in Tübingen, durch ein akademisches Senats-Dekret vom 4. Dezember 1631 dem damaligen Professor Flayder allen, vielleicht durch sein Bibliothekaramt veranlaßten, Umgang mit den katholischen Mönchen im nahe liegenden Kloster Bebenhausen; und wie nun Besold das Herz geschlagen haben muß, wie er bei Abfassung dieses Senats-Dekrets mitsaß, wenn er oft hörte, wie man von Osterwald und Andern sprach, die Vaterland und Religion dem Kaiserlichen Hofe damals schon verkauft hatten. Vier Jahre lang war er noch im Cirkel seiner vertrautesten Freunde zu Tübingen, und keinem von allen bekannte er seinen gethanen

*) Differre coactus fuit, sagt Rath, non sine multorum, quos interea Tubingae Studiosos convertit, aeterno bono. Unter diesen Verführten sind Lindenspür, Speidel und Drexlin bekannt worden.

**) Das Streben der Katholiken nach der Probstei zu Tübingen fing schon 1628 an. S. Zeller Merkwürdigkeiten von Tübingen, S. 682.

Schritt. Sein Freund Wilhelm Schickard war ein Mann, mit dem sich über Alles sprechen ließ; er hat sich ihm nie entdeckt. Thomas Lantsius, der Besold herzlich liebte, hätte ihm vielleicht auch da noch einen guten Rath geben können; Besold blieb auch ihm verschlossen. Sollte Besold nicht gewußt haben, daß sein Freund Johann Valentine Andreas einen großen, edlen Bund gestiftet habe, den Papst zu stürzen und Luthers Lehre zu behaupten? *) und er, Besold, selbst war schon ein Anhänger des Papstes;

Mir schauert, wie der Mann schweigen konnte, wie ein sonst so gewissenhafter Mann, als Besold noch aller Zeugniß war, durch natürliche Schüchternheit und lang geübte Verschlossenheit seines Charakters zu Handlungen des gewissenlosesten Mannes gebracht werden konnte. Die Erfahrung gäb's tausendfältig, wie gerade der gewissenhafteste Mann, wenn einmal die Dinge vor seinen Augen sich zu verdrehen und zu verschieben angefangen, viel schauerlicher handelt, als der leichtsinnige Bossewicht. Jene Energie der Seele, die eine der schönsten Wirkungen lange bewahrter Gewissenhaftigkeit ist, jenes muthvolle Hinwegsehen über Alles, was gewisse Verhältnisse zu fordern scheinen, was freundschaftliche und gesellschaftliche Delikatesse ist, jene eine Idee, durch die allein ein solcher Mann lebt und webt, hat einmal eine falsche Richtung genommen, die Thaten gleichen nun den Thaten des abscheulichsten Bossewichts; doch allein der allwissende Gott kann das Urtheil sprechen: ob und wie ein Mann dieser Art die vielleicht nur leisere, aber doch hörbare Stimme seines richtigeren Gewissens anfangs bald überhört, bald übertäubt, bald nicht rein ausgehört, bald überstürmt habe.

Ein so stiller, heimlicher Mann, der Besold war, sammelt

*) S. Wirtemb. Repertor. Band I. S. 536.

oft, ohne daß er es selbst wahrnimmt, mehrere Jahre hindurch einen Ton von Bitterkeit und Säure, der nach dem natürlichen Assimilations-Gesetze, wie sich den herrschenden Notionen unserer Seele Alles anschließt, alle Kenntnisse und Empfindungen desselben unglaublich durchsäuert. Wie anders soll man sich sonst erklären, was Besold that, da er endlich nicht lange nach der Nördlinger Schlacht selbst an dem Orte, wo er nun vierundzwanzig Jahre lang als protestantischer Lehrer der Rechte gestanden war, selbst im Kreise aller seiner alten Freunde, öffentlich als Apostat auftrat?

Würde je sonst ein Mann auch nur halb feinen Gefühls feierlich gegen sein Vaterland aufgetreten seyn, zu schaden, was er zu schaden vermöchte? Würde je sonst ein Mann von unverdorbener Empfindung, der Besold gewiß war, den guten Fürsten, der 25 Jahre lang ihm Brod gab, der ihn beförder, mit Zutrauen beeindruckt, als wichtigsten Rathgeber gebraucht, gegen alle seine Gegner geschützt hatte,*) der ihn nie kränkte, nie zurücksetzte, nie undankbar vergaß, dem guten Fürsten den Krieg angekündigt haben, Alles aufgeboten haben, ihm ein Drittheil seines Landes zu rauben? Würde je ein Mann nicht ganz versteinerten Herzens, und wie nur zu weich war nicht Besold's Herz? als Zuschauer, froher und thätiger Zuschauer stehen geblieben seyn, wenn nun von der neuen Partie, zu der er getreten, seine alten Freunde beraubt, hülfs- und brodlos gemacht, in's äußerste Elend gestürzt wurden?

*) Ein recht merkwürdiger Fall dieser Art ereignete sich 1629. Besold schrieb in der Klostersache für Württemberg. Sein Kollege Biedembach enthüllte Schwächen und Kniffe seiner Schrift. Besold brachte es dahin, daß Biedembach auf die Festung kam. So großes Ansehen und so unerschütterten Kredit hatte damals noch Besold.

Das alles und noch mehr that Besold. Alles brach nun in ihm mit einem Male auf, was sich seit länger als einem Jahrzehend in einer fast tückisch scheinenden Heimlichkeit bei ihm gesammelt hatte. Falscher Religionseifer, von dem er in seiner ganzen Stärke beseelt ward, überschnellte den bedächtigen Mann; er glaubte es seinem Gewissen schuldig zu seyn, daß er selbst mitwirke und mithelfe, den Herzogen von Württemberg zu entreißen, was nicht ihnen, sondern dem deutschen Reiche gebühre, der evangelischen württembergischen Kirche zu entziehen, was uraltet unbestreitbares Erbtheil der römisch-katholischen Kirche sey.

So verdächtig es scheint, daß Besold erst nach der unglücklichen Nördlinger Schlacht laut sich erklärte, als ob sich Religion und Glaube desselben nach dem Glücke der herrschenden Partie gerichtet hätte; so scheint doch der schüchterne Mann offenbar hier verdächtiger, als er nach dem übrigen ganzen Zusammenhange seines Lebens einem billigen Richter scheinen darf. So sehr man gerade dem schüchternen, furchtsamen Manne zutrauen könnte, daß ihm nach der Nördlinger Schlacht unter der neuen österreichischen Regierung in Württemberg für Brod und Leben bange geworden, daß er aus Brodliebe und vielleicht gar noch aus Geiz nach einem größern Brode seinem Gewissen untreu geworden; zur katholischen Religion übergetreten sey, so hat doch nie irgend einer seiner damaligen protestantischen Gegner, selbst nicht zur Zeit des gährendsten Religionseifers, dem Manne von wohl bekannter Gewissenhaftigkeit einen Vorwurf dieser Art zu machen gewagt. *)

*) Wagner drückt sich zwar etwas unedel in der Sache aus, aber Alle, die Besold auch hier einen Vorwurf machen wollen, ver-
gessen, daß er nicht erst nach der Nördlinger Schlacht katholisch

In der That war auch sein Schicksal bei der neuen Partei gar nicht glänzend, und gerade eben das, was der Mann, von falschem Religionseifer getrieben, seinem Fürsten und seinem Vaterlande zur Schmach thut, gerade eben das, wodurch er seinem Vaterlande mehr schadete, als Schlachten und Niederlagen hätten schaden können, gerade eben das, was der sicherste Beweis seines Eifers für seine neue Partei seyn mußte, war selbst bei der neuen Partei seinem Glücke hinderlich.

Man kann es sich leicht denken, wie aufmerksam sie zu Wien geworden seyn müssen, da Besold mit einem diplomatisch bepanzerten Beweise aufrat, daß fast ein Drittheil dessen, was bisher zu Württemberg gehörte,^{**)} von Württemberg hinweggerissen, und in das alte gesetzmäßige Verhältniß seiner unbestreitbaren Reichsunmittelbarkeit gesetzt werden müsse. Bei allem Eifer für die katholische Kirche vergaß man doch nie zu Wien, daß dem österreichischen Hause, nach Absterben des württembergischen Mannesstammes, die Erbsfolge in Württemberg vorbehalten sey. Ob man nun zu Wien den Mann begünstigen konnte, der dem österreichischen Hause seine schöne, fünfzig doch mögliche, Erbschaft fast um ein volles Drittheil zu schmälern suchte?

Fast allein auch hieraus erklären sich Besold's Schicksale nach seinem Uebergang. Seine erste neue Rolle war glänzend. Er ward württembergischer Geheimer Rath bei der neuen österreich-württembergischen Regierung, er und ein paar Reichs-Hofräthe, die der Kaiser von Wien schickte, regierten das

wurde, sondern daß er nur erklärte, was er schon seit vier Jahren war, daß er nur aufhörte, ein Heuchler zu seyn.

^{*)} Sämtliche württembergische Klostergüter machen wenigstens ein Viertheil, wo nicht ein Drittheil des Landes.

ganze Land. Bald mögen wohl aber die Jesuiten gemerkt haben, daß er mehr für die alten Orden, als für sie sey,^{*)} bald mögen es die übrigen Landesregenten beschwerlich gefunden haben, einen Mann sich zur Seite gesetzt zu sehen, der redlich und uneigennützig handelte, der eigensinnig wie ein alter Schulgelehrter war, und am Ende noch wohl mit Entdeckungen kam, die dem östreichischen Hause früh, oder spät höchst schädlich seyn mußten.

Gewiß war es denn keine belohnende Besförderung, daß Besold von diesem Platze hinweg nach Ingolstadt hin auf den Pandekten-Katheder versetzt wurde, daß ein Mann, der ganz Württemberg regieren half, der sein Vaterland regieren half, auf eine Universität hinausgeworfen ward, wo er, ein alter verdienter Greis, erst neue Lebensart, neue Sitten, neue Verhältnisse gewöhnen mußte, wo vielleicht noch Fremdlingshass und Kollegenneid auf ihn warteten.

Fast noch volle zwei Jahre stand Besold als Professor zu Ingolstadt. Bis an's Ende seines Lebens war er unermüdet, die Unmittelbarkeit der württembergischen Klöster zu behaupten, unermüdet, bald neue historische Notizen zu geben, bald Rath mitzutheilen,^{**) so wenig ihm auch irgendemand, den Papst ausgenommen,^{***)} für seine Sorgfalt, das un-}

^{*)} Nach Promulgirung des Restitutions-Edikts entstand zwischen den Jesuiten und den alten Orden ein Streit über die Beute. Die Jesuiten wollten sich die neu eroberten Klöster vom Kaiser schenken lassen; Benediktiner, Cistercienser u. d. m. sprachen ihre alten Klöster an.

^{**) S. Sattler Geschichte der Herzoge von Württemberg, Theil VII. S. 175.}

^{***)} Kurz vor seinem Tode bekam er noch von dem Papste eine Vokation nach Bonnien und ein Erpektanz-Dekret auf die Probstie Stuttgart.

mittelbare Reichsgut zu vergrößern, redlich zu danken schien. *)

Schade, daß wir von der Geschichte seiner letzten Tage, von den kritischen Momenten seiner Fassung im Antlitz des Todes, keine ausführliche, unparteiische Nachricht haben. **) Es läßt freilich in seine Seele tief genug hinein sehen, welche Bewegungen in derselben vorgegangen seyn mögen, da er ein paar Stunden vor seinem Tode zweimal so herzlich in die Worte ausbrach: Sterben ist ein hartes Kraut; da er noch ein paar Stunden vor diesem, als man ihm vom Sterben sagte, so herzlich frug: ist es denn an dem? ***) Es könnte wohl in diesen Augenblicken, da man ihn mit katholischen Ceremonien bestürmte, da bald noch Beichte abgelegt werden mußte an seinen Beichtvater, den Jesuiten Dr. Liprand, bald noch in Gegenwart des Rectoris Magnisici, vieler Baronen, Professoren und Studenten das Hochwürdige Gut genossen werden sollte, bald nun die Kerze in die Hände gesteckt, der Rosenkranz fest gehängt, wer weiß, was alles gethan wurde; es könnte in solchen Augenblicken kein freier Entschluß der Seele reisen. Vielleicht zwar, daß sein schwacher Geist gerade nun noch desto gieriger nach Allem sich

*) Selbst der Kurfürst von Bayern wußte ihm wenig Dank dafür, aus leicht zu vermutenden Gründen. Es ist in der That auch daher auffallend, daß der bekannte Prodromus Vindiciarum und die Documenta rediviva in seinem zu Ingolstadt 1659 bekannt gemachten Verzeichnisse seiner Schriften gar nicht genannt worden sind, ohngeachtet Rath in seiner Parentations-Nede der Sache wohl gedenkt.

**) Die Nachrichten des Baron von Sprinzenstein, die der Ingolstadtischen Ausgabe der Besoldischen Synopsis vorgedruckt sind, lauten offenbar gar zu parteiisch katholisch.

***) S. erstgenannte Nachrichten S. 10, 11.

sehnte, was der katholische Priester in solchen Augenblicken so reichlich anbietet, daß der arme Besold nach jedem Rohr griff, ob ihn dieses und jenes etwa stützen könnte, daß Alles pünktlich wahr seyn mag, was eifrig katholische Schriftsteller von seinen letzten eifrig katholischen Gesinnungen erzählen, aber — Sterben war denn doch ein hartes Kraut!

X.

Mömpelgardische Successionssache. *) **)

Herzog Leopold Eberhard von Wirtemberg-Mömpelgard kam nach Paris mit der Bitte, man möchte seine Kinder als rechtmäßig und als Prinzen anerkennen. Er hatte sie mit drei Frauen erzeugt, mit denen er zu gleicher Zeit ehelich zusammengelebt. Zwei dieser Frauen waren damals noch bei ihm zu Mömpelgard; die eine hieß er die verwitwete, die andere die regierende. Solch ein Zusammenleben war ihm, wie er behauptete, sowohl nach den Reichsgesetzen erlaubt, als auch nach den Grundsätzen der lutherischen Religion, wozu er sich bekannte.

Auffallend genug, wie ein Mensch auf Thorheiten dieser Art gerathen könnte; aber doch noch sonderbarer, wie man glauben möchte, die Sache sey erst noch einer ernsthaften

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hist. Mag. Bd. VII.
S. 337 — 345.

**) Das Faktum, wie es hier aus Suppl. aux Mémoires de St. Simon, T. III. p. 83 etc. erzählt wird, hätte leicht aus einigen bekannten Deduktionen vervollständigt und berichtigt werden können, allein es war hier nicht sowohl um das Faktum selbst, als um den historischen Zusammenhang der Sache am französischen Hofe zu thun, der meines Wissens bisher noch nicht bekannt war.

Untersuchung werth, ob diese Bitte zu erfüllen sey oder nicht. Allein so war der Herzog-Regent; man konnte ihn zu Allem bringen, wenn nicht gleich Einer da war, der widersprach. Da man nun wußte, daß der Graf de la Mark der deutschen Gesetze ziemlich kundig sey, so erhielten er und Armenonville den Auftrag, die ganze Sache zu untersuchen.

Zur Zeit Ludwigs XIV. hatte Leopold Eberhard seine Kinder legitimiren lassen wollen; es war ihm aber abgeschlagen worden. Nun wollte er, nicht daß sie erst legitimirt werden, sondern schon legitim seyn sollten. Man lachte ihn aus, und er zog heim. Wer hätte nicht glauben sollen, damit habe nun die Komödie ein Ende.

Doch kam sie wieder in Wien zum Vorschein; die alten Prätensionen wurden dort wieder aufgeführt. Allein der Reichshofsrath sprach mit richterlichem Ernst dagegen, und alle Kinder Leopold Eberhards wurden für Bastarde erklärt.

Noch nicht genug. Leopold Eberhard vermählte einen seiner Söhne mit einer seiner Töchter; *) diese Tochter sollte erzeugt worden seyn, ehe er sich ihre Mutter zu eigen gemacht, und dem ersten Manne hinweggenommen hatte. Es fand sich aber nachher, daß es wirklich seine leibliche Tochter war, freilich noch zu einer Zeit gezeugt, da er die Mutter dem ersten Manne noch nicht ganz entrissen und noch nicht ganz sich zugeeignet hatte.

So stand's nun, da 1723 Leopold Eberhard starb. Der regierende Herzog von Württemberg-Stuttgart wollte sich in Besitz setzen; die Bastarde aber verbarricadirten sich gegen ihn, und brachten ihre Forderungen vor das Parlament zu Paris. Gegen ihn, den rechtmäßigen Erben, waren sie alle

*) Geschah 1719.

einig unter einander, so sehr sie sonst auch unter einander entzweit waren, denn die Descendenten der ersten und zweiten Frau des sel. Herrn traktirten sich selbst wechsweise als Bastarde.

Das schöne Chepaar, Bruder und Schwester, kamen also nach Paris; der Mann war ein Bengel, aber sie eine intriguante Maitresse. Sie fand auch gleich ein paar schöne Allürrte, wie sich dieses Volk durch den Geruch findet.

Ein Allürrter war die Prinzessin von Carignan, voll Eigennutz und Rabalen. Der andere, noch schönere, Allürrte war eine gewisse Madame de Mezières, ein höchst intriguantes Weib, die zum großen Unbehagen der Rohans eine ihrer Töchter dem Herrn von Montauban, dem jüngeren Bruder des verstorbenen Prinzen von Guéménée, zur Frau gegeben hatte. Um Dinge, die sich nicht ändern lassen, so gut zu nutzen, als möglich, suchte die Rohanische Familie die Intrigen dieser gefährlichen Kreatur für sich zu gebrauchen, und kaum hatte nun auch Madame de Mezières ausgespäht, wgrum ihre neue Freundin in Paris sey, und daß es einer reichen Erbschaft gelte, so versprach sie ihre und ihrer Freunde Protektion, aber versieht sich auf Bedingung.

Erstlich sogleich eine große Summe baaren Geldes für sie als der ersten hohen Allürrten, und eine kleinere Summe für Madame de Carignan. Zweitens wenn der Prozeß völlig glücklich geendigt werden würde, so sollte eine ihrer Töchter einen Sohn des schönen Chepaars heirathen. Mitgilt würde sie zwar wohl wenig oder gar nichts mitbringen, aber wenn nun der Prozeß gewonnen werden würde, und das schöne Chepaar als rechtmäßiger Erbe der Grafschaft Mömpelgard und also auch des Würtembergischen Hauses erklärt werden würde, so wollte sie, La Mezière, nebst der Prinzessin von Carignan und allen Rohans alle Mühe anwenden, daß

das schöne Chepaar zu Paris den Rang eines ausländischen Prinzen erhalte. Ueberhaupt vom Tage dieses geschlossenen Traktats an wollten sie, hohe Alliirte, die Sache des schönen Chepaars sogleich zu ihrer Sache machen.

Das war nun ein trefflicher Kontrakt, wobei alle Theile ganz statlich ihre Rechnung fanden. Freilich Madame de Carignan und Madame de Mezières auf alle Fälle doch am besten; denn es mochte in Zukunft gehen, wie es wollte, was sie baar gezogen, hatten sie gewiß.

Das schöne Chepaar, der Herr Bruder und die Frau Schwester, nahmen also jetzt sogleich, im Zutrauen auf die gesunde Protektion, Namen und Titel und Wappen und Libreen von Würtemberg-Mömpelgard an, und führten einen Train, dem neu entdeckten hohen Range gemäß. Alle Rohans kamen außer Atem. Madame de Carignan setzte alle Luyunes in Bewegung, und sowohl die Herzogin von Leby, als Madame von Dangeau, beide von ihr getrieben, mußten auf den Kardinal Fleury wirken. Sie selbst, so frischend wie sie thun konnte und so gewandt wie sie war, ging an den Siegelbewahrer Chauvelin, bei dem sie in großem Kredit stand, um alle Mode-Devoten, das heißt alle Jesuiten und alle Freunde der Konstitution, in dieser Sache thätig zu machen.

Das schöne Chepaar schwur auch die lutherische Religion ab, und, obschon Bruder und Schwester zusammen, sie wurden doch ein Wunder der Frömmigkeit.

So ging's denn trefflich. Die neue Bekehrung that alle gesuchte Wirkung. Jesuiten und Konstitutionärs nahmen Partie bis zum Fanatismus. Es schien auch bereits nicht mehr fehlen zu können, da sich mit einem Male der Kaiser veranlaßt durch den regierenden Herzog von Württemberg, bei dem französischen Ministerium der Sache annahm. Er ließ

sich bei dem König, das heißt bei dem Kardinal Fleury, beschweren, daß man über eine von seinem Reichshofrath schon entschiedene Sache, bei der überdies allein dieser kompetenter Richter sey, in Frankreich noch richten wolle. Nun war man damals ohnedies im Begriff, mit dem Kaiser Frieden zu schließen, man schien also auf seine so gerechten Beschwerden diesmal Rücksicht nehmen zu müssen; der Fortgang der Sache wurde gehemmt.

Allein das schöne Ehepaar und ihre hohen Protektoren gaben das Spiel, wobei so viel gewonnen werden konnte, nicht so leicht auf. Sie hofften auf andere Seiten und Umstände, behielten unterdeß den angemachten Namen, Wappen, Titel und Livreen, ließen's beim Klagen und Beschweren bewenden, suchten nur ihre Freunde und ihre Kabale zu erhalten. So ging's Jahre lang fort; unterdeß aber fing doch mancher ihrer mächtigsten Beschützer an, mehr in's Klare zu sehen. Nur die Rohans blieben ihnen, und die ränkevolle de la Mezière. Doch auch da ward endlich Alles alt und matt.

Ich weiß auch nicht, wie sich der regierende Herzog von Württemberg bewegen ließ, einzustimmen, daß die Sache wieder vor dem Pariser Parlament vorgenommen werden durfte. Freilich schien er damals auf die günstigen Gesinnungen des Hofs rechnen zu können, denn er hatte damals alles Mögliche gethan und mit gutem Erfolge es gethan, daß sich bei dem ausgebrochenen österreichischen Erbsfolgekrieg die vorliegenden Kreise nicht erklärt.

Der Prozeß wurde also wieder bei dem Parlament vorgenommen; allein Alles hatte sich nun geändert. Die Sache hatte so lange gedauert und so vielen Lärm gemacht, daß endlich alle dabei gebrauchten Kabalen an's Licht gekommen. Das Herkommen des schönen Ehepaars war allgemein bekannt geworden; wie es auch bald vollends allgemein laut wurde,

daß ihre Ehe eine wahre, abscheuliche Blutschande sey. Alle Welt war empört, daß man eine so ungeheure Prätention nur dulde, und die Mode-Devoten schämten sich endlich auch, der Reihe nach, einer solchen Sache sich angenommen zu haben. Ein Arrêt contradictoire kam zuletzt dazwischen; die Sache hatte damit ein Ende, und so auch die Glorie des schönen Chepaars.

XI.

Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz. *)

Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg, der von 1693 bis 1733 regierte, machte, als ein Herr von 31 Jahren, nach einem zehnjährigen, nicht unvergnügten Ehestande mit einer Durlachischen Prinzessin, mit der er auch einen damals noch lebenden Prinzen erzeugt hatte; 1707 eine sehr genaue Bekanntschaft mit einem mecklenburgischen Fräulein von Grävenitz. Offenbar war das Fräulein anfangs bloß durch eine Hofkabale producirt worden; um durch sie den Herzog desto gewisser zu beherrschen; eine gewisse Geheimerätin von Staf-
forst und ein Herr von Reischach, nebst seiner Frau, führten sie in diese Welt ein, und ein Graf von Zollern übernahm's, den Herzog recht verliebt zu machen. Das Mittel thut aber mehr Wirkung, als irgendemand davon erwartet haben

*) Eine Einleitung zu zwei Aktenstücken: „Promemoria der Gemahlin Herzog Eberhard Ludwigs, in Chesaichen. Uebergeben zu Wien in den letzten Monaten des Jahres 1723,” und „Letzter Verabschiedungs-Vises der Gräfin von Würben. Urach, den 28. März 1732.“ Aus Meiners und Spittler's Göt. hist. Mag., Bd. VII. S. 664—667. Die Aktenstücke selbst finden sich abgedruckt a. a. d. S. 667—691.

mochte. Das Fräulein spielte ihre Rolle so vortrefflich, und that trotz Allem, was die Hofleute von der Gegenpartie dem verliebten Herzog Böses von ihr erzählten, so spröde und tugendhaft, daß Eberhard Ludwig auf den Einfall gierth, von seiner Gemahlin sich zu trennen, das Fräulein sich antrauen zu lassen, und sie zur Herzogin zu machen.

Da aber die Negociationen, die man deshalb zu Wien angefangen, gar nicht gelingen wollten, da alle die Hoffnungen, die besonders ein gewisser Kardinal gab, sichtbar immer unwahrscheinlicher wurden, so änderte sich der Plan der Partie. Man suchte nur zu Wien eine Standeserhöhung des Fräuleins, und im vollen Zutrauen auf das schon so oft missbrauchte Beispiel des Landgraf Philipp von Hessen ließ sich der Herzog, dessen Gemahlin doch zu Stuttgart selbst lebte, mit der nunmehrigen Gräfin von Grävenitz trauern. Den 13. November 1707 erging ein herzoglicher Befehl an alle Landeskollegien, ihnen diese geschehene Trauung bekannt zu machen.

Entsetzliche Bewegungen entstanden hieraus. Der Markgraf von Durlach, der sich in der Person der gebeugten Herzogin höchst gekränkt fühlte, setzte den kaiserlichen Hof in Bewegung, und der Kaiser gab dem Herzog von Wolfenbüttel und dem Landgrafen von Hessen-Kassel den Auftrag, die Sache zu untersuchen und zu vermitteln. Da aber alle Negociationen scheiterten, da die Landstände nicht Geld genug geben wollten, um die Gräfin von Grävenitz abzufinden, und der Herzog so verliebt war, daß er erklärte, die Separation thue ihm so wehe, als ob man ihm die Seele vom Leib risse, so kam endlich ein kaiserlicher Befehl dazwischen, sie sollte das Land räumen.

Sie ging wirklich auch 1710 nach der Schweiz ab, kam aber schnell wieder, und man hatte den Ausweg gefunden, sie

an einen gewissen Würben so zu vermählen, daß sie wenigstens dessen Namen führen könnte: Die bisherige Gräfin von Grävenitz verwandelte sich also in eine Gräfin Würben, und weil man letzterem den größten Titel ertheilte, der nach der dortigen Verfassung möglich war, den Titel eines Land-Hofmeisters, so war sie nun die Frau Land-Hofmeisterin.

Vom November 1710 an bis in den Juni 1731, also volle zwanzig Jahre lang, dauerte die verheerendste Despotie dieser Maitresse. Man kann bei Poelnitz in seinen Memoiren und in der bekannten Apologie des Herrn von Forstner sehen, wie sie den Hof und das ganze Land regiert hat.

Ihre Verabschiedung im Juni 1731 endlich zu bewirken, vereinigten sich viele Umstände, worunter wohl keiner der geringsten war: sie war schon bei 50 Jahre alt. Herzog Eberhard Ludwig, der seinen einzigen Prinzen unbeerbt schon allmählich hinwegsterben sah, und als ein Herr von 56 Jahren wohl noch Erben von seiner Gemahlin hoffen zu können glaubte, hatte sich also gegen die Vorstellungen König Friedrich Wilhelms von Preußen, der im August 1730 am württembergischen Hofe gewesen war, sehr geneigt finden lassen. Die Gräfin Würben wurde demnach verabschiedet, aber vorerst doch so, daß sie ziemlich zufrieden seyn möchte, wenn sie mit irgend einem Zustande hätte zufrieden seyn können, in dem sie nicht mehr ihre alte Despotengewalt besäß. Sie pochte also, von ihren in Württemberg gelegenen Gütern aus, dem Herzog auf mannichfaltige Weise, und vielleicht hielt man auch den neuen Zustand am Hofe und im Lande so lange nicht für gesichert, bis man der Person der Gräfin mehr gesichert sey und sie in einen abhängigeren Zustand gesetzt habe, als der war, in dem sie auf ihren Gütern lebte. Sie ward also den 14. Oktober 1731 in der Nacht durch ein Kommando Soldaten von ihrem Gute Freudenthal hinweggeholt, und nach Hohen-

Urach gebracht. Hier mußte sie sich endlich zu Unterschreibung des Necesses bequemen, der in einer der folgenden Nummern dieses Stücks sich befindet, und über den sie nachher zu Wien so gewalige Klage, als gegen einen abgedrungenen Reiß, erhub. So viel zur historischen Erläuterung beider nachfolgenden Nummern, die selbst voll wichtiger historischer Nachrichten sind.

Ausführlichere Geschichte des Verhältnisses Eberhard Ludwig's und Wilhelminens von Grävenitz, bis zur Erhebung derselben zur Gräfin von Würben.

— — — Längst aber schon, ehe diese traurige Geschichte angefangen, die so große Folgen für das ganze Land hatte, war der Herzog seiner Gemahlin überdrüssig, und unstreitig war sie auch keine Dame, die durch Reize des Geistes oder der Schönheit einen Mann seiner Art fesseln konnte. Sie war schwach und langweilig, eine gute, aber trübselige Frau; über all' dieses noch voll Übergläuben, Eigensinn und Eifersucht. Der Herzog hingegen voll Lust und Sinnlichkeit, und bei der wenigen Geisteskultur, die er hatte, oder wohl auch nur anzunehmen vermochte, aller edleren Vergnügen unfähig. Waren's nicht Jagden oder Hofbälle oder andere Dinge dieser Art, so legte er sich auf Mäscherei, und im Cirkel der Damen oder Fräulein bei Hofe fand er bald diese, bald jene, die sich durch seine kühnen Galanterien nicht eben beleidigt glaubte. Er schien übrigens keiner standhaften Zuneigung irgend einer Art fähig zu seyn. Auch war er ein eben so wenig zärt-

licher, als treuer Liebhaber; ein Prinz, der wohl überhaupt mehr nur aus Lüsternheit und Langerweile, als aus Temperament ausschweifte, wie denn, so viel er auch Liebes-Intrigen hatte, nie ein natürlicher Sohn oder eine natürliche Tochter zum Vorschein kam.

Unterdeß die erfahreneren Hofleute sahen wohl, daß er gewiß endlich, wenigstens auf eine geraume Zeit hin, der Sklave einer schlauen Kokette werden müsse, und der Hofmarschall, Johann Friedrich von Stafforst, der damals der Lieblings-Minister war, wollte diese Wahrnehmung, die besonders auch ihm nicht entgangen zu seyn schien, zur höheren Minister-Politik nützen.

Der Herzog sollte aus seiner Hand erhalten, was er sonst früh oder spät selbst wählen würde, leicht auch am Ende so wählen konnte, wie Stafforst nicht wollte, und das mecklenburgische Fräulein Christine Wilhelmine von Grävenitz, das um diese Zeit so ziemlich nur auf gut Glück nach Stuttgart gekommen war, und deren eigene Wünsche mit dem Plane des Hofmarschalls zusammentrafen, bot sich von selbst, wie ein guter Fund, an.

Die Ausländerin, die man eben so leicht wieder verschwinden lassen zu können glaubte, als sie jetzt eben erschienen war, mochte Stafforsten weit bequemer scheinen, als jedes einheimische Fräulein, deren Familien-Zusammenhang bald beschwerlich werden müste, und ein so armes Mädchen, wie Wilhelmine von Grävenitz war, konnte auch am Ende des Spiels, das damals nur nach der Menge anderer ähnlichen Fälle berechnet wurde, höchstens auf die Hand eines Offiziers oder Kammerherrn Anspruch machen.

Auch keine der Damen, die es damals unerträglich fanden, daß der Herzog gerade der Frau von Geyling den Hof machte, war der ersten Erscheinung des fremden Fräuleins

entgegen. Jede war froh, wenn nur die stolze Frau von Geyling eine Nebenbuhlerin saud, und desto froher, je armseliger die glückliche Nebenbuhlerin war. Auch war in der That Wilhelminens erste Erscheinung so dürstig, daß manche der Damen gnädig und huldvoll — die Beschützerin machen konnte. Man ließ ihr Kleider, um im Publikum erscheinen zu können.

Es war überhaupt ein seltsames Schicksal, das diese schöne Mecklenburgerin zuerst nach Schwaben brachte.

Unter den hölländischen Truppen; die der Herzog von Marlborough 1704 nach Bayern geführt hatte, und die zum Theil den entscheidenden Tag bei Hochstett verherrlichen geholfen, waren auch mecklenburgische Regimenter gewesen, und uamentlich bei dem Leibregimente Schwerin war Friedrich Wilhelm von Grävenitz, erst als Kapitän und hierauf als Oberstwachtmeister, gestanden. Ein feiner, schöner, junger Mann, der aber leichter durch eine gute Heirath, als durch große Heldenthaten sein Glück machen zu können schien. In seinem Grafen-Diplom wird zwar gerühmt, welche Tapferkeit er bei der Eroberung von Kaiserswerth, *) Venlo, Nuremunde und Lüttich **) bewiesen; in allweg muß er also doch wohl auch mit bei diesen Geschichten gewesen seyn. Kaum war er damals vier und zwanzig Jahre alt; und schon zum zweiten Male Wittwer.

Zu Rothenburg am Neckar, wo er eine Zeit lang im Quartier gelegen, lernte er ein Fräulein von Stuben kennen, in die er sich verliebte, und die er auf gut Glück zur Frau nahm. ***) Dies gab Bekanntschaft mit einer gewissen Frau von Ruth, die ein Gut in der Nähe hatte; und ehe-

*) 1702 15. Juni.

**) 1702 22. September, 7. Oktober, 23. Oktober.

***) 1704.

dem selbst eine Zeit lang die Geliebte oder Kupplerin Herzog Eberhard Ludwig's gewesen, wohl daher auch Ruth wußte, wie man gegenwärtig am württembergischen Hofe sein Glück machen könne. Gewiß, für Herrn v. Grävenitz in seinen damaligen Umständen eine höchst schätzbare Freundin. Er hatte nämlich bald nach seiner neuen Heirath die Kriegsdienste verlassen, und ob er schon auf Empfehlung der Herzogin von Mecklenburg-Güstrow württembergischer Kammerjunker geworden war, so ließ sich doch vom Kammerjunker nicht leben. *)

Frau von Ruth machte also allerlei Anschläge und Plane, wie der arme junge Edelmann, der weder große Kenntnisse, noch ausgezeichneten Verstand hatte, aber wohl von beiden genug hatte, um Hofglück zu machen, in kurzer Zeit am württembergischen Hofe bedeutend werden könne. Das Sicherste von allen schien zu seyn: Herr von Grävenitz sollte seine älteste Schwester Wilhelmine, die damals noch in Mecklenburg gewesen, ungesäumt kommen lassen. Wenn nicht Alles trügte, was der Bruder von ihr sagte, so war dies eine wahre Lockspeise für den lästernen Herzog.

Das Projekt ward daher eben so schnell angenommen, als entworfen; Wilhelmine erschien 1706 zu Stuttgart. Was hätte auch ein solcher Glückritter Bedenken tragen sollen, seine Schwester, die ohnedies in Mecklenburg wenig Aussichten haben möchte, auf Spekulation zu verschreiben? Jene großen Entwicklungen, die nachher erfolgt sind, könnte man ohnehin nie

*) In dieser ganzen Erzählung ist neben vielen andern Nachrichten ein im Archiv befindlicher kleiner Aufsatz zum Grund gelegt, der den bekannten Abbé de Berga zum Verfasser hat, und desto glaubwürdiger ist, da er nicht nur mit andern authentischen Nachrichten gut zusammenstimmt, sondern auch alle Kennzeichen einer bloßen Privataufzeichnung zur eigenen Erinnerung trägt.

in die erste Berechnung nehmen; es war und blieb nur ein gewöhnliches Versorgungs-Projekt.

Kaum schien aber doch der erste Eindruck, den das arme, fast nur nothdürftig gekleidete Fräulein bei ihrem Erscheinen am Hofe machte, diesen wohlbesprochenen Glücksplänen günstig. Der Herzog sah sie und blieb ungerührt. Nur wie sie endlich auch an den Komödien Anteil genommen, die man damals am Hofe spielte, und wo nicht nur die ersten Hoffavaliens, Hoffräulein und Hofdamen ihre eigenen Rollen hatten, sondern auch selbst der Herzog öfters nach seiner Art mitspielte, so zeigte sich in Kurzem das alles, was Frau von Ruth und manche Andere, die von der kleinen Hof-Intrigue unterrichtet waren, sicher erwartet hatten.

Wirklich war auch der Entwicklung aller körperlichen und geistigen Reize, welche Wilhelmine von Grävenitz besaß, nichts günstiger, als ein solches Liebhaber-Theater. Sie erschien hier frei und ceremonienlos, und indem sie unbescholtten bloß ihre Rolle zu spielen schien, so verstand sie nur zu gut, die ganze Glut des jungen Fürsten rege zu machen. Sie war ein blühendes, kaum zwanzigjähriges Mädchen, von einem wahren Juno-Wuchs, mit aller Fülle und Anmut der Jugend geschmückt. Selbst die kleinen Pockennarben im Gesichte standen ihr gut. Ihre Sprache war höchst einnehmend, ihre Unterhaltung voll Leben und, wie die Hofleute bald besteuern zu müssen meinten, auch voll Verstandes.

Wer übrigens auch nicht viel von ihrer Jungfräulichkeit hielt, und dem bloßen Augenschein gern traute, daß Manches, was man von längst verlorener Unschuld erzählte, nicht unrichtig sey, könnte doch ein gewisses Talent der Repräsentation, gesellige Gewandtheit und Verstand ihr nicht absprechen. Gewiß ließ sich auch, bloß mit buhlerischen Künsten, keine so unumschränkte fünf und zwanzigjährige Herrschaft, als die ihrige war,

an dem damals so kabalenvollen Hofe behaupten. Um Ende lag doch immer viel bloß daran, daß sie weit klüger, als der Herzog, und weit schlauer, als alle ihre Gegner war. *)

Die sympathetischen Mittel, die sie gebraucht haben soll, und wirklich auch gebraucht haben mag, um dem Herzog Absneigung gegen seine Gemahlin und Liebe zu sich zu erregen, mögen nur als Beweise ihrer eigenen Superstition und der Denkart des ganzen Zeitalters gelten. **) Es wird sich in der

*) Forstner in seiner Apologie sagt: *La demoiselle de Graeveniz avait tous les avantages, hormis la chasteté et sans tenir compte de sa réputation et sans s'arrêter à l'affection; elle fixait son amour partout, où elle voyait son avantage.* Und in den Akten des Prozesses, den man nach ihrem Sturz über sie verhängte, kommt das Faktum vor, daß sie im Orthischen Hause zu Stuttgart, wo ihre erste Wohnung daselbst gewesen, und wo sie schon vom Herzog öfters besucht worden, fausse couche gemacht haben soll. Es wird überdies noch beigekehrt, daß sie damals nicht vom Herzog, sondern von einem Andern schwanger gewesen sey.

Man darf aber beim Gebrauch dieser Zeugnisse nicht vergessen, daß der Hofmarschall von Forstner als erbitterter Feind gegen sie geschrieben, und daß nicht allein zur Zeit ihres Sturzes, sondern auch schon vorher im ganzen Lande ein allgemeiner Haß gegen sie rege gewesen, der aus ganz guten Gründen sich erklären läßt, ohne gerade Alles, was man gegen sie aussagte, oder besonders zur Zeit ihres Sturzes behaupten wollte, als wahr anzunehmen. Der Herzog selbst, freilich in seiner Art eben so wenig sicherer Zeuge, als Forstner, schreibt in einem Brief an den Geheimen Rath von Nathsamhausen und Prälaten Osiander (Tübingen 29. Mai 1708), er habe die Gräfin als eine junge Person gleichsam mit Gewalt und weinenden Augen zum Vergangenen gebracht.

**) Endlich ist nicht zu verschweigen, — heißt es in der, unter Herzog Karl Alexanders Regierung angestellten, summarischen peinlichen Anklage gegen die Gräfin von Gräveniz, — daß die peinlich Belagte die ganze Zeit über, da sie sich am Hof aufgehalten, im Verdacht gestanden, daß sie zu Gewinnung Sermi. Def. Liebe

Folge wohl klar genug zeigen, an welchen Ketten sie ihren Gefangenen führte.

Sobald man nun aber gewiß sah, daß Eberhard Ludwig auf die schöne Mecklenburgerin das Auge geworfen habe, so machten auch der Hofmarschall von Stafforst und einige andere der hohen Räthe und Hosleute ihren Plan, welche Art von Existenz sie am Hofe haben sollte. Hätte sich der alte Ober-Stallmeister von Berga zu einer Heirath, wie man sie in solchen Fällen bequem findet, entschließen können, so würde wahrscheinlich das ganze Drama sich anders entwickelt haben. Aber Herr von Berga wollte nicht, und mancher Andere schlug's ab. Man findet viel leichter für ausgediente Mätressen irgend einen Abnehmer, als für solche, die nur einen Namen als Freipatent haben müssen.

Fräulein Wilhelmine blieb also vorerst bloß Hofs-dame bei der Herzogin. Sie wohnte im Stafforstischen Hause, und Alles, was geschah, um die Leidenschaft des Herzogs zu reizen,

allerhand magischer und sympathetischer Mittel sich bedient, so, daß der Herr gegen seiner rechtmäßigen Gemahlin nicht nur eine ungemeine Aversion bekommen, sondern auch ohne die Gräfin nicht bleiben können, und in ihrer Abwesenheit oft solche Bangigkeiten von sich spüren lassen, daß sie ihres Lebens halber besorgt seyn müssen, und oft ausgerufen: „je suis perdu!“ — Daher Sie dann zu derselben geeilt, und sobald Sie dahin gekommen, von diesem Affekt wieder frei worden. Wie solches aus den Inquisitions-Akten, sonderlich Nr. 25, mit vielen Umständen zu ersehen. — — (Folgen nun Details, die der historische Anstand nachzuerzählen verbietet.) Gleichwie nun solches — heißt es am Schluß — von einer so lasterhaften Person einen nicht geringen Verdacht erweckt, und überdies genug kundig ist, was für Mengsten Sermo. Des. Ihre letztere Entfernung von Hof causirt, also hat man sich zu einiger Beruhigung damals ge-nöthigt gesehen, Sie zu arretiren und Ihr ein und anderes durch abgeschickte Commissarios vorhalten zu lassen.

die wirklich mit jedem Tage höher stieg, schien ein kleines politisches Familienspiel zu seyn, das zwischen Herrn und Frau von Stafforst und Gräulein Wilhelmine getrieben wurde. Vor allen auch der damalige Oberraths-Vice-Präsident, Herr von Reischach und seine Frau, und welche Herren und Damen sonst noch — thaten das Thürige mit dazu. Eine Liebes-Aventüre dieser Art ist eine gar große Weltgeschichte an einem solchen Hofe; Feder will durch schlaue, frühe Theilnehmung sein Glück bauen.

An das Schicksal der armen Herzogin dachte dabei fast Niemand. Freilich nahm auch sie selbst sich so unklug, daß ihr schwer zu raten seyn mochte. Sie bemerkte, was sie nie hätte sehen sollen, selbst wenn es unter ihren Augen vorging. Sie war unfreundlich, um ihren Gemahl sein Unrecht fühlen zu lassen, und wie auch Unfreundlichkeit nichts helfen wollte, schrieb sie große Klagen an den Vater nach Durlach.

Endlich ließ der Herzog seiner Geliebten eine eigene Wohnung im Jägerhause einrichten. Man machte ihn eifersüchtig, und ein Prinz war's, der ihm in den Weg zu treten schien; dieß that treffliche Dienste. So schien auch der Herzog seiner Geliebten, die es ohnedieß an künstlich berechnetem, immer neu reizendem, Widerstände nicht fehlen ließ, recht viel schuldig zu werden, wenn sie endlich sich ergeben sollte. Denn die großen Hoffnungen, die sie aufopfern mußte, und — ach! allein nur aus Liebe zu ihm, aufopfern wollte — mußten vergütet werden.

Noch ahnte aber doch Niemand, welchen hohen Preis sie setze, oder welche Plane zwischen Frau von Ruth und dem Kammerjunker von Grävenitz verabredet seyen, und die letzte Entwicklung überraschte manche von denen am meisten, die, wie Herr und Frau von Stafforst, tief im Geheimniß zu seyn geglaubt hatten. Der Klubb betrug sich unter einander, wie es gewöhnlich in Bündnissen dieser Art zu seyn pflegt.

Auch hatten wohl Herr und Frau von Stafforst und so auch Andere, die beim Ende des Spiels vor Erstaunen ihren eigenen Sinnen nicht trauen wollten, offenbar nicht hinreichend berechnet, wie sehr Wilhelmine von Grävenitz bei ihnen selbst in der Lehre zugenommen habe. Noch waren sie aufmerksam genug, wahrzunehmen, wie Habsucht und grenzenloser Stolz, die stets die Hauptzüge dieses höchst verdorbenen weiblichen Charakters blieben, schnell sich zu entwickeln anfingen, und — was jedem nahe stehenden Beobachter kaum hätte entgehen sollen — mit welchem Muthwillen oder Bosheit der Fürst von Zollern sein Zwischenspiel treibe.

Unstreitig hat aber wohl dieser zur letzten Krise am meisten mitgewirkt.

Er war Vertrauter des Herzogs und alter Freund der Frau von Ruth. Ein Witzling der schädlichsten Art, der Lust nur am Verwirren fand, und mit Allem, was heilig war, seinen Scherz trieb. Auch verstand es leider Niemand gleich ihm, wie man die Leidenschaft reizen, und welche Ueberraschung man brauchen müsse, um den Herzog, der sonst für sich sehr furchtsam war, und dessen ganze Schwachheit er kannte, zu den entscheidendsten Schritten zu bewegen. In die letzten Tage des Monats Julius 1707 fiel die unglückliche Epoche. *)

Damals hatte sich das Fräulein von Grävenitz, weil die Franzosen ganz Württemberg überschwemmt und der Marschall

*) So findet sich die Zeit bestimmt in Briefen des damaligen Oberraths Maskowsky, der gerade in dieser Periode fast beständig um den Herzog gewesen war. Der Herzog selbst gab in der ersten Erklärung an seine Geheimen Nähe den Zeitpunkt der Entzündung aus mancherlei Gründen, die er haben möchte, höchst wahrscheinlich unrichtig an. Sie sollte, seinem Sagen nach, vor dem November des Jahres 1706 geschehen seyn.

von Villars selbst Stuttgart besetzt hielt, wie manche Andere von Hof, nach Baden in die Schweiz geflüchtet. Der Herzog eilte ihr nach, sobald er nur hinwegkonnte von den Reichstruppen, die den französischen Feldherrn schnell wieder zum Abmarsch zwangen.

Sie kam auch sogleich wieder mit ihm nach Württemberg zurück, und bei der Rückkunft war zu Oberhausen, ohnweit Rothenburg am Neckar — im eigenen Hause der Frau von Ruth — die priestliche Trauung. Man hatte einen nichtswürdigen jungen Geistlichen, einen gewissen M. Pfähler, von Tübingen holen lassen, der den Segen sprechen mußte. Niemand war dabei, als Frau von Ruth, der Fürst von Zollern, ein gewisser Herr von Hornberg und noch einige wenige vertraute Personen. Die Trauung selbst war zur Rechten geschehen, wie der Herzog schon bei der ersten Eröffnung, die er seinen Geheimen Räthen davon machte, auf ausdrückliches Besragen derselben versicherte.

Es ging übrigens aber bei der ganzen, durch dieses Faktum nun höchst kritisch gewordenen Geschichte, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, wo Leichtsinn und Bosheit ihr Spiel zusammen treiben. Erst nur getraut, und alsdann wollte man sich noch weiterhin besinnen und entschließen und Rath finden, welche Formen und Namen die Sache haben sollte.

Bald dachte man daran, ob sich's wohl nicht durchsetzen lasse, daß Wilhelmine — Herzogin werden könnte. *)

*) Einigen Nachrichten von Forstnern zufolge, ist dies wirklich zur Proposition gekommen; auch mögen diese Projekte viel zu den damals bei der Gegenpartie cirkulirenden thörlichen Nachrichten beigetragen haben, daß man die Herzogin in einer Chocolade habe vergiftet wollen, in die man kleine verstohlene Diamanten hineingethan habe.

Bald sollte es nur eine Geschichte werden, wie es bei Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz mit Luise von Degenfeld gewesen sey.

Auch was Landgraf Philipp von Hessen gethan habe, erzählte man dem Herzog — zum Beweis, was alles ein protestantischer Reichsfürst in Ehesachen thun könne, und daß überhaupt die evangelischen Fürsten in Ehesachen keinen Richter hätten, war am Ende das Hauptgeheimniß, womit man Alles gut zu machen hoffte.

Es ist lustig und traurig, zu sehen, wie sich die Hofmäler ihre Nachrichten zusammen zu holen und zusammen zu setzen pflegen, womit sie Alles, was einmal der Regent, oft durch sie verführt, gethan hatte, rein und recht deuten wollen. Gewöhnlich wird bei den Entdeckungen, womit sie sich brüsten, immer ein Hauptumstand vergessen, wie denn auch hier die Herren neben manchem Andern, was sie nicht hätten vergessen sollen, schon dieses nicht behalten zu haben schienen, daß doch Niemand in seiner eigenen Sache sein Richter seyn könne.

Gleich nach geschehener Trauung unternahm der Herzog mit seiner Geliebten eine kleine Reise in's Schlangenbad, und nun erst, mehr als vier Monate späterhin, nachdem der ganze Vorfall schon durch viele Stadt- und Landsagen gelaufen, erklärte er zum ersten Male den Geheimen Räthen, was geschehen sey. Selbst nach Wien schickte er erst ungefähr zehn Wochen nach der Trauung einen Negociateur, um das Fräulein Wilhelmine in eine Gräfin umschaffen zu lassen, *) und wahrscheinlich hatte er den Erfolg dieser Negociation abwarten wollen, ehe er zu irgend einer Deklaration schreite. Bei etwas ruhiger Ueberlegung hätte man überhaupt fragen können: wozu öffentliche Deklaration irgend einer Art?

*) S. die Original-Alten in Moser's patriot. Archiv, Bd. IX. S. 484.

Doch, so reichlich auch zu Wien bezahlt wurde, so langsam ging es diesmal mit der Auswirkung des Diploms. *)

Man mochte nämlich wohl selbst auch zu Wien bald gehört haben, wie es mit dem Fräulein von Grävenitz am württembergischen Hofe stehe, und man zauderte wohl nicht mit Unrecht, in feierlichen, ehrenvollen Aussertigungen von dem Fräulein zu sprechen, dessen Namen in Kurzem durch ganz Deutschland mit Unehre und Schmach genannt werden mußte; oder Kinder, aus einer erklärten Bigamie erzielt, selbst ehe sie noch erzeugt worden, in Grafenstand zu erheben. **)

Der Ausweg, die Schwester gleichsam bloß gelegenheitlich mit ihrem Bruder, dem Herrn Oberstwachtmeister, und den

*) Dieses Grafen-Diplom kostete über 16,000 Gulden, ohne was die Reisekosten des Negociateurs ausmachten, s. l. c. Das Diplom selbst findet sich in M o s e r ' s diplomat. Archiv des achtzehnten Jahrh. S. 34.

Ungeachtet der Negociateur erst den 9. September von Stuttgart abgereist war, so wurde doch das Diplom selbst schon vom 1. September datirt; den Grund einer solchen Antedatirung kann ich nicht errathen. Daß das Fräulein von Grävenitz in dem kaiserlichen Diplom nicht zur Gräfin von Ulrich, sondern zur Gräfin von Grävenitz ernannt worden sey, wird noch in der Folge besonders bemerkt werden. Auch ist es keine besondere Seltenheit, daß sie und ihr Bruder zu einer solchen Gräfin und zu einem solchen Grafen gemacht worden, als ob sie von ihren vier Ahnen väterlichen und mütterlichen Geschlechts beiderseits rechtgeborene Grafen und Gräfinnen wären. Etwas dieser Art geht bequem mit dem Uebrigen in Einem hin.

**) In dem kaiserlichen Diplom ist auch Christine Wilhelmine von Grävenitz bloß für sich in den Grafenstand erhoben worden, ihr Bruder aber sammt allen seinen ehelichen Leibeserben und derselben Descendenten beiderlei Geschlechts; es hätte also immerhin noch die Frage entstehen können, ob ein von ihr mit Eberhard Ludwig erzeugter Sohn den Grafentitel zu führen berechtigt gewesen wäre?

Worten nach bloß auf Ansuchen desselben, zur Gräfin zu machen, war vielleicht anfangs nicht gleich ausgesunden. Kurz, der herzogliche Negociateur war über drei Monate zu Wien, und seine Missionssache noch nicht richtig.

Unterdessen hielt sich Wilhelmine von Grävenitz ihrer schönen Aussichten in die Zukunft und ihres neuen Standes eben so wenig versichert, so wenig die Mäkler, die das Werk so weit getrieben hatten, auf halbem Wege stehen bleiben konnten. Sowohl jener, als diesen lag Alles daran, durch die feierlichste Publikation dessen, was geschehen war, jede Rückkehr des Herzogs unmöglich zu machen; und so schwer es diesem fiel, das Geschehene nicht bloß schriftlich zu publiciren, sondern seinen sämtlichen Geheimen Räthen einen eigenen, persönlichen Vortrag dorthalb zu machen — er mußte sich bequemen.

Sonntag den 13. November hatten demnach die Geheimen Räthe, einem erhaltenen ausdrücklichen Befehl gemäß, zu Urach zu erscheinen, wo der Herzog sammt einem großen Theile des Hofes damals sich aufhielt. Oberrath Massowsky, *) den man zugleich vom Kreistage zu Ulm hatte rufen lassen, und der gewöhnlich geholt wurde, wenn es schwierige Negociationen gab, war einem gleichen Befehl zufolge schon anderthalb Tage vorher dort angekommen. Er sollte nach Wien gehen, und er sollte dort die Standeserhöhung betreiben, und sollte das, was bisher dieselbe allein aufgehalten zu haben schien, entschuldigen und rechtsfertigen. Der kluge junge Mann aber war bald entschlossen, lieber die wirtem-

*) Es traf sich zufällig, daß bloß die Geheimen Räthe von der adelichen Bank: Menzingen, Stafforst und Nathsamhausen, erschienen. Seubert konnte nicht kommen, weil er das Fahren zu ertragen außer Stand war, und Backmeister war auf dem Kreistage zu Ulm. S. die wegen dieses ganzen Vorgangs von denselben gemachte Registratur.

bergischen Dienste zu verlassen; als das gewünschte Diplom zu Wien zu negociren. Es schien ihm gar zu seltsam zu seyn, — was er seinem Herrn auch nicht verhehlte — die schönen Bigamie-Nachrichten dem kaiserlichen Hofe selbst hinterbringen lassen zu wollen. Wie also manche andere Entschuldigung nichts helfen wollte, so sprach er von seinen Gliederschmerzen, die es ihm unmöglich mächtet; eine so weite Reise zu unternehmen.

Raum waren nun endlich auch die Geheimen Räthe aus gekommen, so ließ sie der Herzog sogleich zu sich rufen:

„Er habe schon vor mehr denn einem Jahr“ — fing er geradezu an — „mit dem Fräulein von Grävenitz durch priesterliche Einsegnung sich trauen lassen. Jetzt sey er entschlossen, das längst Geschehene öffentlich bekannt zu machen. Die Publikation sey nun desto nothwendiger und billiger, da die von Grävenitz nächstens vom Kaiser in den Grafenstand würde erhoben werden, und bei Hofe als Gräfin von Urach deklarirt werden sollte. Was er in dieser Sache bisher gethan habe, habe er bloß für sich gethan, ohne irgend einen seiner Diener um Rath zu fragen; Alles sey mit Gott und seinem Gewissen überlegt, und er finde hinreichende Ursachen, warum er so verfahren könne. Die Herzogin sollte übrigens auch künftighin als Fürstin, ihrem Stande gemäß, mit allem Respekt behandelt werden, und ihren fürstlichen Unterhalt auch künftighin, wie bisher, genießen. Gutachten oder Rath verlange er demnach auch gegenwärtig von ihnen, als seinen Geheimen Räthen, gar nicht. Was er erwarten zu dürfen glaube, sey bloß dieses, daß keiner seiner Diener widrig von dieser Sache urtheile, sondern aus allen Kräften dieselbe zu vertheidigen suchen werde. Und nichts Anderes sey daher auch jetzt übrig, als die nothigen Notifikationen an den Gesandten zu Regensburg und im Haag, wie auch besonders an den Fürst Bischof von Konstanz, zu besorgen.“

„Bei Hof sey die Sache schon publicirt worden, nur also noch an die Kollegien das Nöthige zu erlassen. Und wenn die Geheimen Räthe nach Stuttgart zurückkämen, sollten sie sogleich selbst, sowohl der Herzogin Mutter, als der Gemahlin des Herzogs, die Nachricht überbringen.“

Gewiß, wenn auch die Geheimen Räthe ungefähr schon vorher gewußt haben mögen, zu welchem schönen Vortrage der Herzog sie rufen lassen, und mancher von ihnen vielleicht auch voraussah, daß die Formeln des Vortrags desto bestimmter lauten werden, je schlechter die Sache selbst sey, so war doch gewiß keiner, der nicht hoch erstaunte, wie er vernahm, daß der Herzog diesen ganzen Handel mit Gott und seinem Gewissen überlegt zu haben vorgab.

Daß die Trauung schon vor Jahr und Tag gewesen seyn sollte, ob sie schon kaum erst vor vier Monaten geschehen, war eine der Unwahrheiten, die in solchen Fällen ganz gewöhnlich sind, wo der Uebertrreter selbst der Zeit allein schon eine gewisse Entzündungskraft zutraut. Auch war leicht zu errathen, warum die Mäbler, die dem Herzog seine Oration gemacht haben mögen, ihn so nachdrücklich sagen ließen, daß er Alles bloß für sich gethan habe, ohne irgend einen seiner Diener und Räthe zu fragen, und die Zumuthung, daß jeder Diener das eiumal Geschehene aus allen Kräften vertheidigen müsse, war mehr nur durch ihre Offenherzigkeit, als durch ihren Inhalt merkwürdig. Aber mehr als alles dieses mußte auffallend seyn, daß sogleich den Gesandten officielle Nachricht von dieser hochfürstlichen Bigamie gegeben, und wie an alle Kollegien so auch an das Consistorium eine feierliche Bekanntmachung erlassen werden sollte. Keine Einrede half, keine Modifikation wurde zugegeben, die nöthigen Expeditionen mußten sogleich besorgt werden, und in allen Aussertungen hieß es, daß Wilhelmine von Grävenitz bereits

vom Kaiser in den Grafenstand erhoben worden sey.

Alle Aufsätze, die sowohl zu jenen Notifikationen, als zur letzteren Bekanntmachung erforderlich wurden, mussten auch sogleich besorgt werden. Ein trauriges Loos; zu bloßen Expeditionen hatte er also seine Geheimen Räthe rufen lassen, und nicht einmal über die Frage: ob Publikationen solcher Art vorträglich oder nothwendig seyen? ihre Meinung vernommen. Den kleinen Anachronismus, daß es in allen Ausfertigungen hieß: Wilhelmine von Grävenitz sey bereits vom Kaiser in den Grafenstand erhoben worden, ungeachtet die Sache zu Wien weit noch nicht richtig war, übersicht man endlich noch gerne.

Doch die wichtigste Expedition war noch zurück, die, um deren willen die Geheimen Räthe vielleicht wohl vorzüglich gerufen worden seyn mochten, nämlich die Verschreibung, was der neuen Frau Gräfin und ihren Kindern aus dieser Ehe ausgesetzt werden sollte.

Der Herzog befahl: der älteren sollten jährlich 10,000 Gulden und dabei der Genuss eines Kammerbeschreiberei-Guts von ungefähr 2000 Gulden jährlichen Ertrags bestimmt seyn; die lebenslängliche freie Wohnung im Stadtschlosse zu Ulrich kam bald noch hinzu. Jedem jungen Grafen sollten lebenslänglich alle Jahre 1500 Gulden, einer jungen Gräfin jährlich 1000 Gulden, und bei ihrer Vermählung eine Aussteuer von 15,000 Gulden ausgesetzt seyn.

Dies gab, wenn solche Nachkommenzahl zahlreich werden sollte, eine höchst traurige Aussicht für die herzogliche Rentkammer, zu deren Unterstützung bei dem damaligen, schon lange dauernden französischen Kriege bereits manche außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten. Wie sollte es auch

mit dem Fortgange der Jahre erst noch werden, wenn jetzt schon gleich anfangs so große Summen zugesichert wurden.

Auch diese Urkunde mußte, — so wollte es der Herzog haben, — dem angegebenen Inhalte gemäß jetzt sogleich aufgesetzt und sogleich gefertigt werden. Der Agnaten-Konsens, von dessen Nothwendigkeit die Geheimen Räthe sprachen, sollte nach der Versicherung des Herzogs folgen, und um vorerst vermeintlich Alles recht fest zu machen, mußten sogar die Geheimen Räthe neben dem Herzog die Akte unterzeichnen, so sehr sie auch vorgestellt hatten, daß diese Unterschrift unnütz, und sogar der landesherrlichen Autorität nachtheilig sey.

Dies war denn also die seltsame unglückliche Geschichte, die den 13. November 1707 zu Urach vorgegangen, und die dasjenige, was ungefähr 19 Wochen vorher geschehen, nun erst vermittelst einer recht authentisch gegebenen Publicität zur vollen Wirksamkeit gebracht hatte.

Der Ober-Rathespräsident v. Reischach, der schon lange auf den adelichen Geheimen Rath hinschielte, war dabei der geschäftigste Zwischenhändler zu Gunsten der Frau Gräfin gewesen, und selbst in der Registratur, die die zu Urach anwesend gewesenen Geheimen Räthe von dem ganzen Vorgange hatten machen lassen, ist sein Name ausdrücklich bemerkt. Er war's auch, der den Inhalt einer solchen Beschreibung angegeben, wie sie die Geheimen Räthe aussertigen lassen mußten, und wie wohl nie in ähnlichen Fällen, man möchte das Beispiel von Landgraf Philipp oder vom Kurfürsten Karl Ludwig zum Muster nehmen, einer solchen Nebenfrau ausgefertigt worden. Zur ersten Entwerfung der Berathung derselben wollte man anfangs den berühmten Dr. Stephan Harpprecht von Tübingen rufen lassen, der sich aber verleugnen ließ. Der junge Professor Frommann wurde hierauf geholt, der alsdann auch mit Rath und That beistand. So ist nahm

vorerst kein Mann von Bedeutung einigen Anteil, auch die Vorstellungen, die von allen Seiten her einkamen, mochten Manchen zurückschrecken. Selbst von Karl XII. lief bald aus Polen ein nachdrückliches Schreiben ein. *)

Mit den Synodal-Gewissensrügen **) und den begleitenden geheimenrathlichen Vorstellungen ***) war zwar die Hauptfaktion bald fertig, denn die Antwort war ein für allemal eben dieselbe, daß geschehen nicht ungeschehen gemacht werden könne, und daß jeder treueifrige Diener, was einmal sein Herr gethan habe, aus allen Kräften zu vertheidigen suchen müsse. Das Consistorium hat zwar nicht bloß Vorstellungen, sondern wagte einen viel größern Schritt, und ließ dem Herzog das Abendmahl verweigern. †) So blieb auch der landschaftliche größere Ausschuß nicht bloß bei denjenigen Gründen siehen, die schon von andern geistlichen und weltlichen Corps kräftig genug vorgetragen worden waren, sondern er zeigte noch besonders den Schaden, der der ganzen Regierung des Landes entstehen müsse, wenn der Herzog, der mit der Gräfin im Lande herumzog, am meisten aber zu Tübingen verweilte, da, wo alle Landes-Kollegien sich befänden, nie gegenwärtig sey. ††)

*) Datirt Hauptquartier Nova Vola, 27. Januar 1708.

**) Die Vorstellung des Synodus war vom 29. Nov. 1707.

***) Vom 6. Dezember 1707.

†) Im Jahre 1708 ließ der Herzog seinen Hofkaplan Malbanc nach Tübingen rufen, um zu kommuniciren. Er kam, verweigerte aber dem Herzog die Reichtung des Abendmahls, und bezog sich auf eine vom Consistorium erhaltene Instruktion, die auch letzteres Collegium in einem Anbringen vom 23. Januar 1708 nicht nur anerkannte, sondern weitläufig rechtfertigte.

††) S. Vorstellung des landsch. größern Ausschusses vom 8. Febr. 1708.

Unterdeß griff aber doch die Faktion immer kecker um sich, und was irgend weibliche Eitelkeit oder Stolz und Raubgier der Glückritterin eingaben, sollte sogleich realisirt werden. *)

Man sollte sie selbst in öffentlichen Ausfertigungen Gemahlin des Herzogs nennen, um so viel möglich auch im urkundlichen Sprachgebrauche jeden Unterschied zwischen ihr und der Herzogin verschwinden zu lassen. Wie könnte es auch anders seyn, da bald der Befehl erging, daß die Gräfin, wie die Herzogin selbst, zwei besonders besoldete Höfdamen haben sollte? **)

Ueberdeß wollte sie nicht Gräfin von Grävenitz, sondern Gräfin von Urach heißen, obßchon das kaiserliche Diplom bloß jenen Namen ihr beilegte. Denn das Verschwinden des alten Familiennamens schien zu den Erfordernissen einer wahren Gemahlin zu gehören, und der Uebergang zur Herzogin Durchlaucht, den man doch nie aus den Augen verlor, schien der Gräfin von Urach weit leichter, als der Gräfin von Grävenitz zu seyn. Auch war damit, wie es hieß, für die künftigen jungen Grafen und Gräfinnen besser gesorgt. Denn Grävenitz könnten sie wohl nicht heißen, und mußten doch durch einen gemeinschaftlichen Namen mit ihrer Mutter verbunden seyn.

Warum sollte man endlich auch die schöne Hoffnung, daß sich vielleicht zu Gunsten der Mutter oder der Kinder die alte Grafschaft Urach wieder zusammen erbeuten lasse,

*) Schon den 26. Dezember 1707 kam ein Befehl des Herzogs von Waldenbuch, man sollte ihm die Hausjuwelen und Stammkleinodien schicken, er habe sie schon lange nicht gesehen.

22. Januar 1708. Befehl des Herzogs an das Geheime Math.-Collegium, der Gräfin einen Donationsbrief wegen des Dorfes Höpfheim auszufertigen.

**) Herzogl. Dekret d. d. Waldenbuch, 1. Dec. 1707.

bloß deswegen aufgeben, weil die württembergischen Haugesen gegen alle Veräußerung solcher Stücke Landes ganz entscheidend sich ausdrückten?

Dass die Geheimen Räthe bei jedem neuen solchen Versuche pflichtmässige Vorstellungen thaten, ist nicht unerwartet, aber eben daher auch ging nun nichts schneller, als die völlige Verwandlung dieses ersten Landes-Collegiums. Innerhalb zwanzig Monaten war, Seubert ausgenommen, auch nicht einer der alten Geheimen Räthe mehr da.

Der Hofmarschall von Stafforst, weiland der erste Protektor von Fräulein Wilhelmine, fiel als erstes Opfer ihres Triumphes.^{*)} Er vor allen Uebrigen hatte gegen die Trauungshistorie und die nachfolgenden Veränderungen sprechen zu dürfen geglaubt, und vielleicht doppelt freimüthig gesprochen, weil er sich selbst getäuscht sah.

Fünf Monate nach Stafforst sah sich auch Herr von Rathsamhausen genötigt, seinen Abschied zu suchen,^{**) und Herr von Menzingen, der Älteste von Alten, entging diesem Schicksale kaum durch seinen Tod.^{***)} Bäckmeister endlich, auf dessen baldigen Tod man nicht hoffen konnte, wurde unverlangt zur Ruhe gesetzt. †)}

Dagegen erschien nun der ehemalige mecklenburgische Oberst-Wachtmeister Graf Grävenitz als wirklicher adelicher Geheimer Rath,^{††)} und eben so, sobald Menzingen tot war, der Ober-Rathspräsident von Neischach. Der Herzog schrieb dem Bruder des Verstorbenen, der schon

^{*)} Er wurde seiner Dienste entlassen, 18. Dezember 1707.

^{**) 1708, Monat Mai.}

^{***) 1708, Monat Dezember.}

^{†) 1709, Monat Juni.}

^{††) 1708, 22. Mai, erhielt er bloß Prädikat und Sitz eines adelichen Geh. Rath's; später denn auch Sitz und Stimme.}

lange darauf vertröstet worden, die Konjunkturen seyen jetzt so, daß er sein Wort nicht halten könne.

Selbst auch das Erscheinen braunschweig-wolfenbüttel'scher und hessenkassel'scher Gesandten, die Kraft kaiserlichen Auftrags nach Stuttgart gekommen waren,^{*)} diese Ehezwistigkeit zu vermitteln, schien keine Veränderung im raschen, wilden Gange der einmal angefangenen Sache zu veranlassen, so groß auch die erste Sensation gewesen, die diese Erscheinung hervorbrachte. Denn der Herzog selbst war aufangs darüber so betroffen, daß es nahe daran stand, er wäre aus Verzweiflung katholisch geworden. Dies wollte und dies trieb auch vorzüglich der Fürst von Zollern, der auf solchen Fall sein Wort gab, daß man zu Rom die erste Ehe des Herzogs gewiß sogleich aufhebe. Kaum siegten noch die ernsthaftesten Gegenversicherungen des Prälaten Osänder und des Kanzlers Jäger, daß es der Papst nie thun werde. Unterdeß scheinen doch selbst schon bis Rom Nachrichten gekommen zu seyn, daß sich auf die Bekehrung des Herzogs spekuliren lasse. Denn Clemens XI. setzte schon Alles in Bewegung.^{**)}

Endlich befahl zwar der Herzog seinen Geheimen Räthen,^{***)} Vorschläge zu thun, wie diese Angelegenheit berichtigt werden

^{*)} Das kaiserliche Commissoriale, das eigentlich an Kur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel gerichtet gewesen, war vom 29. Februar 1708. Ein kur-hannöverscher Gesandter ist aber nie erschienen.

^{**) S.} die Schreiben Papst Clemens XI. an die Kurfürsten zu Mainz, Trier und Pfalz, auch an die Bischöfe zu Münster, Würzburg, Basel und den Abt zu St. Gallen, ingleichen an die katholischen Schweizer-Cantons, die Beförderung und Unterstützung dieser verhofften Bekehrung sich angelegen seyn zu lassen, vom 1. August 1708, in Epp Clementis XI. p. 550.

^{***)} S. Handschreiben an den Geheimen Rath von Nathsahausen vom 3. April 1708.

könne, aber sie sollte durchaus bloß so herrichtigt werden, daß der Herzog weder mit seiner Gemahlin sich versöhnen, noch auch Wilhelmine von Grävenitz aufgehen müsse.

Wie die Noth und Angst vor der kaiserlichen Kommission stärker drang, so versicherte er zwar, nicht alle Arten der Reconciliation mit seiner Gemahlin abweisen zu wollen, aber dabei blieb es, daß er die Gräfin in Ewigkeit nicht aufgeben werde. *)

Um also, die Parteien wenigstens auf einem Wege des Dekorums zu vereinigen, schlugen die Geheimen Räthe vor, daß die geschehene Trauung durch irgend einen öffentlichen Akt annullirt, die Gräfin selbst vom Herzege entfernt werden, und keine öffentliche Kommunikation oder Umgang mit derselben statt haben sollte. **) Ob aber die Herzogin, die durchaus darauf bestand, daß Wilhelmine von Grävenitz ganz aus dem Lande hinweg müsse, zu diesem Vermittelungs-Vorschlag sich bewegen lasse, war selbst ihnen höchst zweifelhaft. Leider war sie nicht einmal mit dem Kassations-Rescript der vor Kurzem publicirten Bigamie zufrieden, das Maskowsky bereits aufgesetzt ***) und der Herzog endlich genehmigt hatte. Es schien ihr nicht stark und wahr genug, daß es bloß darin hieß: die Deklaration vom vorigen November sey missverständlich worden, und die Trauung mit Wilhelmine von Grävenitz ohnedies in keiner so gesetzmäßigen Form geschehen, daß man das, was gegen die Absicht des Herzogs daraus gezogen worden, hätte daraus herleiten könnten. Die Herzogin schien nicht bloß Frieden, sondern Rache haben zu wollen. Auch daß sie keinen entscheidenden Schritt that, ohne vorher von ihren

*) Handschreiben an ebendenselben vom 6. April.

**) S. Geheimen-Raths-Gutachten vom 7. April.

***) Tübingen 11. April 1708.

Eltern Antwort zu haben, konnte unmöglich zum Frieden führen.

Der Hauptknoten war aber und blieb immer, ob die Gräfin sogleich bei der Aussöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin entfernt, und welche Konvenienzen ihr gemacht werden sollten. Noch den 2. Mai kam von Tübingen ein Rescript des Herzogs an die Geheimen Räthe, daß, wenn der wolfenbüttel'sche und hessenkassel'sche Gesandte wegen der Aussöhnung mit der Herzogin mit ihnen reden wollten, sie in allweg zwar dieselben anhören, aber keiner von ihnen, bei Verlust des Kopfes, zu Abandonnirung der Gräfin zu rathe, oder auch nur Vorschläge solcher Art dem Herzoge vorzutragen sich unterstehen sollte.

Ueber Nacht kam zwar die Besinnung, und gleich den Tag darauf erging das zweite Rescript: die Geheimen Räthe sollten das vom gestrigen Tage nicht produciren, und Alles, was die Gesandten vorzutragen hätten, bloß ad referendum nehmen.

Es läßt sich leicht denken, was jene als Männer von Ehre bei einer Behandlung dieser Art fühlen mußten, und die Frage, um wessen willen das alles geschehe, möchte man sich gar nicht aufwerfen.

Auch lautete die Antwort, die der Herzog auf ihre Verstellungen ertheilte, wenn nicht noch härter, doch gewiß noch wegwerfender, als selbst die erste Drohung und das erst gemeldte Verbot; und die neue, im Kabinete des Herzogs nun herrschend gewordene Partie, von deren Inspiration das alles herkam, verrieth auch darin den Charakter der neuen, unwissenden Faktion, daß, was sie an Gründen und Formen nicht anzugeben vermochte, durch wilden groben Ton ersetzt werden sollte.

„So güt ein kommandirender General“ — ließen sie den Herzog dem Geheimenrats-Collegium erklären — „seinen untergebenen Generalen, die nicht seine Diener und ost

von viel höherer Geburt seyen, Befehle bei Todesstrafe ertheilen könne, so viel eher müsse ein Herr berechtigt seyn, seinen Dienern solche Befehle zu geben, ohne daß sie ein Recht hätten, sich darüber zu beschweren. Geheime Räthe" — fuhr der Herzog fort — „und nicht Vormünder und Hofmeister haben wir uns bestellt. Auch ist unsern Geheimen Räthen noch jedes Mal, so oft wir sie um Rath gefragt, nach ihrem Licht und Gewissen zu ratzen vergönnt worden" (hiebei wohl ausgenommen, daß unmittelbar vorher bei Todesstrafe einen gewissen Rath zu geben verboten worden war). „Nie erstrecke sich aber das Einrathen eines Bedienten so weit, daß er unbefragt seinem Herrn seine Meinung sagen, und in Sachen sich einmischen dürfte, die nicht zu seinem Amte gehören." Der Herzog schien also vergessen zu haben, daß er selbst in dieser so verwickelt gewordenen Bigamiegeschichte das Gutachten seiner Geheimen Räthe verlangt hatte!

Man kam überdies doch der Entwicklung des Hauptknotens immer näher, und der berühmte Prälat Joh. Osiander war noch von allen der glücklichste Zwischenhändler. Er verstand das Mürbemachen unter allen am besten; allein damit war auch zu siegen.

So entschloß sich denn endlich der Herzog zu einer förmlichen Nullitäts-Deklaration seiner Trauung,* und entschloß

* Die durch ein Commissoriale vom 16. Juni 1708 niedergesezten Eherichter waren der Geh. Rath und Kriegsraths-Präsident Joh. Wolfgang von Rathsmhausen; der Oberraths-Vice-Präsident Ge. Wilh. von Reischach; Kanzler Jäger; Ober- und Justizrath Heyland; Prälat und Professor des größeren Ausschusses Joh. Osiander; der Professor der Theologie und Stadtpfarrer zu Tübingen, Dr. Andr. Ad. Hochstetter. Die Sentenz dieses niedergesezten Ehegerichts, wodurch die Kopulation des Herzogs mit der Grävenitz für ungültig erklärt worden, ist vom 22. Juni.

sich, was noch mehr war, die Gräfin zu entfernen. Doch schien man an der Redlichkeit des letzteren Entschlusses fast zweifeln zu müssen, - wenn man die Bedingungen ansah, die er beifügte. Der Kaiser sollte sie förmlich in Schutz nehmen, das Durlachische Haus feierlich für ihre Sicherheit gewähren, und wenigstens eine Summe von 200,000 fl. müßte sie als Abfertigung haben.

Selbst die Gesandten der vermittelnden Höfe, die jetzt nicht mehr bloß als Gesandte freundlicher Höfe negocirten, sondern förmlich die ihren Principalen aufgetragene Kaiserliche Kommission kundthatten, erklärten dem Herzog freimüthig; daß man aus einer solchen Geldforderung, die mehr als die Aussstattung von sechs fürstlichen Prinzessinnen betrage, und dem ohnedies durch Krieg erschöpften Lande unerschwinglich sey, nothwendig schlichen müsse, wie wenig ihm die Hauptsache ernst seyn dürste. Die Kammer könnte solche Summen nicht aufbringen, und auch der landschaftliche Ausschuß, den man dazu aufgesordert hatte, und der vielleicht wohl Einiges gethan haben würde, wenn nur nicht, ungeachtet der Nullitäts-Deklaration, der öffentliche Umgang des Herzogs mit der Gräfin noch immer fortgedauert hätte, verweigerte endlich alle Beiträge.*). Gerade aber an der Abkaufungssumme lag diesmal Alles, denn die Gräfin wollte Geld und Geld genug haben, und der Herzog hoffte durch Bestimmung einer recht großen Summe dem Schicksal, das ihm so schwer fiel, vielleicht noch zu entgehen. In einer schriftlichen offiziellen Erklärung, die er dem wolfsbüttelschen und hessenkassel'schen Gesandten durch den Geh. Rath von Rathsfamhausen und den Prälaten Osander thun ließ,**) gestand er mit aller Emphase

*) S. die landschaftlichen Erklärungen vom 27. Juni u. 15. Juli 1708.

**) 29. Mai 1708.

eines Verliebten, daß ihm durch die Entfernung der Gräfin nicht anders geschehe, als wenn man ihm die Seele vom Leibe risse.

Man zog sich auch auf und abschlagend, wie viel die Gräfin haben sollte, mehrere Wochen hin und her, bis endlich ein neuer Stoß kam, und dieser Stoß zuletzt noch so wirkte, wie gewöhnlich nach langem Hin- und Hertreiben eine neue, unerwartete Nachricht zu wirken pflegt. Mit einem Male verbreitete sich nämlich die Sage, daß neue Klagen gegen den Herzog, sowohl von seiner Gemahlin, als vom durlach'schen Hofe und von den Landständen erhoben worden seyen, man spreche von Vergiftung und Ermordung der Herzogin; auch sey deshalb bereits eine neue Kommission vom kaiserlichen Hofe erkannt worden.

Dies war alles größtentheils Missverständniß. Die Kommissarien mochten von ihrem ersten gehabten Auftrage Relation erstattet haben. Darauf war wahrscheinlich eine kaiserliche Resolution erfolgt, deren Vollziehung den Kommissarien wieder aufgetragen worden, und vielleicht stand etwa auch ein Wink darin, ob es denn wirklich wahr sey, daß man der Herzogin nach dem Leben stehe? So erklärten es wenigstens die Geheimen Räthe, wie der Herzog voll Angst und Erbitzung ihr Gutachten darüber verlangte.

Allein neues Leben kam damit doch in die Entfernungs-Traktaten, und man schaffte Geld herbei, so viel sich in der Schnelle thun ließ; selbst 50,000 fl. Kammerschreiberei-Kapitalien, die zum unveräußerlichen Familien-Fidei-Kommiß gehörten, wurden aufgeopfert. Die Gräfin verließ auch endlich das Land, und der Herzog begleitete sie nach Genf. Kaum war er wieder zurück, so eilte er auf's Neue zu ihr und ließ sie nach Bern kommen. Eine wahre völlige Trennung schien so unmöglich, als eine wahre völlige Aussöhnung mit der Herzogin. Selbst die geschärftesten kaiserlichen Befehle, die

durch die unermüdeten Sollicitationen des baden-durlach'schen Hofes ausgewirkt worden, könnten, wie sich leicht voraussehen ließ, keine wahre Veränderung hervorbringen.

Es hieß zwar zuletzt in diesen wiederholten und immer schärfer lautenden Rescripten,^{*)} daß die Gräfin Grävenitz nicht nur anderwärts hin, weit von Württemberg hinweg sich begeben, sondern auch einen Nevers aussstellen sollte, künftig hin, weder ledig noch verheirathet, das Gebiet des Herzogs wieder zu betreten, und alles Commerciums mit demselben sich zu enthalten. Die ausdrückliche Drohung war beigesfügt, daß, falls sie diesem allem entgegen handeln würde, der Kaiser ohne alle andere Rücksicht, und ohne Ehre, Leib und Güter derselben zu schonen, nach aller Strenge der Gesetze gegen sie verfahren werde, und dem Kassel'schen und wolfsbüttel'schen Hofe war die Vollziehung dieser kaiserlichen Befehle aufgetragen. Allein es ist demungeachtet mehr noch als ungewiß, ob manche Schritte, die der Herzog alsdann endlich that, als Wirkungen davon anzusehen seyen, oder ob er sie bloß deswegen gethan, um seine Verbindung mit der Gräfin desto sicherer beibehalten zu können.

Die Aussöhnungs-Traktateu mit der Herzogin wurden feierlich zu Stande gebracht, und der landschaftliche Ausschuß machte zur Dankbarkeit ein Opfer von 50,000 fl.^{**)} Der Herzog kam auch endlich den 11. Mai^{***)} Abends sechs Uhr, nach einer mehr als zweijährigen Abwesenheit, wieder nach Stuttgart, und man schien an der vollen Aussöhnung desto weniger zweifeln zu können, da endlich Wilhelmine von Grävenitz einen förmlichen Nevers aussstellte, †) jene kaiserlichen Befehle

*) Vom 8. Jan., 24. Jan., 10. Aug. 1710,

**) Dem Herzog 40,000 fl. und der Herzogin 10,000 fl.

***) 1710.

†) Schafhausen, 15. Nov. 1710.

treulich zu befolgen, auch allein auf diese Versicherung hin einen kaiserlichen Schutzbrief erhalten hätte. *)

Ueberhaupt schien es jetzt gründlich besser werden zu sollen, und die große Reform, die im ganzen Hof- und Kanzlei-Etat 1709 vorgenommen wurde, und die besonders auch der vom Tübingischen Professor zum Kammer-Prokurator beförderte Dr. Stephan Christoph Harpprecht mit Rath und That durchführte; schien ein sicheres Mittel zu seyn, vorzüglich dem höchst zersunkenen Zustande der Kammer wieder aufzuholen. **)

Gerade in eben dieser Zeit aber, während das alles vor gegangen, dauerten die Verbindungen des Herzogs mit der Gräfin nicht nur ununterbrochen fort, sondern die Faktion hatte auch zum Unglück des Herzogs und des Landes zu Wien einen Mann gefunden, wie sie ihn längst vergeblich gesucht hatte, und wie er ihr auch unentbehrlich war, da Niemand von ihren Klienten allen die Kunst des publicistischen Formens verstand. Dies war Joh. Heinr. Schüz, bisher Gesandter oder Agent der so genannten Hansestädte zu Wien.

Dieser talentvolle, aber zugleich auch höchst verschmitzte Kopf, der nun sogleich als Geheimer Legationsrath in württembergische Dienste genommen wurde, und die württembergischen Angelegenheiten künftighin am kaiserlichen Hofe führen sollte, trieb ungesäumt zu Wien einen schon ziemlich bejahrten, verschuldeten böhmischen Grafen Johann Franz Ferdinand

*) Das Datum dieses Protectorii und Abolitorii ist zwar vom 16. Nov. 1708, aber erst nach Ausstellung des obgemeldten Reverses wurde ihr derselbe von den Gesandten der Kommissions-Höfe wirklich ausgeliefert.

**) Damals wurde auch zum ersten Male die Hälfte der Besoldung des Geh.-Raths- und des Reg.-Raths-Collegium auf die Kasse des geistlichen Gutes überschoben.

von Würben auf, der sich gegen baar Geld und einige Titel und Orden entschloß, mit der Gräfin von Grävenitz sich trauen zu lassen,^{*)} den Genuss der ehelichen Rechte aber dem Herzog zu gönnen. Geh.Rath v. Grävenitz errichtete darüber mit diesem seinem neuen Schwager einen eigenen schriftlichen Vertrag, und der Herzog selbst stellte eine besondere Akte aus,^{**)} worin er nicht nur diesen Vertrag, der ihm jenen Genuss bei der nunmehrigen Gräfin von Würben mit Ausschluß des Herrn Grafen versicherte, guthieß und in allen Punkten bestätigte, sondern auch dem Grafen selbst alle die Vortheile feierlichst garantirte, gegen deren Zusicherung letzterer seinen Namen hergeliehen hatte.^{***)}

^{*)} Auf dem Baron Stuhischen Orte zu Oberhausen, im Schwarzwalde, soll die Trauung geschehen seyn.

^{**)} Diese Akte ist datirt Waldenbuch 30. Nov. 1710. Man erinnere sich, daß erstgemeldter Nevers der Gräfin nur 14 Tage älter war.

^{***)} Er erhielt sogleich ungefähr wie ein Handgeld 20,000 fl. und alsdann auf seine Lebzeiten jährlich 8000 fl., woran ihm gleich nach vollzogener Trauung 5000 fl. vorgeschoßen werden sollten. Da auch der lebenslängliche Genuss leicht ungewiß erscheinen konnte, so versprach der Herzog, seine fürstlichen Erben und Nachkommen durch zulängliche Wege so zu konstringiren, daß der Herr Graf des Versprochenen verichert seyn könne, oder deshalb eine Abjustirung mit ihm getroffen werden müsse.

Zu jenen jährlichen 8000 fl. kamen nun noch kraft eben derselben Akte hinzu: freie Wohnung, Fourage für sechs Pferde, Prädikat und Amt eines Landhofmeisters, Geh.Raths- und Kriegsraths-Präsidenten, wobei ihm aber freistehen sollte, in das Geh.Raths-Collegium zu gehen oder nicht. Auch die nächste Ober-Vogtei und der große Jagdorden wurden ihm zugesichert, sobald die Ertheilung des letzteren, nach der Zahl der Ordensritter, möglich sey; und der Herzog versprach noch besonders, ihn wegen dieser Vermählung überall zu vertreten und zu protegiren. Daß Würben nicht in Württemberg blieb, sondern sein Geld zu Wien verzehrte, braucht kaum bemerkt zu werden.

Das ehemalige Fräulein Wilhelmine kam nun, besonders da auch der Tod Kaiser Josephs I. *) einige Veränderung im Ganzen zu machen schien, bald als Frau Landhofmeisterin wieder zurück, und jetzt erst vollends war's, wie selbst die Hofleute, wenigstens beim Weine, sagten, als ob der böse lebendig in sie gefahren wäre.

Daß sie als Gemahlin des Landhofmeisters unter allen Damen am Hofe den ersten Rang hatte, verstand sich von selbst; aber wer hätte sich träumen lassen mögen, daß Damen vom ersten Range ihr die Excelenz geben sollten, daß sie Audienzen ertheilen wolle, und unter dem Vorwande von Unpaßlichkeiten im Négligé erscheinen würde, während alle übrigen Damen im Hofpompe kommen müßten? Ließ sie sich doch einmal einfallen, selbst der Prinzessin von Weiltingen den Rang streitig zu machen!

Raum fiel auch mit dem Tode der Herzogin Mutter **) das schöne, wohlgelegne Schloß Stetten wieder heim, so mußte sie nun zum lebenslänglichen Genusse haben, was bisher die Herzogin Mutter gehabt hatte, und sie ließ es sich überdies noch so schenken, daß die herzoglichen Kammern alles Bauwesen daselbst bestreiten, auch alles Bau- und Brennholz selbst zu den dortigen Meiereien und Ziegelhütten unentgeldlich liefern mußten. ***) Ob auch schon ein Erbprinz am Leben war, so wurde doch sogleich auch für die Einwilligung der Agnaten gesorgt, und letztere, die nur eine so lärgliche Appanage genossen, wurden durch Hoffnungen eines beträchtlichen Zuschusses derselben zu jeder Einwilligung bewogen.

*) 17. April 1711.

**) 1712, 11. August.

***) 10. Dezember 1712.



3

14424.

H
Author Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr von S7614

Title Sämtliche Werke hrsg. Wächter. Vol. 12.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

